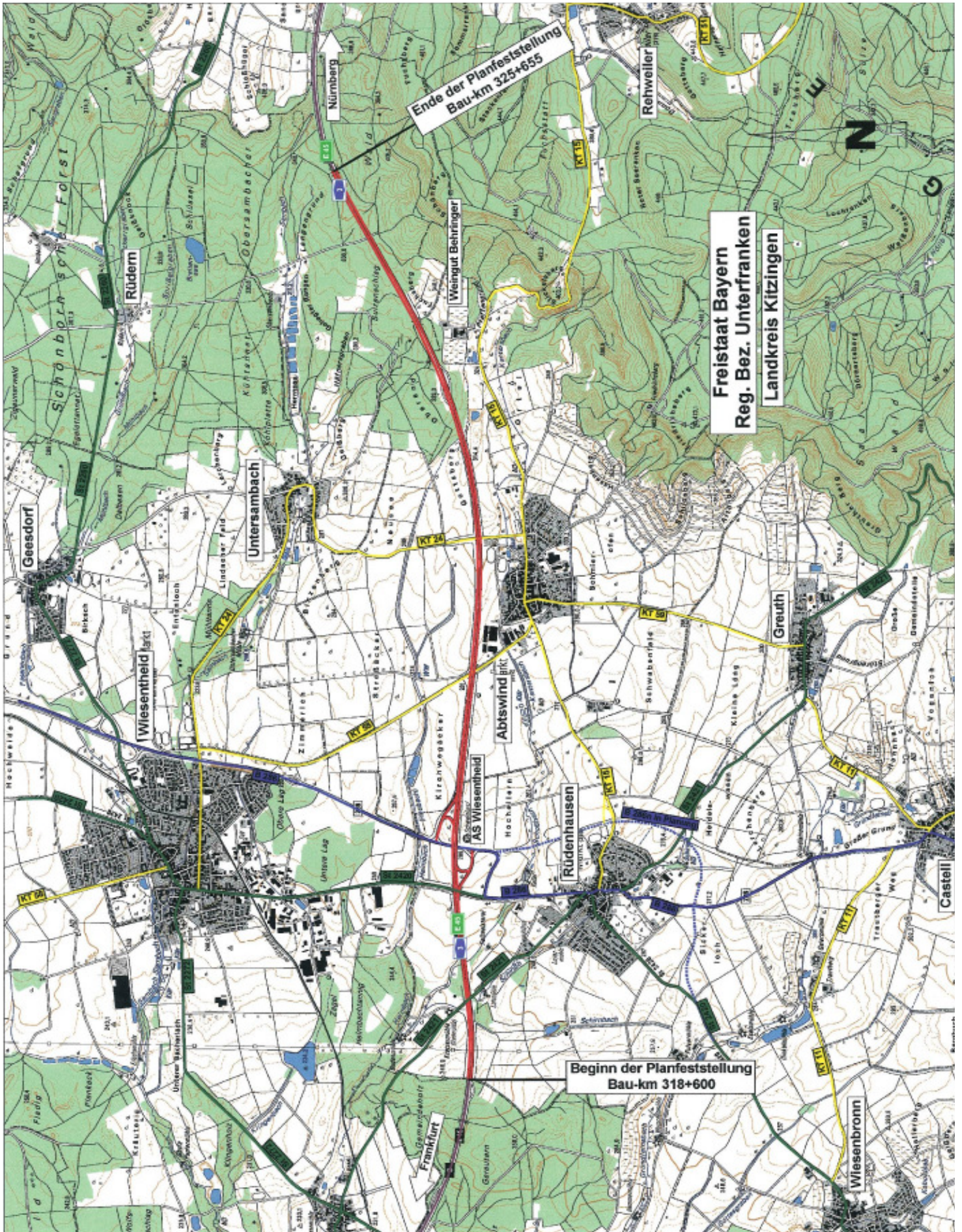


REGIERUNG VON UNTERFRANKEN



Planfeststellungsbeschluss
für den
sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3
(Frankfurt - Nürnberg)
im Abschnitt westlich Anschlussstelle Wiesentheid -
Fuchsberg
(Bau-km 318+600 bis Bau-km 325+655)

Würzburg, den 15.03.2011



Inhaltsverzeichnis

| | |
|-----------------------|---|
| Deckblatt | 1 |
| Übersichtsskizze | 2 |
| Inhaltsverzeichnis | 3 |
| Abkürzungsverzeichnis | 9 |

**A
Tenor** 14

| | | |
|------|---|----|
| 1. | Feststellung des Plans | 14 |
| 2. | Festgestellte Planunterlagen | 15 |
| 3. | Nebenbestimmungen | 18 |
| 3.1 | Zusagen | 18 |
| 3.2 | Unterrichtungspflichten | 18 |
| 3.3 | Immissionsschutz | 18 |
| 3.4 | Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zur Erlaubnis) | 20 |
| 3.5 | Naturschutz und Landschaftspflege | 21 |
| 3.6 | Bodenschutz und Abfallwirtschaft | 23 |
| 3.7 | Landwirtschaft und Wege | 25 |
| 3.8 | Forstwirtschaft | 26 |
| 3.9 | Denkmalpflege | 26 |
| 3.10 | Belange der Wehrbereichsverwaltung | 27 |
| 3.11 | Brand- und Katastrophenschutz | 27 |
| 3.12 | Mittelbar enteignende Planfestsetzungen | 28 |
| 4. | Entscheidung über Einwendungen | 28 |
| 5. | Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge | 28 |
| 6. | Ausnahmen und Befreiungen | 28 |
| 7. | Gehobene Erlaubnis für Gewässerbenutzung | 29 |
| 7.1 | Gegenstand der Erlaubnis | 29 |
| 7.2 | Beschreibung der Anlagen | 30 |
| 7.3 | Nebenbestimmungen zur gehobenen Erlaubnis | 30 |
| 8. | Straßenrechtliche Verfügungen | 32 |
| 8.1 | Bundesfernstraßen | 32 |
| 8.2 | Straßenklassen nach Bayerischem Straßen- und Wegegesetz | 32 |
| 9. | Sondernutzungen | 33 |
| 10. | Kosten des Verfahrens | 33 |

**B
Sachverhalt** 34

| | | |
|-----|---|----|
| 1. | Antragstellung | 34 |
| 2. | Beschreibung des Vorhabens | 34 |
| 2.1 | Planerische Beschreibung | 34 |
| 2.2 | Straßenbauliche Beschreibung | 34 |
| 3. | Vorgängige Planungsstufen | 35 |
| 3.1 | Bedarfsplan für Bundesfernstraßen | 35 |
| 3.2 | Raumordnung und Landesplanung | 35 |
| 4. | Ablauf des Planfeststellungsverfahrens | 35 |
| 4.1 | Auslegung | 35 |
| 4.2 | Beteiligung Träger öffentlicher Belange | 36 |
| 4.3 | Erörterungstermin | 37 |

| C | | |
|----------------------------|---|-----------|
| Entscheidungsgründe | | 39 |
| 1. | Verfahrensrechtliche Beurteilung | 39 |
| 1.1 | Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken | 39 |
| 1.2 | Erforderlichkeit der Planfeststellung | 39 |
| 1.3 | Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit | 40 |
| 1.4 | Raumordnungsverfahren | 40 |
| 1.5 | Verträglichkeitsprüfung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie | 40 |
| 1.6 | Sonstige verfahrensrechtliche Fragen | 40 |
| 2. | Umweltverträglichkeitsprüfung | 40 |
| 2.1 | Grundsätzliche Vorgaben | 41 |
| 2.2 | Untersuchungsraum | 42 |
| 2.2.1 | Abschnittsbildung | 42 |
| 2.2.2 | Varianten | 43 |
| 2.2.3 | Beschreibung des Untersuchungsraums | 43 |
| 2.3 | Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 11 UVPG) | 44 |
| 2.3.1 | Beschreibung der Umwelt im Untersuchungsgebiet | 44 |
| 2.3.1.1 | Lage und landschaftliche Gliederung | 44 |
| 2.3.1.2 | Schutzgut Mensch | 45 |
| 2.3.1.2.1 | Siedlungsstruktur | 45 |
| 2.3.1.2.2 | Land- und Forstwirtschaft | 46 |
| 2.3.1.2.3 | Freizeit- und Erholungsbereiche | 46 |
| 2.3.1.3 | Schutzgut Tiere und Pflanzen | 46 |
| 2.3.1.3.1 | Lebensräume | 47 |
| 2.3.1.3.2 | Lebensraumtypische Tierarten und Tierartengruppen | 48 |
| 2.3.1.3.3 | Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen Teil- und Gesamt-lebensräumen | 48 |
| 2.3.1.3.4 | Schutzgebiete und Schutzobjekte sowie weitere Gebiete mit naturschutzfachlichen Festsetzungen | 49 |
| 2.3.1.4 | Schutzgut Boden | 50 |
| 2.3.1.5 | Schutzgut Wasser | 52 |
| 2.3.1.5.1 | Oberflächengewässer | 52 |
| 2.3.1.5.2 | Grundwasser | 52 |
| 2.3.1.5.3 | Vorbelastungen des Schutzgutes Wasser | 53 |
| 2.3.1.6 | Schutzgut Luft | 53 |
| 2.3.1.7 | Schutzgut Klima | 54 |
| 2.3.1.8 | Schutzgut Landschaft | 55 |
| 2.3.1.9 | Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter | 56 |
| 2.3.1.10 | Wichtige Wechselbeziehungen | 56 |
| 2.3.2 | Umweltauswirkungen des Vorhabens | 56 |
| 2.3.2.1 | Schutzgut Mensch | 57 |
| 2.3.2.1.1 | Lärmauswirkungen | 57 |
| 2.3.2.1.2 | Luftinhaltsstoffe | 59 |
| 2.3.2.1.3 | Freizeit und Erholung | 60 |
| 2.3.2.1.4 | Land- und forstwirtschaftliche Nutzung | 60 |
| 2.3.2.2 | Schutzgut Tiere und Pflanzen | 61 |
| 2.3.2.2.1 | Allgemeines | 61 |
| 2.3.2.2.2 | Beschreibung der Einzelkonflikte | 61 |
| 2.3.2.2.2.1 | Anlagebedingte Beeinträchtigungen | 61 |
| 2.3.2.2.2.2 | Verkehrs- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen | 63 |
| 2.3.2.2.2.3 | Baubedingte Beeinträchtigungen | 63 |
| 2.3.2.2.2.4 | Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Eingriffen | 63 |
| 2.3.2.2.3 | Landschaftspflegerisches Maßnahmenkonzept | 64 |

| | | |
|-------------|---|-----|
| 2.3.2.2.3.1 | Planerisches Leitbild | 64 |
| 2.3.2.2.3.2 | Ausgleichsmaßnahmen | 65 |
| 2.3.2.3 | Schutzgut Boden | 66 |
| 2.3.2.4 | Schutzgut Wasser | 70 |
| 2.3.2.4.1 | Oberflächengewässer | 70 |
| 2.3.2.4.2 | Grundwasser | 71 |
| 2.3.2.5 | Schutzgut Luft | 71 |
| 2.3.2.6 | Schutzgut Klima | 72 |
| 2.3.2.7 | Schutzgut Landschaft | 73 |
| 2.3.2.8 | Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter | 74 |
| 2.3.2.9 | Wechselwirkungen | 74 |
| 2.4 | Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG) | 74 |
| 2.4.1 | Schutzgut Mensch | 75 |
| 2.4.1.1 | Lärmauswirkungen | 75 |
| 2.4.1.2 | Luftschadstoffe | 78 |
| 2.4.1.3 | Freizeit und Erholung | 78 |
| 2.4.1.4 | Land- und forstwirtschaftliche Nutzung | 79 |
| 2.4.2 | Schutzgut Tiere und Pflanzen | 79 |
| 2.4.3 | Schutzgut Boden | 81 |
| 2.4.4 | Schutzgut Wasser | 84 |
| 2.4.4.1 | Oberflächengewässer | 85 |
| 2.4.4.2 | Grundwasser | 85 |
| 2.4.5 | Schutzgut Luft | 86 |
| 2.4.6 | Schutzgut Klima | 87 |
| 2.4.7 | Schutzgut Landschaft | 87 |
| 2.4.8 | Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter | 89 |
| 2.5 | Gesamtbewertung | 90 |
| 3. | Materiell-rechtliche Würdigung | 90 |
| 3.1 | Rechtsgrundlage | 90 |
| 3.2 | Rechtswirkungen der Planfeststellung | 91 |
| 3.3 | Planungsermessen | 92 |
| 3.4 | Linienführung | 93 |
| 3.5 | Planrechtfertigung | 93 |
| 3.5.1 | Bedarfsplan | 93 |
| 3.5.2 | Planrechtfertigung nach allgemeinen Grundsätzen | 94 |
| 3.5.2.1 | Notwendigkeit der Maßnahme | 94 |
| 3.5.2.2 | Funktion im Straßennetz, Verkehrsbelastung und Verkehrsentwicklung | 95 |
| 3.5.2.3 | Kosten-Nutzen-Analyse, Finanzierbarkeit | 97 |
| 3.5.3 | Projektalternativen zur Erreichung des Planziels | 97 |
| 3.5.4 | Zusammenfassung | 98 |
| 3.6 | Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze | 98 |
| 3.7 | Würdigung und Abwägung öffentlicher Belange | 99 |
| 3.7.1 | Raumordnung, Landes- und Regionalplanung | 99 |
| 3.7.2 | Planungsvarianten und Abschnittsbildung | 100 |
| 3.7.2.1 | Planungsvarianten | 100 |
| 3.7.2.2 | Abschnittsbildung | 102 |
| 3.7.3 | Ausbaustandard | 104 |
| 3.7.3.1 | Trassierung | 104 |
| 3.7.3.2 | Querschnitt | 105 |
| 3.7.3.3 | Anschlussstellen, Anpassungen und Änderungen im nachgeordneten Straßen- und Wegenetz | 106 |
| 3.7.3.4 | Parkplätze und Rastanlagen | 107 |
| 3.7.4 | Immissionsschutz | 107 |
| 3.7.4.1 | Trassierung (§ 50 BImSchG) | 108 |
| 3.7.4.2 | Lärmschutz | 109 |
| 3.7.4.2.1 | Rechtsgrundlagen | 109 |

| | | |
|-----------------|---|-----|
| 3.7.4.2.2 | Lärmberechnung | 112 |
| 3.7.4.2.3 | Überprüfung der Lärmberechnungen und Lärmschutzmaßnahmen | 113 |
| 3.7.4.2.4 | Abwägung hinsichtlich des Lärmschutzes | 125 |
| 3.7.4.3 | Schadstoffbelastung | 126 |
| 3.7.4.3.1 | Schadstoffeintrag in die Luft | 126 |
| 3.7.4.3.2 | Schadstoffeintrag in den Boden | 128 |
| 3.7.4.3.3 | Schadstoffeintrag in Gewässer | 130 |
| 3.7.4.3.4 | Abwägung hinsichtlich des Schadstoffeintrags | 130 |
| 3.7.4.4 | Abwägung der Immissionsschutzbelange | 130 |
| 3.7.5 | Naturschutz und Landschaftspflege | 131 |
| 3.7.5.1 | Rechtsgrundlagen | 131 |
| 3.7.5.2 | Eingriffsregelung | 131 |
| 3.7.5.2.1 | Vermeidungsgebot | 132 |
| 3.7.5.2.2 | Beschreibung der Beeinträchtigungen | 133 |
| 3.7.5.2.3 | Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen | 135 |
| 3.7.5.2.4 | Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen | 136 |
| 3.7.5.2.5 | Ausgleichsmaßnahmen | 137 |
| 3.7.5.2.5.1 | Ausgleichbarkeit/Nichtausgleichbarkeit der Beeinträchtigungen | 137 |
| 3.7.5.2.5.2 | Ermittlung des Bedarfs an Ausgleichsflächen | 139 |
| 3.7.5.2.5.3 | Zuordnung und gegenüberstellende Bilanzierung von Eingriff und Ausgleichsmaßnahmen | 141 |
| 3.7.5.2.5.4 | Beschreibung, Lage, Umfang und Ausführung der Ausgleichsmaßnahmen | 142 |
| 3.7.5.2.5.5 | Funktion und Eignung der Ausgleichsflächen | 149 |
| 3.7.5.2.5.6 | Erforderlichkeit der Ausgleichsmaßnahmen, Enteignungsmöglichkeit | 153 |
| 3.7.5.2.6 | Zwischenergebnis | 154 |
| 3.7.5.3 | Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft | 154 |
| 3.7.5.3.1 | Naturpark "Steigerwald" | 154 |
| 3.7.5.3.2 | Gesetzlich geschützte Biotope | 156 |
| 3.7.5.3.3 | Zwischenergebnis | 157 |
| 3.7.5.4 | Allgemeiner und besonderer Artenschutz | 157 |
| 3.7.5.4.1 | Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen | 157 |
| 3.7.5.4.2 | Besonderer Artenschutz | 158 |
| 3.7.5.4.2.1 | Rechtsgrundlagen | 158 |
| 3.7.5.4.2.2 | Bestand und Betroffenheit aufgrund von Gemeinschaftsrecht streng und besonders geschützter Tierarten | 160 |
| 3.7.5.4.2.2.1 | Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie | 161 |
| 3.7.5.4.2.2.1.1 | Fledermäuse | 161 |
| 3.7.5.4.2.2.1.2 | Sonstige Säugetiere | 162 |
| 3.7.5.4.2.2.1.3 | Reptilien | 164 |
| 3.7.5.4.2.2.1.4 | Amphibien | 164 |
| 3.7.5.4.2.2.1.5 | Käfer | 166 |
| 3.7.5.4.2.2.2 | Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie | 166 |
| 3.7.5.4.2.2.2.1 | Weit verbreitete Waldvögel und weit verbreitete Vögel der offenen und halboffenen Landschaft | 166 |
| 3.7.5.4.2.2.2.2 | Ackerbrütende Vogelarten | 168 |
| 3.7.5.4.2.2.2.3 | Weit verbreitete Vögel mit Brutstandorten in Wäldern und Nahrungshabitaten im Offenland | 169 |
| 3.7.5.4.2.2.2.4 | Weit verbreitete Luftjäger | 169 |
| 3.7.5.4.2.2.2.5 | Weit verbreitete Vögel der Gewässer- und Feuchtgebiete | 170 |
| 3.7.5.4.2.2.2.6 | Individuell zu betrachtende Vogelarten | 170 |
| 3.7.5.4.2.3 | Artenschutzrechtliche Ausnahmeveraussetzungen | 170 |
| 3.7.5.5 | Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung | 174 |
| 3.7.5.6 | Abwägung | 175 |
| 3.7.6 | Bodenschutz | 175 |
| 3.7.7 | Gewässerschutz/Wasserwirtschaft | 180 |
| 3.7.7.1 | Gewässerschutz | 181 |

| | | |
|-----------|---|-----|
| 3.7.7.1.1 | Trinkwasserschutzgebiete | 181 |
| 3.7.7.1.2 | Sonstige Belange des Gewässerschutzes | 185 |
| 3.7.7.2 | Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung | 187 |
| 3.7.7.3 | Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis | 189 |
| 3.7.7.4 | Abwägung | 194 |
| 3.7.8 | Landwirtschaft als öffentlicher Belang | 194 |
| 3.7.8.1 | Flächeninanspruchnahme | 195 |
| 3.7.8.2 | Landwirtschaftliches Wegenetz | 201 |
| 3.7.8.3 | Sonstige Belange der Landwirtschaft | 202 |
| 3.7.8.4 | Abwägung | 203 |
| 3.7.9 | Forstwirtschaft | 203 |
| 3.7.10 | Fischerei | 211 |
| 3.7.11 | Jagdwesen | 214 |
| 3.7.12 | Denkmalpflege | 215 |
| 3.7.13 | Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht | 220 |
| 3.7.14 | Träger von Versorgungsleitungen | 222 |
| 3.7.14.1 | N-ERGIE AG | 223 |
| 3.7.14.2 | transpower stromübertragungs gmbh | 223 |
| 3.7.14.3 | Weitere Träger von Versorgungsleitungen | 224 |
| 3.7.14.3 | Abwägung | 224 |
| 3.7.15 | Kommunale Belange | 224 |
| 3.7.15.1 | Landkreis Kitzingen | 224 |
| 3.7.15.2 | Markt Abtswind (Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid) | 225 |
| 3.7.15.3 | Markt Geiselwind | 225 |
| 3.7.15.4 | Markt Rüdenhausen (Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid) | 226 |
| 3.7.15.5 | Markt Wiesentheid (Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid) | 228 |
| 3.7.15.6 | Abwägung | 230 |
| 3.7.16 | Sonstige Belange | 230 |
| 3.7.16.1 | Belange der Wehrbereichsverwaltung | 230 |
| 3.7.16.2 | Belange des Brand- und Katastrophenschutzes | 231 |
| 3.7.16.3 | Weitere Belange | 231 |
| 3.8 | Würdigung und Abwägung privater Belange | 231 |
| 3.8.1 | Private Belange von allgemeiner Bedeutung | 232 |
| 3.8.1.1 | Gesundheitsschutz, Immissionsschutz | 232 |
| 3.8.1.2 | Entzug von privatem Eigentum | 233 |
| 3.8.1.2.1 | Flächenverlust bzw. -inanspruchnahme | 233 |
| 3.8.1.2.2 | Übernahme von Restflächen | 235 |
| 3.8.1.2.3 | Ersatzlandgestellung | 235 |
| 3.8.1.3 | Sonstige (mittelbar eigentumsrelevante) Planfestsetzungen | 236 |
| 3.8.1.3.1 | Zufahrten, Umwege | 236 |
| 3.8.1.3.2 | Nachteile durch Bauwerke und Bepflanzung für Nachbargrundstücke | 237 |
| 3.8.1.3.3 | Grundwasserverhältnisse | 238 |
| 3.8.1.4 | Abwägung | 239 |
| 3.8.2 | Einzelne Einwendungen | 239 |
| 3.8.2.1 | Einwendung Nr. 1 | 240 |
| 3.8.2.2 | Einwendung Nr. 2 | 241 |
| 3.8.2.3 | Einwendung Nr. 3 | 241 |
| 3.8.2.4 | Einwendung Nr. 4 | 242 |
| 3.8.2.5 | Einwendung Nr. 5 | 243 |
| 3.8.2.6 | Einwendung Nr. 6 | 245 |
| 3.8.2.7 | Einwendung Nr. 7 | 247 |
| 3.8.2.8 | Einwendung Nr. 8 | 248 |
| 3.8.2.9 | Einwendung Nr. 9 | 249 |
| 3.8.2.10 | Einwendung Nr. 10 | 254 |
| 3.8.2.11 | Einwendung Nr. 11 | 255 |
| 3.8.2.12 | Einwendung Nr. 12 | 256 |

| | | |
|-----|---|-----|
| 3.9 | Gesamtergebnis der Abwägung | 257 |
| 4. | Straßenrechtliche Entscheidungen | 258 |
| 4.1 | Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen | 258 |
| 4.2 | Sondernutzungen | 259 |
| 5. | Kostenentscheidung | 260 |

D

Rechtsbehelfsbelehrung

261

E

Hinweis zur sofortigen Vollziehung

261

F

Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans

262

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|----------------|---|
| A | Autobahn |
| a.a.O. | am angegebenen Ort |
| ABI. EG | Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften |
| ABI. EU | Amtsblatt der Europäischen Union |
| Abs. | Absatz |
| ABSP | Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern |
| AELF | Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten |
| ALE | Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken |
| AH-RAL-K-2 | Aktuelle Hinweise zur Gestaltung planfreier Knotenpunkte außerhalb bebauter Gebiete, Ergänzungen zu den RAL-K-2 |
| AK | Autobahnkreuz |
| AllMBI | Allgemeines Ministerialblatt |
| ARS | Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV (BW bzw. jetzt: BS) |
| ASB | Absetzbecken |
| ATV-DVWK-A 117 | Arbeitsblatt "Bemessung von Regenrückhalteräumen" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (jetzt: DWA-A 117) |
| ATV-DVWK-M 153 | Merkblatt "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (jetzt: DWA-M 153) |
| a. U. | amtlicher Umdruck (bei gerichtlichen Entscheidungen) |
| Az. | Aktenzeichen |
| B | Bundesstraße |
| BAB | Bundesautobahn |
| BArtSchV | Bundesartenschutzverordnung |
| BAST | Bundesanstalt für Straßenwesen |
| BauGB | Baugesetzbuch |
| BauR | baurecht (Zeitschrift) |
| BayBO | Bayerische Bauordnung |
| BayBodSchG | Bayerisches Bodenschutzgesetz |
| BayEG | Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung |
| BayHO | Bayerische Haushaltsordnung |
| BayJG | Bayerisches Jagdgesetz |
| BayLplG | Bayerisches Landesplanungsgesetz |
| BayNatSchG | Bayerisches Naturschutzgesetz |
| BayNatSchG-E | Geszentwurf der Staatsregierung zum Bayerischen Naturschutzgesetz (LT-Drs. 16/5872) |
| BayStMI | Bayerisches Staatsministerium des Innern |
| BayStMLF | Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten |
| BayStrWG | Bayerisches Straßen- und Wegegesetz |
| BayVBI | Bayerische Verwaltungsblätter (Zeitschrift) |
| BayVGH | Bayerischer Verwaltungsgerichtshof |
| BayVwVfG | Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz |

| | |
|-------------------|--|
| BayWaldG | Bayerisches Waldgesetz |
| BayWG | Bayerisches Wassergesetz |
| BBodSchG | Bundes-Bodenschutzgesetz |
| BBodSchV | Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung |
| Bek. | Bekanntmachung |
| BGBI | Bundesgesetzblatt |
| BGH | Bundesgerichtshof |
| BImSchG | Bundes-Immissionsschutzgesetz |
| 16. BImSchV | Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung) |
| 22. BImSchV | Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft) |
| 24. BImSchV | Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung) |
| 32. BImSchV | Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) |
| 39. BImSchV | Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emmissionshöchstmengen) |
| BJagdG | Bundesjagdgesetz |
| BMV(BS) | Bundesministerium für Verkehr (Bau und Stadtentwicklung) |
| BNatSchG | Bundesnaturschutzgesetz |
| BRS | Baurechtssammlung |
| BVerfG | Bundesverfassungsgericht |
| BVerwG | Bundesverwaltungsgericht |
| BWaldG | Bundeswaldgesetz |
| BWV | Bauwerksverzeichnis |
| dB(A) | Dezibel (Adjusted/Angepasst - Frequenzbewertung A nach DIN IEC 651, Ausgabe Dezember 1981) |
| DIN | Deutsche Industrie-Norm(en), Verbandszeichen des Deutschen Instituts für Normung e.V. |
| DÖV | Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift) |
| DSchG | Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz) |
| D _{Stro} | Korrekturfaktor für unterschiedliche Straßenoberflächen in dB(A) |
| DTV | Durchschnittlicher täglicher Verkehr |
| DVBI | Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift) |
| DWA-A 117 | Arbeitsblatt "Bemessung von Regenrückhalteräumen" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (ehemals: ATV-DVWK-A 117) |
| DWA-M 153 | Merkblatt "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (ehemals: ATV-DVWK-M 153) |
| EKrrG | Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz) |

| | |
|----------|---|
| 1. EKrV | Verordnung über die Kosten und Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (1. Eisenbahnkreuzungsverordnung) |
| E/Z/B/K | Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Loseblatt-Kommentar |
| FFH | Fauna-Flora-Habitat |
| FFH-RL | Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) |
| FiG | Fischereigesetz für Bayern |
| Fl.Nr. | Flurstücksnummer |
| FStrAbG | Fernstraßenausbaugesetz |
| FStrG | Bundesfernstraßengesetz |
| GemBek | Gemeinsame Bekanntmachung mehrerer Staatsministerien |
| GG | Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland |
| GMBI | Gemeinsames Ministerialblatt |
| GVBl | Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt |
| GVS | Gemeindeverbindungsstraße |
| HBS | Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen |
| i.d.F. | in der Fassung |
| IMS | Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern |
| i.V.m. | in Verbindung mit |
| KG | Bayerisches Kostengesetz |
| Kr. | Kreisstraße |
| LAGA | Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln - (Mitteilung 20) |
| LEP | Landesentwicklungsprogramm |
| LfU | Bayerisches Landesamt für Umwelt |
| lit. | litera |
| LT-Drs. | Landtagsdrucksache (Bayerischer Landtag) |
| LwG | Landwirtschaftsgesetz |
| MABl | Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung |
| MLuS | Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002, geänderte Fassung 2005 |
| m. w. N. | mit weiteren Nachweisen |
| NJW | Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift) |
| NN | Normalnull |
| Nr. | Nummer |
| NuR | Natur und Recht (Zeitschrift) |
| NVwZ | Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zeitschrift) |
| NVwZ-RR | NVwZ-Rechtsprechungs-Report (Zeitschrift) |
| OVG | Oberverwaltungsgericht |
| Plafer | Planfeststellungsrichtlinien |
| PWC | Parkplatz mit WC-Gebäude |
| RAL | Richtlinie für die Anlage von Landstraßen |

| | |
|-----------|--|
| RAL-K-2 | Richtlinie für die Anlage von Landstraßen, Abschnitt 2: Planfreie Knotenpunkte |
| RAS-Ew | Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung, Ausgabe 2005 |
| RAS-L | Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Linienführung |
| RAS-LG 4 | Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen |
| RAS-K-1 | Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Plangleiche Knotenpunkte |
| RAS-K-2 | Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Planfreie Knotenpunkte |
| RAS-Q 96 | Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Querschnitte, Stand 1996 |
| RdL | Recht der Landwirtschaft (Zeitschrift) |
| Rdnr. | Randnummer |
| RE | Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau |
| RiStWag | Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2002 |
| RLS-90 | Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990 |
| RLW 1999 | Richtlinien für den ländlichen Wegebau, Stand: 1999 |
| ROG | Raumordnungsgesetz |
| RQ | Regelquerschnitt |
| RRHB | Regenklär- und Regenrückhaltbecken (Regenrückhalte- und Absetzbecken) |
| RStO 01 | Richtlinien zur Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2001 |
| S. | Satz/Siehe |
| SQ | Sonderquerschnitt |
| St | Staatsstraße |
| StMI | Bayerisches Staatsministerium des Innern |
| StMI-OB | Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern |
| StMLU | Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen |
| StraKR | Richtlinien über die Verhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesstraßen und anderen öffentlichen Straßen |
| StraWaKR | Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien |
| StVO | Straßenverkehrsordnung |
| TA Luft | Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft |
| TKG | Telekommunikationsgesetz |
| UPR | Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift) |
| UVP | Umweltverträglichkeitsprüfung |
| UVP-G | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung |
| UVP-RL | Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie), ABl. EG Nr. L 175 vom 05.07.1985, S. 40 |
| UVP-ÄndRL | Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 03.03.1997 zur Änderung der UVP-Richtlinie, ABl. EG Nr. L 73 vom 14.03.1997, S. 5 |
| UVPVwV | Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.09.1995 (GMBI 1995, S. 671 ff.) |

| | |
|--------------|---|
| v.a. | vor allem |
| VAwS | Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung) |
| VDE | Verband Deutscher Elektrotechniker |
| VDI | Verein Deutscher Ingenieure |
| VGH | Verwaltungsgerichtshof |
| vgl. | vergleiche |
| VHRR | Vorläufige Hinweise zu den Ratsanlagen an Straßen bezüglich Autobahn- rastanlagen |
| VLärmSchR 97 | Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997 - (VkBl. 1997, S. 434 ff.) |
| VoGEV | Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutz- gebieten sowie den Gebietesbegrenzungen und Erhaltungszielen (Vogelschutzverordnung) |
| V-RL | Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Vogelschutzrichtlinie) |
| VV | Verwaltungsvorschrift(en) |
| VwGO | Verwaltungsgerichtsordnung |
| WaStrG | Bundeswasserstraßengesetz |
| WHG | Wasserhaushaltsgesetz |
| ZTV LW 99/01 | Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege, Ausgabe 1999/Fassung 2001 |
| ZUR | Zeitschrift für Umweltrecht (Zeitschrift) |

Nr. 32-4354.1-3/09

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes;
Planfeststellungsverfahren für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt westlich Anschlussstelle Wiesentheid - Fuchsberg (Bau-km 318+600 bis Bau-km 325+655)**

Die Regierung von Unterfranken, Würzburg, erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A

Tenor

1. Feststellung des Plans
 - 1.1 Der Plan für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt westlich Anschlussstelle Wiesentheid - Fuchsberg (Bau-km 318+600 bis Bau-km 325+655) wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss sowie aus den Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.
 - 1.2 Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 15.12.2009, Nr. 32-4354.1-4/08, für den sechsstreifigen Ausbau der A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt Fuchsberg bis östlich Anschlussstelle Geiselwind (Bau-km 325+655 bis Bau-km 332+200) wird dahingehend geändert, dass die dort festgestellte Ausgleichsmaßnahme A 1 entfällt und durch die im gegenständlichen Verfahren festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen A 1.1, A 1.2 und (teilweise) A 4 ersetzt wird.
Im Übrigen bleibt der Planfeststellungsbeschluss vom 15.12.2009 unverändert.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen, wobei die *kursiv* gedruckten Unterlagen sind lediglich nachrichtlich enthalten:

| Unterlage Nr. | Blatt Nr. | Bezeichnung | Maßstab |
|----------------------|------------------|---|----------------|
| Ordner 1 | | | |
| 1 | | Erläuterungsbericht | |
| 2 | | Übersichtskarten | |
| | 1 | Übersichtskarte | 1:100.000 |
| | 2 | Übersichtskarte Bau-km 318+600 - Bau-km 325+655 | 1:25.000 |
| 3 | | Übersichtslagepläne | |
| | 1 | Übersichtslageplan Bau-km 318+600 bis Bau-km 322+540 | 1:5.000 |
| | 2 | Übersichtslageplan Bau-km 322+220 bis Bau-km 325+655 | 1:5.000 |
| 6 | | Straßenquerschnitte | |
| | | Regelquerschnitte | |
| 6.1 | 1 | Regelquerschnitt BAB A 3, SQ 36 | 1:100 |
| 6.2 | 1 | Regelquerschnitte AS Wiesentheid, Q 1, Q 4 | 1:100 |
| 6.3 | 1 | Regelquerschnitt Bundesstraße B 286 SQ 11.25 mit Linksabbiegespur | 1:100 |
| | 2 | Regelquerschnitt Kreisstraße KT 24, RQ 9.5 | 1:100 |
| | 3 | Regelquerschnitt öffentliche Feld- und Waldwege / private Forstwege | 1:50 |
| 6.4 | | Kennzeichnende Querschnitte | |
| | 1 | Kennzeichnender Querschnitt Bau-km 318+800 (symmetrischer Ausbau) | 1:200 |
| | 2 | Kennzeichnender Querschnitt Bau-km 319+800 (Verschwenkung nach Norden) | 1:200 |
| | 3 | Kennzeichnender Querschnitt Bau-km 321+000 (Verschiebung nach Norden) | 1:200 |
| | 4 | Kennzeichnender Querschnitt Bau-km 322+300 (Lärmschutz bei Abtswind) | 1:200 |
| | 5 | Kennzeichnender Querschnitt Bau-km 324+500 (WSG Zone II/III, Verschwenkung auf symmetrischen Ausbau) | 1:200 |
| 7 | | Lagepläne, Bauwerksverzeichnis | |
| 7.1 | | Lagepläne | |
| | 1 | Lageplan von Bau-km 318+600 bis Bau-km 320+240 | 1:2.000 |
| | 2 | Lageplan von Bau-km 319+950 bis Bau-km 321+735 | 1:2.000 |
| | 3 | Lageplan von Bau-km 321+395 bis Bau-km 323+180 | 1:2.000 |
| | 4 | Lageplan von Bau-km 322+800 bis Bau-km 324+595 | 1:2.000 |
| | 5 | Lageplan von Bau-km 324+395 bis Bau-km 325+655 | 1:2.000 |
| 7.2 | | Bauwerksverzeichnis | |
| 8 | | Höhenpläne | |
| 8.1 | | BAB A 3 | |
| | 1 | Höhenplan von Bau-km 318+600 bis Bau-km 320+400 | 1:2.000/200 |
| | 2 | Höhenplan von Bau-km 320+400 bis Bau-km 322+200 | 1:2.000/200 |
| | 3 | Höhenplan von Bau-km 322+200 bis Bau-km 324+000 | 1:2.000/200 |
| | 4 | Höhenplan von Bau-km 324+000 bis Bau-km 325+655 | 1:2.000/200 |
| 8.2 | | Anschlussstelle Wiesentheid | |
| | 1 | Höhenplan AS Wiesentheid - Nordseite Rampe N - S und Rampe S - Z | 1:1.000/100 |
| | 2 | Höhenplan AS Wiesentheid - Südseite Rampe A - E und Rampe E - M | 1:1.000/100 |
| 8.3 | | Untergeordnetes Wege-/ Straßennetz | |
| | 1 | Höhenplan 6228 653 (BW 320b) Bundesstraße B 286 - AS | 1:1.000/100 |
| | 2 | Höhenplan 6228 655 (BW 322a) Kreisstraße KT 24 | 1:1.000/100 |
| | 3 | Höhenplan 6228 656 (BW 324b) öffentlicher Feld- und Waldweg | 1:1.000/100 |
| | 4 | Höhenplan 6228 657 (BW 325a) Grünbrücke mit privatem Forstweg | 1:1.000/100 |

| Unterlage Nr. | Blatt Nr. | Bezeichnung | Maßstab |
|-----------------|-----------|---|----------------------|
| Ordner 2 | | | |
| 11 | | Untersuchungen zu den Immissionen | |
| 11.1 | | Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen | |
| 11.2 | | Lagepläne zu den schalltechnischen Berechnungen | |
| | 1 | Lärmtechnischer Lageplan von Bau-km 318+600 bis Bau-km 322+540 | 1:5.000 |
| | 2 | Lärmtechnischer Lageplan von Bau-km 322+220 bis Bau-km 325+655 | 1:5.000 |
| 11.3 | | Ergebnisse der Schadstoffuntersuchungen | |
| | | - Luftschadstoffe - | |
| 12 | | Unterlagen zum Naturschutzrecht | |
| 12.1 | | Textteil zum Landschaftspflegerischen Begleitplan | |
| 12.2 | | Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan | |
| | 1 | Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan Bau-km 318+600 bis Bau-km 322+540 | 1:5.000 |
| | 2 | Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan Bau-km 322+220 bis Bau-km 325+655 | 1:5.000 |
| 12.3 | | Lagepläne der landschaftspflegerischen Maßnahmen | |
| | 1 | Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Bau-km 318+600 bis Bau-km 320+240 | 1:2.000 |
| | 2 | Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Bau-km 319+950 bis Bau-km 321+735 | 1:2.000 |
| | 3 | Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Bau-km 321+395 bis Bau-km 323+180 | 1:2.000 |
| | 4 | Ausgleichsfläche A 3 und 1.2 (Geiselwind) Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Bau-km 322+800 bis Bau-km 324+595 | 1:2.000 |
| | 5 | Ausgleichsfläche A 1 Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Bau-km 324+395 bis Bau-km 325+655 | 1:2.000 |
| | 6 | Ausgleichsfläche A 4 (Grünbrücke) Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Bau-km 326+480 | 1:2.000 |
| | 7 | Ausgleichsfläche A 2 Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Bau-km 328+500 | 1:2.000 |
| | | Ausgleichsfläche A 1.1 (Geiselwind) | |
| Ordner 3 | | | |
| 13 | | Unterlagen zu den wasserrechtlichen Tatbeständen | |
| 13.1 | | Unterlagen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen | |
| | 0 | Zusammenstellung der technischen Daten | <i>nachrichtlich</i> |
| | 1 | ASB und RHB 319-1L | <i>nachrichtlich</i> |
| | 2 | ASB und RHB 319-2L | <i>nachrichtlich</i> |
| | 3 | ASB und RHB 320-1L | <i>nachrichtlich</i> |
| | 4 | ASB und RHB 323-1L | <i>nachrichtlich</i> |
| 13.2 | | Entwässerungstechnische Lagepläne | |
| | 1 | Entwässerungstechnischer Lageplan von Bau-km 318+600 bis Bau-km 322+540 | 1:5.000 |
| | 2 | Entwässerungstechnischer Lageplan von Bau-km 322+220 bis Bau-km 325+655 | 1:5.000 |
| 13.3 | | Systemplan Absetz- und Regenrückhaltebecken | 1:500, 1:100 |
| 14 | | Grunderwerb | |
| 14.1 | | Grunderwerbspläne | |
| | 1 | Grunderwerbsplan von Bau-km 318+600 bis Bau-km 320+240 | 1:2.000 |
| | 2 | Grunderwerbsplan von Bau-km 319+950 bis Bau-km 321+735 | 1:2.000 |
| | 3 | Grunderwerbsplan von Bau-km 321+395 bis Bau-km 323+180 | 1:2.000 |
| | 4 | Grunderwerbsplan von Bau-km 322+800 bis Bau-km 324+595 | 1:2.000 |
| | 5 | Grunderwerbsplan von Bau-km 324+395 bis Bau-km 325+655 | 1:2.000 |

| Unterlage Nr. | Blatt Nr. | Bezeichnung | Maßstab |
|--------------------------|----------------------|---|----------------|
| | 6 | Grunderwerbsplan Ausgleichsmaßnahme A 2 Bau-km 326+480 | 1:2.000 |
| | 7 | Grunderwerbsplan Ausgleichsmaßnahme A 1.1 (Geiselwind) Bau-km 328+500 | 1:2.000 |
| 14.2 16 | | Grunderwerbsverzeichnisse Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung | |

3. Nebenbestimmungen

3.1 Zusagen

Regelungen bzw. Maßnahmen, über die im Laufe des Verfahrens eine Zusage vonseiten des Vorhabensträgers bindend abgegeben wurde bzw. über die mit Dritten eine Vereinbarung geschlossen wurde, sind zu beachten bzw. durchzuführen. Sie sind jedoch nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Unterlagen, dem verfahrensgegenständlichen Schriftverkehr oder der Niederschrift zum Erörterungstermin gefunden haben und sich aus dem Planfeststellungsbeschluss nichts anderes ergibt.

3.2 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekanntzugeben:

3.2.1 Der Beginn von Erdarbeiten ist vom Vorhabensträger unverzüglich, spätestens zwei Monate vorher, dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München (Abteilung B, Praktische Bodendenkmalpflege, Lineare Projekte), anzuzeigen, um mit dem Landesamt einvernehmlich die erforderlichen Schritte zur Vermeidung einer Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) festzulegen (vgl. auch A 3.9).

3.2.2 Dem Landratsamt Kitzingen, Kaiserstraße 4, 97318 Kitzingen, dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Servicestelle Würzburg, Tiepolostraße 6, 97070 Würzburg, und der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, sind rechtzeitig sowohl Beginn als auch Vollendung der Bauarbeiten anzuzeigen. Werden die Anlagen in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen. Darüber hinaus ist dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg die Einrichtung der jeweils notwendigen Bauwasserhaltungen anzuzeigen (vgl. auch A 7.3.11).

3.2.3 Der Deutschen Telekom AG, T-Com, Technische Infrastruktur Niederlassung Süd, Schürerstraße 9a, 97080 Würzburg, spätestens 3 Monate vor Baubeginn damit die Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen koordiniert werden kann.

3.3 Immissionsschutz

3.3.1 Für die Fahrbahndecke ist ein Belag zu verwenden, der den Ansatz eines Korrekturwertes von -2,0 dB(A) für dauerhaft lärmindernde Straßenoberflächen

(DStrO) bei der Berechnung nach der Fußnote zur Tabelle B der Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV (Tabelle 4 der RLS-90) rechtfertigt. Der Vorhabensträger hat die lärmindernde Wirkung von - 2,0 dB(A) auf Dauer zu gewährleisten. Beim Einbau des Fahrbahnbelages hat der Vorhabensträger höchste Sorgfalt sicherzustellen.

- 3.3.2 Die einschlägigen Vorschriften zum Schutz gegen Bau- und Baumaschinenlärm sowie über die Zulässigkeit von Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit sind zu beachten.
- 3.3.3 Der Zulieferverkehr zu Baustellen soll, wenn er durch allgemeine oder reine Wohngebiete geführt werden muss, tagsüber abgewickelt werden. Massenguttransporte sind grundsätzlich über Wege außerhalb von allgemeinen oder reinen Wohngebieten oder gegebenenfalls auch über die BAB A 3 zu leiten. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn dies bei der Bauausführung und -abwicklung nicht in anderer vertretbarer Weise möglich ist.
- 3.3.4 Soweit nach den Planunterlagen (vgl. Planunterlagen 11.1 und 11.2) betroffene Grundstückseigentümer dem Grunde nach Anspruch auf passiven Schallschutz haben - nämlich Immissionsorte A-78, B-2, N-1, F-1, L-1, L-2 und L-3 -, richtet sich dieser Anspruch auf Erstattung der Kosten für den Einbau der erforderlichen lärmdämmenden Einrichtung in zum Wohnen bestimmten baulichen Anlagen (passiver Lärmschutz). Art und Umfang der passiven Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen bestimmen sich nach der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV). Passive Lärmschutzmaßnahmen werden dann erforderlich, wenn keine ausreichende Schalldämmung der Umfassungsbauteile schutzbedürftiger Räume im Sinne der 24. BImSchV vorhanden ist. Schallschutzmaßnahmen im Sinne dieser Verordnung sind bauliche Verbesserungen an Umfassungsbauteilen schutzbedürftiger Räume, die die Einwirkungen durch Verkehrslärm mindern. Zu den Schallschutzmaßnahmen gehört auch der Einbau von Lüftungseinrichtungen in Räumen, die überwiegend zum Schlafen benutzt werden, und in schutzbedürftigen Räumen mit sauerstoffverbrauchender Energiequelle. Schutzbedürftig sind die in Tabelle 1 Spalte 1 der Anlage zur 24. BImSchV genannten Aufenthaltsräume. Die Betroffenen sind darauf hinzuweisen, dass dieser Anspruch auf entsprechende Entschädigungen nur bis spätestens fünf Jahre nach Unanfechtbarkeit dieses Beschlusses geltend gemacht werden kann, soweit die betroffenen Eigentümer noch nicht entsprechende Forderungen erhoben haben.
- 3.3.5 Soweit durch Lärmimmissionen aufgrund des Betriebs der zu ändernden Straßen bei Außenwohnbereichen von Wohngrundstücken die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (Tagwert) überschritten werden - nämlich Immissionsorte L-1, L-2, L-3 und N-1 -, ist den betroffenen Eigentümern dem Grunde nach eine angemessene Entschädigung in Geld zu gewähren (vgl. Planunterlagen 11.1 und 11.2). Als Grundlage für die Berechnung der Höhe der Entschä-

digung sind die Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes 1997 (VkBl. 1997, 434) heranzuziehen. Die Betroffenen sind darauf hinzuweisen, dass dieser Anspruch auf entsprechende Entschädigungen nur bis spätestens fünf Jahre nach Unanfechtbarkeit dieses Beschlusses geltend gemacht werden kann, soweit die betroffenen Eigentümer noch nicht entsprechende Forderungen erhoben haben.

- 3.4 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zur Erlaubnis)
- 3.4.1 Soweit sich die BAB A 3 innerhalb der Wasserschutzgebiete „Bauerbrunnen und Helmbrunnen“ (Bau-km 321+200 bis 322+650) sowie „Schulzenschlag“ (Bau-km 323+600 bis 324+800) befindet, ist das Vorhaben nach den Anforderungen der RiStWag auszuführen.
Die konkret notwendigen baulichen Sicherungs- und Schutzmaßnahmen sowie sonstige erforderliche Maßnahmen und Vorkehrungen nach der RiStWag sind vom Vorhabensträger mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg - Servicestelle Würzburg - und der Fernwasserversorgung Franken abzustimmen. Soweit hierbei keine Einigung erzielt werden sollte, ist in Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde die Notwendigkeit einer Planänderung zu prüfen.
- 3.4.2 Bei der Ausführung der Vorhaben sind die Grundsätze des naturnahen Wasserbaues (insbesondere unregelmäßige Uferlinien, wechselnde Sohlbreiten, unterschiedliche Böschungsneigungen, Anpflanzung von standortgerechten Sträuchern und Gehölzen) zu beachten.
- 3.4.3 Vorhandener Bewuchs ist möglichst zu erhalten, Neupflanzungen sind fachgerecht anzulegen.
- 3.4.4 Der Vorhabensträger hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, die ein Einbringen von Humus, Abfall oder sonstigen wassergefährdende Stoffe in Oberflächengewässer sowie das Grundwasser nach Möglichkeit vermeiden.
- 3.4.5 Angetroffene Altablagerungen (Hausmüll, Bauschutt o.ä.) sind ordnungsgemäß zu beseitigen.
- 3.4.6 Die Bauarbeiten an den Fließgewässern und Gräben sollten vorzugsweise im Sommerhalbjahr durchgeführt werden.
- 3.4.7 Zwischen der Böschungsoberkante des Schirnbachs und den Anlagen der Einleitungsstellen E 1 und E 2 ist ein Abstand von mindestens 10 m zum Gewässer einzuhalten, der von Auffüllungen und Einbauten freizuhalten ist.
- 3.4.8 Die Anlagen sind hochwasserangepasst auszuführen.

- 3.4.9 Während der Bauzeit dürfen Bauaushub und andere Stoffe nur so gelagert werden, dass eine Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses weitgehend ausgeschaltet wird.
- 3.4.10 Bei Hochwasser während der Bauzeit sind alle beweglichen Gegenstände, Treibzeug usw. aus dem Abflussbereich zu entfernen, um einen möglichst schadlosen Hochwasserabfluss sicherzustellen.
- 3.4.11 Eine Lagerung wassergefährdender Stoffe, die Baustelleneinrichtung sowie das Betanken von Fahrzeugen und Maschinen dürfen nicht in der Nähe des Gewässers erfolgen.
- 3.4.12 Es dürfen keine gewässerschädlichen Baustoffe und Bauhilfsstoffe verwendet werden.
- 3.4.13 Der Vorhabensträger hat die Anlagen zu überwachen, ordnungsgemäß zu betreiben und in einem betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- 3.4.14 Die Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) bzw. der bundesrechtlichen Nachfolgeregelung in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.
- 3.5 Naturschutz und Landschaftspflege
- 3.5.1 Die nach dem landschaftspflegerischen Begleitplan erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Straßenbaumaßnahme (baulich) fertig zu stellen, die übrigen landschaftspflegerischen Maßnahmen baldmöglichst, spätestens jedoch zwei Jahre nach Beendigung der Straßenbauarbeiten. Nach Abschluss der Arbeiten ist der Regierung von Unterfranken ein Verzeichnis in für das Ökoflächenkataster aufbereiteter Form zu übermitteln (§ 17 Abs. 6 BNatSchG, Art. 6b Abs. 7 BayNatSchG bzw. Art. 9 BayNatSchG-E).
Die Ausgleichsmaßnahmen sind entsprechend den Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplanes vom Vorhabensträger zu unterhalten, solange die BAB A 3 im plangegegenständlichen Bereich besteht.
- 3.5.2 Bei den Gehölzpflanzungen im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen ist Pflanzgut aus regionalen forstlichen Herkünften bzw. autochthones Pflanzgut zu verwenden, soweit dies unter Ausschöpfung eines Pflanzzeitraumes von zwei bis drei Jahren möglich ist. Andernfalls ist das Pflanzgut aus regionalen Herkünften zu verwenden.
- 3.5.3 Die einzelnen Schritte der vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich der Erstellung der Bepflanzungspläne sowie der Festlegung der

Entwicklungsziele und Pflegekonzepte im Detail sind vor deren Ausführung mit der unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Kitzingen) einvernehmlich festzulegen.

- 3.5.4 Die vorzunehmenden Waldrandunterpflanzungen haben alsbald nach Durchführung der Rodungsmaßnahmen im Bereich der bestehenden Waldränder zu erfolgen.
- 3.5.5 Zur Abstimmung bei der Ausführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Kitzingen) Baustellenbesprechungen und -besichtigungen durchzuführen.
- 3.5.6 Bei Ausführung der Baumaßnahme ist durch fachkompetentes Personal sicherzustellen, dass die ausführenden Firmen nicht gegen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege verstoßen (ökologische Bauüberwachung).
- 3.5.7 Die Rodung von Bäumen und Waldflächen sowie das Roden, Abschneiden, Fälllen oder eine sonstige Beeinträchtigung von Hecken, lebenden Zäunen, Feldgehölzen oder -gebüsch ist nur während der Vegetationsruhe (1. Oktober bis 28. Februar) zulässig. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde, soweit nicht eine gesonderte artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der höheren Naturschutzbehörde einzuholen ist.
- 3.5.8 Bäume, bei denen der Verdacht besteht, dass sie Baumhöhlen oder Spaltenquartiere von Fledermäusen aufweisen, dürfen ausschließlich im Oktober gefällt werden. Die dafür im Vorfeld notwendige Markierung der Bäume hat im der Fällung vorausgehenden Winter (laubfreier Zustand der Bäume) zu erfolgen. Sollte trotz dieser Vermeidungsmaßnahme ein mit Fledermäusen besetzter Baum gefällt werden, so ist/sind diese zu bergen und einem vom Vorhabensträger auszuwählenden Fachmann zu übergeben.
- 3.5.9 Nach baulicher Herstellung sowie nach Erbringung der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege für die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen ist jeweils in einer gemeinsamen Begehung durch Vertreter des Vorhabensträgers und der Naturschutzbehörden zu prüfen, ob die Ausgleichsmaßnahmen ordnungsgemäß ausgeführt sind bzw. die Zielsetzung der landschaftspflegerischen Begleitplanung erreicht ist. Hierüber ist die Planfeststellungsbehörde in Kenntnis zu setzen. Bei festgestellten fachlichen Mängeln in der Bauausführung ist eine Mängelbeseitigung durchzuführen; ggf. ist auch eine qualitative Nachbesserung der bereits hergestellten Maßnahmen vorzunehmen.
- 3.5.10 Beim Straßenbau anfallendes überschüssiges Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen abgelagert werden.

- 3.5.11 In Abhängigkeit vom Baufortschritt sind Pflanzmaßnahmen nach Möglichkeit abschnittsweise unmittelbar in der auf die technische Fertigstellung des Bauabschnitts folgenden Pflanzzeit vorzunehmen, damit die ökologische Ausgleichsfunktion möglichst frühzeitig ihre Wirksamkeit entfalten kann.
- 3.5.12 Die in Anlage 7 zur Unterlage 12.1, Kap. 3.1 vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung sind verbindlich einzuhalten.
Die Befestigung der Baustraßen, z.B. durch regelmäßiges Aufschottern (Anlage 7 zu Unterlage 12.1, Ziff. 3.1, Aufzählungspunkt 8) ist nach Abschluss der Baumaßnahme zurückzubauen.
- 3.5.13 Auflagen hinsichtlich der bei Bau-km 325+100 zu errichtenden Grünbrücke (Ausgleichsmaßnahme A 4):
- 3.5.13.1 Der Vorhabensträger hat rechtlich (z.B. durch Erwerb oder dingliche Sicherung der entsprechenden Flächen) sicherzustellen, dass in einem Radius von jeweils wenigstens 200 m (besser 500 m) um den südlichen und den nördlichen Brückenkopf der Grünbrücke spätestens ab Herstellung ihrer Funktionsfähigkeit keine Jagd ausgeübt wird. Insbesondere ist sicherzustellen, dass im genannten Bereich keine Jagdkanzeln, Ansitze, Kirrungen o.ä. errichtet werden. Die Planfeststellungsbehörde sowie die untere und die höhere Naturschutzbehörde sind über die Vereinbarung zu informieren.
Soweit ein jagdfreier Bereich gemäß den vorstehenden Maßgaben nicht eingerichtet werden kann (z.B. weil ein freihändiger Grunderwerb nicht möglich ist), hat der Vorhabensträger in Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde die Notwendigkeit einer Planänderung zu prüfen.
- 3.5.13.2 Der Vorhabensträger hat die Funktionsfähigkeit der Grünbrücke als Ausgleichsmaßnahme mittels eines Monitorings (z.B. durch Videokameraüberwachung) zu dokumentieren und fachlich zu bewerten. Die Einzelheiten des Monitorings sind vom Vorhabensträger mit der unteren und der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die gewonnenen Erkenntnisse sind der unteren und der höheren Naturschutzbehörden zur Verfügung zu stellen.
Sollten beim Monitoring Umstände hervortreten, die die Funktionsfähigkeit der Grünbrücke beeinträchtigen, sind in Abstimmung mit der unteren und der höheren Naturschutzbehörden geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Funktionsfähigkeit der Grünbrücke sicherzustellen.
- 3.5.13.3 Der auf der Grünbrücke überführte Weg darf nicht versiegelt, sondern allenfalls geschottert werden.
- 3.6 Bodenschutz und Abfallwirtschaft
- 3.6.1 Bei der Verwertung von Abfällen (z.B. Bauschutt, Bodenaushub, Oberboden, Straßenaufbruch, Ausbauasphalt, Bankettschälgut) im Rahmen der Baumaßnahme sind grundsätzlich zu beachten:

- LAGA "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen - Technische Regeln -",
- "Eckpunktepapier" des BayStMLU (Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen),
- LfU-Merkblatt 3.4/1 (Wasserwirtschaftliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von bituminösem Straßenaufbruch) sowie
- "Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Technische Lieferbedingungen für die einzuhaltenden wasserwirtschaftlichen Gütemerkmale bei der Verwendung von Recyclingbaustoffen im Straßenbau in Bayern".

Für die Ablagerung inerter Abfälle (insbesondere Bodenaushub, bisheriger Fahrbahnunterbau usw.), die im Rahmen der Baumaßnahme anfallen, im Bereich der plangegegenständlichen Seitendeponien gelten die darin geregelten Anforderungen entsprechend.

- 3.6.2 Werden Bankette, Oberboden oder Dämme abgetragen, ist im Hinblick auf die mögliche erhebliche Schadstoffbelastung im Bereich der Autobahn und vor allem des Bankettschälguts eine Deklarationsanalytik durchzuführen und, soweit bautechnisch möglich und vertretbar, diese obere Bodenschicht getrennt vom übrigen Abtrag zu gewinnen. Das Bankettschälgut ist unter Beachtung des Untersuchungsergebnisses zu verwerten (LAGA "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln -", Boden II.1.2) oder zu beseitigen.
- 3.6.3 Soll Aushubmaterial mit einer Belastung $> Z 0$ und $< Z 2$ (LAGA "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln -", Boden II.1.2) mittels Wiedereinbaus verwertet, zwischengelagert oder abgelagert werden, ist der Nachweis der wasserwirtschaftlichen Eignung des jeweiligen Grundstücks zu erbringen. Für Zwischenlagerungen bis zu 14 Tagen ist kein Nachweis erforderlich.
- 3.6.4 Sofern bei Erdarbeiten auffälliges Material anfällt, das nicht eindeutig zugeordnet werden kann, ist zur Abstimmung des weiteren Vorgehens das zuständige Wasserwirtschaftsamt zu informieren.
- 3.6.5 Der bei Abbrucharbeiten anfallende Bauschutt (Unter-/Überführungen, Entwässerungseinrichtungen, Durchlässe etc.) ist zur Klärung des möglichen Verwertungs- bzw. Entsorgungsweges den gesetzlichen Vorschriften entsprechend zu deklarieren (LAGA "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln -", Bauschutt II.1.4).
- 3.6.6 Bei den Bauarbeiten angetroffene Ablagerungen (Hausmüll, Bauschutt o.ä.) sind in Abstimmung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt ordnungsgemäß zu entsorgen.

- 3.6.7 Oberboden ist grundsätzlich gesondert zu gewinnen und für den Fall, dass er nicht sofort weiterverwendet wird, getrennt vom Unterboden zu lagern. Für Oberboden darf während der Zwischenlagerung eine maximale Schütthöhe von 2 m nicht überschritten werden. Ein Befahren oder eine Verdichtung auf andere Weise ist zu vermeiden (DIN 18 300).
- 3.6.8 Werden für Baustelleneinrichtungen zeitweise landwirtschaftliche Nutzflächen beansprucht, so ist vor der Inanspruchnahme dieser Flächen der Oberboden abzutragen und zwischenzulagern (vgl. auch A 3.6.7). Vorübergehend in Anspruch genommene Flächen sind zu rekultivieren. Dabei ist zu beachten, dass eingebrachtes Fremdmaterial bis in eine Tiefe von mindestens 80 cm entfernt werden muss. Die zu rekultivierende Fläche ist vor dem Aufbringen des vorher abgeschobenen Bodens mit einem Tieflockerungsgerät nach DIN 1185, Scharbreite mindestens 20 cm, auf mindestens 70 cm zu lockern und es ist ein Bodenschluss herzustellen. Danach ist der zwischengelagerte Oberboden aufzutragen und ein Bodenschluss zum Untergrund herzustellen.
- 3.6.9 Bei Verunreinigung des Bodens von vorübergehend in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Fette, Öle u.a. ist der verunreinigte Boden nach Maßgabe des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes, der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bzw. der betroffenen Gemeinde auszutauschen.
- 3.6.10 Der Vorhabensträger hat rechtzeitig anhand eines Verwertungs- und Entsorgungskonzepts, das dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (Servicestelle Würzburg) vorzulegen ist, festzulegen, wie mit den Abfällen (Bauschutt, Bodenaushub, Straßenausbruch, Ausbauasphalt) umgegangen werden soll.
- 3.6.11 Dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (Servicestelle Würzburg) ist rechtzeitig vor Baubeginn darzulegen, wann eine Abfallablagerung (temporäre Zwischenlagerung oder Deponierung auf bestehenden oder neuen in Erdabfalldeponien) erfolgen soll.
- 3.6.12 Sofern bei den Erd- und Aushubarbeiten verdächtiges Material festgestellt wird, ist ein Gutachter einzuschalten. Kontaminiertes Aushubmaterial ist zu separieren und bis zum Vorliegen der Untersuchungsergebnisse in geschlossenen Containern zwischenzulagern. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (Servicestelle Würzburg) ist in diesem Fall umgehend zu verständigen.
- 3.7 Landwirtschaft und Wege
- 3.7.1 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

- 3.7.2 Alle während der Bauausführung in Anspruch genommenen Wege und sonstigen Flächen sind nach Beendigung der Baumaßnahme - in Abstimmung mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem jeweiligen Baulastträger bzw. Unterhaltungspflichtigen - entsprechend der vorherigen Nutzung wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen (vgl. A 3.6.8 und A 9 sowie A 3.5.12).
- 3.7.3 Es ist sicherzustellen, dass die Feld- und Waldwege, die im Rahmen der Bauausführung vorübergehend in Anspruch genommen werden, auch während der Bauphase vom land- bzw. forstwirtschaftlichen Verkehr genutzt werden können.
- 3.7.4 Während der Bauzeit darf, soweit möglich, der land- und forstwirtschaftliche Verkehr nur kurzzeitig unterbrochen werden. Entsprechende Lichttraumprofile sind während der Erntezeit möglichst freizuhalten oder es ist zumindest eine Umfahrung in zumutbarer Entfernung zu ermöglichen. Unvermeidbare kurzzeitige Sperren sind rechtzeitig vorher bekannt zu geben.
- 3.7.5 Zur Feststellung möglicher nachteiliger Auswirkungen durch vorübergehende Inanspruchnahme hat der Vorhabensträger geeignete Beweissicherungen vorzunehmen. Die Beweissicherung der während der Bauausführung vorübergehend in Anspruch genommenen land- und forstwirtschaftlichen Flächen und Wege ist den betreffenden Gemeinden bzw. Eigentümern rechtzeitig vorher bekannt zu geben. Nach Abschluss der Bauarbeiten hat eine entsprechende Übergabe zu erfolgen (vgl. auch A 9).
- 3.7.6 Die Funktionsfähigkeit des Grabensystems in der Flur ist auch während der Bauzeit sicherzustellen.
- 3.7.7 Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
- 3.8 Forstwirtschaft
- Die von den Baumaßnahmen betroffenen Waldbesitzer sind in geeigneter Weise rechtzeitig über den Zeitplan und den Fortgang der Bauarbeiten zu informieren, sodass es zu keinen vermeidbaren Behinderungen bei der Waldbewirtschaftung kommt.
- 3.9 Denkmalpflege (vgl. auch A 3.2.1)
- 3.9.1 Alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen sind darauf hinzuweisen, dass bei den Erdarbeiten auftretende Funde von Bodendenkmälern unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Kitzingen) zu melden sind (Art. 8 Abs. 1 DSchG) und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen sind, wenn

nicht die zuständige untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG).

3.9.2 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Ausführungsplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

3.9.3 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den für Sicherungsmaßnahmen erforderlichen Aufwendungen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im vorgenannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und dem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

3.10 Belange der Wehrbereichsverwaltung

Das Allgemeine Rundschreiben Nr. 22/1996 des BMVBW "Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge" (RABS) ist hinsichtlich der Straßen des Militär-Straßen-Grund-Netzes (BAB A 3) bei den weiteren Planungen zu beachten.

3.11 Brand- und Katastrophenschutz

3.11.1 Die Zufahrt zur oder zu den Baustellen muss für Feuerwehrfahrzeuge mit mindestens 10 t Achslast, einer Breite von 2,50 m und einer Höhe von 3,50 m möglich sein.

3.11.2 Die Brand- und Unfallmeldung muss auch während der Bauzeit sichergestellt sein.

3.11.3 Falls im Zuge der Baumaßnahmen bestehende Anschlussstellen und Auffahrten oder auch andere Straßen- und Verkehrswege gesperrt werden und nicht benutzt werden können, sind die betroffenen Feuerwehren und die für die Feuerwehr-

alarmierung zuständigen Stellen sowie die Kreisbrandinspektion rechtzeitig zu informieren.

3.12 Mittelbar enteignende Planfestsetzungen

3.12.1 Die im Bereich von 10 m, gemessen ab dem Fahrbahnrand der BAB A 3, gelegenen Teile von Grundstücken, die nach der verfahrensgegenständlichen Maßnahme noch für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen, sind auf entsprechende Anforderung des jeweiligen Eigentümers hin gegen entsprechende Entschädigung zu übernehmen. Alternativ ist auf entsprechende Anforderung des jeweiligen Eigentümers hin eine Entschädigung dafür zu gewähren, dass diese Teile der Grundstücke aufgrund der Kontamination des Bodens nicht weiter landwirtschaftlich genutzt werden. Diese Rechte können binnen fünf Jahren nach Verkehrsfreigabe der plangegegenständlichen Maßnahme geltend gemacht werden. Der Vorhabensträger hat die betroffenen Eigentümer auf diese Rechte und die vorgenannte Befristung spätestens mit der Verkehrsfreigabe der plangegegenständlichen Maßnahme hinzuweisen.

3.12.2 Bei der Bepflanzung der Straßen- und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

4. Entscheidung über Einwendungen

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

5. Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge

Die im Laufe des Verfahrens gestellten und noch nicht verbeschiedenen Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

6. Ausnahmen und Befreiungen

Die nach §§ 30 Abs. 3, 67, § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten und Geboten des BNatSchG und des BayNatSchG sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen werden durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt.

Dieser Planfeststellungsbeschluss ersetzt auch die nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG erforderliche Ausnahme von der Verpflichtung, Abfälle nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallentsorgungsanlagen) zu behandeln, zu lagern oder abzulagern, und steht insoweit unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

7. Gehobene Erlaubnis für Gewässerbenutzung

7.1 Gegenstand der Erlaubnis

7.1.1 Dem Vorhabensträger wird gemäß §§ 10 Abs. 1, 15, 18 Abs. 1 WHG die widerrufliche gehobene Erlaubnis erteilt, Oberflächenwasser aus der Straßenentwässerung der verfahrensgegenständlichen BAB A 3 sowie der anzupassenden Straßen des nachgeordneten Straßen- und Wegenetzes in weiterführende Gräben sowie den Lohmühlenbach und den Heimbach einzuleiten, von Straßenflächen abfließendes Oberflächenwasser zu versickern sowie im Zuge von Wasserhaltungen Grund- und Schichtenwasser zu entnehmen, zutage zu fördern bzw. zu leiten und abzuleiten sowie das Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind, aufzustauen, abzusenken und umzuleiten, sowie Grundwasser zusammen mit dem in den Baugruben anfallenden Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer einzuleiten.

7.1.2 Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen dem Zweck der Beseitigung des Niederschlagswassers von der Straßenoberfläche einschließlich Nebenflächen wie Böschungen, Bankette oder Parkflächen und Außeneinzugsgebieten sowie der Sicherung der technischen Ausführung der Baumaßnahmen, die mit Eingriffen in das Grundwasser (sog. Bauwasserhaltungen) verbunden sind.

7.1.3 Den Benutzungen liegen die unter A 2 dieses Beschlusses aufgeführten Planfeststellungsunterlagen, insbesondere die Unterlagen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen (Unterlage 13.1), die entwässerungstechnischen Lagepläne (Unterlage 13.2) und der Systemplan Absetz- und Regenrückhaltebecken (Unterlage 13.3) zu Grunde, sofern in diesem Beschluss nichts anderes bestimmt ist.

7.1.4 Umfang der erlaubten Benutzung

Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, das anfallende Niederschlagswasser in dem in nachfolgender Tabelle genannten Umfang (Gesamteinleitung) an der jeweiligen Einleitungsstelle in den angegebenen Vorfluter einzuleiten. Sie gewährt zudem die widerrufliche Befugnis, das von den Straßenflächen abfließende Oberflächenwasser in den Entwässerungsgräben teilweise zu versickern sowie Schicht- und Grundwasser in dem für die Durchführung der Baumaßnahme nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik notwendigen Umfang zu entnehmen, zutage zu leiten bzw. zu fördern und abzuleiten bzw. das Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind, aufzustauen, ab-

zusenken und umzuleiten, und Grundwasser in oberirdische Gewässer einzuleiten.

Zusammenstellung der Einleitungen

| Einleitung | Bau-km | Gemarkung Fl.Nr. | Vorfluter | Vorbehandlung/Rückhaltung |
|------------|--------------------|---------------------|--------------------|--|
| E 1 | 319+090 (links) | Rüdenhausen 725 | Lohmühlen- bach | Absetz- und Regenrückhaltebecken 319-1L Zufluss: $Q_{r15,1}$ = 298 l/s Abfluss: $Q_{Drossel}$ = 36 l/s |
| E 2 | 319+140 (links) | Rüdenhausen 725 | Lohmühlen- bach | Absetz- und Regenrückhaltebecken 329-2L Zufluss: $Q_{r15,1}$ = 365 l/s Abfluss: $Q_{Drossel}$ = 44 l/s |
| E 3 | 320+420 (links) | Rüdenhausen 589 | Heimbach | Absetz- und Regenrückhaltebecken 320-1L Zufluss: $Q_{r15,1}$ = 1.739 l/s Abfluss: $Q_{Drossel}$ = 75 l/s |
| E 4 | 323+400 (links) | Abtswind 1131 | Heimbach | Absetz- und Regenrückhaltebecken 323-1L Zufluss: $Q_{r15,1}$ = 1.303 l/s Abfluss: $Q_{Drossel}$ = 75 l/s |

7.2 Beschreibung der Anlagen

Die Anlagen der Straßenentwässerung sind in den planfestgestellten Unterlagen, insbesondere in den Unterlagen 1, 7.2 und 13, dargestellt und beschrieben, worauf hier Bezug genommen wird.

7.3 Nebenbestimmungen zur gehobenen Erlaubnis

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen gemäß den hiernach bestehenden Rechten, Verpflichtungen und Vorbehalten maßgebend.

Darüber hinaus gelten folgende Nebenbestimmungen (vgl. A 3.4):

7.3.1 Der Vorhabensträger hat die gesamten Anlagen der Straßenentwässerung einschließlich Regenrückhalte- und Absetzbecken plan- und sachgemäß unter Beachtung der in diesem Beschluss angeordneten Nebenbestimmungen sowie nach den geltenden Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

7.3.2 Die Ausführung der Entwässerung hat nach den „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung (RAS-Ew)“ sowie der Regelwerke DWA-A 117 und DWA-M 153 zu erfolgen.

7.3.3 Die Erlaubnis beschränkt sich auf das Einleiten von Straßenabwasser bzw. Wasser von Außeneinzugsgebieten.

- 7.3.4 Im Bereich der Einleitungsstellen sind die Uferböschungen und die Gewässer-
sohlen in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen entsprechend den
hydraulischen und gewässerökologischen Erfordernissen zu befestigen und zu
gestalten.
- 7.3.5 Das eingeleitete Niederschlagswasser darf keine für die aufnehmenden Gewäs-
ser schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie mit dem Auge wahrnehmbaren
Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.
- 7.3.6 Sollten durch die zusätzlichen Einleitungen verstärkt Erosionen oder andere Be-
einträchtigungen an den aufnehmenden Gewässern beobachtet werden, so hat
der Vorhabensträger entsprechende angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergrei-
fen.
- 7.3.7 Sollten durch die geplanten Einleitungen Mehrkosten bei der Unterhaltung von
Vorflutgewässern entstehen, hat sich der Träger des Vorhabens an der Unterhal-
tung der Vorflutgewässer entsprechend der Einwirkungen des zugeführten Ober-
flächenwassers zu beteiligen (Übernahme der Unterhaltungsmehrkosten).
- 7.3.8 Der Vorhabensträger ist für den sachgemäßen Betrieb und die vorschriftsmäßige
Wartung der gesamten Entwässerungseinrichtungen verantwortlich. Insbesonde-
re ist die Funktionsfähigkeit der Absetzanlagen durch rechtzeitige und bedarfsge-
rechte Räumung zu erhalten.
- 7.3.9 Bei der Pflege von Pflanz- und Rasenflächen im Bereich der Entwässerungsein-
richtungen dürfen keine Pestizide verwendet werden.
- 7.3.10 Die Erlaubnis wird unbefristet erteilt.
- 7.3.11 Bauwasserhaltungen (siehe auch A 3.2.2 und A 3.4):
- 7.3.11.1 Die Erlaubnis wird auf die Grundwasserentnahme zur Bauwasserhaltung wäh-
rend der Bauzeit beschränkt.
- 7.3.11.2 Der Vorhabensträger hat das Grundwasser vor jeglicher Verunreinigung zu
schützen. Im Grundwasserbereich dürfen wassergefährdende Stoffe nicht gela-
gert, abgefüllt, umgeschlagen oder anderweitig verwendet werden.
- 7.3.11.3 Das bei der Wasserhaltung anfallende Wasser darf keine nachteilige Verände-
rung seiner Eigenschaften erfahren. Insbesondere ist die Wasserhaltung so zu
betreiben, dass Gewässerverunreinigungen nicht erfolgen. Bei Bedarf sind vor
der Einleitung des Wassers in Gewässer Absetzanlagen vorzuschalten.

7.3.11.4 Der Vorhabensträger haftet für Schäden, die durch die Eingriffe in das Grundwasser verursacht werden. Erforderliche Beweissicherungsmaßnahmen sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen durchzuführen.

8. Straßenrechtliche Verfügungen

8.1 Bundesfernstraßen

Hinsichtlich der Bundesfernstraßen wird - soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt - verfügt, dass

- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu Bundesfernstraßen mit der Maßgabe gewidmet werden, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen,
- die nach den Planunterlagen umzustufenden Teile mit der Maßgabe umgestuft werden, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen werden, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2) und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort hinreichend bestimmt beschrieben.

8.2 Straßenklassen nach Bayerischem Straßen- und Wegegesetz

Hinsichtlich Staatsstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen wird verfügt - soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten -, dass

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen werden, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft werden, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet werden, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2) und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und We-

geabschnitte sind dort hinreichend bestimmt beschrieben. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

9. Sondernutzungen

Das im Bereich des planfestgestellten Bauvorhabens gelegene öffentliche Straßen- und Wegenetz - mit Ausnahme der öffentlichen Feld- und Waldwege (dafür bedarf es einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung) - darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht.

Rechtzeitig vor Baubeginn hat der Vorhabensträger den jeweils betroffenen Baulastträgern mitzuteilen, welche Straßen und Wege von dieser Sondernutzung betroffen sind. Gleichzeitig hat der Vorhabensträger den Zustand der betroffenen Straße und Wege zum Zweck der Beweissicherung - unter Beteiligung des jeweiligen Straßenbaulastträgers - festzuhalten.

Die betroffenen Straßen und Wege sind vom Vorhabensträger auf dessen Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten worden ist (vgl. auch A 3.7.2 und A 3.7.5 sowie A 3.5.12).

Ungeachtet der Tatsache, dass es für die Sondernutzung an öffentlichen Feld- und Waldwegen einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung bedarf, werden die soeben genannten Maßnahmen zur rechtzeitigen Information, Beweissicherung und Wiederherstellung dem Vorhabensträger auch für diese Wege auferlegt, außer im Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Gestattung der Sondernutzung wird abweichend hiervon ausdrücklich etwas anderes geregelt.

10. Kosten des Verfahrens

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Planfeststellungsbeschluss werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

B

Sachverhalt

1. Antragstellung

Die Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg (Vorhabensträger), hat bei der Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 29.10.2009 die Planfeststellung für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt westlich der Anschlussstelle Wiesentheid bis Fuchsberg (Bau-km 318+600 bis Bau-km 325+655) beantragt.

2. Beschreibung des Vorhabens

2.1 Planerische Beschreibung

Die vorliegende Planung umfasst den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt westlich Anschlussstelle Wiesentheid (Bau-km 318+600) bis Fuchsberg (Bau-km 325+655). Er bildet einen Teil des geplanten sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 zwischen dem AK Biebelried und dem AK Fürth/Erlangen. Die Planung umfasst auch eine Änderung des Ausgleichsflächenkonzepts für den bereits bestandskräftig festgestellten sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt Fuchsberg bis östlich Anschlussstelle Geiselwind (Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 15.12.2009, Az. 32-4354.1-4/08).

2.2 Straßenbauliche Beschreibung

Die Baulänge der durchgehenden Strecke der BAB A 3 beträgt im verfahrensgenständlichen Abschnitt 7,055 km. Im Planfeststellungsabschnitt erfolgt der sechsstreifige Ausbau der Autobahn bestandsnah und ohne wesentliche Änderungen der Trassierung nach Länge und Höhe. Bei den Ortschaften Rüdenhäusen und Abtswind ist auch aus Lärmschutzgründen eine Achsabrückung der Neuplanung um maximal 27 m (Abrückung der Fahrbahn­ränder um bis zu 30 m gegenüber dem Bestand) nach Norden vorgesehen mit einer geringfügigen Gradientenabsenkung. Nach dem Ausbau soll die BAB A 3 eine Kronenbreite von 36 m haben, gegenüber einer Kronenbreite von 30 m im Bestand.

Die Rampen der Anschlussstelle Wiesentheid werden an den sechsstreifigen Ausbau angepasst. An den übrigen Verkehrswegen sind entweder, abgesehen von bauzeitlichen Anpassungsmaßnahmen, keine Änderungen erforderlich oder diese werden an die veränderte Lage der BAB A 3 angepasst.

Die zwei vorhandenen Parkplätze "Wildpark" und "Friedrichsberg" (beidseitig bei Bau-km 323+800) werden aufgelassen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Planfeststellungsunterlagen Bezug genommen (vgl. insbesondere Unterlage 1).

3. Vorgängige Planungsstufen

3.1 Bedarfsplan für Bundesfernstraßen

Der verfahrensgegenständliche Bereich der BAB A 3 ist im derzeit gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen dem vordringlichen Bedarf zugeordnet (vgl. Anlage zu § 1 Abs. 1 S. 2 FStrAbG).

3.2 Raumordnung und Landesplanung

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern - LEP - vom 08.08.2006, GVBl. S. 471) sind in Teil B V in den Nrn. 1.1.6, 1.4.1 und 1.4.2 die das Verkehrswesen im Allgemeinen und den Straßenbau im Besonderen betreffenden fachlichen Ziele definiert. Danach kommt der Schaffung einer leistungsfähigen Straßeninfrastruktur im Hinblick auf die prognostizierte Verkehrszunahme, bedingt durch geänderte Mobilitätsansprüche der Gesellschaft, die zunehmende Arbeitsteilung in der Wirtschaft sowie die Osterweiterung der Europäischen Union besondere Bedeutung zu. Die Bundesfernstraßen sollen ein zusammenhängendes Verkehrsnetz für den weiträumigen Verkehr bilden. Um bei steigendem Verkehrsaufkommen ihre Funktion weiter erfüllen zu können, sollen die Bundesfernstraßen erhalten, saniert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Für die Verbesserung der Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit der bestehenden europäischen Transversalen soll u.a. die BAB A 3 von Aschaffenburg über Würzburg bis Nürnberg vorrangig sechsstreifig ausgebaut werden. Die Aspekte des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Flächenparens und des Immissionsschutzes sollen beim Verkehrswegeaus- und -neubau berücksichtigt werden.

4. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

4.1 Auslegung

Nach Beantragung der Planfeststellung durch den Vorhabensträger mit Schreiben vom 29.10.2009 lagen die Planfeststellungsunterlagen nach öffentlicher und jeweils ortsüblicher Bekanntmachung an folgenden Stellen zur allgemeinen Einsicht aus:

- Markt Abtswind, Hauptstraße 19, 97355 Abtswind
- Markt Geiselwind, Marktplatz 1, 96160 Geiselwind
- Markt Rüdenhausen, Marktstraße 13, 97355 Rüdenhausen
- Markt Wiesentheid (Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid), Balthasar-Neumann-Straße 14, 97353 Wiesentheid

In der Bekanntmachung wurde jeweils darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei den jeweiligen Gemeinden bzw. bei der Verwaltungsgemeinschaft oder der Regierung von Unterfranken bis spätestens zwei Wochen nach der jeweiligen Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 72 Abs. 2 i.V.m. Art. 17 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG wurde in den einschlägigen regionalen Tageszeitungen ("Main-Post" und "Die Kitzinger") am 26.11.2009 und im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken (RABl. Nr. 21/2009 vom 26.11.2009) auf die Auslegung durch den Markt Abtswind, den Markt Geiselwind, den Markt Rüdenhausen und den Markt Wiesentheid (Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid) hingewiesen.

In der Bekanntmachung wurde u.a. auch darauf hingewiesen, dass bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist, dass diese Angaben deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein müssen und Vertreter nur eine natürliche Person sein kann, da andernfalls diese Äußerungen unberücksichtigt bleiben können (Art. 17 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 BayVwVfG).

Die namentlich bekannten nicht ortsansässigen Betroffenen wurden, soweit geboten, durch den Markt Abtswind, den Markt Geiselwind, den Markt Rüdenhausen und den Markt Wiesentheid (Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid) vom Anhörungsverfahren benachrichtigt.

4.2 Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 09.11.2009 forderte die Regierung von Unterfranken die folgenden Träger öffentlicher Belange auf, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen:

1. Markt Abtswind
2. Markt Geiselwind
3. Markt Rüdenhausen
4. Markt Wiesentheid (Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid)
5. Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
6. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen
7. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg
8. Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Unterfranken
9. Bayerischer Industrieverband Steine und Erde e. V.
10. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
11. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Bamberg
12. Bayerisches Landesamt für Umwelt

13. Bayerischer Waldbesitzerverband e. V.
14. Bezirk Unterfranken, Fischereifachberatung
15. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Ortsverwaltung Würzburg
16. Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Unterfranken
17. Deutsche Telekom AG, T-Com, Technische Infrastruktur
Niederlassung Süd
18. E.ON Bayern AG, Kundencenter Bamberg
19. Fernwasserversorgung Franken
20. N-ERGIE AG
21. Landratsamt Kitzingen
22. Polizeipräsidium Unterfranken
23. Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern
24. Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern
25. Regionaler Planungsverband Würzburg
26. Staatliches Bauamt Würzburg
27. Verein Naturpark Steigerwald
28. Vermessungsamt Würzburg, Außenstelle Kitzingen
29. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Servicestelle Würzburg
30. Wehrbereichsverwaltung Süd
31. E.ON Netz GmbH, Betriebszentrum Bamberg
(Beteiligung mit Schreiben vom 26.05.2010)
32. transpower stromübertragungs gmbh
(Beteiligung mit Schreiben vom 16.06.2010)

Außerdem wurden die Sachgebiete 10 (Sicherheit und Ordnung), 12 (Kommunale Angelegenheiten), 20 (Wirtschaftsförderung, Beschäftigung), 21 (Handel und Gewerbe, Straßen- und Schienenverkehr), 24 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung), 30.1 (Hochbau), 31 (Straßenbau), 34 (Städtebau, Wohnungswesen), 50 (Technischer Umweltschutz), 51 (Naturschutz), 52 (Wasserwirtschaft) und 55.1 (Rechtsfragen Umwelt) der Regierung von Unterfranken beteiligt bzw. von der Planung in Kenntnis gesetzt und um Stellungnahme gebeten.

4.3

Erörterungstermin

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 20.05.2010 in der Steigerwaldhalle, Jahnstraße 16 in 97353 Wiesentheid erörtert.

Der Vorhabensträger sowie die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 27.04.2010, die privaten Einwendungsführer mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 27.04.2010 von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Im Übrigen erfolgte die vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung. Das Ergebnis dieses Termins ist in einer Niederschrift festgehalten.

Im Einzelnen wird zum Verfahrensablauf auf die einschlägigen Verfahrensakten Bezug genommen sowie ferner auf weitere Ausführungen zum Verfahren in diesem Beschluss im jeweiligen systematischen Zusammenhang verwiesen.

C

Entscheidungsgründe

Der Plan wird entsprechend dem Antrag der Autobahndirektion Nordbayern, jedoch mit verschiedenen Nebenbestimmungen festgestellt, da das Projekt im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung. Sie ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt. Sie berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsgrundsätze, Gebote und Verbote bzw. kann auf der Grundlage entsprechender Ausnahmen oder Befreiungen zugelassen werden. Die Planung entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Dieses Ergebnis beruht auf folgenden Gegebenheiten und Überlegungen:

1. Verfahrensrechtliche Beurteilung

1.1 Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken ist sachlich (§ 17b Nr. 6 S. 1 und § 22 Abs. 4 S. 2 FStrG i.V.m. Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG) zuständig, um das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen. Entsprechendes gilt für die Planänderung des Nachbarabschnittes im Hinblick auf das Ausgleichsflächenkonzept nach § 17d S. 1 FStrG i.V.m. Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG.

1.2 Erforderlichkeit der Planfeststellung

Bundesfernstraßen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist (§ 17 S. 1 FStrG).

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§§ 17 S. 3, 17c FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§§ 17 S. 3, 17c FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 10, 15 WHG. Die Regierung kann jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entschei-

den (§ 19 WHG). Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für den geplanten sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt westlich Anschlussstelle Wiesentheid bis Fuchsberg ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (§ § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG). Es handelt sich um die Änderung eines Vorhabens (nämlich einer Bundesautobahn), für das als solches eine UVP-Pflicht besteht (§ 3b Abs. 1 S. 1 i.V.m. Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG). Eine Vorprüfung im Einzelfall i.S.d. § 3 c Sätze 1 und 3 UVPG hat ergeben, dass die Änderung bzw. Erweiterung durch den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im verfahrensgegenständlichen Abschnitt erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (vgl. im Einzelnen C 2 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgt deshalb durch das Anhörungsverfahren (§ 17, 17a FStrG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 bis 7 BayVwVfG).

1.4 Raumordnungsverfahren

Die Regierung von Unterfranken (Sachgebiet 24, Höhere Landesplanungsbehörde) wurde im Verfahren beteiligt. Ein Raumordnungsverfahren wurde nicht für erforderlich erklärt. Das Vorhaben entspricht den Zielen der Raumordnung.

1.5 Verträglichkeitsprüfung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie

Einer förmlichen Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG bedarf es nicht. Das Vorhaben ist nicht geeignet, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen. Im Untersuchungsgebiet findet sich kein FFH-Gebiet. Im Westen des Untersuchungsraumes liegt das Europäische Vogelschutzgebiet Nr. 6227-471 "Südliches Steigerwaldvorland" mit einer Gesamtfläche von 105,39 ha. Dieses wird aber weder direkt noch indirekt durch die plangegegenständliche Maßnahme betroffen (vgl. auch Unterlage 12.1, S. 6 und 26).

1.6 Sonstige verfahrensrechtliche Fragen

Einzelne weitere verfahrensrechtliche Fragen sind im systematischen Zusammenhang an anderer Stelle dieses Beschlusses behandelt. Darauf wird Bezug genommen (vgl. A 5).

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

2.1 Grundsätzliche Vorgaben

Der sechsstreifige Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt westlich Anschlussstelle Wiesentheid bis Fuchsberg ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens als unselbständiger Teil des Verfahrens (§ 2 Abs. 1 S. 1 UVPG) einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen (§ § 3e Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 c Sätze 1 und 3 und § 3 b Abs. 1 S. 1 UVPG sowie Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG; vgl. oben C 1.3 dieses Beschlusses).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie auf die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern (§ 2 Abs. 1 S. 2 UVPG).

Sie wird unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durchgeführt (§ 2 Abs. 1 S. 3 UVPG). Die Planfeststellungsbehörde erarbeitet auf der Grundlage der vom Träger des Vorhabens vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden (§ 11 S. 1 UVPG). Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind dabei einzubeziehen (§ 11 S. 2 UVPG).

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die Planfeststellungsbehörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens und berücksichtigt diese Bewertung bei ihrer Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze (§ 12 UVPG).

An die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens dürfen jedoch nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (vgl. insbesondere BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az. 4 C 19.94, NVwZ 1996, 1016) keine überhöhten Anforderungen gestellt werden. Insbesondere gebieten weder das UVPG noch die UVP-Richtlinie, dass Umweltauswirkungen anhand schematisierter Maßstäbe oder in standardisierten oder schematisierten und rechenhaft handhabbaren Verfahren ermittelt und bewertet werden, oder dass, solange es an solchen Verfahren fehlt, dies durch einen Dialog der Fachleute beider Seiten bis zur Erreichung eines Kompromisses auszugleichen wäre.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist auch kein "Suchverfahren", in dem alle nur erdenklichen Auswirkungen eines Vorhabens auf Umweltgüter und deren Wertigkeit bis in alle Einzelheiten untersucht oder sogar wissenschaftlich bislang ungeklärte Fragen geklärt werden müssen. Vielmehr soll die Umweltverträglichkeits-

prüfung die Grundlagen für die Beurteilung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Projekts liefern (vgl. UVP-Richtlinie, Erwägungsgrund 6). In sachlicher Übereinstimmung mit der UVP-Richtlinie (vgl. Art. 5 Abs. 2) verpflichtet daher § 6 Abs. 3 UVPG den Vorhabensträger, entsprechend aussagekräftige Unterlagen vorzulegen.

2.2 Untersuchungsraum

Das Untersuchungsgebiet liegt im Landkreis Kitzingen. Es umfasst das Umfeld des planfestzustellenden Trassenabschnitts der BAB A 3 in einem ca. 7,3 km langen und ca. 1 km breiten Korridor (im Mittel jeweils ca. 500 m links und rechts der BAB A 3). Im Westen beginnt der Untersuchungsraum bei Bau-km 318+500 am Waldrand westlich der Gemeindegrenze Kleinlangheim und Rüdenshausen. Im Osten endet der Untersuchungsraum bei Bau-km 325+755.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes erfolgte durch den Vorhabensträger in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde entsprechend den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Die Auswahl des Untersuchungsraumes stellt weder eine unzulässige Abschnittsbildung noch eine unzulässige Einschränkung zu untersuchender Varianten dar.

2.2.1 Abschnittsbildung

Bei abschnittsweiser Planung ist das Vorhaben, das der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, der jeweilige Abschnitt, über den im Planfeststellungsverfahren entschieden wird. Probleme, die durch die Gesamtplanung ausgelöst werden, dürfen jedoch nicht unbewältigt bleiben. Diesbezüglich ist aber keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung - mit entsprechender Prüfungsintensität - hinsichtlich der nachfolgenden Planabschnitte oder gar des Gesamtvorhabens erforderlich. Es genügt vielmehr die Prognose, dass der Verwirklichung der Straße in den nachfolgenden Abschnitten keine von vornherein unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen (BVerwG, Urteil vom 28.02.1996, Az. 4 A 27.95, NVwZ 1996, 1011; BVerwG, Urteil vom 10.04.1997, Az. 4 C 5.96, NVwZ 1998, 508).

Die Möglichkeit der Weiterführung des sechsstreifigen Ausbaus über den gegenständlichen Abschnitt hinaus und die sich aus dem jetzt planfestzustellenden Abschnitt ergebenden Zwangspunkte für die in beiden Richtungen nachfolgenden Abschnitte sind in die Entscheidung einbezogen. Das Vorhaben wurde also auch hinsichtlich des Gesamtkonzepts und seiner Vertretbarkeit untersucht. Im Übrigen handelt es sich bei dem gegenständlichen Abschnitt um einen für sich verkehrswirksamen Teilabschnitt, der an den Bestand der BAB A 3 angebunden werden kann. Ein unzulässiges Präjudiz für die weiteren Abschnitte wird durch die Planung nicht geschaffen. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass der östlich angrenzende Abschnitt Fuchsberg bis östlich Anschlussstelle Geisel-

wind bereits bestandskräftig planfestgestellt ist (Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 15.12.2009, Az. 32-4354.1-4/08).

2.2.2

Varianten

Die Auswahl des Untersuchungsraumes stellt keine unzulässige Einschränkung zu untersuchender Varianten dar. Die Planfeststellungsbehörde war nicht verpflichtet, jede mögliche oder von Dritten zur Sprache gebrachte Planungsalternative gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr konnten Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kommen, für die weitere Detailprüfung ausgeschieden werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 16.08.1995, Az. 4 B 22.95, UPR 1995, 445).

Ist der Planungsbehörde mithin bei der Betrachtung von Planungsalternativen ein gestuftes Vorgehen gestattet, so ist es ihr nicht verwehrt, im Fortgang des Verfahrens die Umweltverträglichkeitsprüfung auf diejenige Variante zu beschränken, die nach dem jeweils aktuellen Planungsstand noch ernsthaft in Betracht kommt (BVerwG, Urteil vom 21.05.2008, 9 A 68/07, <juris>, mit Verweis auf BVerwG, Urteil vom 25.01.1996, Az. 4 C 5.95, DVBl. 1996, 677).

In Kapitel C 3.7.2 dieses Beschlusses hat die Planfeststellungsbehörde die Möglichkeit von Varianten, insbesondere unter dem Aspekt der Umweltverträglichkeit untersucht. Mit Bezug auf die dortigen Ausführungen lässt sich an dieser Stelle festhalten, dass die Auswahl zugunsten der dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Trassenführung nicht zu beanstanden ist. Den Anforderungen des § 6 Abs. 3 UVPG ist damit Rechnung getragen. Diese Vorschrift verlangt keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung für sämtliche in Betracht kommenden Varianten, sondern nach § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG nur eine "Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Verfahrens geprüften Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens" (BVerwG, Beschluss vom 16.08.1995, Az. 4 B 92.95, UPR 1995, 445). Auch § 17 S. 2 FStrG verlangt insoweit nicht mehr (BVerwG, Urteil vom 25.01.1996, Az. 4 C 5.95, DVBl. 1996, 667).

Bei dem Vorhaben handelt es sich im Übrigen konkret um den Ausbau einer bestehenden Bundesautobahn. Der geplante bestandsorientierte Ausbau der BAB A 3 bedingt keine Neuzerschneidungen oder Immissionswirkungen in unbelasteten Gebieten. Vorhabensalternativen hinsichtlich der Trassenführung haben sich auch im Hinblick auf Vermeidung bzw. Minimierung von Umweltauswirkungen nicht aufgedrängt.

2.2.3

Beschreibung des Untersuchungsraums

Bei der Darstellung des Ergebnisses dieser Umweltverträglichkeitsprüfung und dessen Einbeziehung in die Entscheidungsfindung für das verfahrensgegen-

ständige Vorhaben konnte sich die Planfeststellungsbehörde im Wesentlichen auf die diesen räumlich begrenzten Bereich betreffenden Auswirkungen beschränken. Das Untersuchungsgebiet ist von seinem räumlichen Umfang her so gewählt, dass die Auswirkungen auf die Umwelt hinreichend erfasst werden. Dies gilt insbesondere für die gewählte Breite des Untersuchungsgebiets, das in die Umweltverträglichkeitsprüfung eingestellt wurde. Das Untersuchungsgebiet umfasst einen ca. 7,3 km langen und ca. 1 km breiten Korridor (je ca. 500 m beidseitig der Autobahn). Die genaue Abgrenzung des Untersuchungsgebietes orientiert sich an den Nutzungsgrenzen in der Landschaft, an den Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und an den geplanten Ausgleichsmaßnahmen.

2.3 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 11 UVPG)

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen soll gemäß Nr. 0.5.2.2 Abs. 4 der UVPVwV zum einen eine Bestandsaufnahme des räumlichen Zustands der Umwelt im räumlichen Wirkungsbereich des Vorhabens (Ist-Zustand der Umwelt), zum anderen eine Prognose der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (voraussichtliche Veränderung der Umwelt infolge des geplanten Vorhabens) enthalten.

In der zusammenfassenden Darstellung sollen Aussagen über Art und Umfang sowie die Häufigkeit oder - soweit fachrechtlich geboten - die Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmter Umweltauswirkungen getroffen werden. Darüber hinaus soll angegeben werden, aus welcher Informationsquelle die wesentlichen Angaben stammen (vgl. Nr. 0.5.2.2 Abs. 1 und 3 UVPVwV).

Ergänzend zu den nachfolgenden Ausführungen sei auch auf die Planfeststellungsunterlagen 12.1 und 16 Bezug genommen.

2.3.1 Beschreibung der Umwelt im Untersuchungsgebiet

2.3.1.1 Lage und landschaftliche Gliederung

Der Planfeststellungsabschnitt beginnt bei Bau-km 318+600 und endet bei Bau-km 325+655. Das Untersuchungsgebiet beginnt im Westen ca. bei Bau-km 318+500 westlich der Gemeindegrenze Kleinlangheim/Rüdenhausen und endet auf der Höhe des Steigerwaldanstieges bei Bau-km 325+755.

Das nach Osten flach ansteigende Steigerwaldvorland ist von landwirtschaftlicher Nutzung (Grünland nur in den Tälern, sonst Ackerbau) geprägt. Die Landschaft ist relativ ausgeräumt, Strukturen beschränken sich auf die Gewässersysteme.

Die teilweise Überwehung mit Flugsand führt zu kleinflächig wechselnden Standortbedingungen, die sich auf die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung aus-

wirken. Dort liegen oft auch Wäldchen, gehäufte Biotopstrukturen und brachgefallene oder stillgelegte landwirtschaftliche Nutzflächen.

Die reale Vegetation im Osten des Untersuchungsgebietes wird durch ausgedehnte zusammenhängende Waldflächen bestimmt, die den Steigerwaldtrauf einnehmen.

Naturräumlich betrachtet gehört das Untersuchungsgebiet zum Hauptnaturraum "Fränkisches Keuper-Lias-Land" (11) mit den Haupteinheiten "Steigerwaldvorland" (137) mit der gleichnamigen Untereinheit Nr. 137A und "Steigerwald" (115) mit der naturräumlichen Untereinheit "Steigerwaldtrauf" (115A). Die Grenze zwischen beiden Untereinheiten läuft am Fuß des überwiegend bewaldeten Steigerwaldanstieges auf Höhe der Unterführung des Heimbachs unter der A 3 (Baukm 323+450) nordöstlich von Abtswind von Norden nach Süden.

Der westliche Teil des Untersuchungsgebietes ist relativ flach geneigt und beginnt an der westlichen Grenze des Untersuchungsgebietes mit ca. 250 m über NN und steigt nach Osten bis an den Steigerwaldfuß nordöstlich von Abtswind auf 320 m über NN an. In diese schiefe Ebene sind die einzelnen Talzüge von Heimbach und Schlossbach sowie ihren Nebenbächen eingebettet.

Das Untersuchungsgebiet steigt dann etwas steiler (verglichen mit dem sonstigen Steigerwaldanstieg außerhalb des Untersuchungsgebietes relativ flach) nach Osten an und endet im Obersambacher Wald. Das Tal des Sambaches liegt an der östlichen Untersuchungsgebietsgrenze bei 330 m über NN, die BAB A 3 dort auf ca. 350 m über NN.

2.3.1.2 Schutzgut Mensch

2.3.1.2.1 Siedlungsstruktur

Entlang des Planungsabschnittes befindet sich im Untersuchungsgebiet eine ausgeprägte Siedlungsstruktur. Die wichtigsten Siedlungen sind Wiesentheid und der Gemeindeteil Untersambach nördlich sowie die Gemeinden Rüdenhausen und Abtswind südlich der BAB A 3. Von Rüdenhausen nach Nordwesten liegen entlang von Schirnbach und Schlossbach mehrere Einzelanwesen (Fallmeisterei, Ziegelhütte) und ehemalige Mühlen. Östlich von Abtswind liegt südlich der BAB A 3 ein Einzelanwesen mit Restaurant und Weinbau. Im Süden von Wiesentheid sind ausgedehnte Gewerbeflächen entstanden, die in das Untersuchungsgebiet hineinreichen. Der Ortsbereich von Untersambach ist als Mischgebiet ausgewiesen. Südlich der Autobahn liegt an der Anschlussstelle Wiesentheid auf Rüdener Gemeindegebiet ein Autohof mit ausgedehnten Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen, der als Gewerbegebiet ausgewiesen ist. Rüdenhausen hat einen als Mischgebiet ausgewiesenen Kernort, Wohnbauflächen liegen südöstlich und südwestlich des Ortskerns. In Abtswind sind vom Kernort, der als Misch-

gebiet ausgewiesen ist, nach Osten ausgedehnte Wohnbauflächen entstanden. Im Nordwesten liegt ein Gewerbegebiet.

2.3.1.2.2 Land- und Forstwirtschaft

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen auf den nur flach geneigten Lagen des Steigerwaldvorlandes sind ackerbaulich genutzt und weisen große Schläge und eine gute Erschließung auf. Im Bereich von Flugsandüberwehungen sind einige Flächen stillgelegt und brachgefallen. In den Tälern konzentrieren sich die Grünlandflächen, die insgesamt nur einen geringen Prozentanteil der landwirtschaftlichen Nutzflächen ausmachen. Im Steigerwaldanstieg liegen am Einzelhof östlich von Abtswind größere Weinbauflächen, aber auch ausgedehnte Weideflächen.

Geschlossene Waldflächen prägen vor allem den Osten des Untersuchungsgebietes am so genannten Steigerwaldtrauf auf beiden Seiten der BAB sowie als kleine Waldinseln den Westen des Untersuchungsgebietes. Auf den sandigen Lagen nördlich der BAB überwiegen Eichen-Kiefernwälder, südlich der BAB stocken alte Buchen-Eichenwälder ebenso wie Eichen-Kiefern-Mischbestände und reine Kiefern-Fichten-Bestände, die meist recht jung sind.

2.3.1.2.3 Freizeit und Erholungsbereiche

Das Untersuchungsgebiet ist aufgrund der landschaftlichen Voraussetzungen (landschaftsprägende Vegetationselemente, abwechslungsreiches Relief, unterschiedlich ausgeprägte Teilräume mit offenen oder geschlossenen Wäldern) für eine Erholungsnutzung gut geeignet und ermöglicht im Wesentlichen ruhige Erholungsformen wie Wandern und Radfahren. Das Wanderwegenetz ist zwar nicht sehr dicht, dennoch befinden sich im Untersuchungsgebiet mehrere Wanderwege. Mehrere Hauptwege queren die BAB A 3 an der Forstwegüberführung im Osten des Untersuchungsgebietes. Zwei örtliche Wanderwege verbinden Wiesentheid und Rüdenhausen bzw. Untersambach und Abtswind und queren die BAB A 3 an der jeweiligen Kreisstraßenquerung. Die Nachfrage nach ruhigen Erholungsaktivitäten bezieht sich derzeit v.a. auf die lokale Naherholung für die ortsansässige Bevölkerung und auf das Wochenendangebot für Erholungssuchende aus dem Würzburger Raum und konzentriert sich auf die Nahbereiche um die Siedlungen.

Die Waldflächen im östlichen Untersuchungsgebiet sind gemäß Waldfunktionsplan als "Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung, Intensitätsstufe II" ausgewiesen.

2.3.1.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen

2.3.1.3.1 Lebensräume

Der Steigerwaldanstieg im Osten des Untersuchungsgebietes ist überwiegend bewaldet. Dort haben sich je nach äußeren Rahmenbedingungen unterschiedliche Waldtypen entwickelt (vgl. C 2.3.1.2.2).

Fließgewässer entspringen im Steigerwaldtrauf in Quellnischen und Quellsümpfen, sind oftmals klingenartig eingetieft und zunächst durch einen steilen und relativ gestreckten Lauf gekennzeichnet. Dieser ist in der Regel naturnah und selbst in unmittelbarer Nähe zur Autobahn kaum verändert. Die Fließgewässer setzen sich nach Westen fort, ihr Gefälle wird geringer, der Lauf beginnt - wenigstens in Waldbereichen - zu mäandrieren. Inmitten von landwirtschaftlichen Nutzflächen sind nur abschnittsweise artenreiche und relativ breite Gewässerbegleitgehölze ausgebildet. Teilweise liegen dort auch begleitend kleine feuchte Laubwälder mit typischer nährstoff-, aber auch artenreicher Krautschicht als naturnahe Rückzugs- und Trittsteinbiotope. In den zum Teil schmalen Talauen schließen sich meist intensiv genutzte Grünlandflächen an. Dort sind auch kleine Gräben (z.B. nordwestlich von Rüdtenhausen) noch Laichbiotop für die Erdkröte. Wertvolle und außerordentlich artenreiche Feuchtwiesenreste sind nahe der Neumühle am Schirnbach ausgebildet. Die vorhandenen Stillgewässer werden als Fischteiche genutzt, deren schilfgesäumte Ufer z.B. Amphibien oder der Rohrammer Unterschlupf und Rückzugslebensraum bieten.

Der Sandmagerrasen und die mageren Wiesen finden sich im Untersuchungsgebiet nur in kleinen Restflächen. Entlang von Wegrainen sind teilweise auch relativ magere und artenreiche Altgrasfluren vorhanden, die in ihrer Artenzusammensetzung je nach sandigem oder mehr kalkigem Untergrund variieren. Typische Kalkzeiger sind Wiesen-Salbei und Karthäuser-Nelke.

Trockengräben, Brachflächen, Grünwege und wegbegleitende Altgrasfluren bilden ein Netz von Biotopverbundstrukturen für die Vögel der Feldflur in der teilweise ausgeräumten Landschaft. Dort finden sich kleinflächig typische Arten der Sandmagerrasen. Heckenstrukturen sind im Untersuchungsgebiet relativ selten. Sie sind vor allem auf Geländestufen in topografisch bewegten Landschaftsausschnitten v.a. an den Talflanken der Täler (z.B. Kantersbach östlich Abtswind) begrenzt. Je nach angrenzender Nutzung sind die Säume entsprechend ruderal oder von Magerkeitszeigern geprägt. Entlang der Straßen und Haupteerschließungswege wurden in den letzten Jahren Obstbaumreihen gepflanzt.

An den Autobahnböschungen sind einzelne Heister und mehrreihige Gehölzgruppen vor ca. 30 bis 40 Jahren gepflanzt worden. Durch die unmittelbare Nachbarschaft zur Autobahn sind Teile dieser Lebensräume vorbelastet, was vor allem an den Störungszeigern deutlich wird.

Im Übrigen wird auf die Unterlagen 12.1 und 16 Bezug genommen.

2.3.1.3.2 Lebensraumtypische Tierarten und Tierartengruppen

Die Wildkatze wurde vor vielen Jahren im nördlichen Steigerwald ausgesetzt, so dass sie möglicherweise auch in den Wäldern des Untersuchungsgebietes vorkommt. Nördlich der BAB A 3 ist außerdem Muffelwild vorhanden.

Das Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Kitzingen nennt am Sambach das Gebiet "Herrensee und Langengrund" als Abendsegler-Jagdbiotop.

Typische Stillgewässerlebensräume im Untersuchungsgebiet mit Vorkommen von Erdkröte, Seefrosch und Teichfrosch sind die Fischteiche am Heimbach. Am Sambach liegen mehrere Kleingewässer mit teilweise wertvollem Amphibienvorkommen (z.B. Laubfrosch und Seefrosch).

Für die Heuschrecken Wiesengrashüpfer und Kleine Goldschrecke findet sich zudem ein Lebensraum am Oberlauf des Sambachzuflusses.

Röhrichtbestände an Stillgewässern sind Lebensraum der Rohrammer, der Rohrweihe und des Blässhuhns.

In den Gewässerbegleitgehölzen im westlichen Untersuchungsgebiet ist die Nachtigall regelmäßig anzutreffen, auch die Klappergrasmücke wurde westlich Abtswind beobachtet.

Am Schirnbach wurde die Blauflügel-Prachtlibelle beobachtet, die alle naturnahen Gewässerabschnitte in diesem Bereich besiedeln könnte.

Südexponierte Böschungen (auch am nördlichen Ortsrand von Abtswind) sind Lebensräume von Zauneidechse und Ringelnatter.

Die Waldgrille tritt im Untersuchungsgebiet in den sandigen und teilweise lichten Waldbereichen immer wieder auf.

Im Übrigen wird für die Einzelheiten auf die Unterlagen 12.1 und 16 Bezug genommen.

2.3.1.3.3 Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen Teil- und Gesamtlebensräumen

Die bestehende A 3 zerschneidet die überregionalen Lebensraumbeziehungen mit großflächigen Wäldern entlang der landschaftlichen Leitlinie Steigerwaldtrauf im Osten des Untersuchungsgebietes.

Im überwiegenden Teil des Untersuchungsgebietes laufen die Fließgewässer als landschaftliche Leitlinien in Ost-West-Richtung parallel zur BAB A 3, so dass der jeweilige Auenbereich weitgehend zusammenhängend ist. Allerdings beeinträchtigt die BAB A 3 derzeit das Heimbachtal nordöstlich Abtswind sowie Schloss- und Schirnbach nordwestlich von Rüdenhausen durch die Dammbauwerke, die unmittelbare Benachbarung (Verlärmung, Immissionen) und die unregelmäßige Entwässerung über die Böschungsflächen.

2.3.1.3.4

Schutzgebiete und Schutzobjekte sowie weitere Gebiete mit naturschutzfachlichen Festsetzungen

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine ausgewiesenen oder vorgeschlagenen FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Bannwaldflächen.

Im Westen des Untersuchungsgebietes liegt das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) Nr. 6227-471 "Südliches Steigerwaldvorland" mit einer Gesamtfläche von 105,39 ha. Schutzzweck ist vor allem der Verbreitungsschwerpunkt des Ortolans in Bayern. Darüber hinaus ist dieser Bereich Verbreitungsschwerpunkt von weiteren Waldvögeln (vor allem Spechte), er beinhaltet außerdem ein bedeutsames Neuntöter-Vorkommen. Die Äcker sind darüber hinaus Nahrungs-, die Wälder Bruthabitate des Rotmilans und weiterer Greifvögel. Das SPA-Gebiet ist gekennzeichnet durch naturnahe und artenreiche Eichen-Buchenwälder, umgeben von Äckern und Streuobstäckern, ergänzt durch ein Mosaik aus naturnahen Waldsäumen, Gehölzen, Hecken und Einzelbäumen.

Der Schlossgarten in Rüdenhausen (südlich außerhalb des Untersuchungsgebietes) ist als Naturdenkmal ausgewiesen.

Der Ostteil des Untersuchungsgebietes liegt im Naturpark "Steigerwald" und dort überwiegend in der Schutzzone. Ausgespart sind lediglich die landwirtschaftlichen Flächen um den Einzelhof östlich Abtswind.

Ausgewiesene geschützte Landschaftsbestandteile sind die "Brachflächen am Großen See" südwestlich Wiesentheid sowie die Teichkette und Feuchtgebiete "Heuschengrund" bei Untersambach. Vorgeschlagen als solche Gebiete sind "Heimbach, Schirn- und Schlossbach mit begleitenden Gehölzsäumen und Auwaldabschnitten", "Sandgrube am Heimbachtännig", "Herrensee und Langengrund östlich Untersambach" und "Magerrasen und Magerwiese am Ochsenwasen".

Gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG genießen z.B. Fließgewässerbegleitgehölze entlang der Bäche sowie weitere Feuchtgehölze in den Auen, die durch eine weitgehend naturnahe Artenzusammensetzung, vorwiegend mit Erle und Esche gekennzeichnet sind; Feuchtwälder und Quellbereiche mit Röhrichtern und

Hochstaudenfluren, aber auch seggenreiche Nasswiesen auf kleinflächigen, quelligen Nässtandorten (Obersambach), Schilfbestand östlich Schlossbach, Schilfbestand am Kanterbach und in der Abbaustelle Ökotop 4, kleinflächig an Gräben in der landwirtschaftlichen Flur; Schilfsäume um Teiche und kleine Sandmagerrasenflächen an Waldrändern sowie kleinflächige Magerrasen am Talrand des Kanterbachs östlich Abtswind.

Die in der amtlichen Biotopkartierung erfassten Flächen wurden im Untersuchungsgebiet berücksichtigt. Hinsichtlich Lage und Beschreibung wird auf die Unterlagen 12.1 und 12.2 verwiesen. Außerdem wurden im Rahmen der Planung des Vorhabens weitere wertvolle Ökoflächen im Untersuchungsgebiet erfasst, die ihrer Ausstattung nach den Kriterien der Biotopkartierung entsprechen. Diese eigenkartierten Biotope sind in Unterlage 12.1 und in Unterlage 12.2 dargestellt und beschrieben.

Alle Waldflächen entlang der BAB A 3 sind als Wald für den Schutz von Verkehrswegen (ehemaliger Straßenschutzwald) dargestellt. Weiterhin sind die Waldflächen im Osten des Untersuchungsgebietes als Waldflächen mit besonderer Bedeutung für den Wasserschutz (außerhalb von amtlichen Wasserschutzgebieten und wasserwirtschaftlichen Vorranggebieten) dargestellt. Die Wälder im östlichen Teil des Untersuchungsgebietes (westlich des Sambachs und nördlich der BAB A 3) sind außerdem als Wald mit Bedeutung für den Lärmschutz und die Erholung (Intensitätsstufe II) ausgewiesen.

Die Waldgebiete in Steillagen am oberen Fuchsberg sind teilweise Wald mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz. Eine Waldfläche mit Bedeutung als Biotop liegt im Nordwesten des Untersuchungsgebietes (westlich Wiesentheid). Diese ist auch Wald mit Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.3.1.4

Schutzgut Boden

Im Westen des Untersuchungsgebietes reichen ausgedehnte Flugsandpolster der Kitzinger Sande bis in das Gebiet hinein (etwa bis zur St 2420). Nach Osten anschließend fehlt diese Überdeckung, so dass um Wiesentheid und Rüdnhäusen der Untere Keuper mit den Oberen Gelbkalkschichten und dem Grenzdolomit ansteht.

Mit dem weiter ansteigenden Steigerwaldvorland tritt westlich von Abtswind bereits die unterste Schicht des Mittleren Keupers (Gipskeuper) zutage (Myophorienschichten). Es handelt sich um Tonsedimente, teilweise dolomitisch und gipshaltig, in die die so genannte Bleiglanzbank eingelagert ist.

Darüber liegen im Osten (in den Waldbeständen) die so genannten Estherien-schichten, ebenfalls Tonsedimente, an deren Basis harte, feinsandhaltige Stein-

mergelbänke liegen. Oberhalb treten auch einige Quellen im Steigerwaldanstieg aus.

An der Ostgrenze des Untersuchungsgebietes liegt dann als oberste Schicht der Schilfsandstein mit feinkörnigem, gelblichgrünem Sandstein, der mit Lagen von Tonsedimenten abwechselt.

Diese Schichtenfolge des Keupers ist im Norden des Untersuchungsgebietes (Bereich um das Sambachtal zwischen Geesdorf und Untersambach) durch ausgedehnte Flugsandüberwehungen überdeckt. Die großen Flugsandpolster treten auch östlich der KT 24 bis südlich der A 3 und in die zusammenhängenden Waldflächen hinein auf.

In den Tälern sind fluviatile Ablagerungen vorhanden, die das anstehende Gestein überdecken.

Im Bereich der Flugsandüberwehungen (also v.a. im Westen des Untersuchungsgebietes und um Untersambach) ist Sand die vorherrschende Bodenart (teilweise noch anlehmig bis lehmig), auf der meist tiefgründige, z.T. podsolige Sandböden entstanden sind.

Im Steigerwaldvorland ist schwerer toniger Lehm die häufigste Bodenart (teilweise noch kleinräumig wechselnd mit Sand durchsetzt), auf der sich meist tiefgründige Tonböden von wechselndem Lehmgehalt entwickelt haben.

Am Steigerwaldanstieg dominieren basenarme, sandige Braunerden, die örtlich von Pseudogleyen abgelöst werden, wenn tonige Wechsellagen des Sandsteinkeupers unter der Decklage auftreten.

Die Waldböden sind in ihrer Entwicklung relativ ungestört und in ihrer Horizontfolge wenig verändert. Im Gegensatz zu landwirtschaftlich genutzten Flächen bieten sie deshalb eine weitgehend ungestörte Lebensraumfunktion für Boden bewohnende Arten.

Im Untersuchungsgebiet überwiegen sandige Lehme und lehmige Tone mit schlechter Ertragsfähigkeit. Bei Abtswind steigen die Bodengüten z.T. kleinflächig bis hin zur mittleren Ertragsfähigkeit hin an. Bei Flugsandüberwehungen ist von einer schlechten Ertragsfähigkeit auszugehen. Insgesamt ist die natürliche Ertragsfunktion der Böden für eine landwirtschaftliche Produktion als schlecht zu bezeichnen. Die Ertragsfunktion für die Forstwirtschaft kann in Abhängigkeit vom Nutzungsanspruch und -konzept als mittel eingestuft werden.

Fehlende Lößabdeckungen, der oft hohe Sandanteil und eine geringe Basensättigung verleihen den Böden ein generell eher geringes Puffer- und Filtervermögen gegenüber Schadstoffeintrag. Die Böden im Wald hingegen besitzen auf-

grund der relativ ungestörten Bodenentwicklung trotz eines geringen Lehmgehaltes eine gewisse Filter-, Speicher- und Reglerfunktion. Die Böden sind durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung (Verdichtung) und Verkehr (Versiegelung, Schadstoffimmissionen) vorbelastet.

2.3.1.5 Schutzgut Wasser

2.3.1.5.1 Oberflächengewässer

Das Untersuchungsgebiet entwässert vom Steigerwaldtrauf mit vielen kleinen Gräben und Hangquellen in Richtung Westen. Aufgrund der erheblichen Reliefenergie besitzen diese Gewässer ein vergleichsweise hohes Längsgefälle und haben sich in den oft sandigen Untergrund eingetieft. Natürliche Auenbereiche fehlen an den Oberläufen. Weiter nach Westen sind zwei Bachsysteme prägend für das Untersuchungsgebiet, nämlich der Kanterbach bzw. Schlossbach an der südlichen Grenze des Untersuchungsgebietes und der Heimbach nördlich der BAB A 3. Die beiden Bäche münden in der Nordwestecke des Untersuchungsgebietes in den Schirnbach, der von Rüdenhausen kommt. Einige Mühlen nutzen bzw. nutzten die Wasserkraft entlang des Schirnbachs, teilweise sind noch Mühlengräben vorhanden. Gesetzliche Überschwemmungsgebiete sind nicht festgesetzt.

Feuchtstandorte sind im Untersuchungsgebiet nur sehr kleinflächig in der Umgebung von Quellaustritten sowie entlang der Fließgewässer (v.a. am Sambach im nordöstlichen Untersuchungsgebiet) vorhanden. Dort liegen auch die naturschutzfachlich wertvollen Lebensräume, die sich beispielsweise am geschützten Landschaftsbestandteil "Heuschengrund" am Sambach durch die enge räumliche Verzahnung von Feucht- und Trockenlebensräumen (auf Sand) auszeichnen. Die entlang der Bäche (v.a. am Heimbach) durch den Menschen entstandenen Stillgewässer (Teichwirtschaft) haben Bedeutung als Amphibienlaichgewässer.

2.3.1.5.2 Grundwasser

Im Untersuchungsgebiet liegen zwei Wasserschutzgebiete, die von der Maßnahme berührt werden (vgl. auch C 3.7.7). Die Trasse der BAB A 3 schneidet die weitere Schutzzone III des parallel zur BAB verlaufenden Wasserschutzgebietes Bauerbrunnen/Helmbrunnen an (nördlich von Abtswind im Bereich Bau-km 321+200 bis Bau-km 322+650). Ein weiteres südöstlich von Untersambach am Steigerwaldanstieg gelegenes Wasserschutzgebiet (Schulzenschlag) der weiteren Schutzzone III wird von Bau-km 332+600 bis Bau-km 324+800 gequert. Innerhalb dieses Wasserschutzgebietes überbaut die abgerückte A 3 den Randbereich der engeren Schutzzone II, die von Bau-km 324+050 bis Bau-km 324+600 parallel zur BAB verläuft. Die bewaldeten Steigerwaldhöhen haben wichtige Wasserspeicher- und Grundwasserbildungsfunktionen, weshalb Waldflächen im Osten des Untersuchungsgebietes als Waldflächen mit besonderer Bedeutung

für den Wasserschutz (außerhalb von amtlichen Wasserschutzgebieten und wasserwirtschaftlichen Vorranggebieten) im Waldaktionsplan ausgewiesen sind.

Das fränkische Keupergebiet ist durch mangelnde Wassergewinnungsmöglichkeiten gekennzeichnet. Der Mittlere Keuper weist im verkarsteten Grundgips (Myophorienschichten) eine stärkere Grundwasserführung auf. Dies zeigt sich auch an dem Auftreten von Quellen, die verglichen mit den übrigen Quellen im Keuper stärker und offenbar auch gleichmäßiger schütten. Es handelt sich jedoch um äußerst harte, stark sulfathaltige Wässer, die für Trinkwasserzwecke unbrauchbar sind. Die verschiedenen Grundwasserstockwerke im Mittleren Keuper werden vor allem als Schichtquellen am Steigerwaldtrauf erkennbar, meist bedingt durch den Wechseln von Sandstein und Tonstein. Durch die großflächigen Flugsandüberwehungen fehlen zusätzliche schützende Deckschichten über den Grundwasserstockwerken. Fahrbahnwasser fließt derzeit ohne Rückhalteeinrichtungen ab und versickert bzw. gelangt unkontrolliert in Gräben und Bäche. Dadurch ist ein Verschmutzungsrisiko für die Vorfluter und das Grundwasser gegeben.

2.3.1.5.3 Vorbelastungen des Schutzgutes Wasser

Vorbelastungen des Schutzgutes Wasser bestehen durch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung (Stoffeintrag, Verdichtung) und durch die vorhandenen Verkehrswege (Versiegelung, Schadstoffimmissionen). Im plangegegenständlichen Abschnitt wird an der BAB A 3 derzeit noch das Fahrbahnwasser ohne Reinigung und Drosselung über die Böschungen entwässert bzw. in die Vorfluter eingeleitet.

2.3.1.6 Schutzgut Luft

Die Luft stellt in ihrer spezifischen Zusammensetzung eine besondere Lebensgrundlage für Mensch, Tiere und Pflanzen dar. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Luft werden im Wesentlichen Aspekte der Luftreinhaltung erfasst. Das Schutzgut Luft wird bestimmt von der vorhandenen Vor- bzw. Grundbelastung sowie der straßen- und verkehrsbedingten Zusatzbelastung.

Immissionsgrenzwerte und Zielwerte für Luftschadstoffe sind in der 39. BImSchV enthalten. Weitere Orientierungswerte finden sich in der "Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft" (TA-Luft) und in der VDI-Richtlinie 2310 "Maximale Immissionswerte". Die Vorbelastung setzt sich aus den Beiträgen von Hausbrand, Gewerbe, Industrie und Straßen sowie dem Ferntransport zusammen. Dem Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen (MLuS 02, geänderte Fassung 2005) können Anhaltswerte für die Grundbelastung entnommen werden. Weiterhin können mit dem im Merkblatt enthaltenen Rechenverfahren die verkehrsbedingten Immissionen abgeschätzt werden.

2.3.1.7 Schutzgut Klima

Das Untersuchungsgebiet ist zwei Klimabezirken zuzurechnen: dem trockenwarmen Bezirk "Mainfranken" im Westen und dem vergleichsweise kühleren und feuchteren Bezirk "Mittelfranken" im Osten des Untersuchungsgebietes. Die Grenze verläuft entlang des Steigerwaldanstieges.

Während das westlich gelegene Steigerwaldvorland eine mittlere Jahrestemperatur von 8 bis 9°C erreicht, ist es im Steigerwald mit einer Mitteltemperatur von 7 bis 8°C bereits deutlich kühler. Am wärmsten sind das Maintal und die unmittelbar angrenzenden Bereiche, wo sich alle temperaturbezogenen und phänologischen Werte positiv von den umliegenden Gebieten abheben. Hier dauert beispielsweise die Vegetationsperiode 240 Tage, während diese auf den Höhen des Steigerwaldes lediglich 210 bis 220 Tage erreicht.

Mit jährlichen Niederschlägen unter 600 mm zählt der westliche Teil des Untersuchungsgebietes zum fränkischen Trockengebiet im Windschatten der Mittelgebirge. In Kombination mit einem sommerlichen Niederschlagsmaximum, hauptsächlich verursacht von Konvektionsniederschlägen (Gewitterregen), und hohen mittleren Jahrestemperaturschwankungen ist besonders im Steigerwaldvorland eine subkontinentale Klimatönung erkennbar.

Steigungsregen am westexponierten Steigerwaldanstieg verursachen im Untersuchungsgebiet deutlich höhere Niederschlagssummen. Sie erreichen auf den Randhöhen des Steigerwaldes 750 bis 850 mm im Jahr, die vermehrt im Winterhalbjahr niedergehen.

Waldbestände erfüllen bioklimatisch wirksame Funktionen durch Deposition, Sedimentation und Gasaustausch und haben somit eine Bedeutung für den Klimaschutz. Explizite Klimaschutzfunktionen sind im Wald funktionsplan für das Untersuchungsgebiet jedoch nicht festgelegt.

Die Bachtäler von Heimbach und Schlossbach/Kantersbach stellen Abflussbahnen für Frischluft von der Steigerwaldhochfläche im Verlauf der Hauptwindrichtung dar, die durch die vorhandenen Straßen und Siedlungen jedoch vorbelastet sind. Die ausgedehnten Waldflächen im Osten übernehmen Reinhalt- und Entlastungsfunktionen für das Klima, weisen allerdings im Nahbereich der Autobahn entsprechende Vorbelastungen auf. Kaltluftentstehungsflächen, die für das Kleinklima von Bedeutung sein können, liegen auf Wald- und Ackerflächen in Hoch- und Kuppenlagen. Die Täler im Steigerwaldvorland sind Kaltluftabflussbahnen. Dammstrecken (nordwestlich von Rüdtenhausen und nordöstlich Abtswind) wirken als Abflusshindernisse.

Als lokal wirksame lufthygienische Belastungsquellen im Untersuchungsgebiet sind der Verkehr auf der BAB A 3 und auf dem untergeordneten Straßennetz sowie die vorhandenen Siedlungen anzusprechen.

2.3.1.8

Schutzgut Landschaft

Der westliche Teil des Untersuchungsgebietes im Steigerwaldvorland ist als flach ansteigende Ebene am Fuß des Steigerwaldtraufs als eine zusammenhängende Landschaftsbildeinheit erlebbar. Die von Ost nach West verlaufenden Täler sind in diese Ebene eingetieft, unterbrechen diesen zusammenhängenden Landschaftsbildeindruck aber nicht. Da die Siedlungen an den Bächen entstanden sind, entsteht der Eindruck die Dörfer würden sich in die Täler hineinducken, so dass oft nur der nächste Kirchturm als Landmarke zu erkennen ist. Das Landschaftsbild ist im Osten durch großflächige Wälder und eine sehr bewegte Topografie (Einschnitte der Gewässeroberläufe in den Steigerwaldtrauf) gekennzeichnet.

Vom Steigerwaldanstieg ergeben sich aufgrund der Bewaldung nur wenige Ausblicke nach Westen in das Steigerwaldvorland (z.B. Einzelanwesen östlich Abtswind), die aber bis weit in das Maintal und am Steigerwaldtrauf entlang (z.B. nach Castell und bis zum Schwanberg) reichen. Die Landschaftsausblicke ergeben sich auch auf der BAB A 3 in Fahrtrichtung Frankfurt.

Die bestehende A 3 ist im Steigerwaldvorland aufgrund ihrer Lage auf dem Höhenrücken zwischen den Bachtälern von weitem einsehbar bzw. an dem sie begleitenden Gehölzband zu erkennen. Im Westen trennt die Trasse in Dammlage auch die zusammenhängenden Bachtäler von Schirn-, Schloss- und Heimbach voneinander.

Das Steigerwaldvorland bietet aufgrund der geringen topografischen Vielfalt und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nur wenig Anreize. Im östlichen Untersuchungsgebiet weisen die ausgedehnten Waldflächen, insbesondere die Laub- und Mischwaldbestände, eine besondere Landschaftsbildqualität auf und spiegeln den Jahreszeitenwandel in der Belaubung wider. Die abwechslungsreiche Topografie, die markante Geländestufe des Steigerwaldanstieges mit Weinbergen und bewaldeten Höhenrücken sind typische Merkmale der Steigerwaldlandschaft.

Die Autobahn ist im gesamten östlichen Untersuchungsgebiet durch den Verlauf am südlichen Talrand und in Dammlage einsehbar. Gehölze bilden abschnittsweise einen Sichtschutz. Im Ostabschnitt liegt die BAB A 3 im Einschnitt und im ausgedehnten Waldbereichen, so dass sie kaum einsehbar ist und keine erheblich optische Beeinträchtigung der Umwelt darstellt. Die vorhandenen großflächigen Gewerbeflächen um die AS Wiesentheid beeinträchtigen das Landschaftsbild.

2.3.1.9 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

An den Niederungsrändern des Heimbachs können aufgrund der siedlungsgünstigen Lage Bodendenkmäler vermutet werden. Im Planungsbereich sind nach derzeitigem Kenntnisstand aber keine Bodendenkmäler nachgewiesen oder bekannt. Abseits der Trasse und außerhalb des Untersuchungsgebietes liegt auf dem Steigerwaldkamm südlich des Schönbergs ein bekanntes Bodendenkmal.

Nördlich und westlich von Abtswind liegt ein Vorbehaltsgebiet für Abbau (Gips) laut Regionalplan. Östlich von Abtswind südlich der BAB A 3 liegt eine Erdstoffdeponie (ehemalige Abbaustelle).

2.3.1.10 Wichtige Wechselbeziehungen

Die topografische Lage des Untersuchungsraumes an der Grenze von zwei Naturräumen (Steigerwaldvorland und Steigerwaldtrauf) und insbesondere die geologischen Voraussetzungen mit den nährstoffarmen Flugsanddecken sind die entscheidende Voraussetzung für die Verteilung von Wäldern und landwirtschaftlichen Nutzungen im Untersuchungsgebiet.

Entlang der Gewässersysteme von Heimbach und Schlossbach sowie ihren Nebenbächen finden sich im Steigerwaldvorland die Verkehrswege und Siedlungen. Dieses Nebeneinander verschiedener Nutzungen hinsichtlich ihrer Verteilung im Raum und ihre gegenseitige Abhängigkeit bzw. Empfindlichkeit sind wesentliche Gründe für die besondere Bedeutung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume sowie für die Schutzgüter Mensch (Erholung), Wasser (Schutz des Grundwassers) und Klima (Luftreinhaltefunktion) im Untersuchungsgebiet.

2.3.2 Umweltauswirkungen des Vorhabens

Allgemein lassen sich die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt - ohne Bezug auf ein konkretes Schutzgut - wie folgt differenzieren:

- Anlagebedingte Auswirkungen sind Flächenüberbauung und Flächenversiegelung, verbunden mit quantitativen und qualitativen Verlusten an Vegetation und frei lebender Tierwelt sowie von Flächen für land- und forstwirtschaftliche Zielsetzungen, Barriere- und Zerschneidungseffekte, kleinklimatische Veränderungen der Umwelt, Beeinflussung natürlicher Ressourcen und des Naturhaushalts, Veränderung des Landschaftsbildes, Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und der Erholungsqualität der Landschaft;
- Baubedingte Auswirkungen ergeben sich aus Baustelleneinrichtungen (u.a. Bauwege, Arbeitsstreifen, Lagerplätze usw.), Entnahmen und Deponierung von Erdmassen, temporären Gewässerverunreinigungen, Lärm-, Staub-, Abgasemissionen und Erschütterungen;

- Verkehrsbedingte Auswirkungen können sein Verlärmung, Schadstoffemissionen, Erschütterungen, Bewegungs- und Lichtemissionen mit Auswirkungen auf die Tierwelt und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes;
- Entlastungswirkungen entstehen durch die Entlastung von Ortsdurchfahrten und die Möglichkeit städtebaulicher Verbesserungen;
- Sekundär- und Tertiärwirkungen können sein Nutzungsänderungen, z.B. durch Erweiterungen von Siedlungsflächen, weiteren Straßenbaumaßnahmen in Form von Neu- und Ausbauten im nachgeordneten Straßennetz.

Die einzelnen Faktoren wirken in Stärke und Ausmaß unterschiedlich auf die Umwelt ein. Teilweise sind sie leicht zu quantifizieren (z.B. die Flächenüberbauung), zum Teil lassen sie sich jedoch kaum in Werten ausdrücken (z.B. die Folgen einer Fließgewässerüberbauung für die Fauna).

Auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, der Äußerungen und Einwendungen Dritter sowie eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind nachfolgend genannte Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Dargestellt werden dabei auch die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden (§ 11 UVPG).

2.3.2.1 Schutzgut Mensch

2.3.2.1.1 Lärmauswirkungen

In Bezug auf das Schutzgut Mensch sind zunächst die Lärmauswirkungen zu nennen. Durch den geplanten sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 wird in einem von Verkehrslärm bereits vorbelasteten Bereich eine vorhandene Geräuschquelle intensiver vom Verkehr genutzt.

Der durchschnittliche tägliche Verkehr zwischen den Anschlussstellen Kitzingen und Wiesentheid steigt laut Verkehrsprognose von 58.913 Kfz/24 h im Jahr 2005 auf 73.200 Kfz/24 h im Jahr 2020 an, zwischen den Anschlussstellen Wiesentheid und Geiselwind 58.638 Kfz/24 h auf 72.600 Kfz/24 h an. Der gegenwärtige Anteil des Schwerverkehrs steigt von 20,2% auf 20,7% bzw. 19,9% auf 20,7%. Dies bedeutet nach der Verkehrsprognose für das Jahr 2020 einen Schwerlastanteil für die Strecke zwischen den Anschlussstellen Kitzingen und Wiesentheid am Tag von 17% und in der Nacht von 41,4%. Zwischen den Anschlussstellen Wiesentheid und Geiselwind sollen die Werte bei 17% bzw. 41,1% liegen. Laut einer ergänzenden Untersuchung zur Verkehrsprognose vom 16.07.2009 werden aufgrund der Wirtschaftskrise seit dem Jahr 2008 diese Belastungswerte, die für das Jahr 2020 prognostiziert sind, sogar erst im Jahr 2025 erreicht.

Aufgrund des geplanten bestandsorientierten Ausbaus der Autobahn führt die Trasse in teilweise unmittelbarer Nähe der Siedlungsbereiche der Gemeinden Abtswind, Rüdenhausen und Wiesentheid sowie verschiedenen Außenbereichsanwesen vorbei. Der teilweise asymmetrische Ausbau der BAB A 3 mit der Abrückung gen Norden in den Bereichen der Gemeinden Abtswind und Rüdenhausen bedeutet für diese Gemeinde geringere Immissionen. Die genauen Entfernungen der einzelnen Gemeinden und Außenbereichsanwesen zur BAB A 3 können im Detail der Unterlage 11.1, Ziff. 3.2, entnommen werden.

Der geplante sechsstreifige Ausbau der BAB A 3 im verfahrensgegenständlichen Abschnitt und der damit verbundene Verkehrszuwachs bis zum Jahr 2020 bzw. 2025 bewirken grundsätzlich (ohne Berücksichtigung anderer Maßnahmen) eine Erhöhung des Lärmemissionspegels. Die Verkehrsgeräusche werden auch noch in weiterer Entfernung wahrnehmbar sein und sich damit auf die Wohn- und Lebensqualität auswirken.

Für den sechsstreifigen Ausbau im gesamten Planungsabschnitt wird eine Straßenoberfläche mit einem Korrekturwert von $D_{\text{StrO}} = -2 \text{ dB(A)}$ nach der Fußnote zu Tabelle B der Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV zum Einsatz kommen. Der lärmtechnisch günstige Belag gleicht den Anstieg des Emissionspegels infolge der zu erwartenden Verkehrszunahme bis ins Jahr 2020 bzw. 2025 mehr als aus, so dass sich insgesamt eine Lärminderung gegenüber dem jetzigen Zustand ergibt.

Neben dem lärm mindernden Fahrbahnbelag sind weitere umfangreiche aktive Lärmschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwällen und -wänden zum Schutz der Menschen vor Lärm vorgesehen. Teilweise kommen auch Lärmschutzwälle und -wände in Kombination zum Einsatz. Die Höhe der Wälle bzw. Wände beträgt bis zu zehn Metern. Sie dienen insbesondere dem Schutz der Gemeinde Abtswind. Welche Lärmschutzmaßnahmen in Form von Wällen und/oder Wänden genau vorgesehen sind, kann den Darlegungen und auch den grafischen Darstellungen in den Unterlagen 1, 3.2, 3.3, 7.1, 7.2 und 11.1 entnommen werden.

Die unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen durchgeführten schalltechnischen Berechnungen (vgl. Anlage 1 zu Unterlage 11.1) haben ergeben, dass bei Verwirklichung des plangegegenständlichen Ausbaivorhabens im Prognosejahr 2020 bzw. 2025 die maßgeblichen, gesetzlichen Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen an allen bestehenden Gebäuden sowie im Bereich der rechtsgültigen Bebauungspläne überall eingehalten werden.

Trotz der umfangreichen Lärmschutzmaßnahmen können jedoch die maßgeblichen, gesetzlichen Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV an den Außenbereichsanwesen (Weingut Behringer, Bodenmühle, Fallmeisterei, Lohmühle und Neumüh-

le) für die Nacht nicht durchgängig eingehalten werden. Im Bereich von Loh- und Neumühle werden zudem auch die maßgeblichen Grenzwerte für den Tageszeitraum nicht eingehalten. Die Überschreitungen erreichen tagsüber bis zu 4 dB(A) und nachts bis zu 11 dB(A). Die detaillierten Werte können Anlage 1 der Unterlage 11.1 entnommen werden.

Für diese Immissionsorte mit Pegelüberschreitungen sind zum Schutze der Menschen passive Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Einbau von Schallschutzfenstern) vorgesehen. Zudem erhalten Gebäude mit Tagwertüberschreitungen Außenwohnbereichsentschädigungen (vgl. hierzu ausführlich C 3.7.4 sowie A 3.3.4 und A 3.3.5).

2.3.2.1.2

Luftinhaltsstoffe

Zu den Auswirkungen auf den Menschen kann des Weiteren der durch den Kfz-Verkehr bedingte Luftschadstoffausstoß führen. Auch bei den folgenden Betrachtungen zu den Schadstoffimmissionen wurde vom prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehr von 73.200 Kfz/24 h (zwischen den Anschlussstellen Kitzingen und Wiesentheid) bzw. 72.600 Kfz/24 h (zwischen den Anschlussstellen Wiesentheid und Geiselwind) im Jahr 2020 bzw. 2025 ausgegangen.

Auf die Schadstoffimmissionen wirkt sich die Verkehrszunahme im Rahmen des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 ungünstig aus, weil sich dadurch die vorhandene Belastung erhöht. Einen entgegengesetzten Einfluss hat jedoch die Abnahme der spezifischen Kfz-Emissionen, die durch die fortschreitende Verbesserung der Fahrzeugtechnik bedingt ist.

Im Planungsabschnitt wurden die Schadstoffbelastungen nach dem MLuS 02 (Fassung 2005) für die Verhältnisse nach Durchführung des geplanten Autobahnausbaus ermittelt und mit den Immissionsgrenzwerten der 39. BImSchV verglichen (vgl. Unterlage 11.3). Dabei wurde festgestellt, dass die Vorgaben der 39. BImSchV eingehalten werden.

Die Grenzwerte der 39. BImSchV für die Jahresmittelwerte von PM_{10} und NO_2 werden im Planfall 2020 bzw. 2025 für die nächstgelegene Bebauung Abtswind und Lohmühle eingehalten. Die Belastung im Bereich Abtswind mit PM_{10} und NO_2 von 19,7 bzw. 20,4 Mikrogramm pro Kubikmeter bleibt hinter dem gesetzlichen Grenzwert aus §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 39. BImSchV von 40 Mikrogramm pro Kubikmeter zurück. Im Bereich der Lohmühle beträgt die Belastung mit PM_{10} 21,9 und mit NO_2 25,1 Mikrogramm pro Kubikmeter. Der Grenzwert der 39. BImSchV für den Tagesmittelwert von PM_{10} wird im Abstand von 40 m (Abtswind) zum Fahrbahnrand der BAB A 3 voraussichtlich 30 Mal überschritten, wobei 35 Überschreitungen im Jahr zulässig sind, § 4 Abs. 1 39. BImSchV. Im Abstand von 85 m (Lohmühle) sind 20 Überschreitungen zu erwarten. Der Tagesmittelwert von NO_2 wird im Bereich Abtswind 17 Mal und im Bereich Lohmühle 7 Mal über-

schritten bei 18 zulässigen Überschreitungen, § 3 Abs. 1 39. BImSchV. Da die prognostizierten Verkehrsbelastungen für das Jahr 2020 nun doch erst im Jahr 2025 erreicht werden, dürfte entsprechendes auch für die Schadstoffimmissionen gelten.

Zur Minderung der Ausbreitung verkehrsbedingter Schadstoffimmissionen tragen mittelfristig auch die unter Berücksichtigung ökologischer und landschaftsgestaltender Aspekte neu zu schaffenden Straßenbegleitpflanzungen bei.

2.3.2.1.3 Freizeit und Erholung

Im Nahbereich der Autobahn sind die Flächen bereits starken Lärm- und Schadstoffimmissionen ausgesetzt und somit für die Erholung nur wenig attraktiv. Durch den Ausbau der BAB A 3 wird die Situation nicht erheblich verändert. Bauzeitlich ist mit der Verlärmung und Störung sowie zeitweiser Sperrung ausgewiesener Wanderwege (z.B. an den Unterführungen und Brücke im Steigerwaldanstieg) zu rechnen.

Die BAB A 3 bleibt in den Waldbereichen im Osten durch den Erhalt der großflächigen Waldflächen auch nach dem Ausbau wenig einsehbar. Da die südseitige Bepflanzung der BAB A 3 über weite Strecken erhalten werden kann, ist die Einsehbarkeit vom südlich liegenden Schlossbachtal (westlich Abtswind) aus nur in Teilabschnitten vorübergehend gegeben. Die vorgesehene Neubepflanzung bildet mittelfristig jedoch wieder eine Sichtkulisse vor der BAB A 3 aus.

Die Querungsmöglichkeiten der BAB A 3 werden wieder hergestellt.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und damit auch die für die Eignung des Gebietes für Zwecke der Erholung betreffenden Aspekte der Landschaftsästhetik werden nachfolgend unter C 2.3.2.7 behandelt.

2.3.2.1.4 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hat das Bauvorhaben ferner insoweit, als land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden, die damit als Produktionsflächen ausfallen.

Das Vorhaben wirkt sich dabei auf den Menschen als Nutzer von Naturgütern aus, indem an landwirtschaftlich genutzten Flächen für das Vorhaben selbst (Straßenkörper und Nebenflächen) ca. 11,18 ha sowie für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen ca. 5,73 ha benötigt werden. Für das Vorhaben werden 3,73 ha Wald dauerhaft beansprucht. Außerdem werden 2,11 ha Wald während der Bauzeit vorübergehend beansprucht und anschließend wieder aufgeforstet. Auf ca. 4,18 ha wird jedoch Wald neu gegründet, so dass der Anteil an forstwirtschaftlichen Flächen im Ergebnis sogar vergrößert wird.

2.3.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

2.3.2.2.1 Allgemeines

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird durch unterschiedliche Wirkfaktoren, die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung auch in Bezug auf die sonstigen Schutzgüter von Relevanz sind, beeinflusst. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang der vorhabensbedingte Schadstoffaustrag in die Luft, Verkehrslärm, die Ableitung des Straßenoberflächenwassers, vorhabensbedingte Flächenumwandlung und Bodenversiegelung sowie Durchschneidungs- und Trenneffekte. Hinzu kommen (mittelbare) Auswirkungen auf angrenzende Flächen.

Geprüft wurden insbesondere folgende mögliche Auswirkungen des Projekts bzw. Konfliktbereiche:

a) Anlagebedingte Beeinträchtigungen

- Verlust von (Offenland-)Biotopen und schützenswerten Waldflächen
- Funktionsverlust von Biotopen durch Veränderung von Standortbedingungen bzw. Benachbarungs- und Immissionswirkungen
- Verlust bzw. Funktionsverlust von Flächen i.S.d. § 30 BNatSchG
- Verlust von Populationen gefährdeter Arten, Unterbrechung von Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen (Teil-)Lebensräumen
- Verlust, Funktionsverlust bzw. Beeinträchtigung von Schutzgebieten

b) Verkehrs- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

- Funktionsverlust oder Beeinträchtigung von Biotopen durch Schadstoffeintrag und Störreize
- Erhöhtes Kollisionsrisiko von Wildtieren mit Fahrzeugen

c) Baubedingte Beeinträchtigungen

- Temporärer Verlust von Biotopen als Folge baubedingter Flächeninanspruchnahme
- Beeinträchtigung von Biotopen durch Schadstoffeintrag bzw. Beeinträchtigung von (Teil-)Lebensräumen durch Störreize.

2.3.2.2.2 Beschreibung der Einzelkonflikte

2.3.2.2.2.1 Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Hinsichtlich des Verlusts von Biotopen und schützenswerten Waldflächen ist festzustellen, dass Offenlandlebensräume außerhalb von Straßennebenflächen (v.a. Extensivwiesen, Hecken und Gehölze, Gräben und Altgrasfluren) im Umfang von ca. 0,1516 ha überbaut und versiegelt werden. Zudem werden Böschungen im Umfang von ca. 19,7895 ha überbaut und versiegelt werden, was

aber mit Ansaat und Gehölzpflanzungen auf den Böschungen ausgeglichen werden soll. Wald mit naturnahen Elementen im Umfang von ca. 2,8852 ha wird durch Versiegelung und Überbauung seiner Funktion verlustig gehen. Forstlich geprägter Wald wird zu ca. 0,0779 ha versiegelt und zu ca. 0,7700 ha mit Autobahnböschungen überbaut. Die vom Eingriff betroffenen Waldflächen mit naturnahen Elementen und die mageren Extensivwiesen sowie Gehölzbestände werden, nicht zuletzt aufgrund ihrer Vorbelastung, als "wiederherstellbar" (wenn auch teilweise mit längerer Entwicklungszeit) und der Eingriff somit als ausgleichbar eingestuft.

Was den Funktionsverlust von Biotopen durch Veränderung von Standortbedingungen bzw. Benachbarungs- und Immissionswirkungen betrifft, ist festzustellen, dass der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor für die Tier- und Pflanzenwelt, der über die direkte Flächeninanspruchnahme hinausgeht, durch den Ausbau entsprechend verbreitert und durch die Abrückung der Fahrbahn gen Norden auch verlagert wird. Hiervon sind vor allem die an die Baumaßnahme angrenzenden Waldbereiche sowie einzelne Offenlandlebensräume v.a. am Traubenberg betroffen.

Eine Beeinträchtigung von nach § 30 BNatSchG geschützten Feuchtlebensräumen durch die Anlage von Regenrückhaltebecken kann durch den Einsatz von Schutzzäunen und die Ausweisung von Tabuflächen (Schutzmaßnahme S 1) verhindert werden.

Hinsichtlich des Verlustes von Populationen gefährdeter Arten und der Unterbrechung von Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen (Teil)Lebensräumen ist anzuführen, dass die bestehende Autobahntrasse zwar vergleichsweise geländenah verläuft, sie jedoch bereits im jetzigen Zustand eine Barriere für flugunfähige, aber auch viele flugfähige Tierarten darstellt. Durch die geplanten aktiven Lärmschutzeinrichtungen nördlich von Abtswind, deren Höhe und die breitere Fahrbahn wird sich die Trennwirkung noch vergrößern. Die bei Bau-km 325+100 vorgesehene Grünbrücke (Ausgleichsmaßnahme A 4) soll dazu dienen, dass der Steigerwald seiner Bedeutung im System der landesweiten Tier-Wanderkorridore gerecht wird und dass die derzeit bestehende unzureichende Durchlässigkeit dieses Wildtierkorridores durch die BAB A 3 wiederhergestellt wird.

Ein Verlust, Funktionsverlust bzw. eine erhebliche Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten, Naturparken, Naturdenkmälern, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen, FFH-Gebieten oder Vogelschutzgebieten findet nicht statt. Die Baumaßnahme liegt jedoch teilweise im Naturpark "Steigerwald".

2.3.2.2.2 Verkehrs- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor für die Tier- und Pflanzenwelt, der über die direkte Flächeninanspruchnahme hinausgeht, wird durch den Ausbau entsprechend verbreitert bzw. im Bereich der Abrückung auch verlagert. Hiervon sind vor allem die an die Baumaßnahme angrenzenden Waldbereiche betroffen.

2.3.2.2.3 Baubedingte Beeinträchtigungen

Eine vorübergehende Inanspruchnahme von Wald mit naturnahen Elementen (ohne Forste) erfolgt auf einer Fläche von 1,5968 ha, die nach Abschluss der Maßnahme wieder aufgeforstet werden. Die in Anspruch genommenen Offenlandflächen von 0,4984 ha werden renaturiert.

Die Randbereiche der BAB A 3 und die Umgebung der Anschlussstelle Wiesentheid sind während der Baumaßnahme erhöhten Immissionen (Stäube und Abgase, Verlärmung), visuellen Störreizen und Erschütterungen ausgesetzt. Die betroffenen Bereiche - besonders im Wald als Lebensraum für Fledermäuse und Waldvögel - weisen jedoch aufgrund der vorhandenen Zerschneidung und Vorbelastung nur eingeschränkte Lebensraumfunktionen auf. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist damit nicht verbunden.

Die Benutzung von Waldwegen für Baustellenfahrzeuge bedingt vorübergehende lokale Beeinträchtigungen, wobei Staubimmissionen durch die während der Bauzeit vorübergehende Befestigung gemindert werden. Eine nachhaltige Beeinträchtigung ist nicht gegeben.

Um wassergefüllte Fahrspuren, die als Laichhabitate z.B. für die Gelbbauchunke dienen könnten, zu vermeiden, erfolgt eine Befestigung von Baustraßen im Waldbereich, z.B. durch regelmäßiges Aufschottern.

2.3.2.2.4 Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Eingriffen

Zur Minimierung der Eingriffe sind insbesondere folgende Maßnahmen vorgesehen (vgl. im Übrigen Unterlage 12, Kapitel 4.2, und Unterlage 16, Kapitel 6.1):

Der Ausbau erfolgt bestandsorientiert und durch die Abrückung der Trasse in Richtung Norden, können die Lärmschutzwälle und -wände platzsparend untergebracht werden und benachbarte Flächen müssen nicht über Gebühr beansprucht werden. Zum Schutze der Menschen kommt zudem ein lärmindernder Belag mit einem Abzug nach D_{StrO} von -2 dB(A) zum Einsatz. In Bereichen, in denen ein aktiver Schutz nicht möglich ist, erhalten die Betroffenen passive Lärmschutzmaßnahmen und gegebenenfalls Außenbereichsentschädigungen (vgl. A 3.3.4 und A 3.3.5).

Im Zuge des Ausbaus wird auch die derzeit ungeordnete Entwässerung über die Straßenböschungen neu geordnet. Das Wasser wird gefasst und Rückhaltebecken mit vorgeschaltetem Absetzbecken zugeführt, bevor es an die Vorfluter weitergegeben wird. Mit der geregelten Ableitung des Oberflächenwassers der Straßenflächen über Gräben und Rückhaltebecken mit Absetzbecken werden bestehende Belastungen von Böden, Fließgewässern und Lebensräumen deutlich verringert. Dies stellt vor allem für die empfindlichen Oberläufe und Quellbereiche der Gewässer eine wesentliche Verbesserung dar.

Im Bereich von neu angeschnittenen Waldbereichen werden unter Einbeziehung der vorgesehenen Straßenbegleitpflanzung, der Waldrekultivierung auf vorübergehend in Anspruch genommenen Baufeldern und der gegebenenfalls notwendigen Unterpflanzungen die Waldmäntel stufig neu aufgebaut.

Ökologisch wertvolle Bereiche werden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen und im Übrigen mit Biotopschutzzäunen nach DIN 18 920 und RAS-LG 4 gesichert (Schutzmaßnahme S 1).

Die Flächen für vorübergehende Inanspruchnahme werden nach Beendigung der Baumaßnahme rekultiviert.

2.3.2.2.3 Landschaftspflegerisches Maßnahmenkonzept

2.3.2.2.3.1 Planerisches Leitbild

Unter Berücksichtigung des Waldfunktionsplanes für den Landkreis Kitzingen, des Landesentwicklungsprogramms, des Regionalplans für die Region Würzburg, des Arten- und Biotopschutzprogramms für den Landkreis Kitzingen sowie der Ergebnisse der Bestandserfassungen lassen sich Vorgaben für das landschaftspflegerische Maßnahmenkonzept formulieren. Die Einzelheiten sind ausführlich in der Unterlage 12.1, Kapitel 3.3 dargestellt und lassen sich dieser Unterlage entnehmen.

Die mit der geplanten Baumaßnahme verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt sollen kompensiert werden. Dies bedeutet einerseits, dass die betroffenen Lebensräume - soweit aufgrund standörtlicher Gegebenheiten des Naturraums möglich - wiederhergestellt oder neu geschaffen werden, andererseits aber auch betroffene Flächen, Funktionen und räumliche Beziehungsgefüge (Lebensraumabfolgen, Verbundsysteme) wiederhergestellt oder neu geschaffen werden. An Kompensationsflächen für die Beeinträchtigung besteht ein Bedarf von 7,8743 ha. Dem stehen Flächen für Ausgleichsmaßnahmen von insgesamt 5,7298 ha gegenüber. Hinzukommt hier noch der Funktionsausgleich durch die Grünbrücke, der auf 2,3623 ha zu beziffern ist (vgl. näher die nachstehenden

Ausführungen unter C 2.3.2.2.3.2). Auf die Unterlagen 12.1 und 12.3 wird Bezug genommen.

2.3.2.2.3.2 Ausgleichsmaßnahmen

Folgende Ausgleichsmaßnahmen sind vorgesehen (vgl. Unterlage 12.1, Kapitel 5.2.2):

- A 1 (1,32 ha): Waldausgleichsfläche am Heimbach:
Vorgesehen sind die Begründung von standortheimischem Laubwald westlich angrenzend an bestehende Waldflächen nördlich der A 3 und die Entwicklung von Gehölzsukzession und Säumen. Ausgeglichen werden sollen hierdurch die Versiegelung, Überbauung und mittelbare Beeinträchtigung sowie vorübergehende Inanspruchnahme von Laub- und Mischwald mit naturnahen Elementen (teilweise vorbelastet) sowie Waldgräben und Verbuschungsbereichen. Weiterhin dient die Maßnahme dem Ausgleich der Versiegelung von sonstigem Wald. Ziel der Maßnahme ist die Erhöhung des Lebensraumangebotes für wald- und gehölzbewohnende Pflanzen- und Tiergemeinschaften, die Lebensraumerweiterung für bestehende Waldflächen und die Schaffung eines Ausgleichs für Wald. Durchgeführt werden soll die Maßnahme auf Teilflächen der Fl.Nr. 1128 und 1129 der Gemarkung Abtswind.

- A 2 (1,45 ha): Offenlandausgleichsfläche südlich Gräfenneuses:
Die Maßnahme beinhaltet die Neuansaat und Entwicklung einer Magerwiese in unmittelbarer Benachbarung zu wertvollen Magerstandorten und Waldrändern. Durch kleinflächige Bodenverwundung soll einer Erhöhung der Standortvielfalt erreicht werden. Vorgesehen sind zu dem die Pflanzung von Obstbaumhochstämmen regionaltypischer Sorten und die Anlage von Lesestein- und Reisighaufen. Ausgeglichen werden sollen hierdurch die Versiegelung von landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie die Versiegelung, Überbauung und die mittelbare Beeinträchtigung von Gehölzen, Hecken und Gräben sowie die vorübergehende Inanspruchnahme von Gehölzen, Grasfluren und Gräben. Ziel der Maßnahme ist die Erhöhung des Lebensraumangebotes für offenlandbewohnende Pflanzen- und Tiergemeinschaften (v.a. der an die besonderen Bedingungen der mit Flugsand überwehten Standorte angepassten Arten) sowie die Lebensraumerweiterung und Vernetzung von Magerstandorten. Durchgeführt werden soll die Maßnahme südlich von Gräfenneuses auf der Fl.Nr. 162 der Gemarkung Gräfenneuses.

- A 3 (2,96 ha): Waldausgleichsfläche am Heimbach (Wasserschutzgebiet):
Bei dieser Maßnahme sind vorgesehen die Begründung von standortheimischem Laubwald, die Entwicklung von Säumen und die Abflachung eines Grabenufers. Ausgeglichen werden sollen hierdurch die Versiegelung, Überbauung und mittelbare Beeinträchtigung sowie vorübergehende Inanspruchnahme von Laub- und Mischwald mit naturnahen Elementen (teilweise vorbe-

lastet) sowie Waldgräben und Verbuschungsbereichen. Weiterhin dient die Maßnahme dem Ausgleich der Versiegelung von sonstigem Wald. Ziel der Maßnahme ist die Erhöhung des Lebensraumangebotes für wald- und gehölbewohnende Pflanzen- und Tiergemeinschaften, die Neuanlage einer Waldfläche, der Waldausgleich und die Optimierung des Feuchtlebensraums am Graben. Durchgeführt werden soll die Maßnahme auf den Fl.Nr. 1071 und 1072 sowie auf Teilflächen der Fl.Nr. 1076 und 1077 der Gemarkung Abtswind.

- A 4 (2,36 ha): Grünbrücke:

Die Grünbrücke erhält eine Breite von 50 m. Als Einzelmaßnahmen sind vorgesehen ein Substrataufbau auf der Brücke mit wasserspeicherndem Substrat von mind. 1 m Dicke, ein vegetationsbedeckter Brückenbereich mit randlicher Gehölzpflanzung mit standortgerechten Gehölzarten (mit einer Höhe von mehreren Metern) und die Anlage seitlicher Irritationsschutzwände von 2 m Höhe (diese werden an die Wildschutzzäune angebunden). Pflanzschutzzäune werden nicht errichtet. Ausgleichen soll die Maßnahme die Versiegelung, Überbauung und mittelbare Beeinträchtigung sowie vorübergehende Inanspruchnahme von Laub- und Mischwald mit naturnahen Elementen (teilweise vorbelastet) sowie Waldgräben und Verbuschungsbereichen. Weiterhin dient die Maßnahme dem Ausgleich der Versiegelung von sonstigem Wald. Außerdem sollen ausgeglichen werden die Versiegelung von landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie die Versiegelung, Überbauung und die mittelbare Beeinträchtigung von Gehölzen; Hecken und Gräben sowie die vorübergehende Inanspruchnahme von Gehölzen, Grasfluren und Gräben. Die Grünbrücke hat sich zum Ziel gesetzt, wesentlicher Bestandteil des Gesamtkonzepts der Querungshilfen durch die Schaffung einer neuen Lebensraumverbindung zu sein.

Darüber hinaus werden zum Ausgleich für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes Gestaltungsmaßnahmen an Straßennebenflächen durchgeführt (vgl. Unterlagen 12.1, Kapitel 5.3, und 12.3).

Da hierdurch sämtliche Eingriffe in vollem Umfang ausgeglichen werden, sind keine Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen zum Naturschutz unter C 3.7.5, insbesondere C 3.7.5.2.5, dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

2.3.2.3

Schutzgut Boden

Zur Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Boden in seiner Eigenschaft als Speicher und Puffer im Naturkreislauf, als Lebensraum und als Ertragsgrundlage für die land- und forstwirtschaftliche Produktion sind im Wesentlichen folgende Faktoren als relevant anzusehen:

- Flächenumwandlung
- (Neu-)Versiegelung der biologisch aktiven Bodenoberfläche
- Schadstoffeintrag, vor allem infolge einer Konzentration von Schadstoffen am Fahrbahnrand
- Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus (Einschnitte, Überbauung und Überschüttung des natürlich gewachsenen Bodens) sowie Bodenverdichtungen im Bereich von Seitenablagerungen, Deponien und Dämmen
- Beeinträchtigung der natürlichen Filter-, Schutz-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften des Bodens (u.a. Oberflächenwasserabfluss, Beeinflussung der Grundwasserneubildung).

Daneben kommt es auch zu Beeinträchtigungen der Nutzungsfunktionen des Bodens.

Belebter Boden geht bei dem verfahrensgegenständlichen Ausbauvorhaben durch Versiegelung (Verlust von Bodenfunktionen, überwiegend in bereits beeinträchtigten Bankett- und Böschungsbereichen) verloren bzw. wird durch die Überbauung (neue Böschungen, Bankette, Nebenanlagen) beansprucht. Rückzubauende Fahrbahn- und Parkplatzflächen werden im Gegenzug renaturiert bzw. für Eingrünungs- und Lärmschutzmaßnahmen beansprucht.

Der Flächenbedarf für das Ausbauvorhaben beträgt inklusive Autobahnbegleitgrün und sonstige Nebenflächen wie Regenrückhaltebecken 58,01 ha. Davon sind 27,05 ha versiegelte Fläche, während für Autobahnbegleitgrün und sonstige Nebenflächen 30,96 ha benötigt werden. Der bisherige Flächenbedarf der Autobahn betrug in diesem Abschnitt insgesamt 42,28 ha, davon waren 19,78 ha Autobahnbegleitgrün und sonstige Nebenflächen sowie 22,50 ha versiegelte Fläche. Da für Ausgleichsmaßnahmen nochmals 5,73 ha benötigt werden, ergibt sich ein gesamter Flächenbedarf für das Ausbauvorhaben einschließlich aller notwendigen Ausgleichsmaßnahmen und der Nebenflächen von insgesamt 63,74 ha.

Zudem erfolgt eine zusätzliche zeitweise Flächeninanspruchnahme im Zuge des Baubetriebs. Durch Anordnung entsprechender Nebenbestimmungen (siehe insbesondere A 3.6 und A 3.7 dieses Beschlusses) ist insoweit sichergestellt, dass diese Flächen möglichst schonend behandelt bzw. rekultiviert werden, sodass sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden reduzieren.

Neben der reinen Flächenumwandlung werden durch das geplante Bauvorhaben ca. 15,48 ha neu versiegelt. Dem steht eine Entsiegelung im Bereich des Autobahnkörpers durch die Abrückung in Höhe von 10,93 ha gegenüber. Die Nettoversiegelung liegt somit bei insgesamt 4,55 ha. Die Versiegelung von Boden bedeutet neben dem dauerhaften Verlust aller Bodenfunktionen die Inanspruchnahme eines nicht vermehrbaren Naturgutes und stellt somit eine nachhaltige

Beeinträchtigung des Bodenpotenzials dar. Versiegelung, d.h. die Verdichtung bzw. Abdichtung der Bodenoberfläche mit undurchlässigen Materialien verhindert natürliche Austauschprozesse zwischen Boden, Wasser und Luft (Wasserversickerung, Verdunstung), erhöht den Oberflächenwasserabfluss und hat somit Auswirkungen auf Bodenlebewesen, Wasserhaushalt und Vegetation. Bebauung und Versiegelung führen demnach nicht nur zu einer quantitativen Inanspruchnahme von Freiflächen, sondern auch zu einer qualitativen Veränderung der ökologischen Bedingungen selbst. Wesentliche Folgen der neu zu errichtenden Verkehrsflächen sind deshalb

- beschleunigter Oberflächenwasserabfluss,
- Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus und
- Beeinflussung der Grundwasserneubildung.

Durch die Versiegelung wird in die Regelfunktionen (Filterungs-, Puffer- und Stoffumsetzungsfunktionen), die Produktionsfunktionen und die Lebensraumfunktionen eingegriffen. Die versiegelte Bodenfläche steht künftig nicht mehr so wie bisher als Lebensraum für Menschen und Tiere zur Verfügung. Die versiegelte Fläche und die Fläche der begleitenden Böschungen, Wege und Nebenanlagen werden darüber hinaus der land- und forstwirtschaftlichen Produktion entzogen. Im Bereich der versiegelten Fläche entfällt die Regulierungs- und Speicherfunktion (z.B. für Niederschlagswasser) des Bodens vollständig.

Im Rahmen der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen ist eine Aufwertung der Bodenfunktionen auf natürlichen Bodenbildungen durch Extensivierung bzw. Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zu erwarten, insbesondere kann durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen ein Ausgleich für die Bodenversiegelung erreicht werden (C 3.7.5.2.5).

Die vorliegende Ausbauplanung orientiert sich am Bestand und vermeidet dadurch erhebliche neue Reliefänderungen. Durch die weitgehende Inanspruchnahme von Flächen des bestehenden Straßenkörpers wird die Inanspruchnahme von zusätzlichen Flächen durch das Bauvorhaben minimiert. Für Baustelleneinrichtungen und Baustraßen werden nach Möglichkeit bestehende bzw. geplante Straßennebenflächen sowie bestehende Waldwege vorübergehend in Anspruch genommen. Die während der Bauzeit beanspruchten Waldflächen (einschl. Forsten) werden nach Abschluss der Maßnahme wieder aufgeforstet und die in Anspruch genommenen Offenlandflächen werden renaturiert, so dass sowohl die Speicher- und Reglerfunktion als auch die Lebensraumfunktion nicht nachhaltig verloren gehen.

Die an die Straßentrasse angrenzenden Böden können auch durch Schadstoffeinträge und Luftschadstoffe sowie baubedingt (Bodenverdichtungen, Einsatz von Baumaschinen) beeinträchtigt werden. Der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor, in dem ein erhöhter Schadstoffeintrag stattfindet, wird durch

den Ausbau entsprechend verbreitert bzw. verlagert. Als Schadstoffquellen kommen z.B. Reststoffe aus der Kraftstoffverbrennung sowie der Abrieb von Reifen, Bremsbelägen und Fahrbahndecken sowie Auftausalze in Betracht.

Grundsätzlich können die mit den Abgasen und von den Kraftfahrzeugen selbst emittierten Schadstoffe zu einer Verminderung der Qualität des Bodens führen und weitergehend auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser entfalten. Dies gilt auch dann, wenn die gesetzlich festgesetzten Immissionsgrenzwerte der einzelnen Kraftfahrzeuge eingehalten werden, weil sich auch in kleinen Mengen emittierte Schadstoffe im Boden anreichern und zwar in der Regel im unmittelbaren Nahbereich der Trasse. Die Schadstoffbelastung im Umfeld von - zum Teil verkehrlich hoch belasteten - Straßen wurde in der Vergangenheit wiederholt wissenschaftlich untersucht. Dabei erstreckte sich das Untersuchungsprogramm vorwiegend auf Schwermetalle, die Belastung mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen sowie Einträge von Auftausalz. Eine Prognose der von der BAB A 3 ausgehenden Auswirkungen muss sich auf die vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse stützen (vgl. § 6 Abs. 3 Nr. 3 UVPG):

Aufgrund der der Planfeststellungsbehörde allgemein vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse lässt sich somit insgesamt feststellen, dass sich die Schadstoffbelastung des Bodens auf den unmittelbaren Trassenbereich und dort auf einen Geländestreifen von höchstens etwa 10 m beidseits der verbreiterten Trasse konzentriert und mit zunehmender Entfernung von der Trasse abnimmt. Durch die Baumaßnahme wird der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor, in dem ein erhöhter Schadstoffeintrag bereits jetzt stattfindet, entsprechend verbreitert bzw. um die neuen Fahrbahnbreiten verlagert. Prognosen, die unter Berücksichtigung einer Verkehrszunahme in den Jahren 2005 bis 2025 erstellt wurden, ergeben aber, dass aufgrund der in Zukunft verringerten Fahrzeugemissionen und des verbesserten Verkehrsflusses nicht mit vermehrten Schadstoffeinträgen zu rechnen ist. Der betriebs- oder unfallbedingte Eintrag von Schadstoffen (Tausalzlösung, Reifenabrieb, Rußpartikel, Öl, etc.) ergibt sich vor allem im bereits stark belasteten Nahbereich der Trasse.

Beeinträchtigungen des Bodens während des Baubetriebs durch den Baustellenverkehr, das Betanken von Maschinen etc. werden entlang der Trasse und den Baustellenzufahrten nicht ganz auszuschließen sein. Hier sind jedoch weitestgehende Sicherungs- und Vorsorgemaßnahmen vorgesehen.

Nicht übersehen werden darf die beim Betrieb einer Straße immer gegebene potenzielle Gefährdung des Bodens (und des Schutzgutes Wassers) durch Unfälle mit Gefahrguttransporten. Die Gefahr der Ausbreitung unfallbedingter Kontaminationen und einer dauerhaften Schädigung des Bodens lässt sich jedoch durch die heute praktizierten Sicherungsverfahren wie Abtrag und Austausch von Bodenmaterial in der Regel beherrschen.

Schließlich ist noch die vorgesehene Zwischenlagerung bzw. Deponierung von möglicherweise belastetem Aushubmaterial (insbesondere Bankettschälgut) zu erwähnen. Durch die vorgesehenen, mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Servicestelle Würzburg, abgestimmten Schutzvorkehrungen (vgl. Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 11.05.2010) wird jedoch einer Gefährdung hinreichend vorgebeugt. Im Einzelnen wird auf die Nebenbestimmungen unter A 3.6 sowie auf die Ausführungen unter C 3.7.13 verwiesen.

Negative Einflüsse auf das Schutzgut Wasser durch den Schadstoffeintrag in den Boden sind aufgrund der nachfolgend unter C 2.3.2.4 dargelegten Faktoren weitgehend minimiert.

2.3.2.4 Schutzgut Wasser

2.3.2.4.1 Oberflächengewässer

Der veränderte Abfluss von Oberflächenwasser durch die punktuelle Einleitung über neu angelegte Rückhaltebecken mit Absetzbecken führt zu Veränderungen im örtlichen Gewässersystem. Ein Eingriff in festgesetzte Überschwemmungsgebiete findet nicht statt; Retentionsraum geht nicht verloren.

Während des Betriebs der BAB A 3 werden die durch den Fahrzeugverkehr erzeugten und auf der Fahrbahn abgelagerten Stoffe (Straßenabrieb, Reifenabrieb, Tropfverluste) als Schweb- oder Feststoff vom Niederschlagswasser abtransportiert. Dies bedeutet eine Gefährdung der Oberflächengewässer durch Schadstoffeintrag. Das Risiko für die nachfolgenden Gewässer ist umso größer, je schlechter deren Wasserqualität (also auch Puffer- und Selbstreinigungskraft) und je geringer der Abfluss des Gewässers ist. Abhilfe wird durch die Erstellung ausreichend dimensionierter Kläreinrichtungen (Absetzbecken mit Tauchrohren), in denen die Straßenabflüsse gereinigt werden, geschaffen. Diese Einrichtungen können auch bei Unfällen eventuell auslaufendes Mineralöl und andere wassergefährdende Stoffe zurückhalten, sodass diese gesondert behandelt und beseitigt werden können. Chloride aus der Salzstreuung werden durch die Absetz-, aber auch vor allem durch die Regenrückhaltebecken vorübergehend gepuffert und verdünnt weitergeleitet.

Die Erhöhung und Beschleunigung des Oberflächenwasserabflusses infolge der Versiegelung kann zwar zu einer Verschärfung der Hochwassergefährdung führen und Schäden an den für die Straßenentwässerung herangezogenen Vorflutern hervorrufen. Abhilfe wird jedoch geschaffen durch die Anordnung von Regenrückhaltebecken, durch die das Regenwasser gedämpft und gedrosselt in die drei Vorfluter abgegeben wird. Die in der Planung vorgesehenen Regenrückhaltebecken sind auch ausreichend dimensioniert. Bei einem Anspringen der Notüberläufe der Regenrückhaltebecken kann es zwar zu Ausuferungen und Überschwemmungen des nachfolgenden Vorflut- bzw. Grabensystems kommen. Da-

bei treten jedoch keine Verhältnisse ein, die nicht schon derzeit natürlicherweise bei Starkniederschlägen vorkommen.

Bei der Bauausführung selbst werden die Vorschriften zum Schutz der Gewässer (Verhinderung von Schadstoffeinträgen in Grund- und Oberflächenwasser) und im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten. Bauzeitlich kann es bei heftigen Regenereignissen zu geringen Einschwemmungen von Boden in die Abflussgräben und damit in die beiden Vorfluter kommen. Erhebliche Beeinträchtigungen für die drei Bäche sind damit nicht verbunden.

2.3.2.4.2 Grundwasser

Besondere Aufmerksamkeit ist den bau- und betriebsbedingten Auswirkungen des geplanten Ausbavorhabens auf das vorhandene Grundwasserpotenzial zu widmen. Zu negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung führt zunächst die neu hinzukommende Bodenversiegelung von 4,55 ha.

Im Untersuchungsgebiet liegen zwei Wasserschutzgebiete, die von der Maßnahme berührt werden. Zum Schutz des Grundwassers und der Wasserschutzgebiete wird der Vorhabensträger in den betreffenden Bereichen einen Ausbau nach den Maßgaben der RiStWag vornehmen (vgl. C 2.3.1.5.2, C 3.7.7 sowie A 3.4.1).

Bezüglich des auf den Böschungsflächen anfallenden Oberflächenwassers ist zu erwarten, dass durch die Ausnutzung der Filterwirkung der über dem Grundwasser liegenden Bodenschichten weitgehend vermieden werden kann, dass eventuell mitgeführte Schadstoffe in das Grundwasser gelangen. Auch durch Sedimentation sowie physikalische, chemische und mikrobiologische Vorgänge im Boden wird der Schadstoffgehalt des Oberflächenwassers auf dem Weg zum Grundwasser verringert.

Insgesamt ist festzuhalten, dass sich die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser durch die in der Planung vorgesehenen Absetz- und Regenrückhaltebecken deutlich reduzieren, weil durch die Behandlung des gesammelten Fahrbahnwassers die Belastung der Vorfluter im Vergleich zur bestehenden Situation verringert und auch die mögliche Versickerung belasteter Straßenabwasser in das Grundwasser künftig vermieden wird.

2.3.2.5 Schutzgut Luft

Luftverunreinigungen an Straßen entstehen im Wesentlichen durch Verbrennungsprozesse in Otto- und Dieselmotoren. Dabei anfallende Emissionen treten überwiegend in gasförmigem, zum Teil auch in festem Zustand auf. Ihre Stärke hängt neben den spezifischen Abgasemissionsfaktoren der einzelnen Fahrzeuge von der Verkehrsmenge, dem LKW-Anteil und der Geschwindigkeit ab. Die wich-

tigsten Substanzen, die emittiert werden, sind Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid, Staub und Ruß.

Die Ausbreitung der Emissionen aus dem Fahrzeugverkehr an freier Strecke hängt von zahlreichen Faktoren ab. Zu nennen sind insbesondere meteorologische Bedingungen sowie fotochemische und physikalisch-chemische Umwandlungsprozesse, aber auch die Topographie sowie Anpflanzungen am Straßenrand. Tendenziell haben Untersuchungen jedoch ergeben, dass die Schadstoffkonzentrationen mit zunehmendem Abstand vom Fahrbahnrand relativ rasch abnehmen.

Die vom Vorhabensträger vorgelegte Abschätzung der Immissionsbelastung durch Luftschadstoffe (vgl. Unterlage 11.3) hat ergeben, dass alle Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV eingehalten werden (vgl. im Einzelnen C 2.3.1.6 und C 2.3.2.1.2).

Die Wechselwirkungen verschiedener Schadstoffe untereinander werden von der aktuellen Wirkungsforschung zwar diskutiert, sind jedoch in keiner Weise greifbar oder quantifizierbar. Solange insoweit keine gesicherten Erkenntnisse vorliegen, bewegt man sich bei der Erwägung möglicher Synergieeffekte im Bereich der Spekulation. In der Umweltverträglichkeitsprüfung ist aber ausdrücklich die "Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethode" gefordert, sodass zur Beurteilung der Schadstoffbelastung der Luft und der Auswirkungen auf die Umwelt die lufthygienischen Orientierungswerte weiterhin als maßgebliche Bewertungskriterien anzusehen sind.

Die vorgenommenen Betrachtungen etwaiger Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft korrelieren zwangsläufig mit Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter, wie z.B. Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden und Wasser. Diese Schutzgüter werden hinsichtlich des denkbaren Beeinträchtigungspotenzials durch Luftschadstoffe an anderer Stelle dieses Planfeststellungsbeschlusses beurteilt. Insoweit wird in diesem Teil hierauf Bezug genommen.

Insgesamt ist festzustellen, dass das Vorhaben zwar zu einer Erhöhung der verkehrsbedingten Luftschadstoffe führt, die Grenzwerte der 39. BImSchV aber eingehalten werden, so dass von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Luft auszugehen ist. Zur Minderung der Ausbreitung verkehrsbedingter Schadstoffimmissionen können auch die in der Planung vorgesehenen Straßenbepflanzungen und Seitendeponien sowie die vorhabensbedingte Verflüssigung des Verkehrs beitragen.

2.3.2.6

Schutzgut Klima

Eine Veränderung des (globalen) Klimas infolge der Auswirkungen des Straßenverkehrs durch den Schadstoffeintrag in die Atmosphäre ist nicht quantifizierbar,

hier jedoch wegen eines annähernd gleich bleibenden Schadstoffausstoßes jedenfalls vernachlässigbar. Zwar mag die Schadstoffmenge, die von dem auf dem Straßenabschnitt rollenden Verkehr emittiert wird, mit zum Treibhauseffekt und damit zur Erwärmung der Atmosphäre und zur Klimaänderung beitragen, dies ist jedoch nicht im Sinne der juristischen Kausalitätslehre genau diesem Straßenabschnitt zuordenbar. Insoweit wird hier der Bereich dessen, was ein konkretes Planfeststellungsverfahren zu leisten vermag, verlassen und der Bereich des vorrechtlichen, jenseits verwaltungsbehördlicher Überprüfbarkeit liegenden politisch-administrativen Gestaltungsspielraums erreicht.

Im unmittelbaren Straßenumfeld können allerdings kleinräumige Änderungen und Störungen des Kleinklimas auftreten. Die Überbauung und Versiegelung von Waldbeständen verringert in geringem Umfang die Flächen mit Funktion für den lufthygienischen Ausgleich. Durch die erforderlichen Lärmschutzbauwerke wird die Behinderung des Kaltluftabflusses durch die BAB A 3 (v.a. bei der Heimbachquerung) verstärkt. Insgesamt werden Bereiche mit lufthygienischer Ausgleichsfunktion und Bezug zu Siedlungsgebieten durch das Ausbauvorhaben jedoch nicht erheblich stärker beeinträchtigt als bisher.

2.3.2.7

Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild wird in Form visueller Beeinträchtigungen durch Zerschneidungs- und Trennwirkungen, durch technische Bauwerke und durch Eingriffe in das Landschaftsrelief beeinträchtigt. Allerdings ist die Situation durch das bestehende Band der BAB A 3 geprägt.

Die BAB A 3 bleibt in den Waldbereichen durch den Erhalt der großen Waldflächen auch nach dem Ausbau wenig einsehbar. Die Abrückung der BAB A 3 im Bereich Abtswind gen Norden hat die Beseitigung der nordseitigen Gehölzpflanzungen an der Autobahnböschung zur Folge. Eine Begrünung zur Einbindung in das Landschaftsbild wird zeitversetzt wirksam. Nördlich von Abtswind werden zwischen der Ortslage und der BAB A 3 Lärmschutzmaßnahmen mit Bepflanzungen vorgesehen werden, die eine direkte Blickbeziehung zwischen Abtswind und der BAB A 3 zukünftig vermeiden. Im Steigerwaldvorland führt der abschnittsweise vorübergehende Verlust des Autobahnbegleitgrünes als Einbindungselement des Autobahnkörpers zu einer erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes mit landschaftsoptischen Beeinträchtigungen, die durch die geplante Bepflanzung mit zeitlicher Verzögerung verringert werden.

Die vorübergehende Inanspruchnahme von Wald- und Gehölzflächen als auch die Nutzung von Waldflächen durch Baustellenfahrzeuge bedeuten keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen von Landschaftsbildqualitäten.

2.3.2.8 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Das Bauvorhaben verläuft weitestgehend außerhalb zusammenhängend bebauter Gebiete, teilweise aber auch in unmittelbarer Nähe zur Bebauung. Hier ist aber davon auszugehen, dass die Umgebung bereits durch die bestehende Autobahn geprägt wird und von dieser vorbelastet ist. Zu einer erheblichen Verschlechterung kommt es hingegeben nicht.

Nachteilige Auswirkungen auf die Kulturlandschaft, Bodendenkmäler, Baudenkmäler, Ensembles und ihre räumlichen Beziehungen sowie Blickbeziehungen können ausgeschlossen werden.

2.3.2.9 Wechselwirkungen

Im Naturhaushalt besteht ein dichtes Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Schutzgütern Boden, Wasser, Luft/Klima, Pflanzen und Tiere (Wechselbeziehungen). Die Auswirkungen auf dieses Wirkungsgefüge (Wechselbeziehungen) wurden direkt oder indirekt bereits oben im Rahmen der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter beschrieben.

2.4 Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG)

Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt (Nr. 0.6.1.1 UVPVwV). Da die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des UVPG für Straßenbauvorhaben bislang keine Bewertungskriterien (Konkretisierung der gesetzlichen Umweltaanforderungen) für Straßenbauvorhaben enthalten, sind die Umweltauswirkungen gemäß Nr. 0.6.1.2 Abs. 3 UVPVwV nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltaanforderungen aufgrund der Umstände des Einzelfalles zu bewerten (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 08.06.1995, Az. 4 C 4.95, UPR 1995, 391). Dabei ist die Vorbelastung einzubeziehen (vgl. Nr. 0.6.1.3 Abs. 3 UVPVwV).

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, die erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen eines Schutzgutes sowie Wechselwirkungen nach sich ziehen, erfolgt als Umweltrisikoausschätzung anhand einer dreistufigen ordinalen Skala mit den Begriffen "mittel", "hoch" und "sehr hoch". Diese Methode ist sachgerecht und entspricht der derzeit üblichen Verfahrensweise. Die Erhebungstiefe ist ausreichend. Diese Bewertung fließt in die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag, insbesondere in die Abwägung, ein (vgl. § 12 UVPG, § 17 S. 2 FStrG).

2.4.1 Schutzgut Mensch

Die in C 2.3.2.1 dieses Beschlusses dargestellten unterschiedlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind getrennt voneinander zu bewerten, da sie wegen ihrer Verschiedenartigkeit einer Saldierung nicht zugänglich erscheinen.

2.4.1.1 Lärmauswirkungen

Aufgrund der von ihnen ausgehenden Störfwirkung sind Lärmbelastungen, die im Aufenthaltsbereich von Menschen auftreten, als erheblich anzusehen. Die Entstehung von Lärm in unserer Umwelt kann jedoch grundsätzlich nicht gänzlich vermieden werden.

Durch rechtliche sowie außerrechtliche Normen wurde ein System von Vorschriften geschaffen, aus dem sich entnehmen lässt, welche Lärmeinwirkungen als zumutbar erachtet werden und daher hinzunehmen sind.

In Beiblatt 1 zur DIN 18 005 werden Orientierungswerte für eine angemessene Berücksichtigung des Schallschutzes in der städtebaulichen Planung festgeschrieben. Die darin enthaltenen Werte sind als wünschenswert einzuhaltende Zielwerte zu verstehen, bilden jedoch keine rechtsverbindlichen Grenzwerte (vgl. AllMBL 16/1988, S. 670). Je nach bauplanerischer Nutzung sollen bei Verkehrswegen die nachfolgend genannten Beurteilungspegel eingehalten werden:

| Nutzungen | Tag/Nacht |
|--|---|
| - reine Wohngebiete | 50 dB(A)/40 dB(A) |
| - allgemeine Wohngebiete | 55 dB(A)/45 dB(A) |
| - Friedhöfe, Kleingartenanlagen und Parkanlagen | 55 dB(A) |
| - besondere Wohngebiete | 60 dB(A)/45 dB(A) |
| - Dorfgebiete und Mischgebiete | 60 dB(A)/50 dB(A) |
| - Kerngebiete und Gewerbegebiete | 65 dB(A)/55 dB(A) |
| - sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart | 45 dB(A)/35 dB(A) bis bis 65 dB(A)/65 dB(A) |

Der Gesetzgeber hat in § 2 der 16. BImSchV für den Bau oder die wesentliche Änderung von Straßen Immissionsgrenzwerte zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsräusche festgelegt. Diese sollen grundsätzlich durch das Bauvorhaben nicht überschritten werden. Die Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV betragen:

| Nutzungen | Tag/Nacht |
|---|-------------------|
| - an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen | 57 dB(A)/47 dB(A) |
| - in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten | 59 dB(A)/49 dB(A) |
| - in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten | 64 dB(A)/54 dB(A) |
| - in Gewerbegebieten | 69 dB(A)/59 dB(A) |

Soweit diese Grenzwerte überschritten werden, besteht für die betroffenen Anwesen Anspruch auf Schallschutz. Allerdings bleibt in diesen Fällen auch zu prüfen, inwieweit die nicht schützbaren Außenwohnbereiche unzumutbar verlärmert werden bzw. inwieweit die Gesamtlärmsituation am Anwesen die Gefahr einer Gesundheitsschädigung begründet. Die Zumutbarkeitsschwelle, bei der sowohl eine schwere und unerträgliche Beeinträchtigung des Wohneigentums anzunehmen ist und bei der auch etwaige gesundheitliche Gefährdungen nicht ausgeschlossen werden können, lässt sich nach höchstrichterlicher Rechtsprechung zwar nicht exakt in allen Fallgestaltungen an einem bestimmten Geräuschpegel ausdrücken, jedoch wurde z.B. durch den Bundesgerichtshof diese Schwelle bei einem Lärmgrenzwert von 69/64 dB(A) tags/nachts in einem Wohngebiet jedenfalls wegen des Nachtwerts als überschritten angesehen (BGH, Urteil vom 06.02.1986, Az. III ZR 96/84, BayVBl. 1986, S. 537) bzw. ebenso bei einem Wert von 70/60 dB(A) tags/nachts in einem Wohngebiet (BGH, Urteil vom 17.04.1986, Az. III ZR 202/84, DVBl. 1986, S. 998) und bei einem Wert von 72/62 dB(A) tags/nachts in einem Mischgebiet (BGH, Urteil vom 10.12.1987, Az. III ZR 204/86, NJW 1988, 900). Zwischenzeitlich wurde den in den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) festgelegten Grenzwerten für die Lärmsanierung Orientierungsfunktion für die Feststellung unzumutbarer Lärmbelastung zugesprochen (OVG Lüneburg, Urteil vom 21.05.1997, Az. VII K 7705/95, UPR 1998, 40). Diese Werte betragen laut BMVBS-Schreiben vom 25.06.2010, Az. StB 13/7144.2/01/1206434:

| Nutzungen | Tag/Nacht |
|---|-------------------|
| - an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen, Altenheimen, in reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie Kleinsiedlungsgebieten | 67 dB(A)/57 dB(A) |
| - in Kern-, Dorf- und Mischgebieten | 69 dB(A)/59 dB(A) |
| - in Gewerbegebieten | 72 dB(A)/62 dB(A) |

Unter Beachtung dieser rechtlichen Vorgaben lassen sich die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 12 UVPG bezüglich der künftigen Lärmsituation wie folgt bewerten:

a) Mittlere Beeinträchtigung:

- Überschreitung der Orientierungswerte nach DIN 18 005 (Nachtwerte)

b) Hohe Beeinträchtigung:

- Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV

c) Sehr hohe Beeinträchtigung:

- Überschreitung der Taggrenzwerte im Außenwohnbereich
- Überschreitung der enteignungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle

Die Bewertung der Lärmauswirkungen des plangegegenständlichen Vorhabens stellt sich demnach wie folgt dar:

Von einer sehr hohen Beeinträchtigung muss daher für die Außenbereichsanwesen Lohmühle und Neumühle ausgegangen werden. Dort werden nach Unterlage 11.1 teilweise sowohl die Tagesgrenzwert im Außenwohnbereich als auch die für die Lärmsanierung nach VLärmSchR 97 maßgeblichen Nachtgrenzwerte überschritten. Für den Nachtzeitraum ist daher von einer Überschreitung der enteignungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle für die genannten Anwesen auszugehen (vgl. hierzu auch C 3.7.4.2.3).

An den Außenbereichsanwesen Weingut Behringer, Bodenmühle und Fallmeisterei ist noch von einer hohen Beeinträchtigung auszugehen, da dort die Nachtgrenzwerte der 16. BImSchV nicht mehr eingehalten werden.

An den übrigen Immissionsorten, die vom plangegegenständlichen Vorhaben betroffen sind, ist fast ausnahmslos von einer mittleren Beeinträchtigung zu sprechen. An fast allen übrigen Orten werden die Nachtgrenzwerte der DIN 18 005 nicht eingehalten. Etwas anderes gilt jedoch für einige Immissionsorte in den Mischgebieten von Abtswind, wo sogar die Immissionsgrenzwerte nach DIN 18 005 für die Nacht eingehalten werden, so dass dort nicht einmal mehr von einer mittleren Beeinträchtigung gesprochen werden kann. Die genaue Lage sämtlicher Immissionsorte ergibt sich aus der grafischen Darstellung der Unterlage 11.2. Die exakte Höhe der einzelnen Überschreitungen an den Immissionsorten ergibt sich aus der Tabelle der Anlage 1 zu Unterlage 11.1.

Unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die bestehende BAB A 3 und die vorgesehenen aktiven Lärmschutzmaßnahmen, die insbesondere für die Ortschaft Abtswind eine deutliche Verbesserung der Lärmsituation gegenüber dem Ist-Zustand bewirken werden, kommt den vorhabensbedingten Lärmauswirkungen insgesamt ein mittleres bis - angesichts der Überschreitungen an den Außenbereichsanwesen - hohes Gewicht zu.

2.4.1.2 Lufts Schadstoffe

Für den Bereich der Lufts Schadstoffe ist in Anwendung des § 50 BImSchG davon auszugehen, dass die Auswirkungen insbesondere dann als hoch bzw. sehr hoch anzusehen sind, soweit gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, d.h., wenn die lufthygienischen Grenzwerte der 39. BImSchV, die die 22. BImSchV abgelöst hat, überschritten werden. Bei der Bewertung dieser Auswirkungen wird weiter dahingehend differenziert, ob Menschen in solchen Bereichen, in denen die Grenzwerte der 39. BImSchV dauerhaft überschritten werden, ihren regelmäßigen Aufenthaltsort (Arbeits- und/oder Wohnort) haben, oder ob sie sich innerhalb dieser Bereiche in der Regel nur vorübergehend aufhalten. Bei dauerhaftem Aufenthalt innerhalb solcher Bereiche werden die Auswirkungen auf den Menschen als sehr hoch gewertet. Bei vorübergehendem Aufenthalt als hoch bis mittel. Schadstoff erhöhungen unterhalb der Grenzwerte sind bei dauerndem Aufenthalt als mittel einzustufen (vgl. § 50 S. 2 BImSchG).

Aus den Planunterlagen (vgl. Unterlage 11.3) ergibt sich, dass die Immissionsgrenzwerte der 22. BImSchV - und somit auch der 39. BImSchV - im Untersuchungsraum in sämtlichen Siedlungsbereichen, d.h. in den Bereichen, in denen sich Menschen dauerhaft aufhalten, nicht überschritten werden. Allerdings ist zuzugeben, dass sich die Gesamtbelastung nach dem sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 gegenüber der Belastung vor dem Ausbau erhöht haben wird, wobei die Belastung immer noch unterhalb der Grenzwerte der 39. BImSchV bleiben wird. Nach alledem kann die Beeinträchtigung durch die Schadstoff erhöhung als mittel betrachtet werden.

2.4.1.3 Freizeit und Erholung

Für die Bewertung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch das Vorhaben infolge von Lärm- und Schadstoffemissionen im Freizeit- und Erholungsbereich ist in Anlehnung an die soeben aufgeführten Bewertungskriterien Folgendes festzustellen:

Im straßennahen Bereich der bestehenden BAB A 3 sind die Flächen bereits starken Lärm- und Schadstoffimmissionen ausgesetzt und somit für die Erholung unattraktiv. Durch den Ausbau der BAB A 3 wird die Situation nicht erheblich verändert. Im Bereich der Lärmschirme dürfte vielmehr von einer Verbesserung der Situation auszugehen sein. Auswirkungen in Form eines Verlusts bzw. einer Beeinträchtigung erholungsgerechter Gebiete sind somit nicht zu erwarten.

Bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen auf den Menschen sind auch die Beeinträchtigungen des kulturellen Erbes zu bewerten. Dies ist als Teil der Erholungsfunktion zu betrachten, allerdings insoweit auch nur relevant, als es für den Menschen sichtbar und erlebbar ist, was vor allem für Bau- und Bodendenkmäler

gilt. Nach den Planunterlagen ist jedoch davon auszugehen, dass Bau- und Baudendenkmäler nicht betroffen sind.

Die zuletzt genannten und bewerteten Aspekte des Vorhabens im Bereich Freizeit und Erholung sind nur Teilaspekte der insgesamt zu bewertenden Erholungseignung des in Betracht kommenden Raumes nach Verwirklichung des Vorhabens. Hierzu ist jedoch eine umfassendere Gesamtbewertung der Beeinträchtigung der Landschaftsräume notwendig. Deshalb wird auf den nachfolgenden Gliederungspunkt C 2.4.7 verwiesen. Da gerade der Bereich Freizeit- und Erholungseignung sehr verschiedene Aspekte zum Inhalt hat, erscheint eine Saldierung hier nicht möglich. Insgesamt werden jedoch alle Teilaspekte in die Abwägung eingestellt.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen als Nutzer land- und forstwirtschaftlicher Flächen werden beim Schutzgut Boden bewertet. Auf die nachfolgenden Ausführungen unter C 2.4.3 dieses Beschlusses wird deshalb verwiesen.

2.4.1.4 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen als Nutzer land- und forstwirtschaftlicher Flächen werden beim Schutzgut Boden bewertet. Auf die nachfolgenden Ausführungen unter C 2.4.3 dieses Beschlusses wird daher verwiesen.

2.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Der Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen werden folgende umweltbezogene Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze sowie sonstiger fachbezogener Unterlagen zu Grunde gelegt:

- § 14 ff. BNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft
- §§ 20 ff. BNatSchG: Schutzgebiete
- §§ 31 ff. BNatSchG: FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete
- § 30 BNatSchG, Art. 13d Abs. 1 und 3 BayNatSchG: Gesetzlich geschützte Biotope
- § 39 Abs. 5 BNatSchG, Art. 13e Abs. 1 Nrn. 1, 5, Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 BayNatSchG: Schutz der Lebensstätten
- § 44 BNatSchG: Artenschutzrechtliche Verbote
- § 9 BWaldG und Art. 9 BayWaldG: Erhaltung des Waldes
- "Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und Art. 6 a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben" der Bayerischen Staatsministerien des Innern sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen
- Biotopkartierung Bayern sowie sonstige Kartierungen schützenswerter Biotope
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)

- Rote Listen gefährdeter Tiere und Pflanzen in Deutschland und Bayern
- Bundesartenschutzverordnung.

Auf der Grundlage dieser Vorschriften und Unterlagen werden die erheblichen und/oder nachhaltigen Auswirkungen des Projekts auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen bestimmt und in die dreistufige ordinale Skala mit den Begriffen "sehr hoch - hoch - mittel" eingeordnet. Diesen Begriffen werden im Wesentlichen folgende Umweltauswirkungen zugeordnet:

a) Sehr hoch

- Überbauung und Beeinträchtigung von naturnahen Laubwaldbiotopen
- Lebensraumverlust sowie Zerschneidung oder Isolierung von Lebensräumen gefährdeter oder seltener Tier- und Pflanzenarten
- Verlust wertvoller Biotopstrukturen
- Funktionsbeeinträchtigung überregional bzw. regional bedeutsamer Vernetzungsachsen
- Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

b) Hoch

- Überbauung und Versiegelung von sonstigen Biotopstrukturen
- Überbauung und Beeinträchtigung von Waldbiotopen und Waldrändern
- Zerschneidung und Beeinträchtigung von Biotopverbundsystemen und Lebensraumbeziehungen
- Überbauung und Beeinträchtigung ökologisch wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen

c) Mittel

- Beeinträchtigung von sonstigen Wald- und Gehölzstrukturen
- Beeinträchtigung von sonstigen Biotopstrukturen
- Versiegelung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen.

Die Bewertung ergibt eine sehr hohe Beeinträchtigung durch die Überbauung und Versiegelung von Wald mit naturnahen Elementen und von Offenlandlebensräumen. Die bereits im Bestand von der Autobahn ausgehende Zerschneidungswirkung und Unterbrechung von Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen (Teil)Lebensräumen wird durch den Ausbau noch verstärkt. Diesen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen ist ein hohes bzw., soweit gefährdete Arten betroffen sind, sogar sehr hohes Gewicht zuzusprechen. Als hohe Beeinträchtigung ist die Überbauung und Versiegelung von Biotopen, schützenswerten Waldflächen und Böschungen anzusehen. Eine mittlere Beeinträchtigung ist der Versiegelung und Überbauung von forstlich geprägtem Wald zuzumessen. Den Immissionen (Stäube, Abgase, Verlärmung), (visuellen) Störreizen und Erschütterungen, die von der plangegenständlichen Baumaßnahme

während des Baus und nach Fertigstellung ausgehen, kommt ein mittleres Beeinträchtigungsgewicht zu.

Bei den vorstehend vorgenommenen Bewertungen ist jedoch zu berücksichtigen, dass die betroffenen Flächen bereits erheblichen Vorbelastungen ausgesetzt sind. Zudem ist von Bedeutung, dass die vorstehend getroffenen Wertungen noch ohne Berücksichtigung der vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen, insbesondere der Ausgleichsmaßnahmen (vgl. C 2.3.2.2.3 und C 3.7.5.2.5) vorgenommen sind. Aufgrund der planfestgestellten Ausgleichsmaßnahmen kann im Hinblick auf die mit der Baumaßnahme verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt letztlich eine volle Kompensation erreicht werden. Da bei der Darstellung der Umweltauswirkungen u.a. die Maßnahmen einzubeziehen sind, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden (§ 11 S. 1 UVPG), und diese Darstellung Grundlage der Bewertung ist (§ 12 UVPG), geht obige Bewertung zugunsten der Umwelt von einer schlechteren Bewertungslage aus, als sie sich nach Realisierung der landschaftspflegerischen Maßnahmen darstellen wird. Ungeachtet dessen werden die mit der Baumaßnahme verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere insgesamt als hoch eingestuft.

Ergänzend wird im Hinblick auf die Bewertung der Versiegelung auf die nachfolgenden Ausführungen zum Schutzgut Boden unter C 2.4.3 verwiesen.

2.4.3 Schutzgut Boden

Die Bewertung der unter C 2.3.2.3 dieses Beschlusses aufgezeigten zu erwartenden Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf das Schutzgut Boden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung hat sich primär an den Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung zu orientieren.

Zweck der bodenschutzrechtlichen Vorschriften ist es u.a., schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (vgl. § 1 S. 2 BBodSchG). Zur Abwehr vermuteter oder bereits eingetretener schädlicher Bodenveränderungen, die auf stoffliche Belastungen zurückzuführen sind, legt die BBodSchV Prüf- und Maßnahmenwerte (§ 8 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BBodSchG) und zur Vorsorge gegen das (mittel- bis langfristige) Entstehen schädlicher Bodenveränderungen Vorsorgewerte (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG) fest.

Schädliche Bodenveränderungen sind Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorzurufen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG). Dabei ist hervorzuheben, dass der Zweck des BBodSchG sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen

Funktion des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen werden vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktionen mit einbezogen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird hierbei in § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort "für Verkehr" genannt.

Um die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden gemäß § 12 UVPG bewerten zu können, werden die natürlichen Funktionen, d.h. Speicher- und Filterfunktionen vorhandener Bodentypen und Bodenarten, ebenso betrachtet wie die Beeinträchtigung der Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum. Darüber hinaus werden auch die Auswirkungen der Maßnahme für die Nutzungsfunktion des Bodens als land- und forstwirtschaftliche Produktion in die Betrachtung einbezogen.

Hinsichtlich der Bewertung der Eingriffsintensität ist festzustellen, dass die Beeinträchtigung der Speicher- und Filterfunktion durch Versiegelung und Überbauung bei allen Bodentypen erheblich ist, da diese Funktionen nach Durchführung der Maßnahme zumindest innerhalb des Trassenbereiches nicht mehr wahrgenommen werden können. Der Verlust dieser Funktionen über weite Strecken des Streckenabschnittes ist daher als sehr hoch zu bewerten.

Die Versiegelung stellt sich auch im Übrigen als gravierendste Auswirkung auf das Schutzgut Boden dar, da der versiegelte Boden einerseits seine natürlichen Funktionen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG), insbesondere als Lebensraum und -grundlage für Pflanzen und Tiere einbüßt, andererseits auch nicht mehr als Fläche für Siedlung und Erholung, Land- und Forstwirtschaft oder andere Infrastrukturmaßnahmen zur Verfügung steht (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 BBodSchG). Aufgrund dessen und der damit verbundenen Wechselwirkungen, insbesondere im Hinblick auf das Schutzgut Wasser (geringere Grundwasserneubildung, beschleunigter Abfluss des Oberflächenwassers) ist die mit der Baumaßnahme verbundene Nettoneuversiegelung von 4,55 ha als hohe Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden zu werten.

Bauzeitlich unterliegt der Boden in den Bereichen, in denen eine vorübergehende Inanspruchnahme (z.B. für Baustelleneinrichtungen und das Baufeld) vorgesehen ist, weiteren unmittelbaren Belastungen, denen angesichts der durchzuführenden Rekultivierungsmaßnahmen im Ergebnis mittleres Gewicht zukommt.

Durch die geplante Baumaßnahme erfolgen aber auch Flächenumwandlungen, bei denen davon auszugehen ist, dass die Lebensraumfunktionen zumindest vorübergehend gestört und sich erst allmählich veränderte Lebensraumfunktionen in den Randbereichen neu aufbauen werden. Dabei ist nicht davon auszugehen, dass die Lebensraumfunktionen in allen Bereichen wieder in der bestehenden Form hergestellt werden können. Insbesondere ist bei vorübergehender Flächeninanspruchnahme trotz Rekultivierung nicht auszuschließen, dass die ursprüngli-

chen Bodenfunktionen nicht in vollem Umfang wieder aufleben. Es ist somit unter diesem Gesichtspunkt zumindest von einer hohen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden auszugehen.

Ferner werden die Lebensraumfunktionen in Trassennähe durch Schadstoffimmissionen beeinflusst, wobei sich erhöhte Schadstoffgehalte nach dem vorliegenden und unter C 2.3.2.3 dieses Beschlusses näher beschriebenen Untersuchungsergebnissen im Wesentlichen auf den unmittelbaren Nahbereich zum Fahrbahnrand, etwa auf einem Geländestreifen von ca. 10 m beiderseits der Fahrbahntrasse, konzentrieren und nach außen hin deutlich abnehmen werden. Innerhalb dieses besonders schadstoffbelasteten Geländestreifens sind die vorhabensbedingten Auswirkungen als hoch zu bewerten, wobei die entsprechende Vorbelastung durch die bestehende BAB A 3 zu berücksichtigen ist. Da die Kontamination des Bodens mit zunehmender Entfernung vom Fahrbahnrand deutlich abnimmt, sind schadstoffbedingte Auswirkungen auf außerhalb des 10 m-Bereichs liegende Böden als nicht erheblich im Sinne des UVPG anzusehen.

Schließlich sind die Auswirkungen des Vorhabens auf den Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Produktion zu bewerten, wobei die Eingriffe dann als (sehr) hoch anzusehen sind, wenn günstige bzw. sehr günstige Produktionsbedingungen bestehen und in diesen Bereichen Bodenverluste eintreten bzw. ertragsmindernde Schadstoffbelastungen für landwirtschaftliche Betriebsflächen bestehen. Da hier die Ertragsfunktion der Böden für die landwirtschaftliche Nutzung eher als schlecht bezeichnet werden muss (vgl. hierzu Unterlage 12.1, Ziff. 3.5.2), kommt den vorhabensbedingten Eingriffen in die ackerbaulich genutzten Flächen mittleres Gewicht zu.

Hinsichtlich der Schadstoffbelastung wurde bereits vorstehend ausgeführt, dass sich erhöhte Werte in einem Abstand von etwa bis zu 10 m vom Fahrbahnrand aufgrund bisheriger Erfahrungswerte haben nachweisen lassen. Soweit landwirtschaftliche Betriebsflächen nach Verwirklichung der Maßnahme in diesem Bereich noch vorhanden sind, wird eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion in diesem Bereich für möglich gehalten und als hoch bewertet.

Erhebliche Auswirkungen auf die Nahrung und damit nachteilige Wechselwirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Tier sind indes nicht zu erwarten. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen, bedingt durch Böschungs- und Einschnittsflächen sowie durch entlang der Trasse verlaufende Anwandwege in der Regel ohnehin außerhalb des genannten 10 m-Bereiches. Soweit in Einzelfällen noch innerhalb dieses 10 m-Bereiches landwirtschaftliche Bodennutzung betrieben werden sollte, wäre der Anteil der dort produzierten Nahrungspflanzen am Nahrungsgemisch der Bevölkerung zu gering, als dass Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden könnten. Hinzu kommt, dass in der unter C 2.3.2.3 dieses Beschlusses erwähnten Untersuchungen zufolge der Belastungspfad Tierfutter -

tierische Nahrungsmittel - Mensch eine nur untergeordnete Rolle spielt, auf dem Pfad Boden - Pflanze - Tier - Mensch eine Aufnahme von Schadstoffen sogar noch unwahrscheinlicher ist. Schädliche Bodenveränderungen i.S.v. § 2 Abs. 3 BBodSchG sind somit nach derzeitigem Erkenntnisstand insoweit nicht zu erwarten und daher als unerheblich zu bewerten.

2.4.4 Schutzgut Wasser

Der Bewertung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind die bestehenden Schutzbestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes, des Bayerischen Wassergesetzes sowie der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen zu Grunde zu legen. Insbesondere sind hierbei folgende Bestimmungen zu beachten:

Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen, um die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und um eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden (§ 5 Abs. 1 WHG).

Die Zulässigkeit der Einleitung von Abwasser in Gewässer steht unter dem Vorbehalt einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die nur erteilt werden darf, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, wenn die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und wenn Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der genannten Anforderungen sicherzustellen (§ 57 Abs. 1 WHG). In diesem Zusammenhang regeln die wasserrechtlichen Bestimmungen, wer zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (§ 56 WHG i.V.m. Art. 34 BayWG).

Zum besonderen Schutz des Grundwassers darf eine Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist (§ 48 Abs. 1 WHG).

Dem besonderen Gewässerschutz dient in diesem Zusammenhang auch die Festsetzung von Wasserschutzgebieten (§ 51 WHG i.V.m. Art. 31 Abs. 2 BayWG), in denen im öffentlichen Interesse der Sicherstellung der bestehenden und künftigen öffentlichen Wasserversorgung in bestimmten Bereichen verschiedene Verbote, Beschränkungen, Handlungs- und Duldungspflichten festgelegt werden können, § 52 WHG.

Bei Ausbaumaßnahmen sind natürliche Rückhalteflächen zu erhalten, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich zu verändern, naturraumtypische Lebensgemeinschaften zu bewahren und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers zu vermeiden oder, soweit dies nicht möglich ist, auszugleichen (§ 67 Abs. 1 WHG).

Dem Schutz vor Hochwassergefahren dienen insbesondere der Genehmigungsvorbehalt gemäß § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG sowie die Regelungen des § 78 WHG i.V.m. Art. 46 BayWG.

Die mit dem sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im verfahrensgegenständlichen Abschnitt verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind unter Beachtung dieser Prämissen wie folgt zu beurteilen:

2.4.4.1 Oberflächengewässer

Das auf der Fahrbahn anfallende belastete Oberflächenwasser wird gesammelt und über die vorgesehenen Regenrückhalte- und Absetzbecken den Vorflutern zugeleitet. Durch diese Vorreinigungseinrichtungen und nicht zuletzt aufgrund der Selbstreinigungskraft der Vorfluter wird der Gefahr einer Verschmutzung vorgebeugt, sodass die jedenfalls denkbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Oberflächengewässer in qualitativer Hinsicht allenfalls als mittel zu bewerten sind. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass in diesem Abschnitt nun erstmals Abwassereinrichtungen geschaffen werden, die dem derzeitigen Stand der Technik entsprechen. Positiv schlägt weiterhin zu Buche, dass den Regenrückhaltebecken im Hinblick auf Hochwasserspitzen bei Starkregenereignissen eine nicht zu gering einzuschätzende Pufferwirkung zukommt. Vorstehende Bewertung gilt daher auch im Hinblick auf die durch zusätzliche Versiegelung veränderten Abflussverhältnisse und die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Vorfluter sowie die diesen zufließenden Gräben. Etwaigen hydraulischen Problemen im Hinblick auf den Drosselabfluss der Regenrückhaltebecken wird durch die Nebenbestimmungen A 7.3 wirksam begegnet, sodass die zu erwartenden Auswirkungen auch in hydraulischer Hinsicht nicht als hoch einzustufen sind.

2.4.4.2 Grundwasser

Im Untersuchungsgebiet liegen zwei Wasserschutzgebiete, die von der Maßnahme berührt werden (vgl. C 2.3.1.5.2, C 2.3.2.4.2 und auch C 3.7.7). Zudem könnten das Grundwassereinzugsgebiet sowie etwaige potenzielle Grundwasseranstrombereiche der Wasserschutzgebiete beeinträchtigt werden. Weiterhin sind negative Einflüsse auf das Grundwasservorkommen durch Überbauung und Versiegelung von ca. 4,55 ha Fläche (netto) insofern möglich, als hierdurch die Grundwasserneubildung verhindert oder beeinträchtigt wird. Diesen Beeinträchtigungen ist angesichts des Mangels an natürlichen Wassergewinnungsmöglich-

keiten im fränkischen Keupergebiet ein hohes bis sehr hohes Gewicht zuzumessen.

Gefährdungen durch betriebs- oder unfallbedingten Eintrag von Schadstoffen (Tausalzlösung, Reifenabrieb, Rußpartikel, Öl etc.) für das Grundwasser werden durch die Anlage von neuen Absetz- und Regenrückhaltebecken mit Abscheideranlagen im Vergleich zur bestehenden Situation erheblich gemindert. Zudem sind im Bereich der Wasserschutzgebiete zu deren Schutz Maßnahmen nach RiStWag vorgesehen. Vor dem Hintergrund dieser vorliegenden Erkenntnisse ist allenfalls die Annahme einer mittleren Bewertung gerechtfertigt.

Auch die durch die im Zuge der Bauausführung notwendig werdenden Bauwasserhaltungen zeitweilig nicht auszuschließenden negativen Einflüsse auf das Grundwasser können im Ergebnis lediglich als mittlere Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser gewertet werden.

2.4.5

Schutzgut Luft

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 1 BImSchG) auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete, so weit wie möglich vermieden werden. Zudem ist in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48 a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen (vgl. § 50 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen sind insbesondere dann als gegeben anzusehen, wenn sich Überschreitungen der Immissionswerte der 39. BImSchV bzw. der Orientierungswerte TA Luft und der VDI-Richtlinie 2310 ergeben.

Die unmittelbaren Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf das Schutzgut Luft beschränken sich, soweit sie, gemessen an den fachgesetzlichen Bewertungsgrundlagen, als erheblich angesehen werden können, auf einen räumlich eng begrenzten Bereich (vgl. C 2.3.2.5). Sie werden daher - unter Einbeziehung der Wechselwirkungen mit den Schutzgütern Mensch und Boden (vgl. C 2.3.2.1.2 und C 2.3.2.3 dieses Beschlusses) - als mittel bewertet, da auch Schadstoffbelastungen unterhalb der Immissionsgrenzwerte zu berücksichtigen sind (vgl. § 50 S. 2 BImSchG). Da die unmittelbar an die Fahrbahn angrenzenden Flächen nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, rechtfertigt sich eine mittlere bis hohe Bewertung in Abhängigkeit von der jeweiligen Entfernung (vgl. auch C 2.4.1.2).

2.4.6 Schutzgut Klima

Für die Bewertung der unter C 2.3.2.6 dieses Beschlusses aufgezeigten voraussichtlichen Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf das Schutzgut Klima fehlt es an fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäben. Die Bewertung muss sich daher - soweit die Auswirkungen überhaupt quantifizierbar sind - auf allgemeine oder spezifische Sachverständigenaussagen stützen.

Bei den dargestellten vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Klima handelt es sich um lokalklimatische Veränderungen im Umfeld der geplanten Straße. Großräumige Beeinträchtigungen des Klimas sind hingegen nicht zu erwarten bzw. nicht dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben zuzurechnen und finden deshalb auch keine Berücksichtigung in der nachfolgenden Bewertung.

Als erheblich im Sinne des UVPG sind lokalklimatische Veränderungen im Trassenbereich zu bezeichnen. Als hoch zu bewerten wären infolge der Entstehung neuer bzw. größerer Kaltluftstaugebiete eintretende klimatische Veränderungen (erhöhte Frostgefahr, Nebelhäufigkeit und länger andauernde Nebellagen). In die Bewertung fließt dabei mit ein, dass sich diese klimatischen Veränderungen nicht nur auf die Vegetationsbedingungen, sondern auch auf die Bodennutzung landwirtschaftlicher Flächen in diesen Kaltluftstaugebieten auswirken können. Da durch die vorhandene BAB A 3 bereits erhebliche Vorbelastungen bestehen, kommt es jedoch durch den sechsstreifigen Ausbau in diesem Bereich allenfalls zu Beeinträchtigungen des Lokalklimas, die als mittel einzustufen sind.

2.4.7 Schutzgut Landschaft

Der Bewertung der Eingriffe in das Schutzgut Landschaft werden folgende umweltbezogene Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze sowie sonstige fachbezogene Unterlagen zu Grunde gelegt:

- § 14 ff. BNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft
- §§ 20 ff. BNatSchG, §§ 31 ff. BNatSchG: Bestehende und geplante Schutzgebiete einschließlich FFH-Gebiete und Europäischer Vogelschutzgebiete
- § 9 BWaldG und Art. 9 BayWaldG: Erhaltung des Waldes
- § 13 BWaldG und Art. 12 BayWaldG: Erholungswald
- "Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und Art. 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben" der Bayerischen Staatsministerien des Innern sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen
- Waldfunktionsplan
- Regionalplan
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP).

Dabei wird davon ausgegangen, dass eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes u.a. wesentlich davon abhängt, inwieweit sich die Trasse in das na-

türliche Gelände einfügt und an den vorhandenen Gegebenheiten und Strukturen orientiert. Außer den rein technisch geprägten Elementen wie Brücken und Lärmschutzbauwerken stellen vor allem Damm- und Einschnittsstrecken Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild dar.

Es ist davon auszugehen, dass eine Führung auf dem Damm aufgrund der größeren Einsehbarkeit und Fernwirkung allgemein optisch als noch störender empfunden wird als die Lage im Einschnitt. Deshalb wird in der vorgenommenen Bewertung den Dammsrecken eine größere Eingriffsintensität zugeordnet als den im Einschnitt geführten Streckenabschnitten. Bei der Höhe der Dämme bzw. der Tiefe der Einschnitte werden Schwellenwerte angenommen, die sich an menschlichen Maßstäben orientieren. Dabei entspricht der Wert von 1,5 m etwa der Augenhöhe des Menschen und der Wert von 5 m etwa zwei Geschosshöhen eines Gebäudes.

Den Begriffen "Sehr hoch - Hoch - Mittel" werden im Wesentlichen folgende Umweltauswirkungen zugeordnet:

a) Sehr hoch

- Durchschneidung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten laut Regionalplan
- Durchschneidung oder Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten Naturschutzgebieten
- Durchschneidung von bestehenden oder geplanten Landschaftsschutzgebieten
- Erhebliche Beeinträchtigung von bestehenden FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten
- Zerstörung von bestehenden oder geplanten Naturdenkmälern
- Zerstörung von bestehenden oder geplanten geschützten Landschaftsbestandteilen oder Grünbeständen
- Überbauung von Wald- und Feldgehölzen
- Durchschneidung von Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild oder von Erholungswald
- Beeinträchtigung durch Großbrücken
- Beeinträchtigung durch Dämme mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Höhe von mehr als 5 m

b) Hoch

- Beeinträchtigung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten laut Regionalplan
- Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten Landschaftsschutzgebieten
- Beeinträchtigung von FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten
- Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten Naturdenkmälern
- Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten geschützten Landschaftsbestandteilen oder Grünbeständen
- Beeinträchtigung von Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild

oder von Erholungswald

- Durchschneidung von sonstigem Wald
- Beeinträchtigung durch Dämme mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Höhe von 1,5 bis 5 m
- Beeinträchtigung durch Einschnitte mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Tiefe von mehr als 5 m

c) Mittel

- Beeinträchtigung durch Einschnitte mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Tiefe von 1,5 bis 5 m
- Beeinträchtigung von sonstigem Wald
- Beeinträchtigung durch landschaftsuntypische Bandstrukturen.

Als sehr hohe Beeinträchtigung ist im verfahrensgegenständlichen Abschnitt ist der Verlust von insgesamt 3,73 ha (zuzüglich 2,11 ha vorübergehender Inanspruchnahme) Waldflächen anzusehen.

Eine hohe Beeinträchtigung der Landschaft resultiert auch aus den vorzunehmenden aktiven Lärmschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwällen und/oder -wänden. Diese Lärmschutzanlagen erreichen Höhen bis zu zehn Metern und sind zum Schutze Abtswinds in der Summe rund 1,8 km lang.

Da auch die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen in die Darstellung der Umweltauswirkungen einzubeziehen sind (§ 11 S. 1 UVPG) und die Bewertung auf der Grundlage dieser Darstellung zu erfolgen hat (§ 12 UVPG), ist festzuhalten, dass Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen geplant sind, die zur Einbindung des Vorhabens in die Landschaft beitragen sollen. Abgesehen davon wirken sich auch die Ausgleichsmaßnahmen für den Naturhaushalt positiv auf das Landschaftsbild aus. Insgesamt wird das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neu gestaltet. Da die vorstehende Bewertung der vorhabensbedingten Auswirkungen noch ohne Rücksicht auf die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen getroffen ist, geht diese zugunsten der Umwelt von einer schlechteren Bewertungslage aus, als sie bei bzw. nach Realisierung der landschaftspflegerischen Maßnahmen eintreten wird. Infolgedessen ließe sich unter Einbeziehung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sogar eine deutlich bessere Bewertung rechtfertigen.

2.4.8

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Vorgaben sind alle vorgeschichtlichen und geschichtlichen Bestände als äußerst wertvoll anzusehen, da sie unwiederbringliche Vorgänge dokumentieren.

Bodendenkmäler stehen unter dem besonderen Schutz des Denkmalschutzes. Einer besonderen Erlaubnis bedarf derjenige, der auf einem Grundstück Erdarbeiten vornehmen will, obwohl er weiß, vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden (Art. 7 Abs. 1 S. 1 DSchG). Hinzu kommt, dass bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen der Bodenfunktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden sollen (§ 1 S. 3 BBodSchG).

Nach den vorliegenden Erkenntnissen ist jedoch eine Beeinträchtigung von Bodendenkmälern nicht zu erwarten. Für eventuell noch auftretende Funde treffen die Bestimmungen unter A 3.2.1 und A 3.9 die notwendigen Vorkehrungen.

2.5 Gesamtbewertung

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich festhalten, dass das vorliegende Projekt in vielfältiger Hinsicht erhebliche Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter sowie Wechselwirkungen zur Folge haben wird. Diese Auswirkungen werden bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze berücksichtigt. Einzelheiten ergeben sich aus der materiell-rechtlichen Würdigung dieses Beschlusses, insbesondere bei der Würdigung und Abwägung der vom plangegenständlichen Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange.

3. Materiell-rechtliche Würdigung

3.1 Rechtsgrundlage

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf § 17 ff. FStrG. Diese Regelungen erschöpfen sich nicht in ihrer verfahrensrechtlichen Bedeutung. Vielmehr ist darin - vornehmlich - auch die materielle Ermächtigung der Planfeststellungsbehörde zur fernstraßenrechtlichen Fachplanung selbst enthalten. Zentrales Element dieser Ermächtigung ist die mit ihr verbundene Einräumung des Planungsermessens, das in seinem Wesen am zutreffendsten durch den Begriff der planerischen Gestaltungsfreiheit umschrieben ist. Der planerische Spielraum, der der Planfeststellungsbehörde bei ihren Entscheidungen zusteht, ist jedoch - anders als bei echten Planungen - beschränkt durch das Antragsrecht des Vorhabensträgers und durch dessen Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Planungsermessens (Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 115 zu Art. 38 BayStrWG). Die der Gestaltungsfreiheit gesetzten Grenzen ergeben sich aus den rechtlichen Bindungen, denen die Planfeststellungsbehörde in vierfacher Hinsicht unterworfen ist (vgl. auch Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 120 zu Art. 38 BayStrWG):

- erstens bestimmt das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung unter Beteiligung anderer Stellen Planung und Linienführung der Bundesfernstraßen;
- zweitens bedarf die straßenrechtliche Planung einer - auch vor Art. 14 GG standhaltenden - Rechtfertigung;
- drittens muss sich die Planung an dem im Bundesfernstraßengesetz und den in anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden zwingenden materiellen Rechtssätzen (Planungsleitsätzen) ausrichten;
- viertens steht alles, was die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Anforderung entscheidet, unter jenen Beschränkungen, die sich aus den Anforderungen des Abwägungsgebotes ergeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl. 1975, 713; Zeitler, a.a.O.).

3.2 Rechtswirkungen der Planfeststellung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (Art. 75 Abs. 1 S. 1 Halbs. 1 BayVwVfG). Weiter werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 S. 2 BayVwVfG). Die Rechtswirkungen der Planfeststellung erstrecken sich darüber hinaus auch auf alle notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen. Sie erfassen sämtliche Anlagen, die aus Anlass der Durchführung des konkret genehmigten Vorhabens unumgänglich sind, also ausgeführt werden müssen. Notwendige Folgemaßnahmen werden auch dann von der Planfeststellung erfasst, wenn sie selbst planfeststellungsbedürftig sind. In derartigen Fällen ist dann Art. 78 BayVwVfG nicht anwendbar (zum Ganzen Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 75 Rdnr. 6 ff.). Der Zweck der Planfeststellung ist dabei eine Gesamtregelung grundsätzlich aller Probleme, die durch das Vorhaben aufgeworfen werden. Es soll eine für alle Betroffenen gerechte Lösung in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht herbeigeführt werden.

Soweit eine abschließende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde noch nicht möglich ist, ist diese im Planfeststellungsbeschluss vorzubehalten; dem Träger des Vorhabens ist dabei aufzugeben, noch fehlende oder von der Planfeststellungsbehörde bestimmte Unterlagen rechtzeitig vorzulegen (Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt grundsätzlich alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (Art. 75 Abs. 1 S. 1 Halbs. 2 BayVwVfG).

Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird der Plan festgestellt und über Einwendungen entschieden (Art. 74 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 BayVwVfG). Dem Trä-

ger des Vorhabens sind Vorkehrungen oder die Errichtung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind (Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG). Unter den Begriff des Allgemeinwohls fallen alle öffentlichen Belange, die von der Rechtsordnung als schützenswerte Interessen anerkannt sind (Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 74 Rdnr. 113). Nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer liegen nicht nur vor, wenn in geschützte Rechtspositionen oder Rechte Dritter eingegriffen wird oder entsprechende Gefährdungen vorliegen, sondern auch dann, wenn es sich um Belästigungen handelt, die den Betroffenen mit Rücksicht auf die Qualität des Gebiets, die konkreten tatsächlichen Verhältnisse, die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit usw. billigerweise nicht ohne Ausgleich zugemutet werden können. Ob ein solcher Nachteil erheblich ist, ist danach zu beurteilen, ob er angesichts der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit der Rechte oder Rechtsgüter, auf die er sich auswirkt, den Betroffenen noch zugemutet werden kann, ohne dass Schutzvorkehrungen angeordnet werden oder eine Entschädigung (Art. 74 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG) erfolgt. Es muss sich um Nachteile handeln, die nach den Grundsätzen der Güterabwägung auch unter Berücksichtigung des Zwecks und der Bedeutung der geplanten Anlage für die Allgemeinheit oder Dritte und der plangegebenen Vorbelastung des Gebiets billigerweise noch zumutbar ist. Soweit die Zumutbarkeit gesetzlich geregelt ist, hat sich die Planfeststellungsbehörde daran zu halten. Fehlen nähere Regelungen hinsichtlich der Zumutbarkeit von Auswirkungen, ist die Zumutbarkeitsgrenze im konkreten Fall nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmen.

3.3

Planungsermessen

Planungsentscheidungen beinhalten naturgemäß das Problem, dass sie sowohl mit verschiedenen privaten Belangen kollidieren als auch dass die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange mit anderen öffentlichen Belangen nicht vereinbar sind. Aus diesem Grunde muss sich die planende Verwaltung für die Bevorzugung des einen und für die Zurückstellung der anderen Belange entscheiden. Dabei darf von vornherein keinem Belang besonderer Vorrang eingeräumt werden. Sämtliche betroffene Belange sollen durch Abwägung miteinander und gegeneinander zum Ausgleich gebracht und erforderlichenfalls überwunden werden.

Das Abwägungsgebot verlangt, dass

- erstens überhaupt eine Abwägung stattfindet,
- zweitens, dass in die Abwägungen an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss,
- drittens die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird und
- viertens der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis

steht (vgl. grundlegend BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl. 1975, 713).

Daher stellt sich der Planfeststellungsbeschluss als Ermessensentscheidung dar. Er legt Art und Ausmaß des Vorhabens sowie die zu beachtenden Nebenbestimmungen fest.

3.4 Linienführung

Da das verfahrensgegenständliche Bauvorhaben lediglich geringfügige Abweichungen von der bestehenden Trasse der BAB A 3 umfasst, war eine eigene Linienbestimmung i.S.d. § 16 FStrG nicht erforderlich.

3.5 Planrechtfertigung

Voraussetzung einer jeden planerischen Entscheidung ist die Rechtfertigung des Vorhabens, da es in die individuellen Rechtspositionen Dritter eingreift und Grundlage der zur Ausführung des Planes etwa notwendig werdenden Enteignungen ist. In diesem Sinne ist eine Straßenplanung gerechtfertigt, wenn für das Vorhaben nach Maßgabe der allgemeinen Ziele der jeweiligen Straßengesetze ein Bedürfnis besteht, die Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Dies ist nicht erst bei Unausweichlichkeit der Fall, sondern bereits dann, wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075/04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 182).

3.5.1 Bedarfsplan

Der sechsstreifige Ausbau der BAB A 3 im verfahrensgegenständlichen Abschnitt ist im geltenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, der nach § 1 Abs. 1 S. 2 FStrAbG dem FStrAbG als Anlage beigelegt ist, enthalten und dort als "vordringlicher Bedarf" ausgewiesen.

Durch die Aufnahme des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen steht die Planrechtfertigung im Sinne eines Verkehrsbedürfnisses fest. Dies ergibt sich aus § 1 Abs. 2 FStrAbG, der zum einen die Übereinstimmung der in den Bedarfsplan aufgenommenen Bau- und Ausbauvorhaben mit den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 FStrG und zum anderen die Verbindlichkeit der Feststellung des Bedarfs für die Planfeststellung gemäß § 17 FStrG festschreibt. Die Grundentscheidung über die Aufnahme eines Vorhabens in den Bedarfsplan trifft der Gesetzgeber aufgrund von umfangreichen Untersuchungen und Analysen nach sorgfältiger Abwägung zwischen der mit dem Vorhaben verfolgten Zielsetzung und den vom Vorhaben berührten Belangen. Das Fernstraßenausbaugesetz ist im Hinblick auf die Netzverknüpfung, den Ausbautyp und die Straßenklasse für die Planfeststellung verbindlich.

Mit der Aufnahme in den Bedarfsplan wird jedoch nicht die abschließende Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens vorweggenommen. Ziel der Bewertung, die im Bedarfsplan ihren Niederschlag findet, ist es, die Bauwürdigkeit und die Dringlichkeit näher untersuchter Projekte aus gesamtwirtschaftlicher und verkehrlicher Sicht darzustellen (BVerwG, Urteil vom 10.04.1997, Az. 4 C 5.96, NVwZ 1998, S. 508). Im Rahmen der von der Planfeststellungsbehörde zu treffenden Abwägungsentscheidung ist darüber zu befinden, ob nicht sonstige öffentliche Belange so gewichtig beeinträchtigt werden, dass trotz bedarfsplanerischem Erfordernis auf den Bau der Straße verzichtet bzw. eine andere Trasse gewählt werden muss. Hierbei sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen (§ 17 S. 2 FStrG).

Zweifel an der Vereinbarkeit der Festsetzungen des Bedarfsplans mit höherrangigem Recht (Verfassungs- und Europarecht) bestehen nicht.

3.5.2 Planrechtfertigung nach allgemeinen Grundsätzen

Eine straßenrechtliche Planfeststellung findet - unabhängig von den vorstehenden Ausführungen - ihre Rechtfertigung aus allgemeinen verkehrlichen Überlegungen darin, dass sie mit den von dem einschlägigen Straßengesetz allgemein verfolgten öffentlichen Belangen im Einklang steht und dass die geplante Maßnahme zur Verfolgung dieser Belange objektiv erforderlich ist (BVerwG, Urteil vom 22.03.1985, Az. 4 C 15/83, DVBl. 1985, 900).

3.5.2.1 Notwendigkeit der Maßnahme

Der sechsstreifige Ausbau der BAB A 3 im Allgemeinen ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig, da Bundesfernstraßen ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind (§ 1 Abs. 1 FStrG). Sie sind in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern (§ 3 Abs. 1 FStrG). Dabei wäre es grundsätzlich ein planerischer Missgriff, wenn die Straße nur so dimensioniert würde, dass sie für den zu erwartenden Verkehrsbedarf gerade noch ausreicht (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az. 4 A 10/95, NVwZ 1996, 1006).

Daneben ist die Rechtfertigung des konkreten Vorhabens erforderlich. Dies bedeutet zwar nicht, dass die Maßnahme unabdingbar oder unausweichlich notwendig sein muss; jedoch ist Voraussetzung, dass die Planung - bezogen auf das konkrete Planungsvorhaben - erforderlich, d.h., vernünftigerweise geboten ist. Da eine planerische Entscheidung notwendigerweise immer in die Zukunft gerichtet ist, sind bei der Beantwortung der Frage, ob das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist, auch Prognosen einzubeziehen, die bezüglich künftiger Verkehrsentwicklungen aufgestellt werden.

Unter Zugrundelegung dieser Voraussetzungen ist die Planung für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt westlich Anschlussstelle Wiesentheid bis Fuchsberg gerechtfertigt. Gemessen an den o.g. Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes begegnet sie keinen Bedenken. Auch im Lichte der konkreten Situation ist die vorliegende Planung vernünftigerweise geboten. Die für das Vorhaben sprechenden Belange sind generell geeignet, entgegenstehende Eigentumsrechte und sonstige Belange zu überwinden. Darauf wird näher im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange einzugehen sein.

3.5.2.2

Funktion im Straßennetz, Verkehrsbelastung und Verkehrsentwicklung

Die BAB A 3 ist eine hoch belastete Fernverkehrsverbindung, über die der Verkehr aus dem Ruhrgebiet und dem Frankfurter Raum in den Ballungsraum Nürnberg und weiter über Regensburg nach Österreich und Ungarn bzw. über die BAB A 9 in Richtung München und weiter nach Italien geführt wird. Mit der Öffnung der Grenzen Osteuropas hat die Bedeutung dieser Autobahn zusätzlich deutlich zugenommen.

Um dem steigenden Verkehrsaufkommen Rechnung zu tragen, ist insbesondere zwischen Aschaffenburg und dem Autobahnkreuz Fürth/Erlangen ein Ausbau der BAB A 3 dringend notwendig. Außerdem dient die Maßnahme dem Lärmschutz und soll somit für die Gemeinde und die Bürger entlang der Trasse zu einer diesbezüglichen Entlastung führen.

Der durchschnittliche tägliche Verkehr betrug bei der amtlichen Straßenverkehrszählung 2005 für den Planfeststellungsabschnitt zwischen den Anschlussstellen Kitzingen/Schwarzach und Wiesentheid 58.913 Kfz/24 h (Schwerverkehr 20,2 %) und zwischen den Anschlussstellen Wiesentheid und Geiselwind 58.638 Kfz/24 h (Schwerverkehr 19,9 %).

Aufgrund der nach der Verkehrsuntersuchung von Prof. Dr.-Ing. Kurzak vom 05.07.2007 bis zum Prognosehorizont 2020 zu erwartenden Verkehrszunahme ist zwischen den Anschlussstellen Kitzingen/Schwarzach und Wiesentheid mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehr von 73.200 Kfz/24 h zu rechnen. Der hierbei ermittelte Lkw-Anteil beträgt 20,7 % (am Tag 17 % und in der Nacht 41,4 %). Zwischen den Anschlussstellen Wiesentheid und Geiselwind prognostiziert das Gutachten für das Jahr 2020 eine Verkehrsbelastung von 72.600 Kfz/24 h bei einem Lkw-Anteil von 20,7 % (17 % am Tag und 41,1 % in der Nacht). Laut einer ergänzenden Untersuchung vom 16.07.2009 zur Verkehrsprognose von Prof. Dr.-Ing. Kurzak werden aufgrund der Wirtschaftskrise seit dem Jahr 2008 diese Belastungswerte, die für das Jahr 2020 prognostiziert sind, sogar erst im Jahr 2025 erreicht.

Durch den kontinuierlichen Anstieg des Verkehrsaufkommens, maßgeblich auch in Verbindung mit den Grenzöffnungen und dem EU-Beitritt der osteuropäischen

Länder, ist die BAB A 3 bereits seit Jahren regelmäßig überlastet. Die Verkehrsverhältnisse sind gekennzeichnet durch häufige Staus und Behinderungen mit der Folge, dass Verkehre auf das nachgeordnete Straßennetz ausweichen und dort negative Auswirkungen (v.a. Lärm- und Luftschadstoffimmissionen) verursachen. Nach dem sechsstreifigen Ausbau und der damit verbundenen Erhöhung der Leistungsfähigkeit ist zu erwarten, dass sich der auf das nachgeordnete Straßennetz ausweichende Verkehr wieder auf die Autobahn zurückverlagert und die Ausweichrouten entsprechende Entlastungen verzeichnen werden.

Bereits mit den derzeitigen Verkehrsmengen ist gemäß RAS-Q 96, Bild 5, ein vierstreifiger Autobahnquerschnitt an der Leistungsgrenze und unter Berücksichtigung des prognostizierten Verkehrsaufkommens nicht mehr zur Abwicklung der Verkehrsmengen geeignet. Nach dem HBS 2001 erreicht die Verkehrsqualität der bestehenden Strecke mit dem DTV 2005 für beide Fahrrichtungen die Qualitätsstufen D / E und für die DTV Prognose 2020 bzw. 2025 nur die Qualitätsstufe F. Mindestens notwendig ist die Qualitätsstufe E (ausreichend). Durch den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 soll im Planfeststellungsabschnitt für alle Anlagenteile mindestens die Qualitätsstufe D nach HBS 2001 erreicht werden. Für die Anschlussstelle Wiesentheid erreicht die Verkehrsqualität für den Bestand und für die Prognose 2020 für alle Verkehrsbeziehungen die Qualitätsstufe A mit Ausnahme der Linkseinbieger aus den Anschlussstellenrampen in die B 286, wo die Qualitätsstufe B erreicht wird. Dies trägt auch in erheblichem Umfang zur Verbesserung der Verkehrssicherheit bei. Die Planung ist hinsichtlich des vorgesehenen Ausbaustandards vernünftigerweise geboten und planerisch gerechtfertigt (vgl. C 3.7.3).

Abgesehen von den vorstehenden Ausführungen zur Verkehrsprognose gilt es zu beachten, dass dem Wesen einer jeglichen Prognose zwingend ein gewisser Grad an Unsicherheit immanent ist. Exakte Maßstäbe für Zukunftsprognosen sind regelmäßig nicht vorhanden. Es kann bei der Überprüfung der vom Vorhabensträger vorgelegten Prognose daher nur darauf ankommen, ob der Sachverhalt zutreffend ermittelt worden ist, also die Daten zutreffend und vollständig erfasst worden sind, die die Grundlage für die Prognose bilden, ob ein Prognoseverfahren angewandt worden ist, welches die Aussage vermitteln kann und ob dieses Verfahren zutreffend angewandt worden ist. Schließlich muss das Ergebnis schlüssig sein (BVerwG, Urteil vom 07.07.1978, Az. 4 C 79.76, DVBl. 1978, 845).

Unter Beachtung dieser Voraussetzungen begegnet die Verkehrsprognose auch unter Berücksichtigung der im Verfahren dazu vorgetragenen Argumente im Ergebnis keinen Bedenken. Sie bildet eine taugliche Entscheidungsgrundlage. Es ist nicht erkennbar, dass sie nicht unter Berücksichtigung aller verfügbaren Daten in einer der Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist. Das Prognoseverfahren ist nicht zu beanstanden, ebenso sind die Ergebnisse nachvollziehbar und schlüssig (vgl. auch C 3.7.4.2.3).

3.5.2.3 Kosten-Nutzen-Analyse, Finanzierbarkeit

Der Aufnahme eines Straßenbauvorhabens in den Bedarfsplan liegt ebenso wie der Einstufung des Vorhabens als vordringlicher Bedarf eine bedarfsbezogene Kosten-Nutzen-Analyse des Gesetzgebers zugrunde. Die Bindungswirkung der gesetzlichen Bedarfsfeststellung für ein in den Bedarfsplan aufgenommenes Straßenbauvorhaben schließt es aus, im Planfeststellungsverfahren die zugrunde liegende Kosten-Nutzen-Analyse unbeachtet zu lassen und eine erneute Prüfung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses zu fordern (BVerwG, Urteil vom 18.06.1997, Az. 4 C 3/95, NVwZ-RR 1998, 292). Die Aufnahme in den Bedarfsplan schließt des Weiteren regelmäßig die Annahme der Finanzierbarkeit einer Straßenbaumaßnahme in absehbarer Zeit ein (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.03.2004, Az. 4 CN 4.03, DVBl. 2004, 957).

Bei vorausschauender Beurteilung sind der Realisierung des geplanten Bauvorhabens entgegenstehende unüberwindliche finanzielle Schranken nicht ersichtlich (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075/04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 200).

3.5.3 Projektalternativen zur Erreichung des Planziels

Gleichermaßen geeignete Projektalternativen zur Erreichung des Planziels sind nicht ersichtlich. Der ersatzlose Verzicht auf die Ausbaumaßnahme ist keine sachgerechte und sinnvolle Projektalternative, da dadurch dem angestrebten Planungsziel, insbesondere der Beseitigung der unzureichenden Verkehrsverhältnisse und der Verbesserung von Leistungsfähigkeit sowie Verkehrssicherheit der BAB A 3 und nicht zuletzt der erheblichen Verbesserung des Lärmschutzes, nicht Genüge getan wird.

Die Notwendigkeit des Vorhabens ist indes auch nicht aus grundsätzlichen Erwägungen in Zweifel zu ziehen. Bei alternativen Verkehrskonzepten (wie der Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs, verstärkter Ausbau des Schienennetzes und Verlagerung des Verkehrs auf die Schiene) geht es vorrangig um Verkehrspolitik und das Argument, dass neue Straßen zusätzlich Verkehr anziehen. Demgegenüber ist jedoch der Charakter des Planfeststellungsverfahrens als gesetzlich geregeltes Verfahren zur Beurteilung der Zulässigkeit einer konkreten Einzelmaßnahme (hier sechsstreifiger Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt westlich Abschlussstelle Wiesentheid bis Fuchsberg) zu betonen. Innerhalb dieses Verfahrens ist kein Raum für eine Grundsatzdiskussion über die gegenwärtige oder künftige Verkehrspolitik. Es sind vielmehr die Gesetzesbindung der Verwaltung und das Prinzip der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 und 3 GG) zu beachten.

Eine verkehrsträgerübergreifende Alternativenbetrachtung ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Jedoch baut der der Planung zugrunde liegende Bundesverkehrswegeplan auf einer verkehrsträgerübergreifenden Untersuchung und Planung auf. Der Bundesverkehrswegeplan hat die turnusmäßig vorgeschriebene Überprüfung der aktuellen Bedarfspläne zum Inhalt (auch für die Bundesfernstraßen). Der Ausbau der BAB A 3 im plangegegenständlichen Abschnitt ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als "vordringlicher Bedarf" enthalten (vgl. schon C 3.5.1). Die Planrechtfertigung ist damit - auch im Hinblick auf Projektalternativen - gesetzlich normiert.

Im Zusammenhang mit der Planrechtfertigung spielen auch eventuelle Planungsvarianten keine Rolle. Mit diesen hat sich die Planfeststellungsbehörde erst im Rahmen der Abwägung auseinanderzusetzen (vgl. Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 129 zu Art. 38 m.w.N. zur Rechtsprechung). Auf Abschnitt C 3.7.2 dieses Beschlusses wird insoweit verwiesen.

3.5.4 Zusammenfassung

Insgesamt lässt sich festhalten, dass das Vorhaben erforderlich ist, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können. Diese Aussage schließt auch die am nachgeordneten Straßennetz erforderlich werdenden Anpassungs- und/oder Verlegungsmaßnahmen (sog. notwendige Folgemaßnahmen) mit ein. Das bedeutet insbesondere, dass unter- bzw. überführte Straßen und Wege (z.B. B 286, St 2420, St 2421, KT 24 und KT 58) an veränderte Über- und Unterführungsbauwerke anzupassen sind. Die B 286 ist auch hinsichtlich der verkehrlichen Anforderungen an die veränderte Anschlussstelle anzugleichen. Im Übrigen wird insbesondere auf die Unterlagen 1, 7.1 und 7.2 Bezug genommen.

Der sechsstreifige Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt westlich Anschlussstelle Wiesentheid bis Fuchsberg entspricht somit den allgemeinen Zielsetzungen des Fernstraßengesetzes und ist aus den vorstehend genannten Gründen vernünftigerweise geboten.

3.6 Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze

Im Rahmen der Planung eines Straßenbauvorhabens bzw. einer Änderung sind weiterhin verschiedene gesetzliche Planungsleitsätze zu beachten. Diese ergeben sich aus dem Fernstraßengesetz und anderen für die straßenrechtliche Planung einschlägigen Vorschriften. Hierbei handelt es sich z.B. um die bereits im Rahmen der Planrechtfertigung angesprochenen gesetzlichen Vorschriften des FStrG, hinzu kommt insbesondere das naturschutzrechtliche Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Eingriffe zu unterlassen, sowie das Gebot, unvermeidbare Eingriffe zu kompensieren (§ 15 BNatSchG).

Im vorliegenden Fall beachtet die Planung die vorliegenden Planungsleitsätze. Insbesondere werden die sich aus dem FStrG ergebenden Planungsleitsätze ebenso eingehalten, wie diejenigen des Naturschutzrechts. Wie noch auszuführen sein wird, kommt die vorliegende Planung mit der geringstmöglichen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft aus und kompensiert unvermeidbare Eingriffe im Übrigen durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen. Auf den Erläuterungsbericht und die landschaftspflegerische Begleitplanung wird insoweit Bezug genommen (Unterlagen 1 und 12). Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung wird auf die Ausführungen zu den einzelnen Themenbereichen im jeweiligen systematischen Zusammenhang unter C 3.7 dieses Beschlusses verwiesen.

3.7 Würdigung und Abwägung öffentlicher Belange

3.7.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Den in den Raumordnungsplänen (Landesentwicklungsprogramm, Regionalplan) konkretisierten Belange der Raumordnung und Landesplanung (vgl. § 3 Nrn. 2 und 7 i.V.m. §§ 7, 8 und 9 ROG; Art. 1, 3 Abs. 1, Art. 11, 16 und 18 BayLplG) wird durch den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 voll Rechnung getragen. Insbesondere werden die einschlägigen Ziele der Raumordnung beachtet (§ 4 Abs. 1 ROG). Zentrale Aufgabe der Landesentwicklung ist die Schaffung und Erhaltung möglichst gleichwertiger und gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen (vgl. Art. 1 Abs. 1 S. 2 BayLplG). Hierfür wird eine gute verkehrliche Erschließung aller Teilräume des Landes benötigt. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Achsen erreichen.

Der Schaffung einer leistungsfähigen Straßeninfrastruktur kommt im Hinblick auf die prognostizierte Verkehrszunahme, bedingt durch geänderte Mobilitätsansprüche der Gesellschaft, die zunehmende Arbeitsteilung in der Wirtschaft sowie die Osterweiterung der Europäischen Union, besondere Bedeutung zu (LEP 2006, Grundsatz B V 1.4.1). Die Bundesfernstraßen sollen ein zusammenhängendes Verkehrsnetz für den weiträumigen Verkehr bilden. Um bei steigendem Verkehrsaufkommen ihre Aufgabe erfüllen zu können, sollen die Bundesfernstraßen erhalten, saniert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Für die Verbesserung der Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit der bestehenden europäischen Transversalen soll daher u.a. die BAB A 3 (Aschaffenburg – Würzburg – Nürnberg) vorrangig sechsstreifig ausgebaut werden (LEP 2006, Ziel B V 1.4.2).

In der Vierten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) vom 14.01.2008 (RABl. 8/2008 vom 14.04.2008, S. 139 ff.) ist als raumordnerisches Ziel zur Verbesserung der Einbindung der Region in das überregionale Straßennetz ebenfalls festgeschrieben, dass die BAB A 3 in ihrem gesamten Verlauf in der Region durchgehend auf sechs Fahrstreifen ausgebaut werden soll (RP B IX 3.2).

Weder vom Regionalen Planungsverband Würzburg noch von der höheren Landesplanungsbehörde wurden Bedenken oder Anregungen zu dem Ausbauvorhaben vorgebracht.

Die BAB A 3 verbindet die Wirtschaftsräume Frankfurt und Nürnberg miteinander und hat starken überregionalen Verkehr aufzunehmen. Außerdem bringt das Oberzentrum Würzburg erheblichen regionalen Verkehr zur BAB A 3. Zur Bewältigung des Transit- und Reiseverkehrs und zur Erhaltung der Infrastruktur der angrenzenden Wirtschaftsräume ist der durchgehende sechsstreifige Ausbau dringend erforderlich.

Die vorliegende Planung entspricht auch den Zielen der Raumordnung (vgl. auch schon Abschnitt B 3.2 dieses Beschlusses). Insgesamt lässt sich also festhalten, dass die Belange der Raumordnung und Landesplanung aufgrund der durch die Planung bewirkten raumbedeutsamen Vorteile nicht in der Lage sind, entscheidendes Gewicht gegen die Planung zu entwickeln, sondern vielmehr für das Vorhaben sprechen.

3.7.2 Planungsvarianten und Abschnittsbildung

3.7.2.1 Planungsvarianten

Im Rahmen der Abwägung ist auch zu prüfen, ob Planungsalternativen bestehen, gegen die bei gleicher verkehrlicher Wirksamkeit weniger Belange sprechen als gegen die beantragte Lösung. Die Rechtmäßigkeit einer Planung hängt nicht davon ab, ob auch eine andere Planung möglich gewesen wäre. Es reicht vielmehr aus, wenn die Planfeststellungsbehörde sich bei der Variantenauswahl mit dem Für und Wider der widerstreitenden Belange hinreichend auseinandergesetzt hat und tragfähige Gründe für die von ihr gewählte Lösung anführen kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.01.2005, Az. 9 A 25.04, juris). Dabei ist die Auswahl unter verschiedenen für ein Vorhaben in Frage kommenden Trassenvarianten ungeachtet hierbei zu berücksichtigender rechtlich zwingender Vorgaben eine fachplanerische Abwägungsentscheidung (§ 17 Satz 2 FStrG).

Ernsthaft sich anbietende Alternativlösungen müssen bei der Zusammenstellung des abwägungserheblichen Materials berücksichtigt werden und mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange Eingang finden. Zu diesen in das Verfahren einzubeziehenden und zu untersuchenden Alternativen gehören neben den von Amts wegen ermittelten auch solche, die von dritter Seite im Laufe des Verfahrens vorgeschlagen werden. Die Planfeststellungsbehörde ist indes nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offenzuhalten und alle von ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen oder von dritter Seite vorgeschlagenen Alternativen gleichermaßen detailliert und um-

fassend zu untersuchen. Auch im Bereich der Planungsalternativen braucht sie den Sachverhalt nur so zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Sie ist befugt, Alternativen, die sich aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, schon in einem früheren Verfahrensstadium auszuschneiden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24.04.2009, Az. 9 B 10.09, NVwZ 2009, 986, Rdnr. 5, m.w.N.).

Dabei ist nicht abwägungsfehlerhaft, wenn die verworfene Variante ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre. Nach der insoweit gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Auswahl zwischen verschiedenen Trassenvarianten erst dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Linienführung sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde, wenn sich mit anderen Worten diese Lösung der Behörde hätte aufdrängen müssen (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.3.2009, Az. 9 A 39/07, NVwZ 2010, 44 m.w.N.).

Die Planung einer Maßnahme, die - wie auch die planfestgestellte Lösung - zu einem nicht unerheblichen "Landschaftsverbrauch" führen wird, muss schließlich auch dafür offen sein, dass die sog. "Null-Variante" in Frage kommt, d.h. auf den sechsstreifigen Ausbau der Autobahn ganz verzichtet wird. Ungeachtet der Bedarfsfestlegung durch den Bundesgesetzgeber hat daher die Planfeststellungsbehörde zu prüfen, ob in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige Belange dazu nötigen, von der Planung insgesamt Abstand zu nehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.04.1997, Az. 4 C 5.96, NVwZ 1998, 508). Gemessen an dieser Vorgabe sind die - zweifelsohne vorhandenen - negativen Auswirkungen auf verschiedene öffentliche und private Belange (insbesondere Bodenversiegelung, Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Eigentums- und Pachtflächen sowie Eingriffe in Natur und Landschaft) jedoch nicht in der Lage, die für das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte zu überwiegen (vgl. C 3.5.2). Die Null-Variante kommt somit mangels vergleichbarer Verkehrswirksamkeit nicht in Betracht, weil damit die Planungsziele nicht erreicht werden können (vgl. auch C 3.5.3).

Eine Beschreibung der untersuchten Varianten der Trassenführung findet sich in Unterlage 1, Ziff. 3.1, worauf hier ausdrücklich verwiesen wird. Die gewählte Trassenführung bietet gegenüber den anderen untersuchten Varianten die meisten Vorzüge. So wirkt sie sich positiv auf die Lärmsituation in Abtswind aus und beinhaltet Vorteile im Hinblick auf den Bauablauf, den Massenausgleich und die Geotechnik. Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Ausbau einer bestehenden Bundesautobahn. Der geplante bestandsorientierte Ausbau der BAB 3 bedingt keine Neuzerschneidungen oder Immissionswirkungen in bisher unbelasteten Gebieten. Vorhabensalternativen hinsichtlich der Trassenführung drängen sich somit unter Berücksichtigung des Gebots der Vermeidung bzw. Minimierung

von Eingriffen in Natur und Landschaft nicht auf und wurden auch im Verlauf des Verfahrens nicht vorgebracht. Jede Neutrassierung würde erhebliche Nachteile nach sich ziehen (z.B. in den Belang Eingriffe in Natur und Landschaft, Flächenbedarf, Neuzerschneidung, Wirtschaftlichkeit).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Abwägung aller Gesichtspunkte keine Alternative erkennbar ist, die sich gegenüber der Planfeststellungsvariante als eindeutig vorzugswürdig aufdrängt.

3.7.2.2

Abschnittsbildung

Die Rechtsfigur der planungsrechtlichen Abschnittsbildung stellt eine richterliche Ausprägung des allgemeinen rechtsstaatlichen Abwägungsgebotes dar. Ihr liegt die Erwägung zu Grunde, dass angesichts vielfältiger Schwierigkeiten, die mit einer detaillierten Streckenplanung verbunden sind, ein planerisches Gesamtkonzept häufig nur in Teilabschnitten verwirklicht werden kann (BVerwG, Beschluss vom 05.06.1992, Az. 4 NB 21.92, NVwZ 1992, 1093).

Der sechsstreifige Ausbau der BAB A 3 vom Autobahnkreuz Biebelried bis zum Autobahnkreuz Fürth/Erlangen untergliedert sich in zehn Planfeststellungsabschnitte:

1. AK Biebelried bis östlich Mainbrücke Dettelbach
2. östlich Mainbrücke Dettelbach bis westlich AS Wiesentheid
3. westlich AS Wiesentheid bis Fuchsberg
4. Fuchsberg bis östlich AS Geiselwind
5. östlich AS Geiselwind bis Aschbach
6. Aschbach bis östlich AS Schlüsselfeld
7. östlich AS Schlüsselfeld bis westlich AS Höchstadt-Nord
8. westlich AS Höchstadt-Nord bis östlich AS Höchstadt-Ost
9. östlich AS Höchstadt-Ost bis nördlich TR Aurach
10. nördlich TR Aurach bis AK Fürth/Erlangen

Für die Abschnitte AK Biebelried bis östlich Mainbrücke Dettelbach und Fuchsberg bis östlich AS Geiselwind hat die Regierung von Unterfranken die Planfeststellungsbeschlüsse bereits erlassen.

Die Aufteilung in o.g. Planfeststellungsabschnitte ist vor dem Hintergrund der angestrebten Gesamtplanung ausgewogen, lässt keine Sachfragen offen und hat eine eigene Planrechtfertigung (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.06.1992, Az. 4 B 1-11/92, NVwZ 1993, 572).

Die einschlägigen Vorschriften zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verbieten die Abschnittsbildung nicht. Sie enthalten insofern keine Vorgaben (BVerwG, Urteil vom 10.04.1997, Az. 4 C 5.96, DVBl. 1997, 1115). Maßgebend

ist vielmehr das materielle Planungsrecht als Konkretisierung des allgemeinen rechtsstaatlichen Abwägungsgebotes, das einer Aufspaltung des Vorhabens in Teilabschnitte grundsätzlich nicht entgegensteht. Die Teilplanung darf sich jedoch nicht so weit verselbständigen, dass Probleme, die durch die Gesamtplanung ausgelöst werden, unbewältigt bleiben. Es darf nicht durch die Bildung zu kleiner Abschnitte ein für einen größeren Bereich möglicher und bei gerechter Abwägung gebotener Interessensausgleich verhindert werden.

Bei einer Länge der auszubauenden BAB A 3 von rund 79 km für den gesamten sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 vom Autobahnkreuz Biebelried bis zum Autobahnkreuz Fürth/Erlangen ist eine abschnittsweise Planung nicht nur sachgerecht, sondern unerlässlich, um die Planung angesichts der Problemvielfalt technischer und organisatorischer Art effektiv durchführen zu können. Die Bildung von Planungsabschnitten dient der Überschaubarkeit der Verfahren. Die Nachteile einer Abschnittsbildung, die darin liegen, dass sich die Baumaßnahme im Hinblick auf spätere Teilabschnitte als überflüssig erweisen kann, sind demgegenüber eher als gering zu bewerten. Es ist nicht zu erwarten, dass eine Realisierung des Vorhabens in Folgeabschnitten an unüberwindbaren Schwierigkeiten scheitern wird.

Das Vorhaben ist infolge der Abschnittsbildung auch nicht derart "parzelliert", dass eine Abwägung der von der Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belange nicht möglich ist (BVerwG, Urteil vom 26.06.1981, Az. 4 C 5.78, DVBl. 1981, 936). Sachfragen, die einer sachgerechten einheitlichen Lösung bedürfen, bleiben nicht offen.

Der vorliegende Bauabschnitt weist auch eine eigene Planrechtfertigung auf, die allerdings vor dem Hintergrund der beabsichtigten und zum Teil bereits in Realisierung begriffenen Gesamtplanung gesehen werden muss (BVerwG, Urteil vom 23.02.2005, Az. 4 A 5.04, DVBl. 2005, 908 m.w.N.). Auch für den Fall, dass sich die Verwirklichung der Gesamtplanung verzögern oder diese Planung teilweise aufgegeben werden sollte, ist der planfestgestellte Bauabschnitt planerisch sinnvoll. Er verfügt über eine selbständige Verkehrsfunktion, indem er auf einer Länge von 7,055 km zu einer Verflüssigung des Verkehrs im unmittelbaren Ausbaubereich und damit einer Entlastung des nachgeordneten Straßennetzes beiträgt.

Der vorliegende Bauabschnitt ist ferner für sich verkehrswirksam. Die Entstehung eines Planungstorsos ist ausgeschlossen, weil lediglich eine Verbreiterung der bestehenden BAB A 3 um jeweils einen Fahrstreifen je Richtung erfolgt. Selbst wenn am Ende des Planfeststellungsabschnittes die sechs Fahrstreifen wieder auf vier zusammengeführt werden müssten, ändert dies an der Verkehrswirksamkeit nichts.

Eine Verkürzung des Rechtsschutzes für Betroffene in anderen Abschnitten tritt hierdurch nicht ein, da der sechsstreifige Ausbau der BAB A 3 in diesem Ab-

schnitt nach einem vorhandenen einheitlichen Konzept erfolgt und übergreifende unabdingbare Bindungen nicht eintreten. Selbst wenn sich eine Planung aufgrund neuerer Erkenntnisse im Nachhinein als verfehlt darstellen sollte, dürfte sie nicht alleine deswegen fortgesetzt werden, weil sie an einen vorangehenden Teilabschnitt anschließt. Denn auch die Betroffenen der noch fehlenden Nachbarabschnitte haben Anspruch auf eine möglichst optimale Straßenplanung, der in den dortigen Planfeststellungsverfahren entsprechend zu prüfen und abzuwägen ist. Die Gesamtkonzeption des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 wird jedenfalls, soweit er hier von Belang ist, in die Abwägung eingestellt.

3.7.3 Ausbaustandard

Die nach den Planunterlagen im verfahrensgegenständlichen Bauabschnitt vorgesehene Dimensionierung der BAB A 3 sowie die vorgesehenen Angleichungs- und Ausbaumaßnahmen im übrigen Straßennetz sind geeignet und erforderlich, um die zu erwartende Verkehrsbelastung aufzunehmen. Die Planung ist damit auch hinsichtlich des vorgesehenen Ausbaustandards vernünftigerweise geboten und damit planerisch gerechtfertigt.

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entsprechen auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an den "Richtlinien für die Anlage von Straßen - RAS" und weiteren einschlägigen Richtlinien. Die dort dargestellten verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen. Die in den Richtlinien vorgesehenen technischen Ausbauparameter bringen jedoch die anerkannten Regeln für die Anlagen von Straßen zum Ausdruck. Eine Straßenplanung, die sich an deren Vorgaben orientiert, wird insoweit nur unter besonderen Umständen gegen das fachplanerische Abwägungsgebot verstoßen (BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, Az. 9 A 33.02, NVwZ 2003, 1120). Solche besonderen Umstände sind weder ersichtlich noch geltend gemacht worden. Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

3.7.3.1 Trassierung

Für die BAB A 3 wurde im verfahrensgegenständlichen Abschnitt eine Entwurfsgeschwindigkeit von $V_e = 120$ km/h gewählt. Mit den gewählten Trassierungselementen werden die Grenzwerte der einschlägigen Entwurfsrichtlinien (RAS-L) eingehalten. Es liegen keine unzulässigen Unter- bzw. Überschreitungen der Trassierungsgrenzwerte vor. Die Grundsätze der Relationstrassierung sind berücksichtigt.

Folgende Zwangspunkte waren zu berücksichtigen:

- Anschluss an die bestehende BAB A 3 in ihrer Lage und Höhe
- bestehende Anschlussstelle Wiesentheid mit Fortführung der geplanten Ortsumgehung Rüdenhausen (B 286)
- bestehende unterführte bzw. überführte Straßen und Wege mit den beidseitigen Anschlüssen
- Wasserschutzgebiete bei Abtswind
- autobahnahe Lage der Ortschaften Rüdenhausen und Abtswind

Die erforderlichen Haltesichtweiten sind für die BAB A 3 im gesamten Planungsabschnitt uneingeschränkt gewährleistet. Hierzu sind teilweise Aufweitungen des Mittelstreifens erforderlich. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den festgestellten Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kapitel 4.1.5) verwiesen.

Das Polizeipräsidium Unterfranken begrüßte in seinem Schreiben vom 23.11.2009 ausdrücklich den sechsstreifigen Ausbau der A 3 im plangegenständlichen Abschnitt. Es ging von der Notwendigkeit des sechsstreifigen Ausbaus aus und beurteilte diesen aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens als absolut notwendig. Die Verkehrssicherheit werde dadurch verbessert und die Leistungsfähigkeit erheblich gesteigert. Bezüglich der Verkehrsbelastung zur Bauzeit hielt das Polizeipräsidium Unterfranken ausdrücklich fest, dass die Aufnahme eines 4+0 Verkehrs keine Schwierigkeiten bereite und die Verkehrssicherheit gewährleistet werden könne.

Die vom Polizeipräsidium Unterfranken vorgetragenen Erwägungen (insbesondere zur Verkehrssicherheit) sprechen für die Ausgewogenheit der Planung.

3.7.3.2

Querschnitt

Der prognostizierte Anstieg des Verkehrs für das Jahr 2020 bzw. 2025 zwischen der Anschlussstelle Kitzingen/Schwarzach und der Anschlussstelle Wiesentheid auf 73.200 Kfz/24 h und zwischen der Anschlussstelle Wiesentheid und der Anschlussstelle Geiselwind auf 72.600 Kfz/24 h erfordert für die BAB A 3 einen sechsstreifigen Querschnitt. Dem Ausbau im Planfeststellungsabschnitt liegt der Regelquerschnitt RQ 35,5 zugrunde. Die Breite des Mittelstreifens soll im gesamten Streckenabschnitt mindestens 4 m betragen, so dass sich ein Ausbauquerschnitt SQ 36 mit einer Kronenbreite von 36 m ergibt (siehe Unterlage 6.1.1).

Aufgrund der prognostizierten Verkehrsbelastung für die BAB A 3 ist ein Fahrbahnaufbau nach Bauklasse SV gemäß RStO 01 erforderlich. Es kommt eine Deckschicht zur Ausführung, die für die Lärmberechnung einen Korrekturwert DStrO von - 2 dB(A) gewährleistet.

Die Querschnitte der Ein- und Ausfahrrampen der Anschlussstelle Geiselwind richten sich nach der RAL-K-2 in Verbindung mit den AH-RAL-K-2, wobei die

Querschnitte Q 1 und Q 4 dieser Richtlinien zur Anwendung kommen. Die Gesamtbreite des Querschnitts Q 1 beträgt 8,50 m, die des Querschnitts Q 4 10,50 m. Der Oberbau der Rampen wird in der Bauklasse II gemäß RStO 01 hergestellt.

Die B 286 muss wegen der Umplanung der Anschlussstelle Wiesentheid auf einer Länge von 540 m angepasst werden. Im Bereich der Anschlussstelle Wiesentheid sind - wie schon im Bestand - Linksabbiegespuren vorgesehen, so dass für die B 286 eine Gesamtbreite von 15 m vorgesehen ist. Der Oberbau wird in der Bauklasse I gemäß RStO 01 hergestellt.

Die St 2420, die St 2421 und die KT 58 können entsprechend dem Bestand in Lage und Höhe unverändert bleiben und werden daher nicht umgebaut. Die KT 24 erhält entsprechend dem Bestand einen Regelquerschnitt RQ 9,5. Der Oberbau wird in der Bauklasse III gemäß RStO 01 hergestellt.

Die anzupassenden Feld- und Waldwege sowie Privatwege erhalten dem Bestand entsprechen eine befestigte Fahrbahnbreite von 3,00 m und eine Kronenbreite von 4,50 m. Die Befestigung der Wege erfolgt nach RLW 1999 für mittlere Beanspruchung.

Bezüglich der Einzelheiten im Hinblick auf die Querschnitte wird ergänzend auf die festgestellte Unterlage 1, S. 23 f. verwiesen und Bezug genommen.

Damit entsprechen die Querschnitte der BAB A 3, der Anschlussstelle und der anzupassenden sonstigen Straßen und Wege den eingeführten technischen Regelwerken bzw. die Maßnahmen gewährleisten den Fortbestand des derzeitigen Ausbaustandards der anzupassenden sonstigen Straßen und Wege (außerhalb der BAB A 3). Beides entspricht dem Erfordernis der Ausgewogenheit und dem Abwägungsgebot.

3.7.3.3

Anschlussstellen, Anpassungen und Änderungen im nachgeordneten Straßen- und Wegenetz

Die Genehmigungswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst das Vorhaben als solches, d.h. alle zum Vorhaben gehörenden baulichen und sonstigen Anlagen. Notwendige Folgemaßnahme in diesem Sinne sind die Anpassungen von Einmündungen und die Änderungen im Wegenetz sowie die Anpassung der Anschlussstelle an die neue Situation. Durch den bestandsnahen Ausbau fallen die Anpassungen jedoch relativ gering aus.

Die Anschlussstelle Wiesentheid wird dem sechsstreifigen Ausbau angepasst. Die Lage der Quadranten bleibt an der bisherigen Stelle erhalten und wird nach den gültigen Richtlinien trassiert.

Die unterführten Straßen und Wege werden nach Möglichkeit in ihrer Lage und Höhe beibehalten und nur soweit nötig diesbezüglich den neu zu errichtenden Bauwerken angepasst.

Vom Ausbau unterbrochene bzw. verdrängte Wege werden nach den Grundsätzen für die Gestaltung ländlicher Wege gemäß ARS 28/2003 wieder hergestellt.

Hinsichtlich der Einzelheiten sei auf Unterlagen 1, 7.1 und 7.2 verwiesen und Bezug genommen. Insgesamt begegnet die Planung des Vorhabensträgers bezüglich der soeben angesprochenen Aspekte keinen rechtlichen Bedenken.

3.7.3.4 Parkplätze und Rastanlagen

Zum Ausbaustandard rechnet auch die Ausstattung (Anzahl und Dimensionierung) der Autobahn mit Parkplätzen bzw. Rastanlagen.

Die vorhandenen Parkplätze "Wildpark" und "Friedrichsberg" (beidseitig bei Bau-km 323+800) werden aufgelassen und überbaut bzw. renaturiert. Ein Ersatz ist für den gegenständlichen Abschnitt nicht vorgesehen. Im Rahmen des übergreifenden Stellplatzkonzeptes des Vorhabensträgers für den Bereich zwischen dem AK Biebelried und dem AK Fürth/Erlangen werden die entfallenden Parkplätze durch größere mit WC-Anlagen ersetzt. Die nächsten PWC-Anlagen sind bei Bau-km 326+850 (Süd) und bei Bau-km 327+500 (Nord) vorgesehen und von der Regierung von Unterfranken bereits mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 15.12.2009, Az. 32-4354.1-4/08, für den sechsstreifigen Ausbau der A 3 im Abschnitt Fuchsberg bis östlich Anschlussstelle Geiselwind bestandskräftig festgestellt.

Auch das Polizeipräsidium Unterfranken äußerte in seinem Schreiben vom 23.11.2009 die Auffassung, dass der Wegfall von bestehenden Parkplätzen durch die Schaffung der neuen PWC-Anlagen ausgeglichen werde.

Durchgreifende rechtliche Bedenken sind nach alledem nicht ersichtlich.

3.7.4 Immissionsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Schadstoffbelastungen der Luft ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41 und 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG).

Der Maßstab zur Bewertung, ob schädliche Umweltauswirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Schadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben, ergibt sich aus dem Immissionsschutzrecht, insbe-

sondere aus § 3 Abs. 1 und §§ 41 ff. BImSchG (Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 74 Rdnr. 114 ff.). Daraus folgt, dass die Zumutbarkeitsgrenze dann nicht überschritten wird, wenn die Grenzwerte der Verordnungen und technischen Regelwerke, die zur Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkung i.S.d. § 3 Abs. 1 BImSchG vorliegen, eingehalten werden. Gleichwohl sind auch Beeinträchtigungen, die unterhalb der Zumutbarkeitsgrenze liegen, bei der Abwägung zu berücksichtigen (st. Rspr., vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 23.11.2005, Az. 9 A 28.04, NVwZ 2006, S. 331 ff.; Kopp/ Ramsauer, VwVfG, § 74 Rdnr. 116).

3.7.4.1 Trassierung (§ 50 BImSchG)

Bei der Planung wurde darauf geachtet, dass durch den sechsstreifigen Ausbau keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG).

Gemäß § 50 S. 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Außerdem ist bei der Abwägung die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität zu berücksichtigen (§ 50 S. 2 BImSchG).

Die Planung für den sechsstreifigen Ausbau einer Bundesautobahn auf längerer Strecke ist grundsätzlich raumbedeutsam i.S.d. § 50 BImSchG. Es ist eine Linienführung anzustreben, bei der schädliche Umwelteinwirkungen, z.B. Lärm, auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete (z.B. Kurgebiete, Gebiete mit Krankenhäusern, Erholungsheime, Schulen) so weit wie möglich vermieden werden. Schutzbedürftige Gebiete sind nach Möglichkeit weiträumig zu umfahren oder durch andere planerische Maßnahmen zu schützen, z.B. durch Nutzung von Bodenerhebungen als Abschirmung oder durch Führung der Straße im Einschnitt. Soweit andere öffentliche oder private Belange nicht überwiegen, sind die planerischen Möglichkeiten und örtlichen Verhältnisse für eine lärmindernde Trassenführung auszuschöpfen.

Für den Lärmschutz durch Planung gelten die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) nicht. Aus § 50 BImSchG folgt, dass diese möglichst unterschritten werden sollen. Die in DIN 18 005, Beiblatt 1, Ausgabe 1987, enthaltenen Orientierungswerte ("Schallschutz Städtebau") können hier als Anhalt dienen. Insoweit kann auf die Ausführungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung unter C 2.3.2.1.1 und C 2.4.1.1 verwiesen werden.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte bestandsorientierte Linie hinsichtlich der Anforderung des § 50 BImSchG die richtige Lösung. Wie im Rahmen der Variantenprüfung ausgeführt (vgl. C 3.7.2.1

dieses Beschlusses), scheiden andere Trassenführungen wegen der damit verbundenen erheblich größeren Beeinträchtigungen öffentlicher und privater (z.B. Eigentum, Landwirtschaft usw.) Belange aus. Durch eine Änderung der Maßnahme, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit nicht weiter verbessert werden.

3.7.4.2 Lärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Straßenverkehrslärm erfolgt in verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Bei der Planung von Verkehrswegen ist darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 S. 1 BImSchG). Dies gilt zunächst unabhängig von den Grenzwerten nach der 16. BImSchV (vgl. schon C 3.7.4.1).

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 41 Abs. 1 BImSchG).

Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG).

3.7.4.2.1 Rechtsgrundlagen

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Lärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV vorzunehmen. Beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen ist sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, hervorgerufen werden (§ 41 Abs. 1 BImSchG). Als erheblich sind die Einwirkungen anzusehen, die - unabhängig davon, ob der Gewährleistungsgehalt der Art. 2 und 14 GG berührt ist - die Grenzen des Zumutbaren überschreiten. Die danach maßgebliche Zumutbarkeitsschwelle wird durch die in der 16. BImSchV bestimmten Grenzwerte normiert, die nach der Schutzwürdigkeit und der Schutzbedürftigkeit der durch Verkehrslärm betroffenen Anlagen und Gebiete variieren (§ 43 Abs. 1 S. 1 BImSchG; vgl. BVerwG, Urteil vom 28.01.1999, Az. 4 CN 5.98, DÖV 1999, S. 730, 731). Die Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche ist in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV im Regelfall abschließend erfolgt (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 13.03.1996, Az. 5 S 1743/95, VBIBW 1996, 423).

In § 3 der 16. BImSchV ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung und den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode für das Prognosejahr 2020 bzw. 2025 ermittelt.

Der jeweilige Beurteilungspegel ergibt sich aus dem Mittelungspegel, von dem für besondere, in der Regel durch Messungen nicht erfassbare Geräuschsituationen Zu- und Abschläge gemacht werden. Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der nach der 16. BImSchV zu ermittelnde Beurteilungspegel bezieht sich ausschließlich auf die zu auszubauende Bundesautobahn. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen, die auf den Immissionsort einwirken, zu bilden (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az. 4 C 9.95, NVwZ 1996, 1003; Urteil vom 23.02.2005, Az. 4 A 5.04, NVwZ 2005, S. 808, 809). Lärm, der nicht gerade auf der zu bauenden oder zu ändernden Straße entsteht, wird von den Regelungen der 16. BImSchV nicht erfasst (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 13.99, NVwZ 2001, S. 1154, 1159; BVerwG, Beschluss vom 11.11.1996, Az. 11 B 65.96, BayVBl. 1997, S. 215, 216). Da es sich vorliegend um die wesentliche Änderung einer Straße handelt, die gemäß § 1 Abs. 2 dem Anwendungsbereich der 16. BImSchV unterfällt, kommt eine Überlagerung der Beurteilungspegel mit Pegeln bestehender Straßen grundsätzlich nicht in Betracht. Allerdings dürfen ein bereits vorhandener Verkehrslärm (Vorbelastung) und die durch den Bau oder die wesentliche Änderung einer öffentlichen Straße entstehende zusätzliche Lärmbelastung nicht zu einer Gesamtbelastung führen, die eine Gesundheitsgefährdung darstellt oder einen Eingriff in die Substanz des Eigentums (durch Überschreiten der sog. "Enteignungsschwelle") beinhaltet (vgl. hierzu C 3.7.4.2.3 und auch schon C 2.4.1.1).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

| | tags | nachts |
|--|-------------|---------------|
| a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen | 57 dB(A) | 47 dB(A) |
| b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten | 59 dB(A) | 49 dB(A) |
| c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten | 64 dB(A) | 54 dB(A) |
| d) in Gewerbegebieten | 69 dB(A) | 59 dB(A) |

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen (§ 2 Abs. 2 S. 1 der 16. BImSchV). Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a, c und d der vorstehenden Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen (§ 2 Abs. 2 S. 2 der 16. BImSchV).

Die Grenzwerte legen verbindlich fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

Für lediglich im Flächennutzungsplan ausgewiesene, noch unbebaute Gebiete, für die keine rechtswirksame Bebauungspläne vorliegen und die auch nicht wie ein unbeplanter Innenbereich (§ 34 BauGB) schutzbedürftig sind, besteht kein Rechtsanspruch auf Lärmschutz nach der 16. BImSchV. Abzustellen ist im Rahmen des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV nämlich auf die konkrete bauplanungsrechtliche Situation. Das Maß an Lärmschutz, das der Vorhabensträger zu gewährleisten hat, bestimmt sich grundsätzlich danach, welche bauliche Gebietsqualifizierung dem lärmbeeinträchtigten Bereich im Zeitpunkt der Planfeststellung bzw. Planauslegung zukommt (BVerwG, Beschluss vom 13.11.2001, Az. 9 B 57.01, DVBl. 2002, 276). Bauliche Verhältnisse, die sich erst in der Entwicklung befinden, muss der Planungsträger nur dann berücksichtigen, wenn sie einen Grad der Verfestigung erreicht haben, der die weitgehend sichere Erwartung ihrer Verwirklichung rechtfertigt (BVerwG, Urteil vom 21.09.1996, Az. 4 A 11.95, NVwZ 1996, 1008, 1009). Für Gebiete, die nicht bebaut und aus bauplanungsrechtlicher Sicht auch (noch) nicht bebaubar sind, besteht kein Anspruch auf weitere Lärmschutzmaßnahmen gegenüber dem Straßenbaulastträger, selbst wenn im Fall einer späteren Bebauung mit einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte zu rechnen wäre.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Natur- und Erholungsräume sowie sonstige ähnliche Flächen außerhalb von Baugebieten, die nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, nicht unter den Begriff der Nachbarschaft i.S.d. Immissionsschutzrechtes fallen. Ergänzend wird auf die Ausführungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. C 2.3.1.2.3, C 2.3.2.1.3 und C 2.4.1.3) verwiesen.

Auch Tiere, gleich ob in freier Wildbahn lebend oder häuslich gehalten, unterfallen nicht dem auf den Schutz des Menschen zielenden Begriff der Nachbarschaft und der darauf abzielenden Grenzwerte für die menschliche Wohnbebauung. Für Tiere gibt es keine entsprechenden normativ festgelegten oder in Fachkreisen allgemein anerkannten Grenz- und Zumutbarkeitswerte (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.04.2000, Az. 11 A 24.98, <juris>).

3.7.4.2.2

Lärmberechnung

Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der der Planung zu Grunde liegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet. Grundlage der Berechnung, die gemäß RLS-90 durchgeführt wurde, ist die von Prof. Dr. Kurzak in der Verkehrsuntersuchung "Autobahn A 3, Nürnberg - Würzburg" vom 05. Juli 2007 für den verfahrensgegenständlichen Planungsabschnitt ermittelte Verkehrsbelastung. Laut einer ergänzenden Untersuchung zur Verkehrsprognose vom 16.07.2009 werden aufgrund der Wirtschaftskrise seit dem Jahr 2008 die dort ermittelten Belastungswerte, die für das Jahr 2020 prognostiziert sind, sogar erst im Jahr 2025 erreicht.

Bei der Berechnung der Beurteilungspegel wurden daher nachfolgend genannte Ausgangsdaten zu Grunde gelegt:

| | |
|---|-----------------|
| durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke, bezogen auf das Prognosejahr 2020 (DTV 2020) zwischen den Anschlussstellen Kitzingen und Wiesentheid | 73.200 Kfz/24 h |
| Lkw-Anteil (Anteil der Kfz mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,8 t) am Tag (DTV) zwischen den Anschlussstellen Kitzingen und Wiesentheid | 17,0 % |
| Lkw-Anteil (Anteil der Kfz mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,8 t) in der Nacht (DTV) zwischen den Anschlussstellen Kitzingen und Wiesentheid | 41,4 % |
| durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke, bezogen auf das Prognosejahr 2020 (DTV 2020) zwischen den Anschlussstellen Wiesentheid und Geiselwind | 72.600 Kfz/24 h |
| Lkw-Anteil (Anteil der Kfz mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,8 t) am Tag (DTV) zwischen den Anschlussstellen Wiesentheid und Geiselwind | 17,0 % |
| Lkw-Anteil (Anteil der Kfz mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,8 t) in der Nacht (DTV) zwischen den Anschlussstellen Wiesentheid und Geiselwind | 41,1 % |
| zu Grunde gelegte Pkw-Geschwindigkeit auf der Autobahn | 130 km/h |
| zu Grunde gelegte Geschwindigkeit für Lkw auf der Autobahn | 80 km/h |

Bei der Berechnung wurde berücksichtigt, dass für die Fahrbahndecke im plangegenständlichen Bereich ein Belag vorgesehen ist, der den Ansatz eines Korrekturwertes von - 2,0 dB(A) für dauerhaft lärmindernde Straßenoberflächen (D_{StrO}) bei der Berechnung nach der Fußnote zur Tabelle B der Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV (Tabelle 4 der RLS-90) rechtfertigt (vgl. BWV lfd.Nr. 1, Unterlage 7.2). Der Vorhabensträger hat die lärmindernde Wirkung von - 2 dB(A) auf Dauer zu gewährleisten (vgl. Nebenbestimmung A 3.3.1), da auch eine Berücksichtigung dieses Wertes in der schalltechnischen Berechnung erfolgt ist (vgl. Unterlage 11.1).

Die unter Beachtung der vorstehenden Gesichtspunkte durchgeführten schalltechnischen Berechnungen haben ergeben, dass umfangreiche Lärmschutz-

maßnahmen für den Markt Abtswind erforderlich sind. Im Detail sind die vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen in der Unterlage 11.1, Kapitel 4 sowie im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kapitel 5.1) beschrieben. Darauf wird Bezug genommen.

In den übrigen Ortschaften werden ohne weitere aktive Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwälle und/oder -wände) die maßgeblichen Tages- und Nachtgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten.

In den Einzelgehöften ergeben sich tags Immissionsgrenzwertüberschreitungen bis zu 3 dB(A) und nachts bis zu 10 dB(A). Die Wohngebäude haben grundsätzlich Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Einbau von Schallschutzfenstern) an den betroffenen Gebäudefassaden und Außenwohnbereichsentschädigung (A 3.3.4, A 3.3.5 sowie C 3.7.4.2.3). Die Schutzbedürftigkeit dieser im Außenbereich gelegenen Anwesen entspricht gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 3 der 16. BImSchV der in einem Kern-, Dorf- oder Mischgebiet gelegenen baulichen Anlage.

Die im Rahmen der schalltechnischen Berechnungen überprüften Immissionsorte sind in Unterlage 11.2 der festgestellten Planunterlagen zeichnerisch dargestellt und in der Anlage 1 zu Unterlage 11.1 (Ergebnistabelle) aufgelistet.

3.7.4.2.3 Überprüfung der Lärmberechnungen und Lärmschutzmaßnahmen

Die schalltechnischen Berechnungen des Vorhabensträgers wurden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt überprüft. Dabei haben sich keine durchgreifenden Bedenken gegen die geplante Maßnahme ergeben. Im Detail sind die Maßnahmen, die einen positiven Effekt für den Lärmschutz haben, in den Unterlagen 1, 7.1 und 7.2 sowie in Unterlage 11.1 beschrieben. Die im Einzelnen überprüften Immissionsorte sind in der Anlage zu Unterlage 11.1 (Ergebnistabelle) aufgeführt und in der festgestellten Unterlage 11.2 planlich dargestellt.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt nahm mit Schreiben vom 25.01.2010 zum plangegegenständlichen Vorhaben Stellung und teilte mit, dass es die schalltechnischen Planunterlagen des Vorhabensträgers überprüft habe. Auf Basis dieser Angaben und des in den RLS-90 beschriebenen Verfahrens für lange, gerade Fahrstreifen habe das LfU Vergleichsberechnungen durchgeführt. Dabei seien die durchschnittliche tägliche Verkehrstärke mit dem Lkw-Anteil im Prognosejahr 2020 sowie eine Straßenoberfläche mit einem Korrekturwert von -2 dB(A) berücksichtigt worden.

Das LfU legte in seinem Schreiben vom 25.01.2010 zudem dar, dass mit den vom Vorhabensträger vorgelegten Berechnungsergebnissen und der Beurteilung Einverständnis bestünde. Die geplanten aktiven Lärmschutzmaßnahmen verbesserten die Lärmsituation in Abtswind um bis zu 6 dB(A). Das LfU machte aber weiter darauf aufmerksam, dass an Gebäuden im Außenbereich Überschreitun-

gen verbleiben. Das LfU stellte heraus, dass an der Loh- und Neumühle sowie Fallmeisterei die Beurteilungspegel sogar über dem Richtwert von 60 bzw. 62 dB(A) nachts liegen würden. Diese Grenzwerte seien nach geltender Rechtsprechung in enteignungsrechtlicher Hinsicht kritisch und als gesundheitsgefährdend anzusehen.

Der Vorhabensträger führte in seinem Schreiben vom 29.04.2010 zutreffend aus, dass die Immissionsgrenzwerte, die nach geltender Rechtsprechung in enteignungsrechtlicher Hinsicht kritisch sind und als gesundheitsgefährdend angesehen werden, sich an denen der Lärmsanierung orientieren. Diese betragen für die als Mischgebiet eingestuftten Mühlen bisher tags 72 dB(A) und nachts 62 dB(A). Diese Werte wurden für Bundesfernstraßen mittlerweile um jeweils 3 dB(A) gesenkt, so dass als Orientierungswerte tagsüber 69 dB(A) und nachts 59 dB(A) heranzuziehen sind. Alle Immissionen an den Mühlen bleiben tags unter diesen Immissionsgrenzwerten, ebenso nachts die Bodenmühle und das Weingut Behringer. Nicht eingehalten werden die Lärmsanierungsgrenzwerte nachts an der Fallmeisterei, der Lohmühle und der Neumühle, und zwar vor den Fenstern (im Freien). Den Betroffenen steht nachdem ein Anspruch auf passive Schutzmaßnahmen sowie auf Außenwohnbereichsentschädigung zu (vgl. hierzu noch untenstehende Ausführungen).

Das LfU führte in seinem Schreiben vom 25.01.2010 weiter aus, dass die Ortsumgehung Rüdenhausen im Zuge der Bundesstraße B 286 am 20.05.2009 planfestgestellt worden sei. Demnach solle die bestehende B 286 über einen Kreisverkehr südlich der A 3 und einer Querspange an die B 286 neu angeknüpft werden. Vom Kreisverkehr aus führe im weiteren Verlauf die Staatsstraße St 2420 von Rüdenhausen nach Wiesentheid. Diese quere bei Bau-km 320+012 (Unterführung Bauwerk 320a) die Autobahn. Das LfU regte ausdrücklich an zu prüfen, ob die Querspange mit Kreisverkehr nicht noch auf die Nordseite der Autobahn verlegt werden könne, um dort an die AS Wiesentheid anzubinden. Mit dieser Maßnahme müsste zwar das betreffende untergeordnete Straßennetz neu geordnet werden, der Neubau der Unterführung der St 2420 könne aber entfallen. Die hierdurch eingesparten Kosten könnten dann z.B. im aktiven Lärmschutz der Gebäude im Außenbereich zugute kommen, um die dort zum Teil sehr hohen Beurteilungspegel zu mindern. Das LfU teilte mit, dass es für die Lohmühle überschlägige Lärmberechnungen durchgeführt habe. Diese hätten ergeben, dass in ca. 4 m über Grund der Immissionsgrenzwert nachts erst durch Aufschüttung eines ca. 8 m hohen Walles mit einer Überstandslänge von ca. 400 bis 450 m oder mit einer akustisch gleichwertigen, hoch absorbierenden (ca. 6,5 m hohen) Lärmschutzwand eingehalten werden könnten. Das LfU machte weiter darauf aufmerksam, dass möglicherweise auch der Einbau von Betongleitwänden schon den Verkehrslärm reduzieren könne. Diese Wände sollten dann ebenfalls hoch absorbierend verkleidet werden oder in anderer Form so ausgeführt werden, dass sie den Schall nicht unnötig reflektieren. Das LfU stellte aber auch klar, dass deren Pegel mindernde Wirkung gering sein dürfte und gemäß RLS-90 Abschirmeinrichtungen unter 2 m Höhe nicht sinnvoll seien.

Der Vorhabensträger erwiderte in seinem Schreiben vom 29.04.2010 überzeugend, dass eine Neuordnung des nachgeordneten Straßennetzes mit Entfall des Unterführungsbauwerks DW 320a nicht Aufgabe des Vorhabensträgers ist. Im Zuge der Planungen des Vorhabensträgers ist der vom Ausbau berührte Straßenbestand wirtschaftlich wiederherzustellen. Weitergehende Ausbaumaßnahmen wurden vom Vorhabensträger während der Planaufstellung abgefragt und werden unter Kostenbeteiligung ebenfalls durchgeführt. Wünsche bezüglich des Unterführungsbauwerks wurden an den Vorhabensträger jedoch nicht herangebracht. Außerdem führte der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 29.04.2010 plausibel aus, dass aktiver Lärmschutz zugunsten der Mühlenanwesen sich aus der Lärmvorsorge bzw. der Lärmsanierung ergeben müsste, damit deren Finanzierung haushaltsrechtlich gesichert ist. Haushaltsrechtlich nicht zulässig ist der Tausch von beantragten Finanzierungsmitteln für das Bauwerk 320a gegen aktive Lärmschutzmaßnahmen.

Der Vorhabensträger führte in seinem Schreiben vom 29.04.2010 weiter aus, dass für die Mühlen verschiedenste Lärmschutzvarianten berechnet und nach der Methode DEGES das Kosten-Nutzen-Verhältnis ermittelt wurde. Für einen beidseitigen Volllärmschutz beträgt die Effizienz 0,215, für alle anderen untersuchten Varianten liegt die Effizienz unter 0,1. Die Effizienz sollte aber (aus dem Vergleich mit ähnlichen Projekten) wenigstens 0,8 betragen, damit die Kosten im Verhältnis zum Nutzen stehen. Lärmschutzeinrichtungen für die Mühlenanwesen werden vom Vorhabensträger deshalb weiterhin zu Recht aus Gründen der Inereffizienz der einzusetzenden Mittel abgelehnt.

Der Vorhabensträger legte in seinem Schreiben vom 29.04.2010 aber dar, dass er Gestaltungsspielraum bei der Wahl der passiven Schutzeinrichtungen hat. Er sicherte daher verbindlich zu (vgl. A 3.1), dass er den Dammbereich der linken Fahrbahn von Bau-km 318+900 bis Bau-km 320+000 und den der rechten Fahrbahn von Bau-km 318+900 bis Bau-km 319+780 (Übergang in den Einschnitt) mit hohen Betongleitwänden (Höhe = 1,15 m) sichern wird. Der Vorhabensträger führte zutreffend aus, dass die RLS-90 keine derart niedrigen Abschirmeinrichtungen in den Berechnungen vorsieht. Dennoch hat der Vorhabensträger die Oberkante der Betongleitwand hypothetisch bei der Berechnung im Programm als Höhenlinie berücksichtigt. Für die Lohmühle ergab sich daraus eine Pegelminderung zwischen 2 bis 4 dB(A) und für die Neumühle von 2 dB(A). Demzufolge wären dann die Immissionsgrenzwerte tags für alle Gebäude eingehalten. Der Vorhabensträger führte weiterhin zutreffend aus, dass die Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen auf passiven Lärmschutz sowie eventueller Entschädigungen wegen verbleibender Beeinträchtigungen ohne die Berücksichtigung der Betongleitwände zu erfolgen hat und diese Ansprüche somit ungeachtet der Betongleitwände bestehen (vgl. Auflagen A 3.3.4 und A 3.3.5).

Das LfU forderte, dass die durch die Bauausführungen zu erwartenden Schallimmissionen auf die Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr und in dieser Zeit auf ein Mindestmaß beschränkt werden sollen. In ihrem Anwendungsbereich sind die Regelungen der Verordnung der Einführung der Geräte- und Maschinenlärmver-

ordnung vom 29.08.2002 (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV -) sowie die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 29.08.1970 zu beachten. Der Zulieferverkehr zu Baustellen solle, wenn er durch schutzwürdige Wohngebiete geführt werden müsse, ausschließlich tagsüber abgewickelt werden. Massenguttransporte sollten über Wege außerhalb von schutzwürdigen Wohngebieten geleitet werden. Das LfU forderte, Lösungsvorschläge hierzu aufzuzeigen.

Der Vorhabensträger legte in seinem Schreiben vom 29.04.2010 dar, dass den Empfehlungen zu den Schallimmissionen entsprochen wird. Die Massentransporte in Längsrichtung erfolgen über das Baufeld außerhalb der Wohnbebauung, der Zulieferverkehr für die Bauwerke erfolgt im notwendigen Maße über öffentliche Straßen im Rahmen des Gemeingebrauchs (vgl. A 3.3.2 und A 3.3.3).

Das Polizeipräsidium Unterfranken bat in seinem Schreiben vom 23.11.2009 darum, bei der Errichtung von Lärmschutzwänden auf eine ausreichende Zahl von Fluchttüren zu achten. Darüber hinaus bat das Polizeipräsidium Unterfranken darum, die Lärmschutzwände zu begrünen, um möglichen Schmierereien und Graffitis vorzubeugen.

Der Vorhabensträger wies in seinem Schreiben vom 29.04.2010 zutreffend darauf hin, dass im Bereich der Bauwerke Servicetüren eingebaut werden. Der maximale Abstand zwischen diesen Türen beträgt ca. 1.000 m. Darüber hinaus sind in der Planung keine Fluchttüren bei den Lärmschutzwänden vorgesehen, da die Vorschriften für Lärmschutzbauten derartige Türen nicht vorsehen. Der Vorhabensträger legte überzeugend dar, dass derartige Türen nicht notwendig sind, da bei einem Unfall mit einhergehendem Stau anders als bei Tunnelbauten (speziell bei Bränden) nach kürzerer Flucht längs der Autobahn hinter der Unfallstelle bereits Sicherheit gegeben ist.

Auch legte der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 29.04.2010 richtigerweise dar, dass für die Ausbildung der Lärmschutzanlagen zu gegebener Zeit vom Vorhabensträger ein Gestaltungskonzept aufgestellt wird, das u.U. über mehrere Planungsabschnitte greift. Ob hier dann eine Begrünung mit vorgesehen wird, kann vom Vorhabensträger in nachvollziehbarer Weise zum derzeitigen Stand der Planungen noch nicht abgeschätzt werden.

Von einzelnen Einwendern (vgl. C 3.8.2, insbesondere C 3.8.2.6 und C 3.8.2.8) wurde gefordert, dass anstatt der Lärmberechnungen Messungen durchgeführt werden sollen.

Der Vorhabensträger wies in seinem Schreiben vom 29.04.2010 an die Einwendungsführer zutreffend darauf hin, dass nach der 16. BImSchV der Beurteilungspegel für straßenverkehrsbedingte Lärmimmissionen zu berechnen ist. Die Berechnung des sog. Beurteilungspegels erfolgt nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90). Nach dieser Richtlinie ist als Berechnungsgrundlage die über das ganze Jahr ermittelte durchschnittliche Verkehrsstärke anzusetzen. Bei der Berechnung der Lärmimmissionen werden sämtliche Lärm verstärkend wirkende Einflüsse wie Lkw-Anteile, Geschwindigkeiten, Straßenoberfläche,

Windverhältnisse (und zwar dass der Wind immer von der Autobahn zum Immissionsort hinweht) und die nächtlichen Temperaturinversionen (in Abhängigkeit von den topografischen Verhältnissen) berücksichtigt. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass zu jeder Zeit die Richtigkeit der Lärmbelastungsermittlung nachgeprüft werden kann. Einzelmessungen führen wegen der sich häufig ändernden Verkehrs- und Witterungsverhältnisse zu unterschiedlichen Ergebnissen und können demzufolge für die Beurteilung nicht herangezogen werden. Die Reproduktion aller negativ wirkenden Einflüsse ist bei Lärmmessungen nur schwer möglich. Weiterhin berücksichtigen die schalltechnischen Berechnungen die Verkehrsentwicklung bis zum Prognosejahr 2025. Der Vorhabensträger wies zutreffend darauf hin, dass das Rechenverfahren nach der RLS-90 bereits mehrfach durch Vergleichsmessungen überprüft wurde. Dabei wurde festgestellt, dass die berechneten Belastungen durchweg höher und somit auch für den Betroffenen auf der sicheren Seite liegen.

Messungen des Verkehrslärms sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen günstiger als Messungen (Ullrich, Lärmschutz unter besonderer Berücksichtigung des Straßenverkehrslärms, DVBl. 1985, 1159). So fließen bei der Berechnung etwa auch meteorologische Aspekte zugunsten der Betroffenen mit ein. Die betroffenen Beurteilungspegel gelten auch für leichten Wind (3 m/s) von der Straße zum Immissionsort hin und/oder für Temperaturinversion, die beide die Schallausbreitung fördern. Bei anderen Witterungsverhältnissen können tatsächlich niedrigere Schallpegel auftreten (vgl. Nr. 4.0 der RLS-90).

Verkehrslärmmessungen sind im Übrigen auch deshalb auszuschließen, da zur Ermittlung der Beurteilungspegel nach der 16. BImSchV das für die Straßenbauverwaltung verbindliche Berechnungsverfahren nach der RLS-90 vorgeschrieben ist, wobei in den Berechnungen der Prognoseverkehr zu berücksichtigen ist. Dadurch wird zum einen eine gleichmäßige schalltechnische Behandlung einer Straßenbaumaßnahme gewährleistet. Zum anderen sind Messungen für das Prognosejahr 2020 gegenwärtig überhaupt nicht möglich; d.h. Messergebnisse zum Zeitpunkt des Ist-Zustandes müssten anhand der bei den Messungen gezählten Pkw und Lkw auf die Prognoseverkehrsmenge umgerechnet werden, um sie mit den Prognoseberechnungen vergleichen zu können. Verkehrslärmmessungen sind des Weiteren auch deshalb zur Ermittlung von Beurteilungspegeln nicht geeignet, da sie nur für den Messzeitraum unter Einfluss der momentanen Witterungsbedingungen unter gegebenen Verkehrsbelastungen gültige Pegelwerte liefern. Diese Ergebnisse lassen sich jedoch wegen der Schwankungen der Witterungs- und Verkehrseinflüsse nicht verallgemeinern und sind zudem wegen der Störgeräusche oft mit Fehlern behaftet. Ferner sind Schallpegelmessungen, die auch der Geschwindigkeitserfassung sowie der schalltechnischen Einstufung der Straßenoberflächengüter bedürfen, zeit- und personalaufwendig. Selbst wenn gemessen würde, lassen die aufbereiteten Messdaten nach den bisherigen

Untersuchungen und Erfahrungen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt keine signifikanten Unterschiede zu den Berechnungsergebnissen erkennen. Deshalb ist das Berechnungsverfahren nach der RLS-90 vorgeschrieben, wonach der Beurteilungspegel für Tag (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) und Nacht (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) der über alle Tage des Jahres ermittelten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) und Lkw-Anteile und Berücksichtigung einer leichten Mitwindsituation (3 m/s) und/oder leichter Temperaturinversion zu ermitteln ist. Die gemäß RLS-90 zugrunde gelegten Windgeschwindigkeiten von 3 m/s führen erfahrungsgemäß am Immissionsort zu einer Erhöhung der Pegel um ca. 0,5 dB(A) bis 1,0 dB(A) im Vergleich zu Verhältnissen ohne Wind.

Der Markt Rüdenhausen (C 3.7.15.4) und einzelne Einwender (vgl. C 3.8.2, insbesondere C 3.8.2.6 und C 3.8.2.8) bezweifelten, dass die Einordnung der Mühlenanwesen hinsichtlich des baurechtlichen Gebietscharakters zutreffend erfolgt sei. Insbesondere wurde teilweise gefordert, dass die Mühlenanwesen als allgemeine Wohngebiete einzustufen seien. In der Konsequenz würden diese Anwesen dann bei der schalltechnischen Untersuchung einen höheren Schutz genießen.

Der Vorhabensträger wies in seinem Schreiben vom 29.04.2010 zutreffend darauf hin, dass die Mühlen im Außenbereich gemäß § 35 BauGB liegen. Daraus folgt die Zuordnung der Immissionsgrenzwerte entsprechend Nr. 10.2 (5) der Verkehrslärmschutzrichtlinie 97. Hier wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass die Immissionsgrenzwerte für Wohngebiete nicht herangezogen werden können, sondern die für Misch-, Dorf- und Kerngebiete. Diese Vorgaben wurden in den Planungen berücksichtigt. Die Beurteilung wurde vom Bayerischen Landesamt für Umwelt bestätigt.

Auch aus § 2 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV ergibt sich, dass für bauliche Anlagen im Außenbereich nicht die Grenzwerte für reine und allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 16. BImSchV herangezogen werden können. Vielmehr ist nach § 2 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV im vorliegenden Fall nur eine Einordnung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 der 16. BImSchV (Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete) möglich. Die Einordnung als Mischgebiet entspricht auch der tatsächlich vorhandenen Nutzung und begegnet somit keinen Bedenken. Darüber hinaus ist anzumerken, dass in vielen ländlichen Gebieten, so auch beispielsweise in den Gemeinden Rüdenhausen und Abtswind (vgl. C 2.3.1.2.1 und auch die Unterlagen 3), große Gemeindeteile als Mischgebiete eingeordnet werden. Die Einordnung der Mühlenanwesen als Mischgebiete bedeutet somit für die dortigen Anwohner keine Schlechterstellung, vielmehr stehen sie auf einer Ebene mit einer im Innenbereich weit verbreiteten Art der baulichen Nutzung.

Nach alledem ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde - auch unter Berücksichtigung der von einzelnen Kommunen (vgl. C 3.7.15) und Einwendern (vgl. C 3.8.2) vorgetragenen Bedenken, auf die hier Bezug genommen wird - an den vom Vorhabensträger vorgenommenen schalltechnischen Berechnungen

sowie am vorgesehenen Lärmkonzept und der Richtigkeit der diesbezüglichen Ergebnisse nicht zu zweifeln ist. Die Notwendigkeit, einen gutachterlich aufgestellten Sachverhalt weiter zu erforschen, muss sich der Planfeststellungsbehörde u.a. nur dann aufdrängen, wenn das vorhandene Gutachten unvollständig, widersprüchlich oder aus sonstigen Gründen nicht überzeugend ist, wenn es auf unzutreffenden Annahmen beruht oder durch substantiierte Einwände eines Beteiligten oder durch die übrige Ermittlungstätigkeit der Planfeststellungsbehörde ernsthaft die Frage gestellt erscheint (BVerwG, Beschluss vom 23.02.1994, Az. 4 B 35.94, DVBl. 1994, 763). Solche Gründe sind nicht ersichtlich. Die der Lärmberechnung zugrunde gelegte Verkehrsprognose beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten. Die Prognose bezieht sich auf das Jahr 2020. Laut einer ergänzenden Untersuchung zur Verkehrsprognose vom 16.07.2009 werden aufgrund der Wirtschaftskrise seit dem Jahr 2008 die dort ermittelten Belastungswerte, die für das Jahr 2020 prognostiziert sind, sogar erst im Jahr 2025 erreicht. Der Prognosezeitraum ist auch deshalb nicht zu beanstanden. Eventuelle Verkehrsverlagerungen sowie auch zusätzlicher neuer Verkehr und damit auch Mehrverkehr infolge der Steigerung der Leistungsfähigkeit der BAB A 3 insgesamt sind in die Prognosezahlen eingeflossen und werden bei der Berechnung berücksichtigt. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist die Verkehrsuntersuchung daher eine ausreichende Grundlage für die getroffene Entscheidung. Von der Prognose war daher auszugehen.

Bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass durch diese Straße keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 41 Abs. 1 BImSchG). In solchen Fällen ist grundsätzlich durch Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes (Anlagen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind, vgl. Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG) sicherzustellen, dass die Grenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden. Dies gilt jedoch nicht, soweit die Kosten der Maßnahmen für den aktiven Schallschutz außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen würden (§ 41 Abs. 2 BImSchG). Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 BImSchG, Art. 74 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG; vgl. auch A 3.3.4).

Bei der Beurteilung der Frage, ob die Kosten einer aktiven Schallschutzmaßnahme außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen und deshalb dem Vorhabensträger nach dem Maßstab des § 41 Abs. 2 BImSchG nicht zuzumuten sind, ist der Nutzen, der einer Schallschutzmaßnahme im konkreten Fall zukommt, mit den Kosten der jeweiligen Schutzmaßnahme in Beziehung zu setzen. Bei der Bestimmung des Schutzzwecks der jeweiligen Schallschutzmaßnahme sind insbesondere die Lage des betroffenen Objekts, die Art der betroffenen Nutzungen, die Höhe der Vorbelastungen, die Zahl der Lärmbetroffenen, to-

pografische Schwierigkeiten sowie der Umfang der Verbesserung der Lärmsituation, auch unter Berücksichtigung von passiven Lärmschutzmaßnahmen, heranzuziehen (vgl. Schulze-Fielitz, Der Straßenverkehrslärm und das Umweltrecht, ZUR 2002, 190). Die hierfür gebotene Verhältnismäßigkeitsprüfung, die den prinzipiellen Vorrang des aktiven Schallschutzes vor Maßnahmen des passiven zu beachten hat, vollzieht sich aufgrund einer planerischen Abwägung. Geboten ist eine differenzierte Kosten-Nutzen-Analyse, die insbesondere die Zahl der Lärmbetroffenen, das Maß der Grenzwertüberschreitung und den Lärminderungseffekt je unterschiedlicher Minderungsmaßnahmen berücksichtigt (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.11.2005, Az. 9 A 28.04, NVwZ 2006, 331).

Bei der vorzunehmenden Verhältnismäßigkeitsprüfung ist ferner auch zu berücksichtigen, ob öffentliche Belange etwa des Landschaftsschutzes oder der Stadtbildpflege oder private Belange negativ betroffener Dritter - z.B. deren Interesse an der Vermeidung zu dichter Grenzbebauung, dadurch eintretender Verschattung, aber auch eine Lärmverlagerung - der Ausschöpfung aller technischen Möglichkeiten aktiven Lärmschutzes entgegenstehen.

Im gegenständlichen Verfahren verbleiben an den Immissionsorten A-78, B-2, N-1, F-1, L-1, L-2 und L-3 Überschreitungen der Grenzwerte. Die vom Vorhabens-träger vorgesehene aktive Schallschutzmaßnahme in Form einer lärmmindern-den Deckschicht mit einem Korrekturwert von $D_{StrO} -2 \text{ dB(A)}$ reicht nicht aus, um den Anwesen Vollschutz zu gewähren.

Das Anwesen am Immissionsort A-78 ist ein einzelnes Weingut bei Bau-km 324+131. Bei den sechs Anwesen an den Immissionsorten B-2, N-1, F-1, L-1, L-2 und L-3 handelt es sich um Mühlenanwesen, die am Beginn des Planfeststel-lungsabschnittes zwischen Bau-km 318+890 und Bau-km 319+562 liegen. Ein Vollschutz in diesem Bereich erfordert Lärmschutzmaßnahmen mit einem Kos-tenvolumen von ca. 1 Mio. €, was rund 165.000 € pro Anwesen entspräche. Der Vollschutz würde links der A 3 Lärmschutzwälle bis zu 6 m und rechts Lärm-schutzwände bis zu 8 m Höhe erfordern. Auch andere vom Vorhabensträger un-tersuchte und - im Hinblick auf die Geräuschreduzierung - weniger effektive Vari-anten des Lärmschutzes verursachen noch Kosten von 600.000 € (100.000 € pro Anwesen) bzw. ebenfalls 1 Mio. €. Bei den beiden letzten Varianten verbleiben an allen Anwesen teils deutliche Grenzwertüberschreitungen in der Nacht.

Für die Gewährung eines aktiven Vollschutzes spricht, dass die Anwesen Über-schreitungen bis zu rund 10 dB(A) zu verzeichnen haben werden. Zu berücksich-tigen ist hierbei allerdings, dass derartige Überschreitungen bereits im Bestand vorhanden sind. Die Bereiche der Mühlenanwesen und auch des Weingutes er-fahren durch die plangegegenständliche Ausbaumaßnahme also keine erstmalige Verlärmung, sondern diese ist dort bereits vorhanden. Zudem muss betont wer-den, dass sich die Immissionswerte durch den sechsstreifigen Ausbau trotz einer Erhöhung der Verkehrszahlen kaum bis gar nicht erhöhen werden. Mitunter kann dank des lärmmindernenden Asphalt es eine - wenn auch geringe - Immissionsre-duzierung gegenüber dem Bestand erreicht werden.

Demnach erscheint es nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde gerechtfertigt, den betroffenen Anwesen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit lediglich passiven Lärmschutz zuzugestehen. Dieses Vorgehen erscheint auch angesichts der oben dargestellten Grundlagen als ausgewogen. Es ist daher zumutbar, die betroffenen Anwesen lediglich passiv zu schützen.

Wie bereits ausgeführt, ist die Frage, ob die vom Lärm betroffenen Grundstückseigentümer einen Anspruch auf aktive oder nur passive Schallschutzmaßnahmen haben, in den §§ 41 ff. BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV geregelt. Sofern sich nach diesen Vorschriften ergibt, dass aktive Schallschutzmaßnahmen unverhältnismäßig sind, haben die Betroffenen Anspruch auf den Ersatz der Kosten für passive Schallschutzmaßnahmen. Damit wird auch für diese sichergestellt, dass keine erheblichen Gefahren mehr für die Gesundheit der Bewohner durch den neu hinzukommenden Straßenlärm ausgehen. Unter Würdigung o.g. Aspekte entspricht daher die festgestellte Regelung zum Schallschutz dem geltenden Recht und erscheint auch unter dem Gesichtspunkt des Gesundheitsschutzes als ausgewogen.

Wo trotz Grenzwertüberschreitung kein aktiver Lärmschutz vertretbar ist, haben die betroffenen Grundstückseigentümer Anspruch auf passiven Lärmschutz. Soweit nach den Planunterlagen bzw. nach A 3.3.4 dieses Beschlusses betroffene Grundstückseigentümer Anspruch auf passiven Schallschutz haben (vgl. auch Unterlagen 11.1 und 11.2), richtet sich dieser Anspruch auf Erstattung der Kosten für den Einbau der erforderlichen lärmdämmenden Einrichtungen in zum Wohnen bestimmten baulichen Anlagen (passiver Lärmschutz). Art und Umfang der passiven Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen bestimmen sich nach der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV). Passive Lärmschutzmaßnahmen werden dann erforderlich, wenn keine ausreichende Schalldämmung der Umfassungsbauteile schutzbedürftiger Räume i.S.d. 24. BImSchV vorhanden ist. Schallschutzmaßnahmen i.S.d. Verordnung sind bauliche Verbesserungen an Umfassungsbauteilen schutzbedürftiger Räume, die die Einwirkungen durch Verkehrslärm mindern (§ 2 Abs. 1 S. 1 der 24. BImSchV). Zu den Schallschutzmaßnahmen gehört auch der Einbau von Lüftungseinrichtungen in Räumen, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden und in schutzbedürftigen Räumen mit sauerstoffverbrauchender Energiequelle (§ 2 Abs. 1 S. 2 der 24. BImSchV). Schutzbedürftig sind gem. § 2 Abs. 2 der 24. BImSchV die in Tabelle 1 Spalte 1 der Anlage zu dieser Verordnung genannten Aufenthaltsräume (vgl. A 3.3.4).

Im Planfeststellungsverfahren wird über den Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen nur dem Grunde nach entschieden. Über die Höhe der Entschädigung wird nicht entschieden. Können sich die Beteiligten nicht einigen, muss auf das Entschädigungsverfahren verwiesen werden. In baulichen Anlagen werden Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, geschützt, wenn am Immissionsort der der Raumnutzung entsprechende

Tag- bzw. Nachtimmissionsgrenzwert überschritten ist; für den Schutz von Schlafraum ist hingegen die Überschreitung des Nachtwertes maßgeblich (§ 2 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 i. V. m. Tabelle 1 Spalte 1 der Anlage der 24. BImSchV; vgl. auch C.VI.13 VLärmSchR 97). Dies bedeutet, dass in der 24. BImSchV abschließend geregelt ist, welche Räume schutzbedürftig sind. Ein Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen für das gesamte Gebäude besteht nicht.

Auch passive Lärmschutzmaßnahmen reichen aus, um Innenpegel zu gewährleisten, die verkehrslärmbedingte Kommunikations- und Schlafstörungen, wie von Einwendern geltend gemacht, ausschließen. Wenn der Gesetzgeber die Anwohner von neuen oder wesentlich geänderten Verkehrswegen unter den in den §§ 41 ff. BImSchG genannten Voraussetzungen auf passive Lärmschutzmaßnahmen verweist, mutet er ihnen damit u. a. den Einbau von Schallschutzfenstern zu. Diese sind nur wirksam, wenn sie geschlossen sind. Etwas Unzumutbares wird den Anwohnern damit in der Regel nicht angesonnen, weil es Stand der Technik ist, Schallschutzfenster bei Bedarf mit geeigneten Lüftungseinrichtungen zu versehen (vgl. A 3.3.4). Folglich ist in Kauf zu nehmen, dass passiver Schallschutz in der Form von Schallschutzfenstern die Anwohner nicht davor schützt, bei gelegentlichem Öffnen der Fenster erheblichen Verkehrslärm ausgesetzt zu sein (BVerwG, Urteil vom 18.04.1996, Az. 11 A 86.95, NVwZ 1996, 901).

Für den weder durch aktive Lärmschutzmaßnahmen geschützten noch durch passive Lärmschutzmaßnahmen schützbaren Außenwohnbereich haben die betroffenen Eigentümer nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG dem Grunde nach einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld, wenn die Beurteilungspegel am Tag im Außenwohnbereich den gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 3 der 16. BImSchV maßgeblichen Grenzwert von 64 dB(A) überschreiten. Dies ist an den Immissionsorten L-1, L-2, L-3 und N-1 der Fall (vgl. insbesondere Unterlage 11.1, Anlage 1). Zum Außenwohnbereich zählen baulich mit dem Wohngebäude verbundene Anlagen, z.B. Balkone, Loggien, Terrassen (sog. bebauter Außenwohnbereich) sowie sonstige zum Wohnen im Freien geeignete und bestimmte Flächen des Grundstücks, wie z.B. Gartenlauben und Grillplätze (sog. unbebauter Außenwohnbereich). Dabei ist eine Verlärmung unterhalb der Immissionsgrenzwerte entschädigungslos hinzunehmen, weil der Gesetzgeber mit diesen Grenzwerten zum Ausdruck bringt, dass eine derartige Verlärmung zumutbar ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.03.2000, Az. 11 A 33.97, NVwZ 2001, 78). Jedoch gehen diese Verlärmungen in die Abwägung mit ein. Für die unter A 3.3.5 dem Grunde nach festgesetzte Entschädigung sind folgende Ausgangsdaten zugrunde zu legen:

- Entschädigungspflichtig ist die Beeinträchtigung des Außenwohnbereiches. Der Bemessung der Entschädigung sind die Bestimmungen der VLärmSchR 97 (VkB1. 1997, 434) unter E XVI. ff. - Nrn. 47 ff. - mit der Maßgabe zugrunde zu legen, dass die Entschädigung sich nach der durch die Lärmbeeinträchti-

gung bedingten Wertminderung des gesamten Anwesens zu richten hat (BVerwG, Urteil vom 16.09.1993, Az. 4 C 9/91, DVBl. 94, 338).

- Da im Außenwohnbereich eine Nutzung regelmäßig nur am Tag stattfindet, ist der Berechnung der Entschädigung der Taggrenzwert zugrunde zu legen. Von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr dienen Gärten, Terrassen, Balkone usw. regelmäßig nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen. Von einer nächtlichen Nutzung zu Wohnzwecken - und damit "als zentraler Lebensmittelpunkt" - kann somit beim Außenwohnbereich nicht ausgegangen werden. Verkehrslärm löst also keine Entschädigungspflichten aus, wenn die entsprechenden Tagwerte der 16. BImSchV in den Außenwohnbereichen eingehalten werden (BVerwG, Urteil vom 15.03.2000, Az. 11 A 33.97, NVwZ 2001, 78). Im Hinblick auf die jahreszeitlich eingeschränkte Wohnnutzung ist es sachgerecht, bei der Ermittlung des Entschädigungsbetrages davon auszugehen, dass lediglich während eines halben Jahres eine Nutzungsmöglichkeit des Außenwohnbereiches gegeben ist.
- Die Entschädigung wird in diesem Beschluss nur dem Grunde nach festgelegt. Die betragsmäßige Festlegung erfolgt außerhalb des Planfeststellungsverfahrens. Auf § 19 a FStrG wird verwiesen.

Die betroffenen Grundstückseigentümer sind vom Vorhabensträger darauf hinzuweisen, dass ihnen dem Grunde nach ein Anspruch auf entsprechende Entschädigungen zusteht (vgl. A 3.3.4 und A 3.3.5). Dabei ist es angemessen, für die Ansprüche auf passiven Lärmschutz und Außenwohnbereichsentschädigung eine Frist von fünf Jahren nach Verkehrsfreigabe des plangegegenständlichen Vorhabens zu setzen, in der die Rechte aus der Auflage A 3.3.4 und A 3.3.5 geltend gemacht werden können. Den Betroffenen obliegt es, ihre Ansprüche im eigenen Interesse rechtzeitig geltend zu machen. Der Vorhabensträger hat ein berechtigtes Interesse daran, Entschädigungsleistungen in überschaubarer Zeit abzuwickeln (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075/04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 419).

Für eine noch weitergehende Entschädigung (wegen Verkehrswertminderung bis hin zur Übernahme des Grundstücks) ist kein Anspruch nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG geltend gemacht worden (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.09.2004, Az. 4 B 42/04, juris PraxisReport 3/2004 vom 06.12.2004, Anm. 6; Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075/04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 376, 400 ff.; siehe auch C 3.8.1.1 dieses Beschlusses). An den Außenbereichsanwesen Fallmeistere, Lohmühle und Neumühle (vgl. hierzu auch Einwendungsführer Nr. 6 unter C 3.8.2.6) sind zum Nachtzeitraum größtenteils die Grenzwerte für eine Lärmsanierung nach D. XIII. ff. der VLärmSchR 97 überschritten. Mithin befinden sich die Anwesen hinsichtlich der Lärmbelastung zum nächtlichen Beurteilungszeitraum in einem Bereich, in dem die Rechtsprechung die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle ansetzt (vgl. bereits C 2.4.1.1). Allein dieser Umstand führt aber noch nicht dazu, dass den Betroffenen ein Entschädigungsanspruch zusteht. Da die Rechtsprechung nur von einem Rahmen der Schwellenwerte ausgeht und

allgemein verbindliche mathematisch präzise Lärmgrenzwerte für die enteignungsrechtliche Zumutbarkeit fehlen, ist eine wertende Beurteilung erforderlich, um festzustellen, ob das Wohneigentum durch Umfang und Intensität straßenverkehrsbedingter Lärmimmissionen schwer und unerträglich betroffen werden (BVerwG, Urteil vom 08.09.2004, Az. 4 B 42/04, juris PraxisReport 3/2004 vom 06.12.2004, mit weiteren Nachweisen). Es bedarf somit einer wertenden Betrachtung im Einzelfall. Ob eine solche Betrachtung im vorliegenden Fall tatsächlich zu einem Entschädigungsanspruch führen würde, erscheint der Planfeststellungsbehörde eher zweifelhaft. Denn zum einen sind die Lärmsanierungswerte der VLärmSchR 97 für den Nachtzeitraum teilweise nur geringfügig überschritten. Zum anderen ist die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle für den Tageszeitraum noch deutlich unterschritten, so dass jedenfalls von keiner Verlärmung rund um die Uhr ausgegangen werden kann. Außerdem bestehen keine Zweifel daran, dass die Innenräume der Anwesen durch passive Lärmschutzmaßnahmen geschützt werden können. Letztlich kann aber dahinstehen, ob den betroffenen Eigentümern tatsächlich ein Anspruch auf Übernahme gegen Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG zusteht, da die Planfeststellungsbehörde mangels eines Übernahmeantrages der Einwendungsführer überhaupt keine Veranlassung hat, über einen solchen Anspruch zu entscheiden (BVerwG, Urteil vom 08.09.2004, Az. 4 B 42/04, juris PraxisReport 3/2004 vom 06.12.2004). Den Betroffenen bleibt es jedoch unbenommen, einen solchen Anspruch noch im Enteignungs- und Entschädigungsverfahren geltend zu machen.

Weiterhin war es nicht nötig, vorsorglich für den Fall der Überschreitung der Prognosewerte in der Zukunft im Planfeststellungsbeschluss festzulegen, dass zusätzliche Schutzmaßnahmen in einem zeitlich festgelegten Rahmen ergriffen werden. Vielmehr ist dies schon kraft Gesetzes vorgesehen. Treten nämlich nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens oder der dem festgestellten Plan entsprechenden Anlagen auf das Recht eines anderen erst nach Unanfechtbarkeit des Plans auf, so kann der Betroffene Vorkehrungen oder die Errichtung von Anlagen verlangen, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Sie sind dem Vorhabensträger nachträglich durch Beschluss der Planfeststellungsbehörde aufzuerlegen. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so richtet sich der Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (Art. 75 Abs. 2 Sätze 2 - 4 BayVwVfG).

Nicht voraussehbar in diesem Sinne sind solche Beeinträchtigungen, die auch die Planfeststellungsbehörde nicht vorhergesehen hat, z.B. weil ihre Annahmen und Prognosen sich später als unzutreffend herausstellen. Gleiches gilt auch für Steigerungen des Verkehrsaufkommens, die in Folge späterer Entwicklungen eintreten und über die Grundannahmen deutlich hinausgehen. Im Grundsatz darf der Betroffene auf die Annahmen und Angaben der Planfeststellungsbehörde vertrauen und muss nicht selbst Gutachten einholen oder Nachforschungen anstellen. Nicht voraussehbar sind deshalb auch alle Beeinträchtigungen, für die

sich in den Planunterlagen kein hinreichender Anhalt findet (Kopp/Ramsauer, VwVfG, Rdnr. 25 a zu § 75).

Ein solcher Anspruch i.S.d. Art. 75 Abs. 2 BayVwVfG besteht insbesondere, wenn durch einen nicht vorhersehbaren Verkehrszuwachs eine spürbare Lärmsteigerung von mindestens 3 dB(A) eintritt (BVerwG, Urteil vom 07.03.2007 Az. 9 C 2.06, NVwZ 2007, 827 ff.), wobei gemäß Nr. 4.0 der RLS-90 (S. 12) schon ab 2,1 dB(A) auf die ganze Zahl aufzurunden ist. Für eine derartige Lärmerhöhung müsste sich der zukünftige Verkehr im Vergleich zum prognostizierten Verkehr in etwa verdoppeln. Eine Lärmzunahme von weniger als 3 dB(A) kann ausnahmsweise auch dann erheblich sein, wenn der Beurteilungspegel die sog. enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle übersteigt (BVerwG, Urteil vom 07.03.2007 Az. 9 C 2.06, NVwZ 2007, 827 ff.).

Die Planfeststellungsbehörde kann und muss nachteiligen Wirkungen des Vorhabens, die sich erst später zeigen und mit denen die Beteiligten verständigerweise nicht rechnen können, weil sich ihr Eintritt im Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht einmal als möglich abzeichnet, nicht Rechnung tragen. Für den Schutz gegen derartige, nicht voraussehbare Wirkungen müssen sich die Betroffenen auf die Ansprüche verweisen lassen, die ihnen Art. 75 Abs. 2 Sätze 2 - 4 BayVwVfG gewährt. Dazu gehören auch solche nachteiligen Wirkungen, deren zukünftiger Eintritt zwar theoretisch denkbar ist, sich aber mangels besonderer Anhaltspunkte noch nicht konkret absehen lässt. Denn verständigerweise ist nur mit solchen Wirkungen zu rechnen, deren Eintritt sich nicht nur als abstrakte, sondern als konkrete Möglichkeit abzeichnet. Andernfalls bliebe für die Anwendung des Art. 75 Abs. 2 Sätze 2 - 4 BayVwVfG praktisch kein Raum. Das allgemein jeder Prognose innewohnende Risiko, die spätere Entwicklung könne von der Prognose abweichen, reicht nicht für einen Auflagenvorbehalt i.S.d. Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG aus (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.11.2000, Az. 11 C 2.00, NVwZ 2001, 429).

3.7.4.2.4 Abwägung hinsichtlich des Lärmschutzes

Die dem festgestellten Plan zu Grunde liegenden schalltechnischen Berechnungen sind im Ergebnis ebenso wenig zu beanstanden wie die vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen. Die Einhaltung der einschlägigen Grenzwerte ist durch die Planung in den Ortslagen gesichert, was dort einen Vollschutz im Prognosejahr 2020 bzw. 2025 bedeutet. Nicht zu vernachlässigen ist jedoch, dass es an einigen Außenbereichsanwesen zu zum Teil erheblichen Überschreitungen kommt. Hier wird der Schutz der Betroffenen vor unzumutbaren Lärmimmissionen durch passive Schallschutzmaßnahmen sichergestellt. Auch steht diesen mitunter eine Entschädigung wegen Verlärmung des Außenwohnbereiches zu.

Auch die unterhalb der Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV liegende Verlärmung, insbesondere von Gebieten, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen die-

nen, ist mit entsprechendem Gewicht gegen die Baumaßnahme in die Abwägung einzustellen. Die Planung führt jedoch unter Einbeziehung der Lärmschutzmaßnahmen im Vergleich zur bestehenden Situation insgesamt zu einer deutlichen Entlastung der Betroffenen. Vor allem bewirken die vorgesehenen und in ihrem Umfang nicht zu beanstandenden aktiven Lärmschutzmaßnahmen entlang der Strecke eine erhebliche Verbesserung der Lärmsituation im Vergleich zum Bestand und im Vergleich zur Situation ohne den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3. Insbesondere bei letzterem ist davon auszugehen, dass es zu deutlich mehr und auch höheren Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte kommen würde.

Zugunsten des Vorhabens ist auch zu berücksichtigen, dass der sechsstreifige Ausbau der BAB A 3 zu einer Entlastung des nachgeordneten Straßennetzes und damit auch der umliegenden Ortschaften hinsichtlich des Durchfahrtsverkehrs führen wird. Den Belangen des Lärmschutzes kommt letztlich auch unter Berücksichtigung des Gesamtlärms kein solches Gewicht zu, als dass es die Ausgewogenheit der Planung in Frage stellen könnte.

3.7.4.3 Schadstoffbelastung

Das geplante Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung und des Schutzes vor Schadstoffbelastungen zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Bei raumbedeutsamen Planungen sind schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden (§ 50 S. 1 BImSchG). Außerdem ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in der Abwägung auch dann zu berücksichtigen, wenn die einschlägigen Grenzwerte nicht überschritten werden. Die Verschlechterung der Luftqualität unterhalb dieser Immissionsgrenzwerte ist mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung einzustellen (§ 50 S. 2 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG).

3.7.4.3.1 Schadstoffeintrag in die Luft

Die verbindlichen, immissionsquellenunabhängigen Grenzwerte für Luftschadstoffe der 39. BImSchV sind eingehalten. Weitere Orientierungswerte finden sich in der "Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft" und in der VDI-Richtlinie 2310.

Bezieht man die durch den Straßenverkehr verursachten Immissionen auf ihren jeweiligen Grenzwert, dann stellen sich der NO₂-Jahresmittelwert und der PM₁₀-

Tagesmittelwert als diejenigen Schadstoffparameter dar, deren Immissionen dem jeweils zugehörigen Immissionsgrenzwert am nächsten kommen.

Der Vorhabensträger hat die Immissionsbelastungen durch Luftinhaltsstoffe für den vorliegenden Planungsabschnitt des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 nach dem MLuS 02 (geänderte Fassung 2005) abgeschätzt. Die dabei gewonnenen Ergebnisse sind in Unterlage 11.3 der festgestellten Planunterlagen enthalten, worauf Bezug genommen wird (vgl. auch Unterlage 1, Kapitel 5.3). Demnach werden die einschlägigen Grenzwerte durchgängig eingehalten (vgl. auch bereits C 2.3.2.1.2).

Das LfU legte in seinem Schreiben vom 25.01.2010 dar, dass in der Unterlage 11.3 der Planfeststellungsunterlagen vom Vorhabensträger die zu erwartenden Immissionsbelastungen an der nächstgelegenen Wohnbebauung entlang der A 3 im Abschnitt (Bau-km 381+600 bis Bau-km 325+655) mit dem Rechenprogramm MLuS, geänderte Fassung 2005, berechnet worden sei (Gutachten vom 23.10.2009). Das LfU führte aus, dass in diesem Rechenprogramm die Vorbelastungen der Schadstoffe NO₂ mit 10,9 µg/m³ und PM₁₀ mit 18,32 µg/m³ relativ gering angenommen worden seien. Das LfU teilte mit, dass es in diesem Gebiet eine Vorbelastung für NO₂ von 23 µg/m³ und für PM₁₀ von 21 µg/m³ ansetzen würde. Die nächste Nachbarschaft liege in Abtswind nicht wie im Gutachten des Vorhabensträgers angegeben in 200 m Entfernung zur A 3, sondern in 40 m Abstand liege ein Gewerbebetrieb (Ecke Wiesentheider Straße und Schwimmbadstraße). Mit dem Abstand von 85 m Entfernung der Wohnbebauung in dem Bereich Lohmühle sowie mit den sonstigen verwendeten Parametern im Rechenprogramm MLuS bestünde Einverständnis. Das LfU führte weiter aus, dass eigene Neuberechnungen der Immissionskonzentrationen mit den o.a. höheren Vorbelastungen für NO₂ und PM₁₀ und des geringeren Abstandes zur A 3 von 40 m mit dem Rechenprogramm MLuS im untersuchten Gebiet zu keiner Überschreitung der Grenzwerte für die Immissionskonzentrationen geführt haben. Die Grenzwerte der 39. BImSchV seien demnach durch verkehrsbedingte Immissionen nicht überschritten.

Der Vorhabensträger führte in seinem Schreiben vom 29.04.2010 aus, dass die MLuS der Abschätzung der Immissionsbelastungen an Straßenabschnitten dient. Aus Tabellen werden dabei gebietstypische Vorbelastungen gewählt. Aufgrund von Erfahrungen ist das LfU zu anderen Einschätzungen der Vorbelastung für NO₂ und PM₁₀ als der Vorhabensträger gekommen. Der Vorhabensträger schloss sich in seinem Schreiben vom 29.04.2010 der Einschätzung des LfU an und hat die Werte in den Berechnungen entsprechend den Vorgaben des LfU angepasst (vgl. die entsprechenden Roteintragungen in der Unterlage 11.3). Zudem korrigierte er die fehlerhafte Abstandsangabe in Abtswind auf die 40 m zum Gewerbegebiet. Der Vorhabensträger resümierte in seinem Schreiben vom 29.04.2010 zutreffend, dass die Immissionskonzentrationen mit den geänderten Berechnungseingangswerten zu keiner Überschreitung der Grenzwerte führen.

Angesichts dieser in jedem Fall zu erwartenden Einhaltung der Grenzwerte der 39. BImSchV in allen relevanten Bereichen ist hier lediglich ergänzend darauf hinzuweisen, dass das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 26.05.2004, Az. 9 A 6.03, DVBl. 2004, 1289) zudem ausdrücklich entschieden hat, dass diese keine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Planfeststellung eines Straßenbauvorhabens ist. Aus der 39. BImSchV ergibt sich keine Verpflichtung der Planfeststellungsbehörde, die Einhaltung der Grenzwerte der 39. BImSchV vorhabensbezogen sicherzustellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075/04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 426). Eine solche Verpflichtung folgt auch nicht aus einem Umkehrschluss aus § 50 Satz 2 BImSchG (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.05.2004, Az. 9 A 6.03, DVBl. 2004, 1289; Urteil vom 23.02.2005, Az. 4 A 5.04, DVBl. 2005, 908).

Gleichwohl ist die Verschlechterung der Luftqualität unterhalb der Immissionswerte ein abwägungserheblicher Belang gemäß § 50 Satz 2 BImSchG, wonach die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität bei der Abwägung zu berücksichtigen ist. Sollten wider Erwarten künftig Umstände eintreten, die ein Überschreiten der Immissionsgrenzwerte erwarten lassen, könnte dem noch durch Luftreinhaltepläne und Pläne für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen oder sonstige geeignete Maßnahmen der zuständigen Behörden entgegengewirkt werden (vgl. §§ 45 und 47 BImSchG bzw. §§ 27 ff. der 39. BImSchV). Die getroffene Abschätzung der Schadstoffbelastung schlägt sich in der Abwägung zwar zulasten des Vorhabens nieder, stellt aber auch angesichts der Vorbelastung weder dessen Ausgewogenheit noch die Vollzugsfähigkeit der getroffenen Zulassungsentscheidung in Frage. Hinzu kommt, dass sich aus heutiger Sicht nicht abschließend feststellen lässt, ob sich die genannten Immissionsgrenzwerte im Jahr 2025 tatsächlich im prognostizierten Ausmaß entwickeln werden. Technische Verbesserungen, wie z.B. bei der Abgastechnik, und weitergehende Abgasnormen lassen in Zukunft eher eine Abnahme der Immissionen erwarten. Außerdem können die in der Planung vorgesehenen Maßnahmen und Bepflanzungen sowie die angestrebte Verflüssigung des Verkehrs ebenfalls zu einer Verbesserung der Schadstoffsituation beitragen.

3.7.4.3.2 Schadstoffeintrag in den Boden

Neben dem Schadstoffeintrag in die Luft ist zu berücksichtigen, dass die vorhabensbedingten, insbesondere die mit den Kraftfahrzeugabgasen emittierten, Schadstoffe auch zu einer Verminderung der Qualität des Bodens führen können.

Für jeden, der auf den Boden einwirkt, besteht die Pflicht, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG). Dabei versteht man unter schädlichen Bodenveränderungen im Sinne dieses Gesetzes solche Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für

den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG). Der Begriff der schädlichen Bodenveränderung i.S.d. § 2 Abs. 3 BBodSchG deckt sich dabei insbesondere mit der Formulierung des § 3 Abs. 1 und des § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des BImSchG, soweit sie durch Immissionen verursacht wird.

Bei der Abschätzung des vorhabensbedingten Schadstoffeintrags in den Boden kann zunächst von den Ausführungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zum Schutzgut Boden (C 2.3.2.3 und C 2.4.3 dieses Beschlusses) ausgegangen werden. Danach lässt sich festhalten, dass vor allem im unmittelbaren Nahbereich der Trasse, etwa in einem Streifen von 10 m beiderseits der Trasse, mit nicht unerheblichen Schadstoffeinträgen in den Boden zu rechnen ist und dass diese Belastungen mit zunehmender Entfernung von der Trasse bzw. mit zunehmender Bodentiefe deutlich abnehmen. Veränderungen gegenüber der Situation vor Durchführung des Straßenbauvorhabens sind zwar nicht zu vermeiden. Für die hier zu treffende Entscheidung kann die Planfeststellungsbehörde allerdings auf die ebenfalls bereits bei der Umweltverträglichkeitsprüfung angesprochenen Untersuchungen zum Schadstoffeintrag in straßennahe Böden zurückgreifen (vgl. dort unter C 2.3.2.3), die die Zulässigkeit des geplanten Vorhabens unter dem Aspekt des Schadstoffeintrags in straßennahen Boden, auch mit den sich hieraus ergebenden Konsequenzen für Mensch und Tier, nicht in Frage stellen.

Eine Minimierung wird einerseits durch die Neuanlage von Wald und sonstigen Grünflächen mit in die Vertikale wirkenden Gehölzen als Staub- und Schadstofffilter, andererseits durch die trassenbegleitenden Erdeponien erreicht. Bepflanzungen sind ausweislich der landschaftspflegerischen Maßnahmenplanung (vgl. Unterlage 12.3) in weiten Teilen längs der Autobahn vorgesehen. Auch beginnt die landwirtschaftliche Nutzung infolge der vorhabensbedingten Dämme und Einschnitte in der Regel erst jenseits der o.g. Entfernung. Schließlich dürften die Schadstoffemissionen des einzelnen Fahrzeugs infolge gesetzlicher Maßnahmen und Fortentwicklung der Fahrzeugtechnik künftig weiter abnehmen. In der Gesamtschau ist daher davon auszugehen, dass die vorhabensbedingten Schadstoffeinträge in den Boden ohne nennenswerte Auswirkungen auf Mensch und Tier bleiben werden. Schädliche Bodenveränderungen i.S.d. § 2 Abs. 3 BBodSchG sind demnach nicht zu erwarten. Ergänzend wird auf die Ausführungen dieses Beschlusses bei der Umweltverträglichkeitsprüfung unter C 2.3.2.3 verwiesen (vgl. auch C 3.7.6).

Der mit nicht unerheblichem Gewicht gegen die Planung in die Abwägung einzustellende Aspekt der Schadstoffbelastung des Bodens vermag deshalb nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde die für die Planung sprechenden öffentlichen Belange auch angesichts der schon gegebenen Vorbelastung durch die bestehende BAB A 3 nicht zu überwiegen.

3.7.4.3.3 Schadstoffeintrag in Gewässer

Schadstoffeinträgen in oberirdische Gewässer sowie Gefährdungen des Grundwassers im Bereich der planfestzustellenden Trasse wird aufgrund des Entwässerungskonzeptes, das den Planunterlagen zu Grunde liegt und in enger Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg entwickelt wurde, wirksam vorgebeugt.

Erhebliche Schadstoffeinträge und somit nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten, was auch für die Wasserschutzgebiete im Bereich der Planfeststellung gilt (vgl. die Ausführungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung unter C 2.3.2.4 sowie zum öffentlichen Belang Gewässerschutz unter C 3.7.7 dieses Beschlusses). Außerdem ist auch zu berücksichtigen, dass durch die vorgesehenen Absetz- und Rückhaltebecken das Fahrbahnwasser künftig geklärt wird, was zu einer Minderung des Schadstoffeintrags in Grund- und Oberflächenwasser führt. Diese Minderung der Belastung des Wassers ist positiv für das Vorhaben in die Abwägung einzustellen.

Der Belang des Schutzes der Gewässer vor Schadstoffeinträgen ist somit nicht geeignet, das Vorhaben angesichts seiner positiven Auswirkungen in Frage zu stellen.

3.7.4.3.4 Abwägung hinsichtlich des Schadstoffeintrags

Insgesamt kommen im Rahmen der Abwägung weder dem nicht bestreitbaren Beitrag zur allgemeinen Luftverschmutzung noch dem zu erwartenden Eintrag luftgetragener bzw. sonstiger Schadstoffe in straßennah gelegene Grundstücke ein entscheidendes Gewicht gegen das Vorhaben zu, zumal mit der Ausbaumaßnahme auch gewisse Entlastungseffekte (z.B. für das nachgeordnete Straßennetz) verbunden sind.

3.7.4.4 Abwägung der Immissionschutzbelange

Aufgrund der vorangegangenen Ausführungen lässt sich im Gesamten betrachtet festhalten, dass die Planung in Bezug auf den öffentlichen Belang Immissionschutz (Schutz vor Lärm und Schadstoffbelastungen) ausgewogen erscheint. Es ist nicht zu verkennen, dass den Belangen des Lärmschutzes sowie der Vermeidung von Schadstoffbelastungen (Luftreinhaltung/Bodeneintrag/Gewässerschutz) ein sehr großes Gewicht beizumessen ist. Dabei sind auch solche Auswirkungen auf vom Straßenbau betroffene Gebiete zu berücksichtigen, die nicht mit einer Überschreitung bestehender Grenz- bzw. Orientierungswerte verbunden sind. Mit Rücksicht auf die vorangegangenen Ausführungen, aufgrund der in der Planung vorgesehenen Schutzmaßnahmen und der in diesem Beschluss angeordneten Nebenbestimmungen sowie angesichts der bestehenden Vorbelastung verlieren

die Belange des Immissionsschutzes aber derart an Gewicht, dass die für den Plan sprechenden Argumente insgesamt gesehen schwerer wiegen.

3.7.5 Naturschutz und Landschaftspflege

3.7.5.1 Rechtsgrundlagen

Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 17 S. 2 FStrG). Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG zu. Weiter sind der Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft sowie der allgemeine und besondere Artenschutz zu beachten.

3.7.5.2 Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Der Vorhabensträger, der einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt, ist verpflichtet,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) und
- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Beeinträchtigungen sind dabei vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertigen

ger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Sind die Beeinträchtigungen weder zu vermeiden noch in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range nicht vor, hat der Verursacher eine Ersatzzahlung zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).

Dieses Entscheidungsprogramm des Bundesnaturschutzgesetzes steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, UPR 1997, 329). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.02.2010 geltenden Rechtslage).

3.7.5.2.1

Vermeidungsgebot

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Falle eines Eingriffs (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) zu unterlassen, striktes Recht dar (so BVerwG, Urteil vom 30.10.1992, Az. 4 A 4.92, NVwZ 1993, 565).

Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechts bedarf. Als vermeidbar ist im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen.

Die am Ort des Eingriffs selbst zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht als unvermeidbar hin. Das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG zwingt die Planfeststellungsbehörde auch nicht zur Wahl der ökologisch günstigsten Planungsalternative (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, UPR 1997, 329). Ob ein Vorhaben an einem bestimmten Standort zulässig ist, richtet sich nach den materiellen Vorgaben des Fachrechts. Die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen ergänzen lediglich

die fachrechtlichen Zulassungstatbestände. Dabei knüpft die in § 15 Abs. 1 BNatSchG normierte Verpflichtung an die gewählte Variante an, d.h. der Vermeidungsgrundsatz ist nicht bei Auswahl der Alternativen anzuwenden, sondern nur auf die nach Fachplanungskriterien ausgewählte Variante.

Bei Modifizierungen an der vom Vorhabensträger gewählten Trasse hängt es weitgehend von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab, ob es sich um Planungsalternativen oder bloße Vermeidungsmaßnahmen handelt. Die Unterscheidung hat im Wesentlichen danach zu erfolgen, ob eine in Erwägung gezogene Vermeidungsmaßnahme eine so erhebliche Umgestaltung des konkreten Vorhabens zur Folge hätte, dass sie bei objektiver Betrachtung nicht mehr als vom Antrag des Vorhabensträgers umfasst angesehen werden kann. Dann stellt sie sich als eine nicht vom Vermeidungsgebot erfasste Alternativmaßnahme dar. Aber selbst bei der Qualifizierung als naturschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist weiter der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten (BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, Az. 9 A 33.02, DVBl. 2003, 1069).

3.7.5.2.2 Beschreibung der Beeinträchtigungen

Eine ausführliche Beschreibung des betroffenen Gebietes, des vorhandenen Bestandes von Natur und Landschaft sowie der Umweltauswirkungen findet sich bei den Ausführungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung unter C 2 sowie in den festgestellten Unterlagen (Unterlagen 12 und 16), auf die im Einzelnen verwiesen wird.

Durch das Vorhaben werden verschiedene Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes hervorgerufen. Auf die Ausführungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (C 2.3) wird verwiesen. Dort sind die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt, unter Einbeziehung der einzelnen Biotoptypen und tierökologischen Funktionsräume, sowie auf das Landschaftsbild detailliert dargestellt. Die Grundlage hierfür bildet die landschaftspflegerische Begleitplanung (Unterlage 12).

Die mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft lassen sich wie folgt skizzieren:

Durch das Ausbauvorhaben werden sowohl Waldlebensraum als auch Offenlandlebensraum sowie landwirtschaftliche Nutzflächen beeinträchtigt. Im Ausbaubereich beträgt der Anteil bereits versiegelter Flächen ca. 22,50 ha und der Anteil sonstiger bestehender Straßennebenflächen ca. 19,78 ha. Nach der Ausbaumaßnahme wird eine Fläche von ca. 27,05 ha versiegelt sein, was einer Netto-neuersiegelung von 4,55 ha entspricht. Für sonstige Straßennebenflächen werden 11,18 ha neu in Anspruch genommen, so dass der zukünftige Flächenbedarf hierfür ca. 30,96 ha betragen wird. Bauzeitlich unterliegt der Boden in Bereichen

für vorübergehende Inanspruchnahme weiteren Belastungen. Diese Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme jedoch wieder rekultiviert.

Der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor für die Tier- und Pflanzenwelt, der über die direkte Flächeninanspruchnahme hinausgeht, wird durch den Ausbau entsprechend verbreitert. Hiervon betroffen sind vor allem die an die Baumaßnahme angrenzenden Waldbereiche sowie weitere ökologisch hochwertige Flächen im Umfeld der Ausbautrasse.

Betriebs- oder unfallbedingter Eintrag von Schadstoffen (Tausalzlösung, Reifenabrieb, Rußpartikel, Öl etc.) ergibt sich vor allem im bereits stark belasteten Nahbereich der Trasse. Bei steigendem Verkehr ist mit einer Zunahme von verschmutztem Spritzwasser zu rechnen. Innerhalb von 5 m bis 10 m kann Tausalzlösung zu Beeinträchtigungen der Bodeneigenschaften im Randbereich der Straße führen. Eine Aufnahme der Schadstoffe aus dem Boden durch Vegetationsbestände ist möglich.

Die bestehende Autobahntrasse stellt bereits im gegenwärtigen Zustand eine Barriere für flugunfähige, aber auch für viele flugfähige Arten dar. Dennoch kann von einem Austausch flugfähiger Arten (z.B. hoch fliegende Vogelarten) in gewissem Umfang ausgegangen werden. Durch die Verbreiterung der Autobahntrasse ist gleichwohl eine gewisse Erhöhung des Trenn- und Barriereeffektes anzunehmen. Für die flugunfähigen Tierarten, aber auch für Fledermäuse stellen die im Ausbauabschnitt vorhandenen Unterführungsbauwerke die einzigen vergleichsweise sicheren Querungsmöglichkeiten dar. Zur Verbesserung der Querungsmöglichkeiten wird aber die Wildtierquerungshilfe in Form einer 50 Meter breiten Grünbrücke bei Bau-km 325+100 beitragen (Ausgleichsmaßnahme A 4).

Im Zuge der Bauarbeiten kann es zu vorübergehend erhöhten Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen und Ausstoß von Luftschadstoffen im unmittelbaren Baubereich kommen.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf streng geschützte Arten wird auf die Ausführungen unter C 3.7.5.4 Bezug genommen.

Wegen weiterer Einzelheiten zu den vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wird insbesondere auf Nr. 4 des Erläuterungsberichts zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.1) und dessen Anhänge sowie auf den Erläuterungsbericht (Unterlage 1) und die Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Unterlage 16) Bezug genommen. In diesen Unterlagen ist eine sachangemessene ökologische Bestandsaufnahme enthalten. Die zeichnerische Darstellung einschließlich der genauen Lage im Untersuchungsgebiet findet sich im landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.2).

Grundlage der Eingriffsermittlung ist eine detaillierte Bilanzierung der vom Eingriff betroffenen Flächen und der damit verbundenen Funktionen, die in den landschaftspflegerischen Begleitplan, insbesondere in den Bestands- und Konfliktplan, eingeflossen ist. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Vorhabensträger in den festgestellten Unterlagen hinreichend aussagekräftiges Datenmaterial zur Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen ermittelt hat, indem er u.a. repräsentative Tier- und Pflanzenarten bzw. Vegetationsstrukturen als Indikatoren für die Lebensraumfunktionen und die faunistische und floristische Ausstattung herangezogen hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.01.2004, Az. 4 A 11.02, DVBl. 2004, 642).

3.7.5.2.3

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Angesichts der vorgesehenen, bereits im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung skizzierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (vgl. C 2.3.2.2.4 dieses Beschlusses) lässt sich festhalten, dass das Vorhaben dem naturschutzrechtlichen Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren (vgl. C 3.7.5.2.1), gerecht wird. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Einzelnen im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.1) und in den Angaben zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung (Unterlage 16) beschrieben. Mit Bezug hierauf sind insbesondere folgende Maßnahmen anzuführen:

- Die vorliegende Ausbauplanung orientiert sich am Bestand und vermeidet dadurch soweit als möglich neue Reliefveränderungen. Nicht mehr benötigte Straßenflächen und Parkplätze werden entsiegelt. Diese Flächen können für Straßenbegleitgrün und Lärmschutzeinrichtungen in Anspruch genommen werden.
- Mit dem Ausbauvorhaben ist der erstmalige Bau von Absetz- und Regenrückhaltebecken mit Abscheideranlagen verbunden. Damit können die im Fahrbahnwasser mitgeführten Schmutzstoffe weitgehend zurückgehalten werden. Insbesondere kann damit auch das Gefahrenrisiko bei sog. Ölunfällen erheblich minimiert werden. Die Rückhalteeinrichtungen erlauben schließlich eine gedrosselte Ableitung des Wassers aus dem Rückhaltebecken in die natürlichen Vorfluter, womit insbesondere bei starken Regenereignissen die Vorfluter auch nicht überlastet werden (vgl. Unterlage 13).
- Ökologisch wertvolle Bereiche werden nur im notwendigen Umfang beansprucht. Für besonders wertvolle und empfindliche Biotopflächen werden Tabuflächen während der Bauzeit ausgewiesen und durch entsprechende Biotopschutzzäune nach DIN 189220 und RAS LG 4 gesichert (Schutzmaßnahme S 1).
- Im Bereich von neu angeschnittenen Waldrändern werden Waldrandvor- und -unterpflanzungen vorgenommen. Hierfür sollen Waldmäntel unter Einbeziehung der vorgesehenen Straßenbegleitpflanzung, der Waldrekultivierung auf vorübergehend in Anspruch genommenen Baufeldern und der gegebenenfalls

notwendigen Unterpflanzungen stufig neu aufgebaut werden (Schutzmaßnahme S 2).

- Die vorhandenen Durchlässe und Brücken über die BAB A 3 werden erhalten und verlängert bzw. neu errichtet, so dass sich die Querungsmöglichkeiten für Wildtiere nicht verschlechtern. Zudem wird bei Bau-km 325+100 eine Grünbrücke errichtet, die als Querungshilfe neue Lebensraumverbindungen schaffen wird. Mithin werden die Querungsmöglichkeiten im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt deutlich verbessert.

Um eine aus naturschutzfachlicher Sicht optimale Umsetzung zu gewährleisten, wurde dem Vorhabensträger aufgegeben, dass die vorzunehmenden Waldrandunterpflanzungen alsbald nach Durchführung der Rodungsmaßnahmen im Bereich der bestehenden Waldränder zu erfolgen haben (A 3.5.4). Gemäß Nebenbestimmung A 3.5.7 ist die Rodung von Bäumen und Waldflächen sowie das Roden, Abschneiden, Fällen oder eine sonstige Beeinträchtigung von Hecken, lebenden Zäunen, Feldgehölzen oder -gebüsch nur während der Vegetationsruhe (1. Oktober bis 28. Februar) zulässig. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde, soweit nicht eine gesonderte artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der höheren Naturschutzbehörde einzuholen ist. Vor dem Laubaustrieb sind Markierungsarbeiten an Bäumen mit Verdacht auf Baumhöhlen oder Spaltenquartieren von Fledermäusen durchzuführen, um im Oktober die fraglichen Bäume fällen zu können (vgl. A 3.5.8). Schließlich wird durch Nebenbestimmung A 3.5.10 sichergestellt, dass beim Straßenbau anfallendes überschüssiges Erdmaterial nicht auf ökologisch wertvollen Flächen abgelagert wird.

Unter Würdigung und Abwägung aller bekannten Aspekte sind die vorgesehenen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen ausreichend.

3.7.5.2.4 Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Trotz aller Vermeidungsmaßnahmen verursacht die Planung erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Die Beeinträchtigungen sind als unvermeidbar anzusehen, da zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu erreichen, nicht gegeben sind. Dabei verbleiben insbesondere folgende unvermeidbare Beeinträchtigungen:

- Versiegelung, Überbauung und vorübergehender Verlust von Laub- und Mischwald (mit naturnahen Elementen)
- Versiegelung von sonstigem forstlich geprägtem Wald
- Versiegelung von landwirtschaftlichen Nutzflächen
- Versiegelung, Überbauung und vorübergehender Verlust von Offenlandflächen außerhalb der Straßennebenflächen (Obstwiesen, Altgrasfluren, Fließgewässerbegleitgehölzen, Hecken, Feuchtlandgrün und Gräben)

- vorübergehender Verlust von Straßenbegleitgrün (Altgrasfluren, Ruderalflächen und Straßenbegleitgehölze)

Der mit dem Eingriff verfolgte Zweck kann am gleichen Ort nicht durch zumutbare Alternativen ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG) erreicht werden.

3.7.5.2.5 Ausgleichsmaßnahmen

Die vom vorhabensbedingten Eingriff ausgehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen müssen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen oder ersetzt werden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG), wobei Ausgleichs- vor Ersatzmaßnahmen seit der Novellierung des BNatSchG zum 01.03.2010 weitestgehend gleichrangig nebeneinander stehen.

Die Pflicht zu möglichen Kompensationsmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts striktes Recht (Urteil vom 30.10.1992, Az. 4 A 4.92, NVwZ 1993, 565; Urteil vom 01.09.1997, Az. 4 A 36.96, NuR 1998, 41). Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG statt (spezifische naturschutzrechtliche Abwägung), wenn die mit einem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen (§ 15 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BNatSchG). Im vorliegenden Fall war der Unterhaltszeitraum auf unbestimmte Zeit festzulegen. Der sechsstreifige Ausbau der A 3 führt zu dauerhafter Versiegelung der Eingriffsfläche und dauerhaftem Verlust ökologischer Strukturen. Das Kompensationsziel kann hier also nicht nach Ablauf einer bestimmten Zeitspanne erreicht werden, da der Eingriff fort dauert, solange die A 3 und die daraus resultierenden Beeinträchtigungen bestehen. Der dauerhaft wirkende Eingriff aus dem Bau und dem Betrieb der A 3 und der damit verbundene dauerhafte Flächen- und Strukturverlust können nur durch eine dauerhafte Bereitstellung der Ausgleichsflächen kompensiert werden (vgl. A 3.5.1). Die Ausgleichsflächen werden auch vom Vorhabensträger in ausreichender Form rechtlich gesichert (vgl. hierzu Unterlage 14 sowie C 3.7.5.2.5.6).

3.7.5.2.5.1 Ausgleichbarkeit/Nichtausgleichbarkeit der Beeinträchtigungen

Die weitere Prüfung setzt die konkrete Klärung voraus, in welchem Umfang das Vorhaben ausgleichbare bzw. nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen hervorruft (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.10.2000, Az. 4 A 18.99, DVBl. 2001, 386). Ausgehend von der Konfliktsituation bzw. Eingriffssituation wird eine Beurteilung der Ausgleichbarkeit der Beeinträchtigungen vorgenommen. Die Prüfung und Beur-

teilung der Ausgleichbarkeit erfolgt auf der Grundlage der Wertigkeit/Wiederherstellbarkeit der beeinträchtigten Flächen und Funktionen, wobei als Wertmaßstab bzw. Indikator Art und Größe der betroffenen Grundfläche herangezogen werden, mit denen die Funktionen verbunden sind. Dabei prägen sich die Funktionen in erster Linie im Biotoptyp mit dessen jeweiligem Entwicklungs- und Erhaltungszustand aus. Außerdem sind die weiteren konkreten örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten im Landschaftsraum, z.B. das Vorhandensein geeigneter Ausgleichsflächen, zu berücksichtigen. Bei der Einstufung in "ausgleichbar" oder "nicht ausgleichbar" werden

- die Überbauung oder Versiegelung intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. "wiederherstellbarer Biotope" am ehesten als ausgleichbar,
- die Überbauung "nicht wiederherstellbarer Biotope" am ehesten als nicht ausgleichbar erachtet und
- funktionale Beeinträchtigungen dementsprechend für den Einzelfall betrachtet.

Basierend auf den Erhebungen des Vorhabensträgers, die insbesondere in den landschaftspflegerischen Begleitplan eingeflossen sind (Unterlage 12), werden die in ihrer Betroffenheit als einheitlich zu bewertenden Elemente des Naturhaushaltes (in Flächen und Funktionen) und ihre Beeinträchtigungen beurteilt. Das Landschaftsbild bleibt bei dieser Betrachtung zunächst außen vor, da eine sachgerechte Aufarbeitung eine Differenzierung zwischen den Kategorien Naturhaushalt und Landschaftsbild erforderlich macht, insbesondere um im Teilbereich Naturhaushalt eine nachvollziehbare Zuordnung von Eingriff und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Auf die tabellarische "Gegenüberstellung Eingriff/Ausgleich" in Anlage 2 der Unterlage 12.1 wird Bezug genommen. Dort wird der Eingriff in einzelne Beeinträchtigungen für die jeweiligen Elemente des Naturhaushalts (betroffener Bestand) unterteilt, kurz beschrieben und zu den Konfliktbereichen K 1 bis K 4 in Beziehung gesetzt. Dem folgen Angaben zur jeweils beeinträchtigten Fläche, die aus dem Eingriff in den Naturhaushalt resultieren. Anschließend wird für die jeweilige eingriffsbedingte Beeinträchtigung - bezogen auf die davon jeweils beeinträchtigte Fläche - nach den genannten Kriterien die Ausgleichbarkeit ermittelt. Vorliegend ist hiernach von einer insgesamt beeinträchtigten Fläche des Naturhaushaltes von 14,5005 ha auszugehen, die nach naturschutzfachlicher Bewertung zu 100% ausgleichbar sind.

Die konkreten Beeinträchtigungen und ihre Lage lassen sich dem festgestellten landschaftspflegerischen Begleitplan (insbesondere dem Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 12.2) hinreichend bestimmt entnehmen. Eine noch weitergehende, parzellenscharfe Darstellung ist nicht geboten. Hier ist nachvollziehbar, welche Beeinträchtigungen bei welchem Konflikt für die jeweilige Nutzung auftreten.

Neben dem Naturhaushalt ist das Landschaftsbild zu betrachten, das zwar nach der Verwirklichung des Vorhabens in seiner ursprünglichen Form nicht wiederhergestellt, aber entsprechend den rechtlichen Vorgaben im Sinne eines Ausgleichs weitgehend landschaftsgerecht neu gestaltet werden kann. In dem betroffenen Landschaftsraum soll ein Zustand geschaffen werden, der in gleicher Art, mit gleichen Funktionen und ohne Preisgabe wesentlicher Faktoren des optischen Beziehungsgefüges den vorher vorhandenen Zustand in größtmöglicher Annäherung fortführt. Dabei ist nicht erforderlich, dass alle optischen Eindrücke unverändert erhalten bleiben. Zwar müssen auch bei einer landschaftsgerechten Neugestaltung die ursprünglichen landschaftsästhetischen Funktionen und Werte wieder vorhanden sein; gegenüber dem Ausgangszustand sind aber auch visuell wahrnehmbare Veränderungen möglich, sofern der grundsätzliche Landschaftscharakter gewahrt bleibt. Der Umstand der (landschaftsgerechten) Neugestaltung bedeutet zwangsläufig, dass damit zugleich eine Veränderung und die Tatsache des Eingriffs sichtbar bleiben (OVG Münster, Urteil vom 30.06.1999, Az. 7 a D 144/97.NE, NuR 2000, 173). Dass Maßnahmen, die darauf abzielen, das Landschaftsbild neu zu gestalten, Ausgleichscharakter bzw. Ersatzcharakter haben können, ergibt sich unmittelbar aus § 15 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BNatSchG. Dass Straßenbegleitgrün nicht alle Funktionen erfüllt, die für Feldgehölze oder Baumreihen in der freien Landschaft charakteristisch sind, rechtfertigt es nicht, ihm jegliches Ausgleichspotenzial abzusprechen (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075/04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 533).

Der vorgesehenen landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes dienen zum einen die an die bestehende BAB A 3 angepasste Linienführung des sechsstreifigen Ausbaus in diesem Abschnitt und die umfangreichen Gestaltungsmaßnahmen auf den Straßenbegleitflächen und auf zusätzlichen Flächen. Zum anderen sind die Ausgleichsmaßnahmen zu nennen, die neben ihren Funktionen für den Naturhaushalt auch die Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild in landschaftsgerechter Weise auffangen sollen. Die Einzelmaßnahmen in ihrer Gesamtheit tragen zur landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes und zur vollständigen Ausgleichbarkeit des Eingriffs in das Landschaftsbild bei. Im Ergebnis lässt sich zusammenfassend festhalten, dass der vorhabensbedingte Gesamteingriff in Natur und Landschaft vollständig ausgleichbar ist und mit der Realisierung der vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen auch ausgeglichen wird.

3.7.5.2.5.2 Ermittlung des Bedarfs an Ausgleichsflächen

Die Ermittlung des Flächenbedarfs für die Ausgleichsflächen erfolgt auf der Basis der "Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben" vom 21.06.1993 (künftig: "Grundsätze") gemäß der gemeinsamen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen. Für die Ermittlung des Ausgleichsflächenbe-

darfs sind dabei maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen der Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss sowie auf Boden, Wasser, Klima und Luft.

Nach diesen "Grundsätzen" sind für bestimmte, dort näher umschriebene Eingriffsarten je nach Intensität des Eingriffs Flächen für den Ausgleich oder Ersatz vorgesehen, deren Umfang nach bestimmten Faktoren zu bemessen ist. Da wissenschaftlich anerkannte Methoden zur Ermittlung des Ausgleichs derzeit nicht vorliegen und auch kaum zu erwarten sind, geben die "Grundsätze" im Interesse einer einfachen und gleichmäßigen Beurteilung Grundsätze und Richtwerte für die Ermittlung des Umfangs der Flächen an, auf denen die zur Erreichung des Ausgleichs erforderlichen Maßnahmen durchzuführen sind. Die "Grundsätze" ermöglichen die Ermittlung für den Ausgleichsumfang im Einzelfall auf der Grundlage vereinfachter standardisierter fachlicher Gesichtspunkte und gewährleisten im Regelfall einen flächenmäßig ausreichenden Ausgleich. Für die Planfeststellungsbehörde besteht kein Anlass, die genannten Grundsätze und Richtwerte in Frage zu stellen, zumal in besonderen Einzelfällen von den Grundsätzen und Richtwerten abgewichen werden kann, sofern hierfür eine stichhaltige und individuelle Begründung vorgelegt wird. Die Heranziehung dieser "Grundsätze" wird in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ausdrücklich nicht beanstandet (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 13.99, NVwZ 2001, 1154; Urteil vom 15.01.2004, Az. 4 A 11.02, DVBl. 2004, 642).

Die erforderlichen Bestandsaufnahmen und Bewertungen hat der Vorhabensträger im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. Die im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung anzustellenden Ermittlungen sind in einem Umfang durchzuführen, der eine sachgerechte Planungsentscheidung ermöglicht. Eine vollständige Erfassung aller betroffenen Tier- und Pflanzenarten ist regelmäßig nicht erforderlich. Es reicht vielmehr aus, wenn für den Untersuchungsraum besonders bedeutsame Repräsentanten an Tier- und Pflanzengruppen festgestellt werden und für die Bewertung des Eingriffs auf bestimmte Indikatorgruppen abgestellt wird (BVerwG, Beschluss vom 21.02.1997, Az. 4 B 177/96, UPR 1997, 295; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 15.01.2004, Az. 4 A 11.02, DVBl. 2004, 642). Dabei hängen die Anforderungen an die Untersuchungstiefe nicht zuletzt von den jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen hinreichend sichere Rückschlüsse auf die faunistische und die floristische Ausstattung eines Gebiets zu, so kann es mit der gezielten Erhebung repräsentativer Daten sein Bewenden haben. Die Eignung eines solchen Bewertungsverfahrens lässt sich nicht allein mit dem Hinweis in Frage stellen, dass sich bei Verwendung anderer Parameter möglicherweise ein höherer Ausgleichsbedarf errechnen ließe. Zu Beanstandungen besteht erst dann Anlass, wenn die Erfassungsmethode sich als unzulängliches oder gar als untaugliches Mittel erweist, um ein zutreffendes Bild von der Eingriffsintensität zu vermitteln

(BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075/04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 522). Den von der Rechtsprechung gestellten Anforderungen wird vorliegend die durchgeführte Bestandserhebung nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde gerecht.

Auf der Grundlage der bewerteten Bestandserhebung und der ebenfalls bewerteten konkreten eingriffsbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erfolgt in einem weiteren Schritt die Bestimmung des qualitativen Umfangs der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen auf der Basis der oben zitierten "Grundsätze". Auf die Unterlage 12.1, Anlage 2, wird diesbezüglich verwiesen. In den genannten Unterlagen ist das Kompensationserfordernis konkret ermittelt. Danach errechnet sich ausgehend von einer insgesamt durch den Eingriff betroffenen Fläche von 14,5005 ha ein flächenmäßiger Kompensationsbedarf von 7,8743 ha. Dem stehen Ausgleichsmaßnahmen in einem anrechenbaren Umfang von 5,7298 ha gegenüber, wobei hierzu noch der funktionale Ausgleich durch die Grünbrücke in Höhe von 2,3623 ha zu rechnen ist, so dass insgesamt ein Ausgleich von 8,0921 ha erbracht wird. Das Landschaftsbild bleibt dabei außer Betracht.

Als Ausgleich für das Landschaftsbild sind insbesondere Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen (vgl. Unterlage 12.3 und Unterlage 12.1, Kapitel 5.3). Die in erster Linie naturschutzfachlich begründeten Ausgleichsmaßnahmen übernehmen insoweit jedoch eine wichtige komplementäre Funktion.

Die Naturschutzbehörden haben der landschaftspflegerischen Begleitplanung auch im Hinblick auf den flächenmäßigen Umfang zugestimmt oder zumindest dahingehend keine Einwendungen erhoben (Landratsamt Kitzingen als untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 18.01.2010, Regierung von Unterfranken als höhere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 20.11.2009/19.02.2010). Auch vonseiten des AELF Würzburg wurden in seinem Schreiben vom 08.01.2010 keine Einwendungen gegen den flächenmäßigen Umfang der Ausgleichsmaßnahmen erhoben.

3.7.5.2.5.3

Zuordnung und gegenüberstellende Bilanzierung von Eingriff und Ausgleichsmaßnahmen

Um ausgehend von den gesetzlichen Vorgaben Eingriff und Ausgleichsmaßnahmen differenziert anhand einer konkret gegenüberstellenden Bilanzierung zutreffend zu beurteilen, sind die geplanten Maßnahmen, die den Eingriff in Natur und Landschaft ausgleichen sollen, konkret zu den eingriffsbedingten Beeinträchtigungen in Beziehung zu setzen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.10.2000, Az. 4 A 18.99, DVBl. 2001, 386).

Die in Unterlage 12.1, Anlage 2 enthaltene tabellarische "Gegenüberstellung Eingriff/Ausgleich" geht von den einzelnen Beeinträchtigungen und der beeinträch-

tigten Fläche aus. Sie enthält Angaben zu deren Ausgleichbarkeit sowie zu dem auf der Basis der "Grundsätze" ermittelten flächenmäßigen Ausgleichsbedarf und stellt dem Eingriff bestimmte landschaftspflegerische Maßnahmen gegenüber. In dieser tabellarischen Gegenüberstellung werden einzelne genau bezeichnete Ausgleichsmaßnahmen, die kurz beschrieben sind und deren flächenmäßiger Umgriff aufgrund der festgestellten Unterlagen einschließlich der zeichnerischen Darstellung exakt feststeht, konkret bestimmten eingriffsbedingten Beeinträchtigungen zugeordnet.

Eine noch weitergehende, parzellenscharfe Darstellung oder Auflistung der einzelnen Beeinträchtigungen mit den jeweils zugeordneten Maßnahmen ist weder gesetzlich geboten noch naturschutzfachlich sachgerecht, weil eine Verengung des Blicks auf einen punktuellen Ausgleich von Einzelfunktionen statt der Verfolgung eines einheitlichen Ausgleichskonzepts für den Eingriff in seiner Gesamtheit dem Ausgleichsgedanken nicht hinreichend Rechnung trägt. Rechtlich genügt eine Beschränkung auf die prägenden Eigenschaften und Elemente des Naturraums und eine schwerpunktmäßige Ausrichtung des Ausgleichs auf das Typische (vgl. OVG Münster, Urteil vom 10.11.1993, Az. 23 D 52/92. AK, NVwZ-RR 1995, 10; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075/04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 530).

Anhand der festgestellten Unterlagen lässt sich konkret nachvollziehen, welche Maßnahme auf welcher Fläche dem Ausgleich von bestimmten eingriffsbedingten Beeinträchtigungen dienen soll. Differenzierung und Zuordnung lassen sich auch exakt anhand der tatsächlichen Gegebenheiten belegen.

Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen mit einer anrechenbaren Fläche von insgesamt 8,0921 ha (einschließlich Grünbrücke) übersteigen den ermittelten Ausgleichsflächenbedarf von 7,8743 ha. Der Überhang dient, sofern er nicht für - zumindest auch auf das Landschaftsbild bezogenen - Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen in anderen Planfeststellungsabschnitten des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 herangezogen wird (vgl. entsprechende Planfeststellungsbeschlüsse), zusätzlich der landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes und führt u.a. zusammen mit den Gestaltungsmaßnahmen sowie den sonst vorgesehenen Maßnahmen zu einem Ausgleich des Eingriffs in das Landschaftsbild.

Bezüglich der dem Ausgleich für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dienenden Maßnahmen und deren Zuordnung kann auf die Ausführungen unter C 3.7.5.2.5.2 dieses Beschlusses verwiesen werden.

3.7.5.2.5.4 Beschreibung, Lage, Umfang und Ausführung der Ausgleichsmaßnahmen

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen (wie auch die vorgesehenen sonstigen landschaftspflegerischen Maßnahmen) werden im landschaftspflegerischen Maß-

nahmenplan, der Bestandteil des festgestellten landschaftspflegerischen Begleitplanes ist, im Einzelnen dargestellt (vgl. Unterlagen 12.3 sowie 12.1, Kapitel 5). Dort finden sich auch eine zeichnerische Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen sowie ihre genaue Lage und Abgrenzung.

Für den vorgesehenen Eingriff ergibt sich ein Kompensationsbedarf von insgesamt 7,8743 ha. Konkret sind folgende Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen:

- A 1 (1,32 ha): Waldausgleichsfläche am Heimbach:
Vorgesehen sind die Begründung von standortheimischem Laubwald westlich angrenzend an bestehende Waldflächen nördlich der A 3 und die Entwicklung von Gehölzsukzession und Säumen. Ausgeglichen werden sollen hierdurch die Versiegelung, Überbauung und mittelbare Beeinträchtigung sowie vorübergehende Inanspruchnahme von Laub- und Mischwald mit naturnahen Elementen (teilweise vorbelastet) sowie Waldgräben und Verbuschungsbereichen. Weiterhin dient die Maßnahme dem Ausgleich der Versiegelung von sonstigem Wald. Ziel der Maßnahme ist die Erhöhung des Lebensraumangebotes für wald- und gehölzbewohnende Pflanzen- und Tiergemeinschaften, die Lebensraumerweiterung für bestehende Waldflächen und die Schaffung eines Ausgleichs für Wald. Durchgeführt werden soll die Maßnahme auf Teilflächen der Fl.Nr. 1128 und 1129 der Gemarkung Abtswind.
- A 2 (1,45 ha): Offenlandausgleichsfläche südlich Gräfenneuses:
Die Maßnahme beinhaltet die Neuansaat und Entwicklung einer Magerwiese in unmittelbarer Benachbarung zu wertvollen Magerstandorten und Waldrändern. Durch kleinflächige Bodenverwundung soll einer Erhöhung der Standortvielfalt erreicht werden. Vorgesehen sind zu dem die Pflanzung von Obstbaumhochstämmen regionaltypischer Sorten und die Anlage von Lesestein- und Reisighaufen. Ausgeglichen werden sollen hierdurch die Versiegelung von landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie die Versiegelung, Überbauung und die mittelbare Beeinträchtigung von Gehölzen, Hecken und Gräben sowie die vorübergehende Inanspruchnahme von Gehölzen, Grasfluren und Gräben. Ziel der Maßnahme ist die Erhöhung des Lebensraumangebotes für offenlandbewohnende Pflanzen- und Tiergemeinschaften (v.a. der an die besonderen Bedingungen der mit Flugsand überwehten Standorte angepassten Arten) sowie die Lebensraumerweiterung und Vernetzung von Magerstandorten. Durchgeführt werden soll die Maßnahme südlich von Gräfenneuses auf der Fl.Nr. 162 der Gemarkung Gräfenneuses.
- A 3 (2,96 ha): Waldausgleichsfläche am Heimbach (Wasserschutzgebiet):
Bei dieser Maßnahme sind vorgesehen die Begründung von standortheimischem Laubwald, die Entwicklung von Säumen und die Abflachung eines Grabenufers. Ausgeglichen werden sollen hierdurch die Versiegelung, Überbauung und mittelbare Beeinträchtigung sowie vorübergehende Inanspruchnahme von Laub- und Mischwald mit naturnahen Elementen (teilweise vorbe-

lastet) sowie Waldgräben und Verbuschungsbereichen. Weiterhin dient die Maßnahme dem Ausgleich der Versiegelung von sonstigem Wald. Ziel der Maßnahme ist die Erhöhung des Lebensraumangebotes für wald- und gehölbewohnende Pflanzen- und Tiergemeinschaften, die Neuanlage einer Waldfläche, der Waldausgleich und die Optimierung des Feuchtlebensraums am Graben. Durchgeführt werden soll die Maßnahme auf den Fl.Nr. 1071 und 1072 sowie auf Teilflächen der Fl.Nr. 1076 und 1077 der Gemarkung Abtswind.

- A 4 (2,36 ha): Grünbrücke:

Die Grünbrücke erhält eine Breite von 50 m. Als Einzelmaßnahmen sind vorgesehen ein Substrataufbau auf der Brücke mit wasserspeicherndem Substrat von mind. 1 m Dicke, ein vegetationsbedeckter Brückenbereich mit randlicher Gehölzpflanzung mit standortgerechten Gehölzarten (mit einer Höhe von mehreren Metern) und die Anlage seitlicher Irritationsschutzwände von 2 m Höhe (diese werden an die Wildschutzzäune angebunden). Pflanzschutzzäune werden nicht errichtet. Ausgleichen soll die Maßnahme die Versiegelung, Überbauung und mittelbare Beeinträchtigung sowie vorübergehende Inanspruchnahme von Laub- und Mischwald mit naturnahen Elementen (teilweise vorbelastet) sowie Waldgräben und Verbuschungsbereichen. Weiterhin dient die Maßnahme dem Ausgleich der Versiegelung von sonstigem Wald. Außerdem sollen ausgeglichen werden die Versiegelung von landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie die Versiegelung, Überbauung und die mittelbare Beeinträchtigung von Gehölzen, Hecken und Gräben sowie die vorübergehende Inanspruchnahme von Gehölzen, Grasfluren und Gräben. Die Grünbrücke hat sich zum Ziel gesetzt, wesentlicher Bestandteil des Gesamtkonzepts der Querungshilfen durch die Schaffung einer neuen Lebensraumverbindung zu sein.

Darüber hinaus werden zum Ausgleich für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes Gestaltungsmaßnahmen an Straßennebenflächen durchgeführt (vgl. Unterlagen 12.1, Kapitel 5.3, und 12.3).

Daneben beinhaltet die landschaftspflegerische Begleitplanung Änderungen des Ausgleichsflächenkonzeptes für den bereits bestandskräftig festgestellten sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt Fuchsberg bis östlich Anschlussstelle Geiselwind (Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 15.12.2009, Az. 32-4354.1-4/08). Die Änderungen werden im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan, der Bestandteil des festgestellten landschaftspflegerischen Begleitplanes ist, im Einzelnen dargestellt (vgl. Unterlagen 12.3 sowie 12.1, Kapitel 5.4). So soll die in diesem Verfahren vorgesehene Ausgleichsfläche A 1 (Aufforstung nordwestlich Langenberg) entfallen. Statt dieser sind folgende Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen:

- A 1.1 (1,96 ha): Aufforstung nordwestlich Langenberg:
Die Maßnahme beinhaltet die Aufforstung mit standortgerechten Laubgehölzen unmittelbar an bestehende Waldflächen südlich der BAB A 3 und die Anlage eines breiten Waldrandes mit vorgelagerten Krautsäumen. Ausgeglichen werden soll hierdurch die Versiegelung, Überbauung und mittelbare Beeinträchtigung von Laub- und Mischwald mit naturnahen Elementen sowie Waldgräben. Ziel der Maßnahme ist die Erhöhung des Lebensraumangebotes für wald- und gehölbewohnende Pflanzen- und Tiergemeinschaften, die Lebensraumerweiterung für bestehende Waldflächen und der Waldausgleich. Durchgeführt werden soll die Maßnahme auf der Fl.Nr. 384 der Gemarkung Langenberg.

- A 1.2 (0,825 ha): Waldausgleichsfläche am Heimbach (Wasserschutzgebiet):
Bei dieser Maßnahme sind vorgesehen die Begründung von standortheimischem Laubwald, die Entwicklung von Säumen und die Abflachung eines Grabenufers. Ausgeglichen werden sollen hierdurch die Versiegelung, Überbauung und mittelbare Beeinträchtigung sowie vorübergehende Inanspruchnahme von Laub- und Mischwald mit naturnahen Elementen (teilweise vorbelastet) sowie Waldgräben und Verbuschungsbereichen. Weiterhin dient die Maßnahme dem Ausgleich der Versiegelung von sonstigem Wald. Ziel der Maßnahme ist die Erhöhung des Lebensraumangebotes für wald- und gehölbewohnende Pflanzen- und Tiergemeinschaften, die Neuanlage einer Waldfläche, der Waldausgleich und die Optimierung des Feuchtlebensraums am Graben. Durchgeführt werden soll die Maßnahme auf den Fl.Nr. 1071 und 1072 sowie auf Teilflächen der Fl.Nr. 1077 der Gemarkung Abtswind.

Zudem wirkt sich auch die Ausgleichsmaßnahme A 4 (Grünbrücke) des gegenständlichen Planfeststellungsverfahrens auf den Flächen- und Ausgleichsbedarf des Abschnittes Fuchsberg bis östlich Anschlussstelle Geiselwind aus. Denn durch die Grünbrücke wird ein überregionaler Biotopverbund wiederhergestellt, so dass sich der Ausgleichsbedarf für diesen Abschnitt um 30 % reduziert (vgl. Unterlage 12.1, Kapitel 5.4).

Einzelne Vorgaben für die konkrete Durch- und Ausführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen, insbesondere auch der Ausgleichsmaßnahmen, sind in den Nebenbestimmungen unter A 3.5 angeordnet. So hat der Vorhabensträger, um eine rasche Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahmen zu gewährleisten, nach A 3.5.1 die nach dem landschaftspflegerischen Begleitplan erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen spätestens bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Straßenbaumaßnahme (baulich) fertigzustellen, die übrigen landschaftspflegerischen Maßnahmen baldmöglichst, spätestens jedoch zwei Jahre nach Beendigung der Straßenbauarbeiten. Nach Abschluss der Arbeiten ist der Regierung von Unterfranken ein Verzeichnis in für das Ökoflächenkataster aufbereiteter Form zu übermitteln (§ 17 Abs. 6 BNatSchG, Art. 6b Abs. 7 BayNatSchG bzw. Art. 9 BayNatSchG-E). Bei den Gehölzpflanzungen im Rahmen der Ausgleichsmaß-

nahmen ist Pflanzgut aus regionalen forstlichen Herkünften bzw. autochthones Pflanzgut zu verwenden, soweit dies unter Ausschöpfung eines Pflanzzeitraumes von zwei bis drei Jahren möglich ist. Andernfalls ist Pflanzgut aus regionalen Herkünften zu verwenden (A 3.5.2), um eine optimale Integration der Maßnahmen in den Naturhaushalt zu gewährleisten. Die einzelnen Schritte der vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich der Erstellung der Bepflanzungspläne sowie der Festlegung der Entwicklungsziele und Pflegekonzepte im Detail sind vor deren Ausführung mit der unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Kitzingen) einvernehmlich festzulegen (A 3.5.3), um durch die Beteiligung der mit den örtlichen Gegebenheiten vertrauten Vertreter der Naturschutzbehörden eine für den Naturhaushalt möglichst optimale Umsetzung der einzelnen Maßnahmen zu gewährleisten.

Die untere Naturschutzbehörde machte in ihrem Schreiben vom 18.01.2010 ihr Einverständnis mit der Planung von verschiedenen Bedingungen abhängig. Bei der Ausgleichsmaßnahme A 1.2 sei die Uferabflachung auch im westlichen Abschnitt durch Rückbau des Weges durchzuführen. Außerdem seien bei Ausgleichsmaßnahme A 2 offene Bodenstellen ohne Ansaat vorzusehen. Auf Ausgleichsflächen und an anderen geeigneten Stellen seien Kleinstrukturen in Form von Lesestein, Reisig und Häckselguthufen zu schaffen. Außerdem forderte die untere Naturschutzbehörde die Ausführungsplanung im Detail mit ihr abzustimmen. Zudem hält die untere Naturschutzbehörde hinsichtlich der Funktionalität der geplanten Grünbrücke ein Monitoring für erforderlich, um gegebenenfalls Optimierungsmaßnahmen ergreifen zu können.

Der Vorhabensträger führte in seinem Schreiben vom 29.04.2010 plausibel aus, dass eine Uferabflachung im westlichen Abschnitt unter Einbeziehung des Weggrundstücks nicht möglich ist, weil ein Bodenabtrag im Wasserschutzgebiet Zone I nicht zulässig ist. Offene Bodenstellen ohne Ansaat auf der Ausgleichsfläche 2 können bei der Ausführungsplanung berücksichtigt werden. Der Vorhabensträger sicherte in seinem Schreiben vom 29.04.2010 verbindlich zu (vgl. Auflagen A 3.1 und A 3.5.3), dass die Ausführungsplanung mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wird. Der Vorhabensträger legte weiterhin dar, dass es auch in seinem Interesse liege, nach Herstellung der kostenaufwändigen Grünbrücken eine Akzeptanzkontrolle durchzuführen. Nachdem bundesweit weitere Grünbrücken errichtet werden, ist das BMVBS dabei, einheitliche Standards für ein Monitoring zu erarbeiten (vgl. hierzu auch Auflage 3.5.13.2). Durch die weitreichenden in Auflagen festgelegten Mitbestimmungsmöglichkeiten im Rahmen der Ausführungsplanungen ist den Forderungen der unteren Naturschutzbehörde mithin ausreichend Rechnung getragen.

Die höhere Naturschutzbehörde forderte in ihrem Schreiben vom 20.11.2009, dass die Fläche der Ausgleichsmaßnahme A 1 durch einen Biotopschutzzaun vor Befahren und Lagerung von Baumaschinen und ähnlichem zu schützen sei, um eine Bodenverdichtung und damit ein Erschweren des Anwachsens der Anpflanzungen zu verhindern.

Der Vorhabensträger legte in seinem Schreiben vom 29.04.2010 nachvollziehbar dar, dass Baustelleneinrichtungen auf der künftigen Ausgleichsfläche A 1 nicht vorgesehen sind. Der Vorhabensträger konnte noch nicht abschließend sagen, ob diese Fläche als Zwischenlager für Erdmassen benötigt wird, da dies erst abschließend bei der Bauausführung geklärt werden kann. Weiterhin führte der Vorhabensträger plausibel aus, dass in den vergangenen Jahren gesammelte Erfahrungen gezeigt haben, dass vorübergehend in Anspruch genommene Flächen wirksam rekultiviert werden können. Soweit notwendig, können dabei Maßnahmen wie Untergrundlockerungen bei zu hoher Bodenverdichtung, Dränagemassnahmen oder Mutterbodenverbesserungen durchgeführt werden. Ob und welche Maßnahmen zu veranlassen sind, wird im Einzelfall vom Vorhabensträger geprüft. Der Vorhabensträger lehnte daher zu Recht die Forderung nach einem Biotopschutzzaun ab.

Die höhere Naturschutzbehörde förderte in ihrem Schreiben vom 20.11.2009, die bauzeitlich genutzten Waldflächen und die Rückbauflächen der bestehenden A 3 durch einen Schutzzaun vom benachbarten Wald hin abzugrenzen.

Der Vorhabensträger führt in seinem Schreiben vom 29.04.2010 zutreffend aus, dass die fachlich notwendigen Biotopschutzzäune in den Planunterlagen dargestellt sind. Er legte nachvollziehbar dar, dass ein Hineinfahren mit Baumaschinen in einen geschlossenen Waldbestand als unwahrscheinlich zu betrachten ist. Zu Recht lehnte daher der Vorhabensträger die Forderung nach einem Biotopschutzzaun auf einer Länge als mehr 1 km ab.

Die höhere Naturschutzbehörde legte in ihrem Schreiben vom 20.11.2009 dar, dass bei einer gemeinsamen Besprechung mit dem Vorhabensträger die Errichtung einer jagdfreien Zone um die Brückenköpfe der Grünbrücke diskutiert wurde. Dies sei vom Eigentümer der betreffenden Grundstücke jedoch abgelehnt worden. Nach Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde werde die Einschränkung der Jagd um die Eingangsbereiche zur Brücke herum als wesentlicher Faktor für die Annahme der Tierquerungshilfe durch die Tiere angesehen. Daher sei anzustreben, doch noch die Festlegung einer jagdfreien Zone zu erreichen.

Die höhere Naturschutzbehörde forderte in diesem Zusammenhang, ein Monitoring durchzuführen, wie die Grünbrücke durch Wildtiere angenommen werde. Die gewonnenen Erkenntnisse seien den Naturschutzbehörden zur Verfügung zu stellen. Sollten im Rahmen des Monitorings Faktoren festgestellt werden, die die Wirksamkeit der Grünbrücke beeinträchtigen, seien im Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden Gegenmaßnahmen festzulegen und umzusetzen. Weiterhin forderte die höhere Naturschutzbehörde, dass der auf der Grünbrücke überführte Weg nicht versiegelt, sondern allenfalls geschottert werden dürfe.

Die höhere Naturschutzbehörde konkretisierte ihren diesbezüglichen Vortrag mit Schreiben vom 19.02.2010 dahingehend, dass nach ihrer Einschätzung davon auszugehen sei, dass der Erfolg einer Grünbrücke wesentlich von einer Ruhezone um die Brückenköpfe abhängt, sodass dort die Errichtung eines jagdfreien

Bereiches notwendig sei. Dieser müsse nach Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde einen Radius von mindestens 200 m um die Brückenköpfe aufweisen, besser seien nach Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde sogar 500 m.

Der Vorhabensträger bestätigte in seinem Schreiben vom 29.04.2010, dass die Verwaltung des Eigentümers der Flächen um die Grünbrücke eine Festsetzung von Jagdruhezonen scheue. Eine intensive Bejagung im Umfeld der Brücke sei nach Aussagen der Verwaltung nicht geplant. Der Vorhabensträger sah sich letztlich nicht im Stande, eine diesbezügliche Abwägung vorzunehmen, da hier primär keine technischen Belange betroffen seien.

Der Vorhabensträger sicherte in seinem Schreiben vom 29.04.2010 verbindlich zu, dass der private Forstweg auf der Grünbrücke ohne Bindemittel mit Deckschicht und Schottertragschicht ausgebaut wird. Beide Schichten sind aus Schottermaterial mit verschiedenen abgestuften Körnungen.

Der Vorhabensträger legte in seinem Schreiben vom 29.04.2010 dar, dass es auch in seinem Interesse liegt, nach der Herstellung der kostenaufwändigen Grünbrücke eine Akzeptanzkontrolle in Form eines Monitorings durchzuführen. Der Vorhabensträger wies außerdem darauf hin, dass das BMVBS dabei sei, einheitliche Standards für ein derartiges Monitoring zu erarbeiten. Details seien dem Vorhabensträger jedoch noch nicht bekannt.

In Bezug auf die Grünbrücke waren dem Vorhabensträger verschiedene Auflagen zu machen (vgl. A 3.5.13). Diese sind nach naturschutzfachlicher Einschätzung notwendig, um die Funktion der Grünbrücke als Ausgleichsmaßnahme sicherzustellen. Mit diesen hat der Vorhabensträger - wie eben ausgeführt - weitestgehend sein Einverständnis erklärt. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich in Bezug auf die Forderung eines jagdfreien Bereiches um die Grünbrücke den vollkommen überzeugenden Ausführungen der höheren Naturschutzbehörde an. Wie der Planfeststellungsbehörde aus anderen Planfeststellungsverfahren bekannt ist, ist die Festlegung eines jagdfreien Bereiches um die Grünbrücke unentbehrlich für die Akzeptanz der Grünbrücke als Wildtierquerungshilfe. Im Planfeststellungsverfahren für den sechsstreifigen Ausbau der A 3 im Abschnitt Kauppenbrücke bis westlich Anschlussstelle Rohrbrunn (Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 15.10.2009, Az. 32-4354.1-1/08) und im straßenrechtlichen Verfahren für den Bau einer Grünbrücke über die Bundesautobahn A 7 im Neuwirtshauser Forst zwischen den Anschlussstellen Bad Brückenau/Wildflecken und Bad Kissingen/Oberthulba (Betr.-km 609+207) (Bescheid der Regierung von Unterfranken vom 14.10.2009, Az. 32-4354.1-5/09) wurden ebenfalls von der Planfeststellungsbehörde solche jagdfreien Bereiche aus naturschutzfachlichen Erwägungen festgestellt. Diese jagdfreien Bereiche wurden vom Vorhabensträger bereits in den Planunterlagen vorgesehen bzw. er hat diesen im Planfeststellungsverfahren zugestimmt. Warum der Vorhabensträger von dieser Praxis im vorliegenden Fall abweichen will, ist für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich, zumal bei der vorliegenden Grünbrücke dieselben Erwägungen wie bei den eben genannten gelten müssen. Demzufolge war dem

Vorhabensträger auch hier aufzuerlegen, einen jagdfreien Bereich um die Grünbrücke einzurichten (A 3.5.13.1). Sollte es dem Vorhabensträger nicht gelingen, sich mit dem Grundstückseigentümer bzw. dem Inhaber des Jagdrechtes über einen Grundstückserwerb oder die Bestellung einer Grunddienstbarkeit zu einigen, ist in Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde eine Planänderung zu prüfen, damit sich der Vorhabensträger auf diesem Wege in letzter Konsequenz das Enteignungsrecht sichern kann (vgl. hierzu auch C 3.7.5.2.5.6).

Des Weiteren forderte die höhere Naturschutzbehörde in ihrem Schreiben vom 20.11.2009 zu überprüfen, ob die Unterführung des privaten Forstweges (BWV Nrn. 67 und 68) so gestaltet werden könne, dass zumindest einseitig ein unbefestigter Streifen angelegt und mit unterführt werde.

Der Vorhabensträger legte in seinem Schreiben vom 29.04.2010 zutreffend dar, dass die Unterführung Nr. 6228 658 (BW 325d) bestehen bleibt und beidseitig verbreitert wird. Der Waldweg wird im vorhandenen Querschnitt mit befestigten Seitenstreifen innerhalb der Bauwerksverbreiterung ausgebaut. Der Vorhabensträger kam daher zu dem überzeugenden Schluss, dass das Mitführen eines einseitig unbefestigten Streifens nicht möglich ist.

Die höhere Naturschutzbehörde forderte in ihrem Schreiben vom 20.11.2009 weiterhin, dass die Ausführung der Gestaltungsmaßnahmen G 4, G 5 und G 7 vorab einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sei.

Der Vorhabensträger sicherte in seinem Schreiben vom 29.04.2010 verbindlich zu (vgl. A 3.1 und A 3.5.3), dass die Ausführung der Gestaltungsmaßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wird.

Zu den Auswirkungen der Ausgleichsflächen auf landwirtschaftliche Nutzflächen und zu den diesbezüglich vorgetragenen Bedenken (insbesondere vonseiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen und des Bayerischen Bauernverbandes) sei auf C 3.7.8 verwiesen und ausdrücklich Bezug genommen. Entsprechendes gilt für die Bedenken gegenüber den Ausgleichsmaßnahmen aus wasserwirtschaftlicher und fischereilicher Sicht unter C 3.7.7.2 und C 3.7.10. Bezüglich der von privater Einwanderseite vorgetragenen Bedenken wird auf C 3.8.2 verwiesen und ausdrücklich Bezug genommen.

3.7.5.2.5.5 Funktion und Eignung der Ausgleichsflächen

Die oben zitierten "Grundsätze" sind in erster Linie ein Hilfsmittel für die Bestimmung des quantitativen Umfangs von Ausgleichsmaßnahmen. Deren Qualität, d.h. ihre Eignung, den Eingriff in adäquater Weise funktional gleichartig im Sinne eines Ausgleichs zu kompensieren, muss in einem besonderen Schritt überprüft werden.

Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sind, bezogen auf die jeweiligen ausgleichbaren Beeinträchtigungen, nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ

zum Ausgleich geeignet. Der Vorhabensträger hat die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen und die damit verbundenen Ziele nachvollziehbar und umfassend erläutert (vgl. Unterlage 12.1). Auch die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Schluss, dass die Eignung der einzelnen Ausgleichsmaßnahmen und das vorgesehene Ausgleichskonzept in seiner Gesamtheit nicht zu beanstanden sind. Den landschaftspflegerischen Begleitplänen liegt ein Leitbild bzw. Konzept zu Grunde, das der Vorhabensträger schon im Vorfeld der Planfeststellung mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmt hat. Das Konzept orientiert sich am vorhandenen Bestand und den raumspezifischen Erfordernissen. Es berücksichtigt die Rahmenbedingungen und Zielvorstellungen für Natur und Landschaft im Planungsgebiet in ihrer Gesamtheit.

Ziel des Ausgleichskonzepts ist es, die mit der Baumaßnahme verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt zu kompensieren. Dies bedeutet einerseits, dass die betroffenen Lebensräume - soweit aufgrund der standortörtlichen Gegebenheiten des Naturraumes möglich - möglichst nahe wiederhergestellt oder geschaffen werden, und andererseits aber auch betroffene Flächenfunktionen und räumliche Beziehungsgefüge (Lebensraumabfolgen, Verbundsysteme) wieder herzustellen oder neu zu schaffen. Die vorgesehenen Maßnahmen sind mit den Naturschutzbehörden abgestimmt und im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan, Unterlage 12.3, zeichnerisch dargestellt (vgl. auch Unterlage 12.1, Kapitel 5.2.1).

Die Ausgleichsflächen sind nach der landschaftspflegerischen Zielsetzung sowohl nach Größe und Standort als auch qualitativ im zeitlichen Zusammenhang zur Funktionsübernahme im ökologischen Wirkungsgefüge geeignet. Dabei übernehmen die jeweiligen Flächen i.d.R. mehrere Ausgleichsfunktionen. Wie sich eingriffsbedingte Beeinträchtigungen nicht nur punktuell und isoliert auf einzelne Funktionen oder Flächen auswirken, sondern gleichzeitig unterschiedliche Funktionen tangieren, können Ausgleichsmaßnahmen ebenfalls zugleich etwa biotische (für Tiere und Pflanzen) und abiotische (für Boden, Wasser, Luft und Kleinklima) Ausgleichsfunktionen erfüllen oder neben der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts auch der landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes dienen. Infolgedessen stellen zusammenhängende Ausgleichsmaßnahmen gleichzeitig den Ausgleich für mehrere Beeinträchtigungen und unterschiedliche Konfliktbereiche dar (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075/04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 530). Im Ergebnis werden alle gestörten Funktionen des Naturhaushalts als auch die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kompensiert.

Bei der Beurteilung der Ausgleichbarkeit einer Beeinträchtigung und der Eignung der darauf bezogenen Ausgleichsmaßnahmen wird nach den Umständen des Einzelfalls vom tatsächlichen Entwicklungs- und Erhaltungszustand der betroffenen Fläche und von der konkreten Ausprägung der beeinträchtigten Funktionen innerhalb eines Biotoptyps vor Ort ausgegangen. Dies spielt vorliegend insbe-

sondere bei den als wiederherstellbar eingestuften Eingriffen in die Offenlandbiotope und in die Waldflächen mit naturnahen Elementen eine Rolle.

Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen dienen insbesondere auch dem Ausgleich für Beeinträchtigungen des Naturhaushalts durch (neue) Flächenversiegelungen. Erreicht wird ein Ausgleich im vorliegenden Fall durch eine Überführung von geeigneten Flächen in einen - bezogen auf die beeinträchtigten Funktionen (Verluste der Bodenfunktionen: Lebensraum, Pflanzen und Tiere, Grundwasserneubildung, Filter-, Speicher- und Reglerfunktion einschließlich Luftaustauschfunktion) - höherwertigen Zustand, sodass die Ausgleichsflächen in erhöhtem Maße die Funktionen der versiegelten Flächen übernehmen. Die geplante Gestaltung der Ausgleichsflächen stärkt die durch die Versiegelung beeinträchtigten Funktionen des Boden- und Wasserhaushalts. Die vorgesehene Bepflanzung erhöht dabei die Aufnahme- und Speicherfähigkeit der Ausgleichsflächen; zugleich können sich verstärkt Bodenorganismen und eine den betreffenden Naturraum bereichernde Vegetation entfalten, sodass sich die Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen verbessert (vgl. OVG Münster, Urteil vom 10.11.1993, Az. 23 D 52/92.AK, NVwZ-RR 1995, 10).

Die Ausgleichsmaßnahmen A 1 und A 3 dienen speziell bzw. die Ausgleichsmaßnahme A 4 dient teilweise dem Ausgleich des Eingriffs in Wald. Die durch das Ausbauvorhaben in Anspruch zu nehmenden Waldflächen sind durch die bestehende Autobahn in ihren Funktionen bereits erheblich beeinträchtigt. Durch einen Ausgleich muss nicht etwa eine identische Wiederherstellung der verlorengegangenen Flächen und Funktionen bewerkstelligt werden. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte kann mit der Neubegründung der planfestgestellten Waldflächen (außerhalb der direkten Beeinträchtigungszone der Autobahn) der Eingriff in den Wald ausgeglichen werden, auch wenn die damit intendierten Waldfunktionen sich erst im Laufe von Jahren vollständig einstellen werden.

Damit die Ausgleichsflächen ihre ökologische Funktion möglichst frühzeitig und aus fachlicher Sicht optimal erfüllen können, sind zur Abstimmung bei der Ausführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Kitzingen) Baustellenbesprechungen durchzuführen (A 3.5.5). Gemäß Nebenbestimmung A 3.5.6 ist bei Ausführung der Baumaßnahme durch fachkompetentes Personal sicherzustellen, dass die ausführenden Firmen nicht gegen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege verstoßen (ökologische Bauüberwachung). Nach baulicher Herstellung sowie nach Erbringung der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege für die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen ist jeweils in einer gemeinsamen Begehung durch Vertreter des Vorhabensträgers und der Naturschutzbehörden zu prüfen, ob die Ausgleichsmaßnahmen ordnungsgemäß ausgeführt sind bzw. die Zielsetzung der landschaftspflegerischen Begleitplanung erreicht ist. Hierüber ist die Planfeststellungsbehörde in Kenntnis zu setzen. Bei festgestellten fachlichen Mängeln in der Bauausführung ist eine Mängelbeseitigung durchzuführen; ggf. ist

auch eine qualitative Nachbesserung der bereits hergestellten Maßnahmen vorzunehmen (A 3.5.9). In Abhängigkeit vom Baufortschritt sind Pflanzmaßnahmen nach Möglichkeit abschnittsweise unmittelbar in der auf die technische Fertigstellung des Bauabschnitts folgenden Pflanzzeit vorzunehmen, damit die ökologische Ausgleichsfunktion möglichst frühzeitig ihre Wirksamkeit entfalten kann (A 3.5.11).

Schließlich werden auch die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch geeignete Maßnahmen grundsätzlich ausgeglichen (vgl. oben C 3.7.5.2.5.2 dieses Beschlusses; vgl. zum Ganzen auch OVG Münster, Urteil vom 30.06.1999, Az. 7 a D 144/97.NE, NuR 2000, 173). Konkret erfolgt vorliegend eine landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes nach einem einheitlichen Konzept durch verschiedene optisch wirksame Maßnahmen, die zusammenwirken und sich gegenseitig ergänzen. Dabei dienen die Ausgleichsmaßnahmen aufgrund ihrer räumlichen Nähe zum Eingriffsort und der Art der geplanten Maßnahme über ihre Funktionen für den Naturhaushalt hinaus der landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes im Sinne eines Ausgleichs (Doppelfunktion, vgl. Grundsatz 9). Die vorgesehenen Flächen werden in Bezug auf das Landschaftsbild in höherwertige Flächen so umgewandelt, wie sie für den ursprünglichen Naturraum typisch sind. Sie haben auch eine das Landschaftsbild optisch belebende und damit ausgleichende Bedeutung für Störungen im Beziehungsgefüge des Landschaftsbildes.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet, die Beeinträchtigungen in einer Weise auszugleichen, dass nach Beendigung des Eingriffs im Sinne einer landschaftsgerechten Neugestaltung ohne Preisgabe wesentlicher Funktionen das optische Beziehungsgefüge des vorher vorhandenen Zustandes - geprägt durch das bestehende Verkehrsband der BAB A 3 - in größtmöglicher Annäherung fortgeführt wird, ohne dass auf Dauer schwerwiegende, nicht mehr landschaftsgerechte Veränderungen der Landschaft zurückbleiben. Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist es nicht erforderlich, dass jegliche optische Umgestaltung unterbleibt. Gerade bei einer landschaftsgerechten Neugestaltung kann ein Ausgleich auch dann vorliegen, wenn eine Veränderung und die Tatsache des Eingriffs sichtbar bleiben. Es reicht, wenn - wie hier - die Beeinträchtigungen in landschaftsgerechter Weise aufgefangen werden, sodass das Landschaftsbild nach der Neugestaltung in seinen ästhetischen Merkmalen den vergleichbaren Landschaftseinheiten im betroffenen Naturraum im Wesentlichen entspricht.

In der Planung ist eine Vielzahl von Festsetzungen getroffen, die auf einen Ausgleich für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zielen. Ausschlaggebend ist nicht eine mathematische oder formalistische Sichtweise, sondern die Benennung von konkret optisch wirksamen Maßnahmen in einer qualitativen Betrachtung. Die Veränderungen durch den Eingriff in das Landschaftsrelief sowie die visuellen Zerschneidungs- und Trennwirkungen bzw. deren Verstärkungen können insbesondere durch die landschaftsgerechte Einbindung der Trasse bzw.

ihrer Erweiterung in die umgehende Landschaft durch Maßnahmen wie z.B. geeignete Gehölzpflanzungen zur Einbindung der Bauwerke und die Neugestaltung von Straßenbegleitflächen sowie der Gestaltung von Ausgleichsflächen in einer für den ursprünglichen Naturraum typischen Weise aufgefangen werden. Im Ergebnis wird das Landschaftsbild durch die gesamten Regelungen, die für das Landschaftsbild relevant sind, im Sinne eines Ausgleichs landschaftsgerecht neu gestaltet, zumal es vorliegend um den Ausbau einer bestehenden, das Landschaftsbild prägenden Autobahn geht.

Die zuständigen Naturschutzbehörden haben ihr Einvernehmen zu der Planung erteilt. Weder aus den im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen noch aus sonstigen Erkenntnissen ergeben sich für die Planfeststellungsbehörde begründete Zweifel an der Funktion und Eignung der landschaftspflegerischen Maßnahmen.

3.7.5.2.5.6 Erforderlichkeit der Ausgleichsmaßnahmen, Enteignungsmöglichkeit

Die Erforderlichkeit der vorgesehenen Ausgleichs- sowie der Gestaltungsmaßnahmen wird von den Beteiligten nicht grundsätzlich in Zweifel gezogen.

Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen sind integrierter Bestandteil der Planfeststellung und daher fachlich und rechtlich notwendig. Sie sollen die Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes im betroffenen Natur- und Landschaftsraum, die durch den Eingriff gestört wurden, gleichartig bzw. gleichwertig gewährleisten. Da ein räumlich-funktionaler Zusammenhang mit den Beeinträchtigungen bestehen muss, können nicht beliebige Flächen verwendet werden. Die vom Vorhabensträger vorgesehenen Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen sind zur Verwirklichung des Kompensationskonzepts, das der landschaftspflegerischen Begleitplanung zu Grunde liegt, sowohl nach ihrer Art als auch nach ihrem Umfang und Standort erforderlich.

Da das Vorhaben in der Regel nur zugelassen werden darf, wenn die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen rechtlich sichergestellt ist, besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Möglichkeit bzw. Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, Az. 4 A 29.95, DVBl. 1997, 68; Beschluss vom 17.02.1997, Az. 4 VR 17.96, LKV 1997, 328; Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075/04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 542). Was für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gilt, beansprucht gleichermaßen Geltung für Vermeidungsmaßnahmen, die als erste Stufe ein integraler Bestandteil der Eingriffsregelung sind (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075/04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 542).

Die von dieser Enteignungsmöglichkeit im Einzelnen betroffenen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Unterlage 14) aufgeführt. Der Träger der

Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (vgl. z.B. Art. 76 BayVwVfG). Auf die Belange der Eigentümer wird dabei Rücksicht genommen.

3.7.5.2.6 Zwischenergebnis

Insgesamt ist als Zwischenergebnis festzuhalten, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen die durch die Baumaßnahme verursachten unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen werden. Zudem nehmen die Ausgleichsmaßnahmen nur im notwendigen Umfang land- und forstwirtschaftliche Flächen in Anspruch, § 15 Abs. 3 S. 1 BNatSchG. Denn die Grünbrücke als Maßnahme der Wiedervernetzung von Lebensräumen vermeidet es, dass zusätzliche Flächen aus der Nutzung genommen werden, § 15 Abs. 3 S. 2 BNatSchG. Demnach ist der Eingriff in Natur und Landschaft im Ergebnis naturschutzrechtlich zulässig.

3.7.5.3 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

3.7.5.3.1 Naturpark "Steigerwald"

Der Ostteil des Untersuchungsgebietes liegt in der Schutzzone des Naturparks "Steigerwald", der durch die Verordnung über den "Naturpark Steigerwald" vom 8. März 1988 (GVBl. 1988, S. 95) - im Folgenden: SteigwNatPV - festgesetzt wurde. Ausgespart sind hier lediglich die landwirtschaftlichen Flächen um den Einzelhof östlich Abtswinds. Die Baumaßnahme selbst liegt ca. ab Bau-km 323+400 bis Bau-km 325+655 im Naturpark "Steigerwald".

Der Erlaubnis bedarf u.a., wer beabsichtigt, innerhalb der Schutzzone bauliche Anlagen im Sinn der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zu errichten (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 SteigwNatPV), Straßen zu errichten oder wesentlich zu ändern (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 SteigwNatPV) oder auch Gewässer, deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserbestand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 SteigwNatPV). Des Weiteren bedarf der Erlaubnis, wer beabsichtigt, Erstaufforstungen vorzunehmen (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SteigwNatPV), und landschaftsbestimmende Bäume, Hecken, oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes oder Felsblöcke zu beseitigen (§ 7 Abs. 1 Nr. 7 SteigwNatPV). Erlaubnispflichtig ist es schließlich auch, außerhalb von Straßen, Wegen oder Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese abzustellen (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 SteigwNatPV).

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 6 SteigwNatPV genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. § 6 SteigwNatPV verbietet in der

Schutzzone alle Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem in § 4 Nr. 3 SteigwNatPV genannten Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen. Schutzzweck nach § 4 Nr. 3 SteigwNatPV ist es, in der Schutzzone die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, insbesondere erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern, den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen und die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schützen. Zudem sollen nach § 4 Nr. 3 SteigwNatPV die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für den Steigerwald typischen Landschaftsbildes bewahrt sowie eingetretene Schäden behoben oder ausgeglichen werden. Schließlich kann nach § 9 SteigwNatPV von den Verboten des § 6 SteigwNatPV eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erteilt werden

Im vorliegenden Fall berührt das plangegegenständliche Vorhaben die vorgenannten Erlaubnistatbestände durch die Erweiterung der BAB A 3 sowie die Änderungen bzw. Anpassungen im nachgeordneten Straßen- und Wegenetz. Relevant ist auch die Anlage des Regenrückhalte- und Absetzbeckens 323-1L einschließlich des Erschließungsweges. Weiterhin soll es im Rahmen des plangegegenständlichen Vorhabens zu Aufforstungen im Zuge der Ausgleichsmaßnahme A 1, zur Errichtung einer Grünbrücke (Ausgleichsmaßnahme A 4) sowie zur Beseitigung von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen außerhalb des Waldes kommen. Außerdem wird es im Rahmen der Bauausführung notwendig sein, außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen. Weiter werden unter Umständen zur Ausführung Bauwasserhaltungen im Gebiet des Naturparks notwendig sein.

Die verfahrensgegenständliche Maßnahme kann indes unter Berücksichtigung der planmäßig vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen sowie der Zusagen und Auflagen keine der in § 6 SteigwNatPV genannten Wirkungen hervorrufen. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts wird insofern nicht vermindert, da die Eingriffe vollständig ausgeglichen werden (vgl. C 3.7.5.2.5.4 und C 3.7.5.2.5.5). Das neu anzulegende Absetz- und Regenrückhaltebecken wird landschaftsgerecht gestaltet und in die Umgebung eingebunden. Durch diese Anlage wird ebenfalls die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts nicht gemindert, sondern eher erhöht, weil durch sie in weiten Teilen der Strecke erstmals sichergestellt werden kann, dass die belasteten Straßenabwässer nicht mehr ungeklärt und unbehandelt bzw. ungedrosselt in die Umgebung fließen. Die Veränderungen an der BAB A 3 und im nachgeordneten Straßennetz werden so ausgeführt, dass sie möglichst wenig in den Bestand des Naturparks eingreifen. Die Bauwasserhaltungen beeinträchtigen ebenfalls den Naturhaushalt nicht (vgl. dazu auch C 3.7.7.3). Bei all diesen Punkten ist zu berücksichtigen, dass der Naturpark schon durch die bestehende Autobahn entsprechend vorbelastet ist. Inso-

fern ist nicht damit zu rechnen, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts in erheblichem Umfang vermindert wird, der Naturgenuss beeinträchtigt werden könnte oder das Landschaftsbild (weiter) verunstaltet wird. Vor allem die Gestaltungsmaßnahmen sorgen für eine Einbindung der A 3 in die Landschaft und eine positive Gestaltung des Landschaftsbildes (vgl. C 3.7.5.2.5.2 sowie zu den Gestaltungsmaßnahmen insbesondere Unterlage 12.1, Kapitel 5.3, sowie Unterlage 12.3). Nach alledem liegen die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach § 7 SteigwNatPV vor. Ebenso hat die untere Naturschutzbehörden beim Landratsamt Kitzingen mit Schreiben vom 18.01.2010 ihr Einverständnis mit der Maßnahme erklärt (Art. 13a Abs. 2 BayNatSchG bzw. Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG-E).

Im Übrigen wären auch die Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung erfüllt, insbesondere weil überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern (Art. 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG).

3.7.5.3.2 Gesetzlich geschützte Biotope

Im Untersuchungsraum finden sich des Weiteren mehrere Flächen, die dem Schutz des § 30 Abs. 2 BayNatSchG unterliegen. Hinsichtlich Lage und Beschreibung wird auf C 2.3.1.3.4 und auf die Unterlagen 12.1 und Unterlage 12.2 verwiesen.

Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung solcher Biotope führen können, sind unzulässig (§ 30 Abs. 2 BNatSchG). Eine erhebliche Beeinträchtigung oder gar eine Zerstörung sonstiger Biotope kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 Abs. 3 BNatSchG).

Im vorliegenden Falle sind letztlich weder eine Zerstörung noch erhebliche Beeinträchtigungen dieser besonders gesetzlich geschützten Biotope zu erwarten. Insbesondere kann eine Beeinträchtigung von Feuchtlebensräumen (z.B. durch die Anlage eines Rückhaltebeckens mit Absetzbecken) durch Schutzzäune und die Ausweisung von Tabuflächen (Schutzmaßnahme S 1) verhindert werden. Auf den Erläuterungsbericht zur landschaftspflegerischen Begleitplanung und auf die landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktpläne sowie auf die Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung wird Bezug genommen (Unterlage 12.1, 12.3 und 16).

Eine eventuell stattfindende Beeinträchtigung ist aber jedenfalls nach § 30 Abs. 3 BNatSchG ausnahmsweise zulässig, da dieser Eingriff - ebenso wie alle anderen des Vorhabens - vollständig ausgeglichen werden kann (vgl. C 3.7.5.2.5.2 und C 3.7.5.2.6).

Im Übrigen ergäbe auch eine Abwägung, dass überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses für das Vorhaben sprechen. Die für das Vorhaben sprechenden Argumente sind so gewichtig, dass sie aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch einen Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope rechtfertigen würden. Damit lägen auch die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG (oder einer Ausnahme nach Art. 13d Abs. 2 S. 1 BayNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 3 S. 1 BayNatSchG-E) vor.

3.7.5.3.3 Zwischenergebnis

Im Hinblick auf den Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft bestehen somit keine rechtlichen Bedenken gegen die Zulässigkeit der Maßnahme. Für die diesbezügliche Ausgewogenheit der Maßnahme spricht auch der Umstand, dass vonseiten der beteiligten Stellen keine Einwendungen erhoben wurden.

3.7.5.4 Allgemeiner und besonderer Artenschutz

Im Rahmen der Prüfung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens sind auch die einschlägigen Bestimmungen des Artenschutzes zu beachten. Die Vorschriften des Artenschutzes dienen allgemein dem Schutz und der Pflege der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten; besondere Bedeutung kommt in Bezug auf die verfahrensgegenständliche Baumaßnahme dem Lebensstätten-schutz des § 39 Abs. 5 BNatSchG und den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu.

3.7.5.4.1 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen

Dem allgemeinen Artenschutz dienen die in § 39 Abs. 5 BNatSchG niedergelegten Vorschriften des Lebensstätten-schutzes. Nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ist es insbesondere verboten, Bäume in bestimmter Lage, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen mit Ausnahme schonender Form- und Pflegeschnitte zur Gesunderhaltung der Bäume. Zudem ist gem. Art. 13e Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG bzw. Art. 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BayNatSchG-E, § 39 Abs. 7 BNatSchG verboten, in der freien Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen. Auch ist nicht gänzlich auszuschließen, dass im Zuge der Realisierung der Maßnahme sonstige Lebensstätten, die dem gesetzlichen Schutz des § 39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG oder des Art. 13e Abs. 1 Nr. 5 BayNatSchG bzw. Art. 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BayNatSchG-E unterliegen, beeinträchtigt werden.

Gem. § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG gelten diese Verbote jedoch nicht für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mit der Abarbeitung der Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird den

betroffenen Artenschutzbelangen durch entsprechende Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen bereits Rechnung getragen (so Begründung des angenommenen Änderungsantrags BT-Drs. 16/13430). Das verfahrensgegenständliche Bauvorhaben ist ein nach § 15 BNatSchG zulässiger Eingriff (vgl. C 3.7.5.2.6).

Zudem lägen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vor. Die Maßnahme ist aufgrund der mit ihr verbundenen positiven Auswirkungen aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt. Dem Vorhabensträger wurden unter A 3.5.7 entsprechende Vorgaben gemacht, die einen Mindestschutz in Anlehnung an § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG sicherstellen. Zudem wird der mit der Baumaßnahme verbundene Eingriff in vollem Umfang kompensiert (vgl. C 3.7.5.2.5.2).

3.7.5.4.2 Besonderer Artenschutz

3.7.5.4.2.1 Rechtsgrundlagen

Zentrale Vorschriften des besonderen Artenschutzes für das verfahrensgegenständliche Vorhaben sind die Verbotsbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote). Hiernach ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt dabei vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Welche zu den besonders oder streng geschützten Arten gehören, bestimmt § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG. Unter einer lokalen Population i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG versteht man (aufbauend auf der Legaldefinition des § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG) eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- und Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinterak-

tionen und andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur nach folgenden Maßgaben: Sind in Anhang IVa der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten. Dazu kann es erforderlich sein, funktionserhaltende oder konfliktminimierende Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG). Beeinträchtigungshandlungen, die unvermeidlich im unmittelbaren Zusammenhang mit den zulässigen Einwirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen, erfüllen gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG auch nicht die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-RL aufgeführten Arten gilt dies entsprechend (§ 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG). Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

Werden durch die Ausführung des plangegenständlichen Vorhabens die so modifizierten Zugriffsverbote i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG verwirklicht, können von diesen Verboten im Einzelfall weitere Ausnahmen unter anderem im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art zugelassen werden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 4 und 5 BNatSchG). Eine solche Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Vor dem Hintergrund der vorstehend dargestellten Rechtslage hat der Vorhabensträger diejenigen in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tierarten, europäische Vogelarten und in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2

BNatSchG genannten Arten, die nach der vorhandenen Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet vorkommen können, in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde einer vertieften Untersuchung unterzogen. Für die betreffenden Arten ergibt sich in Bezug auf deren Bestand, ihre vorhabensbedingten Beeinträchtigungen und ihren Erhaltungszustand nach Realisierung des Bauvorhabens folgendes Bild:

3.7.5.4.2.2 Bestand und Betroffenheit der aufgrund von Gemeinschaftsrecht streng oder besonders geschützten Tierarten

Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Tierarten, ihrer Lebensräume und ihrer Lebensgewohnheiten wird auf Unterlage 12.1, Anlage 7 (saP) Bezug genommen.

Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06 in juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008, Az 9 VR 9/07 in juris, Rn. 31). Die Naturschutzvereinigungen und die Naturschutzbehörden haben die Untersuchungstiefe und die Qualität der naturschutzfachlichen Unterlagen im Allgemeinen nicht beanstandet.

Wie aus Unterlage 12.1, Anlage 7 (saP) und den nachfolgenden Darstellungen hervorgeht, ist bei keiner der dort genannten Tierarten durch die Verwirklichung der plangegenständlichen Maßnahme ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten. Dabei ist als konfliktvermeidende Maßnahme berücksichtigt, dass Gehölze und Bäume im Herbst bzw. Winter, d.h. außerhalb der Wochenstubenzeit von Fledermäusen und der Brutzeit von Vögeln, gerodet werden.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist individuenbezogen. Dabei ist dieser Tatbestand nach der Rechtsprechung des EuGH auch dann erfüllt, wenn sich die Tötung als unausweichliche Konsequenz eines im Übrigen rechtmäßigen Verwaltungshandelns erweist. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte indes bei lebensnaher Betrachtung nicht völlig auszuschließen sein. Solche kollisionsbedingten Einzelverluste sind zwar nicht direkt "gewollt" im Sinne eines zielgerichteten "dolus directus", müssen aber - wenn sie trotz aller Vermeidungsmaßnahmen doch vorkommen - als unvermeidlich hingenommen werden. Wäre der Tatbestand des Tötungsverbots bereits bei der Kollision eines Einzelexemplars mit einem Kraftfahrzeug erfüllt, könnten Straßenbauvorhaben stets und ausschließlich nur noch im Wege einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden. Damit würden diese nach dem artenschutzrechtlichen Regelungsgefüge als Ausnahmen konzipierten Vorschriften

zum Regelfall. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher zu der Auslegung, dass der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht. Dabei sind Maßnahmen, mittels derer solche Kollisionen vermieden oder dieses Risiko zumindest minimiert werden soll, wie Überflughilfen, Leitstrukturen u.ä., in die Betrachtung einzubeziehen. Hiernach ist das Tötungsverbot dann nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen werden, z.B. von einem Raubvogel geschlagen werden (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, NVwZ 2009, 302, Rd.Nr. 91).

3.7.5.4.2.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.7.5.4.2.2.1.1 Fledermäuse

Folgende in Anhang IV Buchst. a der FFH-RL verzeichnete Fledermausarten sind von dem Vorhaben (potenziell) betroffen:

- | | |
|-------------------------|-------------------------|
| - Abendsegler | - Bechsteinfledermaus |
| - Braunes Langohr | - Breitflügelfledermaus |
| - Fransenfledermaus | - Graues Langohr |
| - Große Bartfledermaus | - Großes Mausohr |
| - Kleine Bartfledermaus | - Kleiner Abendsegler |
| - Mopsfledermaus | - Mückenfledermaus |
| - Rauhhautfledermaus | - Wasserfledermaus |
| - Zweifarbfledermaus | - Zwergfledermaus |

Hinsichtlich der Lebensräume und Lebensgewohnheiten der einzelnen Fledermausarten wird auf Unterlage 12.1, Anhang saP, Bezug genommen.

Für alle genannten Fledermausarten gilt, dass mit dem sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 auch eine Zunahme des Verkehrs verbunden sein wird, sodass eine Erhöhung des Kollisionsrisikos für diese Tiere nicht ausgeschlossen werden kann. Da es sich bei der BAB A 3 jedoch schon jetzt um eine hochbelastete Bundesfernstraße handelt, besteht auch schon vor dem Ausbau ein erhebliches Kollisionsrisiko für diese Tiere. Die mit dem Ausbauvorhaben verbundene Zunahme des Verkehrs hat daher eine im Vergleich zum bestehenden nur sehr geringe Zunahme des Kollisionsrisikos zur Folge. Die Trennwirkung wird in Zukunft kaum über die bestehende Trennwirkung hinausgehen. Die Querungsmöglichkeiten bleiben in vollem Umfang erhalten. Die Grünbrücke (Ausgleichsmaßnahme A 4)

mit ihren seitlichen Irritationsschutzwänden wird die Querungsmöglichkeiten sogar deutlich verbessern. Es ist daher nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen Fledermausarten durch die Ausbaumaßnahme und die damit verbundene Zunahme des Verkehrs verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Ebenso gilt für alle (potenziell) vorkommenden Fledermausarten, dass nach der projektbezogenen Höhlenbaumkartierung (vgl. A 3.5.8) zwar keine Quartiere (Wohn- bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) durch das Bauvorhaben erkennbar betroffen sind, dabei aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass mit den notwendigen Rodungen doch ein für eine der genannten Fledermausarten nutzbarer und als solcher nicht erkannter Höhlenbaum gefällt wird (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG). Dieser potenzielle Verlust von Quartierbäumen ist jedoch insgesamt sehr gering. Geeignete Bäume, die als Ausweichquartiere in Frage kommen, stehen im Untersuchungsgebiet bzw. insgesamt im Steigerwald in ausreichender Dichte zur Verfügung, weshalb die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG).

Für den Abendsegler, den Kleinen Abendsegler, die Mopsfledermaus und die Rothautfledermaus kann die Rodung besetzter Winterquartiere während des Winterschlafes eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population bedeuten. Um dies zu vermeiden werden Altbäume mit Verdacht auf Spaltenquartiere (abstehende Rinde) oder Baumhöhlen im Oktober zur Vermeidung populationsrelevanter Tierverluste vorab gerodet. In dieser Zeit haben sich einerseits Fledermaus-Wochenstuben in den Bäumen bereits aufgelöst und andererseits befinden sich Fledermäuse dort noch nicht im festen Winterschlaf. Eventuell in den Bäumen übertragende Fledermäuse haben die Möglichkeit, die Bäume beim Fällen selbstständig und rechtzeitig zu verlassen. Diese Vermeidungsmaßnahme wurde dem Vorhabensträger zur Auflage gemacht (A 3.5.8). Auch die Auflage A 3.5.7 dient dem Schutz der Fledermäuse.

Nach alledem liegt durch die Verwirklichung der gegenständlichen Maßnahme kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der vorkommenden Fledermausarten vor.

3.7.5.4.2.2.1.2 Sonstige Säugetiere

Als weitere nach europäischen Vorgaben streng bzw. besonders geschützte Säugetierarten kommen (potenziell) im Untersuchungsgebiet vor:

- Biber

Der Biber kommt im Osten des Untersuchungsgebietes an der Ebrach vor und breitet sich aus. Eine "Biberburg" ist dort nicht bekannt und wurde auch nicht beobachtet. Das Vorkommen im Steigerwald in den verschiedenen Bachtälern

wird als lokale Population definiert, wobei auch davon auszugehen ist, dass er die Oberläufe der Gewässer aufgrund der geringen Wasserführung nicht dauerhaft nutzen kann. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Rodungsarbeiten und die Baufeldräumung ist nicht zu erwarten, da diese nicht in Gewässernähe und außerhalb des Untersuchungsgebietes liegen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG). Durch baubedingten Lärm und Erschütterungen kann es möglicherweise zu Störungen von Habitaten kommen. Die Störung der lokalen Population durch die Zunahme der Trennwirkung geht kaum über die bestehende Trennwirkung hinaus (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nach alledem nicht verwirklicht.

- Haselmaus

Ein potenzielles Vorkommen der Haselmaus im Steigerwald wird als lokale Population definiert. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten potenzieller Habitats durch die Rodungsarbeiten und die Baufeldräumung kann bauzeitig nicht ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG). Die ökologische Funktion der vom Ausbauprojekt betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG). Durch baubedingten Lärm und Erschütterungen kann es möglicherweise zu Störungen von Habitats insbesondere während der Winterruhe kommen. Die Störung der lokalen Population durch die Zunahme der Trennwirkung geht kaum über die bestehende Trennwirkung hinaus (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Es ist nicht zu erwarten, dass sich durch die Störungen der Erhaltungszustand der lokalen Population der Haselmaus verschlechtert. Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind somit nicht einschlägig.

- Wildkatze

Durch das Auswilderungsprogramm im Bereich des Forstamtes Ebrach nördlich außerhalb des Untersuchungsgebietes sind Abwanderungen und Streifzüge von Wildkatzen in das Untersuchungsgebiet möglich. Nachweise hierfür und Reproduktionsnachweise liegen jedoch nicht vor. Die Kernlebensräume befinden sich außerhalb des Untersuchungsgebietes. Von einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht auszugehen, da lediglich möglicherweise unregelmäßig frequentierte Streifgebiete betroffen sind, die durch die BAB A 3 vorbelastet sind (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG). Störungen durch bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte schränken den Lebensraum der lokalen Wildkatzenpopulation nicht in signifikanter Weise ein und es ist daher nicht damit zu rechnen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind daher nicht verwirklicht.

3.7.5.4.2.2.1.3 Reptilien

An nach europäischem Recht besonders bzw. streng geschützten Reptilien kommt im Untersuchungsgebiet die Zauneidechse vor. Bekannte Vorkommen liegen in der Nähe der südexponierten Böschungen der A 3 nördlich Abtswind. Potenzielle Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Rodungsarbeiten und die Baufeldräumung auf den südexponierten Böschungen in unmittelbarer Fahrbahnnähe sind nicht auszuschließen. Für die Population steht allerdings auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung, weil neue, weitgehend vegetationsfreie Böschungflächen entstehen, so dass die ökologische Funktion der vom Ausbaurvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3, Abs. 5 BNatSchG). Durch baubedingten Lärm und Erschütterungen kann es möglicherweise zu Störungen von Habitaten kommen, insbesondere während der Winterruhe durch die Baufeldräumung. Die Störung der lokalen Population durch die Zunahme der Trennwirkung geht kaum über die bestehende hinaus. Gemessen an der Größe des Verbreitungsgebietes ist nicht davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die potenziellen Störungen der Baumaßnahmen verschlechtert. (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind somit nicht einschlägig.

3.7.5.4.2.2.1.4 Amphibien

An besonders geschützten Amphibien i.S.d. Anhangs IV der FFH-RL können im Untersuchungsgebiet (potenziell) vorkommen:

- Springfrosch und Laubfrosch
Für diese im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten sind die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Eine Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten, da in diese bau- oder anlagenbedingt nicht betroffen sind (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG). Auch ist eine Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht auszumachen, da in die Struktur- und Lebensraumausstattung einschließlich ihres Umfeldes nicht eingegriffen wird.
- Gelbbauchunke
Trotz fehlender Nachweise ist in den weitgehend ungestörten Waldgebieten des Steigerwaldes mit einer gleichmäßigen Verbreitung der Gelbbauchunke zu rechnen. Es kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass es durch Baustellenfahrzeuge zu baubedingten Beeinträchtigungen von Tieren in Laichhabitaten (Fahrspuren auf Waldwegen) kommt (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG). Zur Vermeidung dieses Konfliktes hat der Vorhabensträger vorgesehen, Baustraßen im Waldbereich so zu befestigen (z.B. durch regelmäßiges Aufschottern), dass keine wassergefüllten Fahrspuren entstehen, die als Laichhabitate dienen könnten (vgl. hierzu Anlage 7 zu Unterlage 12.1, Ziff.

3.1, Aufzählungspunkt 8 und A 3.5.12). Durch das Aufschottern bisher unbefestigter Wege werden ggf. vorhandene Fahrspuren, die als Laichgewässer für Gelbbauchunken, aber auch z. B. für Berg- und Teichmolch dienen können, zerstört und auch die mögliche Entstehung neuer Fahrspuren verhindert. Dies ist für die Zeit der Baumaßnahme nötig, um das Ansiedeln von Amphibien und damit das Risiko, dass diese dadurch durch Baufahrzeuge überfahren werden, zu verhindern. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist diese Vermeidungsmaßnahme nicht mehr notwendig. Deshalb ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen, damit sich wieder neue Fahrspuren bilden können und dadurch die vor Aufschotterung vorhandenen Laichmöglichkeiten erneut entstehen. Blieben die Wege geschottert, könnten sich nicht wieder neue Laichgewässer bilden, die Habitateigenschaften in dem Bereich würden sich dadurch entsprechend verschlechtern (vgl. A 3.5.12).

Insgesamt ist dann davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der vom Ausbauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG). Die Störung der lokalen Population durch die Zunahme der Trennwirkung geht kaum über die bestehende Trennwirkung hinaus. Sonstige Störungen v.a. durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung, Erschütterung (v.a. entlang der Baustraßen) verschlechtern den Erhalt der lokalen Population nicht (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nach alledem nicht auszumachen.

Die höhere Naturschutzbehörde legte in ihrem Schreiben vom 20.11.2009 dar, dass im nordöstlichen Ohr der AS Wiesentheid ein Absetz- und Regenrückhaltebecken gebaut werde. Würde dieses Becken von Amphibien entdeckt, könne dies zum Überfahren etlicher Tiere führen. Das Risiko bestehe vor allem auch angesichts der nordöstlich gelegenen Teichgruppe mit Amphibiennachweisen. Aus diesem Grund forderte die höhere Naturschutzbehörde, außen entlang der Auffahrtsrampe einen amphibiendichten Zaun zu erstellen, der von der Querung des Heimbaches unter der B 286 bis zum westlichen Ende des Grundstücks Fl.Nr. 969 reiche. Der Zaun könne entfallen, wenn sichergestellt werde, dass in den Becken nie länger als ein Tag Wasser stehe, sodass die Amphibien nicht registrieren könnten, dass dort ein neues Gewässer entstanden sei.

Der Vorhabensträger legte in seinem Schreiben vom 29.04.2010 plausibel dar, dass die Absetz- und Regenrückhaltebecken als Erdbecken errichtet werden. Die eigentlichen Rückhaltebecken sind als Trockenbecken konzipiert, d.h. nach größeren Regenereignissen leeren sich die Rückhaltebecken wieder vollständig und fallen trocken. Eine Laichmöglichkeit für Amphibien wird sich hier nicht einstellen. Die Absetzbecken erhalten einen Dauerstau, sodass Amphibien die Absetzbecken als Laichgewässer annehmen könnten. Eine Fallenwirkung ist jedoch nicht gegeben, da die Ufer mehr oder weniger flach, jedoch keinesfalls senkrecht ausgebildet werden, sodass die Amphibien jederzeit die Absetzbecken verlassen können. Aufgrund der nordöstlich gelegenen Teichgruppe mit Amphibiennachweisen wurde bereits in der Unterlage 12.1 beschrieben, dass dort ein Amphibi-

bienschutzzaun vorgesehen ist. Weiterhin sicherte der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 29.04.2010 verbindlich (A 3.1) zu, dass die Verlängerung des Amphibienschutzzaunes, wie von der höheren Naturschutzbehörde gefordert, vorgesehen wird. Die Verlängerung der Amphibienleiteinrichtung wurde daher auch in Unterlage 12.3 mittels Roteintragung planlich festgehalten.

Der Vorhabensträger hat zur Vermeidung der von der höheren Naturschutzbehörde beschriebenen Konflikte vorgesorgt. So werden die Rückhaltebecken als Trockenbecken ausgebildet, die keine dauerhafte Wasserfläche entstehen lassen. Um zu vermeiden, dass die großen Becken in der AS Wiesentheid (Nordseite) von Amphibien aus dem Heimbachtal als Laichgewässer nutzen und sich die Becken im schlimmsten Fall sogar zur "Amphibienfalle" entwickeln, wird an der Nordseite der Auffahrtsrampe eine Amphibienleit-/abweiseeinrichtung eingebaut (Schutzmaßnahme 4, Unterlage 12.1, Ziff. 5.1 und Anlage 7 zu Unterlage 12.1, Ziff. 3.1, Aufzählungspunkt 2). Den Forderungen der höheren Naturschutzbehörde ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde mithin Rechnung getragen. Die Verbindlichkeit der Vermeidungsmaßnahmen wurde zudem nochmals in A 3.5.12 (deklaratorisch) festgesetzt.

3.7.5.4.2.2.1.5 Käfer

Als streng geschützte Käferart im Sinne des Anhangs IV der FFH-RL kommt im Untersuchungsgebiet nur der Eremit potenziell vor. Konkrete Hinweise sind jedoch nicht bekannt. Von einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Käferart ist nicht auszugehen, da von der Baumaßnahme keine typischen Lebensräume mit starken/alten Eichen betroffen sind (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG). Eine Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist ebenfalls nicht auszumachen, da in die Struktur und Lebensraumausstattung der Waldbestände des Steigerwaldes mit Altbäumen durch die Baumaßnahme nicht eingegriffen wird. Betriebsbedingt ist keine Störung über die bereits vorhandene hinaus zu erwarten. Es liegen daher keine Zugriffsverbote i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

3.7.5.4.2.2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

3.7.5.4.2.2.2.1 Weit verbreitete Waldvögel und weit verbreitete Vögel der offenen und halboffenen Landschaft

Mit folgenden weit verbreiteten Waldvögeln nach dem Anhang der V-RL ist im Untersuchungsgebiet zu rechnen:

- Amsel
- Blaumeise
- Eichelhäher
- Gartenbaumläufer
- Baumpieper
- Buchfink
- Fichtenkreuzschnabel
- Gimpel

- Grauschnäpper
- Hohлтаube
- Kleiber
- Misteldrossel
- Pirol
- Rotkehlchen
- Singdrossel
- Star
- Tannenmeise
- Waldbaumläufer
- Wintergoldhähnchen
- Zilpzalp
- Haubenmeise
- Kernbeißer
- Kohlmeise
- Mönchsgrasmücke
- Ringeltaube
- Schwanzmeise
- Sommergoldhähnchen
- Sumpfmeise
- Trauerschnäpper
- Waldlaubsänger
- Zaunkönig

Bis auf den Baumpieper sind diese Arten bayern- und deutschlandweit als ungefährdet bzw. auf der Vorwarnliste (Hohлтаube, Pirol) eingestuft. Aber auch der Baumpieper zählt zu den Waldrandvögeln mit noch weitverbreitetem und häufigem Vorkommen.

Des Weiteren kommen folgende weit verbreitete Vögel der offenen und halboffenen Landschaft i.S.d. Art. 1 V-RL im Untersuchungsgebiet (potenziell) vor:

- Bachstelze
- Dorngrasmücke
- Feldschwirl
- Fitis
- Gelbspötter
- Goldammer
- Hausrotschwanz
- Heckenbraunelle
- Kuckuck
- Stieglitz
- Türkentaube
- Wiesenpieper
- Bluthänfling
- Elster
- Feldsperling
- Gartengrasmücke
- Girlitz
- Grünfink
- Haussperling
- Klappergrasmücke
- Nachtigall
- Straßentaube
- Wacholderdrossel

Bis auf den Bluthänfling sind diese Arten bayernweit als ungefährdet bzw. auf der Vorwarnliste (Feldsperling, Goldammer, Klappergrasmücke, Kuckuck, Wiesenpieper) eingestuft. Aber auch der Bluthänfling zählt zu den Vögeln der halboffenen Landschaft mit noch verbreitetem und häufigem Vorkommen. Primäre Lebensräume sind offene Flächen wie Magerrasen in Verbindung zu Hecken, Sträuchern oder Waldrändern.

Für alle in diesem Kapitel aufgeführten Vogelarten ist mit dem sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 eine allgemeine Zunahme des Kollisionsrisikos durch den höheren täglichen Verkehr auf der Autobahn verbunden. Die Zunahme des Kollisionsrisikos

sionsrisikos ist jedoch im Vergleich zum bestehenden, das schon erheblich ist, sehr gering, sodass nicht davon auszugehen ist, dass dadurch sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser beiden Vogelarten verschlechtert. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist jedenfalls nicht zu erwarten (vgl. insofern bereits das unter C 3.7.5.4.2.2 Geschilderte). Die Zunahme der Trennwirkung geht kaum über die bestehende Trennwirkung hinaus. Daher werden die Arten die Autobahn auch nach dem Ausbau im Überflug überqueren können. Brutplatzverluste sind trassennah aufgrund der Verlärmung nur in sehr geringem Umfang anzunehmen. Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch teilweise vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün/geschlossenen Waldrändern zur Autobahn, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern jedenfalls den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population nicht (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Durch den Ausbau gehen Wald- und Straßenbegleitgehölze als potenzielle Brutplätze bau- und anlagenbedingt verloren. Trotz der mit dem Bauvorhaben verbundenen Rodungen steht für die Population der o.g. Arten (die jährlich neue Nester bauen) auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung. Die ökologische Funktion der vom Ausbauprojekt betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3, Abs. 5 S. 2 BNatSchG). Dies gilt auch für die Arten, die ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten mehrmals nutzen können wie Hohлтаube, Elster oder Feldsperling. Insgesamt kann insofern eine Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die o.g. Vogelarten ausgeschlossen werden.

3.7.5.4.2.2.2 Ackerbrütende Vogelarten

Die Feldlerche und das Rebhuhn kommen im Untersuchungsgebiet in den ackerbaulich genutzten Ebenen im Westen des Untersuchungsgebietes (potenziell) vor. Sie bilden im Steigerwald eine lokale Population. Durch den Ausbau gehen straßennahe Ackerflächen als stark gestörte, suboptimale potenzielle Brutplätze bau- und anlagenbedingt verloren. Für die Population der einzelnen Arten stehen jedoch auch in Zukunft ausreichende Quartierangebote außerhalb des Wirkraums zur Verfügung, so dass die ökologische Funktion der vom Ausbauprojekt betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3, Abs. 5 S. 2 BNatSchG).

Brutplatzverluste sind trassennah aufgrund der Verlärmung nur in sehr geringem Umfang anzunehmen. Die Störung der lokalen Population durch die Zunahme der Trennwirkung geht kaum über die bestehende Trennwirkung hinaus. Daher werden die Arten die Autobahn auch nach dem Ausbau im Überflug überqueren können. Sonstige Störungen, v.a. durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern jedenfalls den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population nicht (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

3.7.5.4.2.2.2.3 Weit verbreitete Vögel mit Brutstandorten in Wäldern und Nahrungshabitaten im Offenland

Die potenziellen Artbestände der Dohle, des Kolkraben und der Rabenkrähe im Ebrachtal und den angrenzenden Wäldern werden als lokale Population definiert. Durch den Ausbau gehen Wald, Straßenbegleitgehölze und Hecken als potenzielle Brutplätze bau- und anlagenbedingt verloren. Nach der projektbezogenen Höhlen- und Baumkartierung werden keine Brutstandorte der Dohle bzw. keine Neststandorte von Kolkrabe oder Rabenkrähe durch das Bauvorhaben erkennbar betroffen, aber möglicherweise wird ein nicht erkannter Höhlenbaum/Brutbaum gefällt. Für die Population dieser Arten stehen jedoch auch in Zukunft ausreichende Quartierangebote zur Verfügung, so dass die ökologische Funktion der vom Ausbaivorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3, Abs. 5 S. 2 BNatSchG).

Brutplatzverluste sind trassennah aufgrund der Verlärmung nur in sehr geringem Umfang anzunehmen. Die Störung der lokalen Population durch die Zunahme der Trennwirkung geht kaum über die bestehende Trennwirkung hinaus. Daher werden die Arten die Autobahn auch nach dem Ausbau im Überflug überqueren können. Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch teilweise vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün/geschlossenen Waldrändern zur Autobahn, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern jedenfalls den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population nicht (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

3.7.5.4.2.2.2.4 Weit verbreitete Luftjäger

Als weit verbreitete und häufige Luftjäger-Arten sind im Untersuchungsgebiet der Mauersegler, die Mehlschwalbe und die Rauchschnalbe mit möglichem Vorkommen zu nennen.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht gegeben, da keine Siedlungsbereiche von der Baumaßnahme betroffen sind. Baumbrütende Mauersegler sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ist mithin nicht auszuma-

chen. Die Störung der lokalen Population durch die Zunahme der Trennwirkung geht kaum über die bestehende Trennwirkung hinaus. Daher werden die Arten die Autobahn auch nach dem Ausbau im Überflug überqueren können. Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch teilweise vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün/geschlossenen Waldrändern zur Autobahn, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern jedenfalls

den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population nicht (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

3.7.5.4.2.2.2.5 Weit verbreitete Vögel der Gewässer- und Feuchtgebiete

Folgende weit verbreitete Vögel der Gewässer- und Feuchtgebiete kommen im Untersuchungsgebiet (potenziell) vor: Blässhuhn, Gebirgsstelze, Reiherente, Rohrammer, Stockente, Sumpfrohrsänger, Tafelente, Teichhuhn, Teichrohrsänger und Zwergtaucher. Die Brutbestände an den Gewässersystemen werden als lokale Population definiert. Die Rohrammer brütet an den Stillgewässern am Heimbach, der Zwergtaucher und das Blässhuhn am Oberlauf des Sambachs. Für die übrigen Arten liegen keine aktuellen Nachweise aus dem Untersuchungsgebiet vor.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG kann nicht festgestellt werden. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht gegeben, da im Eingriffsgebiet keine Brutplätze vorhanden sind und Stillgewässer von der Baumaßnahme nicht betroffen sind.

Auch ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor. In die Struktur- und Lebensraumausstattung der Gewässersysteme des Untersuchungsgebietes wird nicht eingegriffen und durch die Anlage von Regenrückhaltebecken mit Absetzbecken wird die betriebsbedingte Verschmutzungsgefahr gegenüber dem derzeitigen Zustand für die Gewässersysteme sogar verringert. Sonstige Störungen, v.a. durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern jedenfalls den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population nicht.

3.7.5.4.2.2.2.6 Individuell zu betrachtende Vogelarten

Vom Vorhabensträger wurden weitere diverse Vogelarten näher untersucht. Die ausführlichen Ergebnisse dieser Untersuchungen sind in Unterlage 12.1, Anlage 7 (saP), S. 42 ff., zu finden, worauf hier Bezug genommen wird. Die dortigen Untersuchungen zeigen, dass im Ergebnis für keine der untersuchten Vogelarten die Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

3.7.5.4.2.3 Artenschutzrechtliche Ausnahmevoraussetzungen

Durch das plangegenständliche Vorhaben werden nach alledem keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Darüber hinaus ist ergänzend anzumerken, dass es bei einer Verwirklichung von Verbotstatbeständen die Voraussetzungen einer Ausnahme im Einzelfall i.S.d. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 4 und 5 und Satz 2 BNatSchG auch im Lichte der europarechtlichen Vorgaben vorlägen.

Ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BayNatSchG) gegeben sind, ist nicht in dem Sinne zu verstehen, dass dies das Vorliegen von Sachzwängen erfordert, denen niemand ausweichen kann. Gemeint ist vielmehr ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.01.2000, Az. 4 C 2.99, NVwZ 2000, 1171). Zeichnen sich diese Belange durch die Qualifikationsmerkmale aus, die den strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, so rechtfertigen sie es auch, als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG eine Ausnahme zuzulassen (vgl. dazu auch BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8 2000, Rd.Nr. 566). Dabei muss das öffentliche Interesse, das mit dem Vorhaben verfolgt wird, im einzelnen Fall gewichtiger („überwiegend“) sein als die im konkreten Fall betroffenen Belange des Artenschutzes.

Der sechsstreifige Ausbau der BAB A 3 im vorliegend planfestgestellten Abschnitt ist ein wichtiges Ziel der überregionalen wie auch der transnationalen Verkehrsplanung und damit von hervorgehobenem öffentlichem Interesse. Die BAB A 3 ist als Europastraße E 43 eine Hauptmagistrale des internationalen Verkehrs, deren Ausbauzustand schon gegenwärtig nicht mehr den erhöhten Anforderungen des tatsächlichen Verkehrsaufkommens entspricht. Die Belange, die sich für die Verwirklichung des plangegenständlichen Vorhabens anführen lassen, wiegen so schwer, dass sie das Gemeinwohlerfordernis des § 14 Abs. 3 Satz 1 GG erfüllen (vgl. C 3.8.1.2). Auch unter europarechtlichen Gesichtspunkten, die die Berücksichtigung der Schutzziele der FFH-RL mit einbeziehen, entspricht die verfahrensgegenständliche Planung voll dem Postulat eines vernünftigen und von Verantwortungsbewusstsein geleiteten staatlichen Handelns.

Des Weiteren sind die mit der Realisierung der verfahrensgegenständlichen Planung verbundenen Vorteile für die Allgemeinheit im Interesse der öffentlichen Sicherheit geeignet, eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG zu rechtfertigen (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG). Zu den hier berücksichtigungsfähigen Aspekten im Sinne dieses Abweichungsgrundes gehören u.a. die Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen für den Menschen sowie die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der Verkehrssicherheit. Hierbei sind die besonderen Anforderungen des Habitatschutzes, die dort auch nur Anwendung finden, soweit prioritäre Lebensraumtypen und Arten betroffen sind, nicht anzuwenden. Es reicht aus, wenn das Vorliegen eines solchen Abweichungsgrundes plausibel dargelegt wird, in eindeutigen Situationen kann sogar ausreichen, wenn der Abweichungsgrund augenscheinlich und für jedermann greifbar vorliegt (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, NVwZ 2009, 302, Rd.Nr. 125).

Wie sich zudem aus dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kapitel 2.3.4) ergibt, dient die festgestellte Planung nicht lediglich einer Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Autobahn, sondern soll zugleich den Ausbauabschnitt den heutigen Anforderungen an die Verkehrssicherheit anpassen. Durch die mit dem sechsstreifigen Ausbau einhergehende Kapazitätserhöhung, aber auch durch die damit verbundenen Veränderungen der Querneigung und der Haltesichtweiten wird die Verkehrssicherheit im Planungsabschnitt deutlich verbessert. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass sich auch die Unfallzahlen entsprechend günstiger entwickeln werden. Der damit intendierte Schutz der von der Rechtsordnung mit herausragender Bedeutung belegten Rechtsgüter Leben und Gesundheit von Menschen, der durch die Erhöhung sowohl der Leistungsfähigkeit als auch der Verkehrssicherheit der Autobahn eine erhebliche Verbesserung erfährt, rechtfertigt eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG somit auch unter dem Gesichtspunkt der öffentlichen Sicherheit.

Außerdem ist festzustellen, dass es zur Erreichung des Planungsziels keine zumutbare Alternative gibt (vgl. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG), die zu einer geringeren Betroffenheit geschützter Arten führen würde. Die Verpflichtung, technisch mögliche Alternativen zu nutzen, hat keine schrankenlose Bedeutung. Ein Vorhabensträger braucht sich auf eine Alternativlösung nicht verweisen zu lassen, wenn sich die maßgeblichen Schutzvorschriften am Alternativstandort als ebenso wirksame Zulassungssperre erweisen wie an dem von ihm gewählten Standort. Er darf von einer Alternativlösung Abstand nehmen, die technisch an sich machbar und rechtlich zulässig ist, ihm aber Opfer abverlangt, die außer Verhältnis zu dem mit ihr erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen. Eine Alternativlösung darf schließlich gegebenenfalls auch aus naturschutzexternen Gründen als unverhältnismäßiges Mittel verworfen werden (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 567, BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, NVwZ 2009, 302, Rd.Nr. 119). Auf die Ausführungen möglicher Planungsvarianten für die Autobahntrasse unter C 3.7.2 wird Bezug genommen. Keine der vom Vorhabensträger untersuchten Varianten (vgl. Unterlage 1, Kapitel 3) wäre gegenüber der festgestellten aus artenschutzrechtlicher Sicht eindeutig vorzugswürdig. Da es sich um einen bestandsorientierten Ausbau einer bestehenden Autobahn handelt, deren Lage sich in gewissem Umfang aus den Nachbarabschnitten (Der Nachbarabschnitt Fuchsberg bis östlich Anschlussstelle Geiselwind ist bereits bestandskräftig festgestellt, Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 15.12.2009, Az. 32-4354.1-4/08) und auch aus dem Autobahnkreuz Biebelried ergibt, ist auch nicht erkennbar, inwieweit es eine zumutbare Alternative geben könnte.

Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art darf sich in Folge des Vorhabens nicht verschlechtern. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich die Größe oder das Verbreitungsgebiet der betroffenen Population verringert, wenn die Größe oder Qualität ihres Habitats deutlich abnimmt oder wenn sich ihre Zukunftsaussichten deutlich verschlech-

tern. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Beeinträchtigungen einzelner Individuen bzw. lokaler Populationen im Sinne eines gut abgrenzbaren Vorkommens im Regelfall nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes auf biogeographischer Ebene. Bei seltenen Arten können dagegen bereits Beeinträchtigungen lokaler Populationen oder gar einzelner Individuen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes in der biogeographischen Region auf Landesebene führen. In diesem Fall kommt die Zulassung einer Ausnahme in der Regel nicht in Betracht (vgl. EU-Kommission (2007): Leitfaden zum Strengen Schutzsystem für Tierarten der FFH-Richtlinie, Kap. III.2.3.b), Nr. 51), und zwar auch dann nicht, wenn der Erhaltungszustand in der biogeographischen Region aktuell günstig ist. Vorübergehende Verschlechterungen - z.B. das vorübergehende Verschwinden einer Art aus einem Vorhabensgebiet während der Bautätigkeiten - sind hinnehmbar, wenn mit großer Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass die Population sich kurzfristig wieder erholen und dann die gleiche Größe wie vor der Zulassung der Ausnahme haben wird.

In Unterlage 12.1, Anlage 7 (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung), und unter C 3.7.5.4 ist im Einzelnen dargelegt, dass sich trotz der Baumaßnahme keine (weiteren) negativen Auswirkungen auf die Populationen der jeweils betroffenen besonders geschützten Arten ergeben, worauf hier Bezug genommen wird. Da aber im vorliegenden Fall schon davon auszugehen ist, dass sich die lokale Population hinsichtlich ihres Erhaltungszustandes nicht in erheblicher Weise verschlechtert, konnte eine Betrachtung des Erhaltungszustandes der jeweiligen Art in ihrem überörtlichen Verbreitungsgebiet entfallen.

Weiter gehende Anforderungen i.S.d. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG enthält Art. 16 Abs. 1 FFH-RL für FFH-Anhang-IV-Arten. Er verlangt ausdrücklich, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahme ohne Beeinträchtigungen in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Damit ist in Fällen, in denen der Erhaltungszustand auf biogeographischer Ebene auch ohne die beeinträchtigende Maßnahme bereits ungünstig ist, die Zulassung von Ausnahmen grundsätzlich auch dann unzulässig, wenn keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt. Eine Ausnahmeregelung darf nach der Rechtsprechung des EuGH ausnahmsweise dann erteilt werden, wenn sachgemäß nachgewiesen wird, dass die Ausnahme den ungünstigen Erhaltungszustand der Population nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindern wird (vgl. EuGH, Urteil vom 14.06.2007, C-342/05 – NuR 2007, 477, BVerwG, Beschluss vom 17.04.2010, 9 B 5/10).

Nach Art. 1 lit. i FFH-RL kann der Erhaltungszustand einer Art als „günstig“ bezeichnet werden, wenn eine Art auf Grund ihrer Populationsdynamik ein lebensfähiges Element ihres natürlichen Lebensraumes bildet und langfristig weiter bilden wird, das natürliche Verbreitungsgebiet weder abnimmt noch in absehbarer

Zukunft vermutlich abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum das langfristige Überleben der Populationen sicherstellt.

Eine Gewährung der - von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses umfassten (vgl. C 3.7.5.5) - artenschutzrechtlichen Ausnahme würde auch pflichtgemäßer Ermessensausübung entsprechen. Der Ausbau der BAB A 3 ist im gegenständlichen Abschnitt zwingend erforderlich, da ein milderer Mittel, d.h. eine gleich geeignete und zumutbare Alternative, nicht zur Verfügung steht. Die für die Ausnahme sprechenden Belange wiegen im Ergebnis jedenfalls schwerer als die dagegen sprechenden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der verfahrensgegenständlichen Baumaßnahme unter keinem Gesichtspunkt zwingende Normen des europäischen Naturschutzrechts bzw. deren nationale Umsetzungsvorschriften entgegenstehen.

3.7.5.5 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Im Bereich des Untersuchungsgebietes befinden sich gesetzlich geschützte Biotope i.S.d. § 30 Abs. 2 BNatSchG. Soweit die Baumaßnahme diesbezüglich zu Beeinträchtigungen führt, werden die dafür erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausnahmeentscheidungen und Befreiungen von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung erfasst (Art. 13d Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG, Art. 49 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG). Hinsichtlich des Vorliegens der materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahme bzw. Befreiung wird auf C 3.7.5.3.2 verwiesen.

Im Bereich des Untersuchungsgebiets befinden sich auch Lebensstätten gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. § 39 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 13e Abs. 1 BayNatSchG. Auch diesbezüglich sind Befreiungen von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung erfasst (Art. 13e Abs. 3, 13d Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG, Art. 49 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG). Hinsichtlich des Vorliegens der materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Befreiung wird auf C 3.7.5.4.1 verwiesen. Auf die Auflage A 3.5.7 zur Beachtung der Vegetationsruhe wird verwiesen (vgl. hierzu auch A 3.5.8). Das erforderliche Benehmen bzw. Einvernehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde wurde hergestellt (vgl. Schreiben des Landratsamtes Kitzingen vom 18.01.2010).

Von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst werden schließlich auch eventuell nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderliche Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG. Auf die Ausführungen unter C 3.7.5.4.2.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

3.7.5.6 Abwägung

Abschließend lässt sich feststellen, dass die durch das Bauvorhaben zum Teil erheblich beeinträchtigten Belange von Naturschutz und Landschaftspflege angesichts der vom Vorhabensträger vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen und bei Berücksichtigung seiner Zusagen bzw. der ihm auferlegten Nebenbestimmungen (vgl. insbesondere A 3.5) nicht in der Lage sind, die für die Planung sprechenden Argumente aufzuwiegen. Dabei wird nicht verkannt, dass die Straßenbaumaßnahme einen durchaus schweren Eingriff in Natur und Landschaft mit sich bringt, dem - auch im Hinblick auf die negativen Wechselwirkungen vor allem im Hinblick auf den Menschen - im Rahmen der Abwägung ein ganz erhebliches Gewicht gegen die geplante Baumaßnahme zukommt.

Allerdings ist das mit den Naturschutzbehörden abgestimmte landschaftspflegerische Konzept in seiner Gesamtheit geeignet, den Eingriff in Natur und Landschaft in vollem Umfang auszugleichen.

Insgesamt gesehen entwickeln die verbleibenden Beeinträchtigungen des öffentlichen Belanges Naturschutz und Landschaftspflege deshalb kein solches Gewicht, das die positiven Aspekte der Planung aufzuwiegen und deren Ausgewogenheit als Ganze in Frage zu stellen vermag.

3.7.6 Bodenschutz

Das Bundes-Bodenschutzgesetz grenzt seinen Anwendungsbereich in § 3 Abs. 1 Nr. 8 von den Vorschriften über den Bau, die Änderung und den Betrieb von Verkehrswegen ab. Danach ist es auf schädliche Bodenveränderungen und Altlasten anwendbar, soweit diese Vorschriften Einwirkungen auf den Boden nicht regeln. Das Verkehrswegeplanungsrecht weist bodenschutzrechtliche Bezüge lediglich unter zwei Aspekten auf: Soweit sich vorhandene Bodenbelastungen nachteilig auf das Planungskonzept auswirken können, ist ihnen nach Maßgabe des in § 17 S. 2 FStrG normierten Abwägungsgebots Rechnung zu tragen. Zu den für die planerische Entscheidung relevanten Tatsachen gehört auch die Beschaffenheit des Bodens, auf dem das Planvorhaben verwirklicht werden soll. Die als Baugrund vorgesehenen Grundstücke müssen für den ihnen zugedachten Zweck geeignet sein. Daran kann es fehlen, wenn für das Vorhaben Flächen in Anspruch genommen werden, die Bodenverunreinigungen aufweisen. Weder in der Bau- noch in der Betriebsphase dürfen Gefahren oder erhebliche Beeinträchtigungen hervorgerufen werden, die sich darauf zurückführen lassen, dass als Baugrund kontaminierter Boden verwendet wird. Ob vom Boden her Störungen drohen, richtet sich nach den Maßstäben des Bodenschutzes (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075/04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 457).

Weder das Bundesfernstraßengesetz noch das ergänzend heranziehbares Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz enthalten Vorschriften, die den Umgang mit

schädlichen Bodenverunreinigungen oder Altlasten unabhängig von dem Bau oder der Änderung des jeweiligen Verkehrsweges regeln. Eine etwaige Sanierung hat nach Maßgabe des Bundes-Bodenschutzgesetzes zu erfolgen. Dieses Gesetz ermächtigt die für den Bodenschutz zuständige Behörde zu einer Vielzahl von Maßnahmen, die darauf abzielen, schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren zu bekämpfen, die durch Altlasten i.S.d. § 2 Abs. 5 BBodSchG (Altablagerungen und Altstandorte) hervorgerufen werden, z.B. Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung, Sanierungsuntersuchungen, Sanierungsplan samt der Möglichkeit, einen solchen Plan für verbindlich zu erklären (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075/04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 463).

Die untere Bodenschutzbehörde im Landratsamt Kitzingen teilte mit Schreiben vom 18.01.2010 mit, dass sich im Bereich des plangegegenständlichen Vorhabens Altlasten und diesbezügliche Verdachtsflächen befänden. Sie legte hierzu Auszüge aus dem sog. Altlastenkataster vor. Aus den Auszügen des Altlastenkatasters ergibt sich, dass in der Gemarkung Rüdenhausen Altablagerungen auf den Fl.Nrn. 441 (Deponie Rüdenhausen) und 543 zu finden sind. In der Gemarkung Untersambach des Marktes Wiesentheid befinden sich Altablagerungen auf den Fl.Nr. 289 und 197/4. Zudem sind im Markt Wiesentheid Altablagerungen auf den Fl.Nrn. 1956, 618, 958 und 2054 zu finden. Das Landratsamt Kitzingen teilte in seinem Schreiben vom 18.01.2010 weiterhin mit, dass im Laufe der vergangenen Jahrzehnte sich im betreffenden Streckenabschnitt vereinzelt Unfälle ereignet hätten, bei denen wassergefährdende Stoffe ausgelaufen und ins Erdreich gelangt seien. Weit überwiegend handelte es sich hierbei um Dieselmotorkraftstoff und Benzin, vereinzelt auch andere Chemikalien. Diese Bodenbelastungen seien jedoch umgehend in Abstimmung mit der Autobahnmeisterei Geiselwind und dem Wasserwirtschaftsamt bzw. der fachkundigen Stelle im Landratsamt nach bestem Wissen und Gewissen ausgehoben bzw. beseitigt worden. Die betreffenden Stellen könnten daher grundsätzlich nicht als Altlastverdachtsfälle bezeichnet werden.

Der Vorhabensträger führte in seinem Schreiben vom 29.04.2010 aus, dass Altlasten beim Landratsamt im Rahmen der Planaufstellung abgefragt wurden. Trassennahe relevante Altlastenflächen sind in den Plänen enthalten. Weitere angegebene Altlastenflächen liegen deutlich außerhalb des Planungskorridors. Diesbezügliche Auflagen waren nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zu machen, zumal solche auch nicht gefordert wurden.

Dem Regime des Verkehrswegeplanungsrechts unterliegen ferner Bodeneinträge, die durch nach diesem Recht zulassungspflichtige Infrastrukturvorhaben selbst hervorgerufen werden. Dazu gehören Bodenverschmutzungen durch Luftschadstoffe, die sich, wie etwa Motorenverbrennungsrückstände oder sonstige Abgase des Kfz-Verkehrs, auf den Bau, die Änderung oder den Betrieb des Verkehrswegs zurückführen lassen. Dass betriebsbedingte Bodenverunreinigungen Teil des Abwägungsmaterials sind, folgt unmittelbar aus § 17 S. 2 FStrG, wonach in die Abwägung nicht zuletzt der Gesichtspunkt der Umweltverträglichkeit einzu-

stellen ist. Wie aus § 3 Abs. 1 S. 1 UVPG i.V.m. Anlage 1 (vgl. Nrn. 14.3 bis 14.6) hervorgeht, unterliegen alle bedeutenden Verkehrsvorhaben der Umweltverträglichkeitsprüfung. Aus § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 UVPG ergibt sich, dass diese Prüfung auch die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Boden umfasst.

Ist das Bodenschutzrecht nach der Konzentration des Gesetzgebers eingriffsorientiertes Gefahrenabwehrrecht, das keine auf eine Zulassungsprüfung vorgelagerten Kontrollmechanismen kennt, so bietet § 17 FStrG keine Grundlage dafür, dass die Kompetenzen der Bodenschutzbehörde auf die Planfeststellungsbehörde übergehen. Darüber vermag auch das Gebot der Konfliktbewältigung nicht hinwegzuhelfen. Aus ihm erwächst keine öffentlich-rechtliche Allzuständigkeit kraft Natur der Sache. Erst recht ist die Planfeststellungsbehörde nicht in der Lage, den Eigentümern von Grundstücken, die dem Zugriff des Planungsträgers von vornherein entzogen sind, Verpflichtungen aufzuerlegen. Somit sind Untersuchungsanordnungen und Sanierungsplanfestlegungen nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A1075/04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 467).

Schädliche Bodenveränderungen sind gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Dabei ist hervorzuheben, dass der Zweck des BBodSchG sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen werden vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktionen mit einbezogen (vgl. § 2 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird hierbei in § 2 Abs. 2 Nr. 3d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort für Verkehr genannt.

Aufgrund der vielfach divergierenden Zielrichtungen der natürlichen Funktionen des Bodens einerseits und dessen Nutzungsfunktionen andererseits ist bereits im Rahmen der Feststellung, ob eine schädliche Bodenveränderung i.S.d. § 2 Abs. 3 BBodSchG vorliegt, eine wertende Betrachtung vorzunehmen. Der Bau öffentlicher Straßen führt zwangsläufig zu Bodenveränderungen; damit ist aber nicht ausgesagt, dass diese Bodenveränderungen auch "schädlich" im Sinne dieses Gesetzes sind.

In Bezug auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen des Bodens kann auf die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung erzielten Ergebnisse verwiesen werden (vgl. oben C 2.4.3). Aufgrund der umfangreichen Neuversiegelung von Böden und der zu erwartenden Belastung des Bodens vor allem im unmittelbaren Nahbereich der Trasse, also etwa in einem Streifen von 10 m beidseits der Trasse, ist insoweit von einer hohen Beeinträchtigung der na-

türlichen Funktion des Bodens auszugehen (vgl. auch die Ausführungen zum Immissionsschutz unter C 3.7.4.3.2 dieses Beschlusses).

Demgegenüber wird mit dem Straßenbauvorhaben gerade von der dem Boden u.a. zugeordneten Nutzungsfunktion als Standort für Verkehrseinrichtungen Gebrauch gemacht.

Im Verhältnis Straßenbau und Bodenschutz muss es Ziel sein, die konkret geplante Baumaßnahme hinsichtlich ihrer Auswirkungen in Bezug auf die natürlichen Funktionen des Bodens in einer Weise abzustimmen, die den Belangen des Bodenschutzes hinreichend Rechnung trägt. Dieser Vorgabe wird die Planung gerecht.

Die Beeinträchtigung der natürlichen Funktionen des Bodens durch die Straßenbaumaßnahme ist zwar insgesamt als gravierend zu betrachten. Nach den Erkenntnissen der Planfeststellungsbehörde über die heute prognostizierten Auswirkungen der verfahrensgegenständlichen Maßnahme ist jedoch nicht damit zu rechnen, dass durch das Vorhaben Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeigeführt werden.

Die Bodenversiegelung wird auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Die mit der Bodenversiegelung einhergehenden negativen Wechselwirkungen auf die Grundwasserneubildung bzw. den Oberflächenwasserabfluss und den Naturhaushalt können durch die Anlage der Regenrückhalteeinrichtungen deutlich gemindert bzw. durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden (vgl. C 2.3.2.4 und C 3.7.5.2.5.6 dieses Beschlusses). Bei der Abschätzung der vorhabensbedingten Schadstoffeinträge in den Boden lässt sich festhalten, dass vor allem in einem schmalen Korridor im Bereich des eigentlichen Straßenbandes, etwa in einem Streifen von 10 m beiderseits der Trasse, mit nicht unerheblichen Schadstoffeinträgen in den Boden zu rechnen ist. Diese Belastungen nehmen jedoch mit zunehmender Entfernung von der Straße bzw. zunehmender Bodentiefe deutlich ab. Für den vorliegenden Zusammenhang kann zudem auf die ebenfalls bereits in der Umweltverträglichkeitsprüfung getroffenen Feststellungen und Bewertungen zu den Wechselwirkungen der geplanten Straße unter dem Aspekt des Schadstoffeintrags in straßennahen Boden mit den Schutzgütern Mensch sowie Tiere und Pflanzen verwiesen werden, wonach insoweit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind (vgl. C 2.4.3). Im Übrigen ist auf die hohe Vorbelastung aufgrund der bestehenden BAB A 3 zu verweisen. Im Vergleich dazu wird es zu einer Verschiebung bzw. Erweiterung des belasteten 10-m-Streifens kommen.

Jedenfalls ist der Eintritt einer Gefahr im sicherheitsrechtlichen Sinn, wie sie in § 2 Abs. 3 BBodSchG angesprochen ist, in Bezug auf die durch die Bodenver-

siegelung verursachten Phänomene sowie auf die Schadstoffbelastung straßen-
naher Böden nach derzeitigem Erkenntnisstand auszuschließen.

Bei der weiteren Frage, ob die Baumaßnahme gegebenenfalls erhebliche
Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemein-
heit herbeizuführen geeignet ist, kann nicht außer Betracht bleiben, dass der Bau
bzw. der Ausbau von Straßen eine gesetzliche Aufgabe ist und im konkreten Fall
auch den geltenden raumordnerischen Zielsetzungen entspricht.

Im Ergebnis ist daher davon auszugehen, dass die mit der verfahrensgegen-
ständlichen Straßenbaumaßnahme notwendigerweise verbundenen Einwirkun-
gen auf den Boden nicht als schädliche Bodenveränderungen i.S.d. § 2 Abs. 3
BBodSchG anzusehen sind und auch nicht zu solchen führen.

Gleichwohl gilt auch in diesem Fall das generelle Minimierungsgebot des § 1
Satz 3 BBodSchG, wonach bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen
seiner natürlichen Funktionen so weit wie möglich vermieden werden sollen. Die-
sem Gebot trägt die Planung nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde
Rechnung. Wie das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot kann auch das bo-
denschutzrechtliche Vermeidungsgebot nicht in dem Sinne absolut aufgefasst
werden, dass das Bauvorhaben ganz zu unterbleiben hat. Vielmehr geht es dar-
um, die konkret geplante Baumaßnahme im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf
die natürlichen Funktionen des Bodens zu optimieren. Dies ist hier geschehen;
die Ausführungen zum Naturschutz (vgl. C 3.7.5 dieses Beschlusses), gelten hier
entsprechend. Zum Schutz des Bodens sind insbesondere unter A 3.6 Nebenbe-
stimmungen angeordnet.

In welcher Größenordnung darüber hinaus künftig tatsächlich nachteilige Verän-
derungen des Bodens aufgrund des betriebsbedingten Schadstoffaustrags eintre-
ten werden, lässt sich vorausschauend nicht mit letzter Sicherheit beantworten.
Selbst wenn zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zweifelsfrei abschätzbar ist, ob
die in der BBodSchV festgelegten Vorsorgewerte eingehalten - wovon jedoch
ausgegangen wird - oder zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Ausbau der Auto-
bahn noch überschritten werden, wird die Ausgewogenheit der Planung indes
nicht in Frage gestellt.

Soweit es durch den künftigen Betrieb der verfahrensgegenständlichen Straße
wider Erwarten zu Überschreitungen von Vorsorgewerten nach Anhang 2, Nr. 4.1
oder Nr. 4.2 der BBodSchV kommen sollte, was nach den Ausführungen unter
C 2.3.2.3 und C 2.4.3 der Umweltverträglichkeitsprüfung zwar unwahrscheinlich,
jedoch für die Zukunft auch nicht völlig auszuschließen ist, würde insoweit grund-
sätzlich die Vorsorgepflicht des Grundstückseigentümers nach § 7 BBodSchG
eingreifen, da das Überschreiten der Vorsorgewerte nach § 8 Abs. 2 Nr. 1
BBodSchG die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung indiziert. Maß-
nahmen zur Vermeidung oder Verminderung der schädlichen Einwirkungen auf

den Boden sind jedoch nur dann zu treffen, wenn dies - auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des betroffenen Grundstücks - verhältnismäßig ist (vgl. § 7 Satz 3 BBodSchG).

Eventuell im Verlauf des Betriebs der Straße zukünftig gewonnene Erkenntnisse darüber, dass es verkehrsbedingt zu einer Überschreitung von Vorsorgewerten im Straßenbereich kommt, hat der Straßenbaulastträger unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen (Art. 12 Abs. 2 BayBodSchG). Jedenfalls könnte derartigen zukünftigen Entwicklungen unter Heranziehung bodenschutzrechtlicher Vorschriften noch rechtzeitig entgegengewirkt und der Eintritt schädlicher Bodenveränderungen verhindert werden. Zu den vom verpflichteten Straßenbaulastträger eventuell zu treffenden Vorkehrungen gehören auch solche technischer Art an Anlagen oder Verfahren sowie Maßnahmen zur Untersuchung und Überwachung von Böden. Von der Realisierbarkeit solcher Vorkehrungen geht die Planfeststellungsbehörde aus.

Den Belangen des Bodenschutzes ist somit auch unter Vorsorgegesichtspunkten durch die vorgelegte Planung, soweit dies, ohne das Vorhaben gänzlich aufgeben zu wollen, möglich ist, Rechnung getragen. Weitere Verbesserungsmöglichkeiten der Planung, die durch entsprechende Auflagen festgelegt werden könnten, sind nicht ersichtlich. Im Übrigen sind weitergehende Maßnahmen auch angesichts der eingangs dargestellten - nur eingeschränkten - Relevanz des Bodenschutzes in der Straßenplanungsfeststellung nicht angezeigt.

Ergänzend wird auf die bodenrelevanten Ausführungen bei der Umweltverträglichkeitsprüfung (C 2.3.2.3 und C 2.4.3), beim Immissionsschutz (C 3.7.4.3.2), beim Naturschutz (C 3.7.5) und bei der Denkmalpflege (C 3.7.12) Bezug genommen. Soweit Fragen des Bodenschutzes noch bei anderen Belangen, etwa beim Gewässerschutz, bei der Landwirtschaft, der Kreislaufwirtschaft oder beim Eigentum relevant werden, wird bei der Behandlung des jeweiligen Belangs darauf eingegangen.

Bei Realisierung des Straßenbauvorhabens verbleiben demnach zwar erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens. Der Belang Bodenschutz ist infolgedessen insgesamt gesehen mit ganz erheblichem, gegen die Verwirklichung der Baumaßnahme sprechendem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Er hat jedoch hinter die Belange zurückzutreten, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, und stellt die Ausgewogenheit der Planung insgesamt nicht in Frage.

3.7.7

Gewässerschutz/Wasserwirtschaft

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser sind im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung dargestellt und bewertet; auf die diesbezüglichen Ausführungen wird verwiesen (vgl. oben C 2.3.2.4 und C 2.4.4). Die dort

getroffenen Feststellungen werden der im vorliegenden Abschnitt zu treffenden Abwägung zugrunde gelegt bzw. in diese eingestellt. Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang. Hinsichtlich der Einzelheiten des Entwässerungskonzeptes wird auf Unterlage 1, Ziffer 4.5, und Unterlage 13 verwiesen.

3.7.7.1 Gewässerschutz

3.7.7.1.1 Trinkwasserschutzgebiete

Die Trasse der BAB A 3 schneidet die weitere Schutzzone III des parallel zur BAB verlaufenden Wasserschutzgebietes Bauerbrunnen/Helmbrunnen an (Bau-km 321+200 bis Bau-km 322+650). Ein weiteres Wasserschutzgebiet (Schulzenschlag) wird von Bau-km 332+600 bis Bau-km 324+800 in der weiteren Schutzzone III gequert. Innerhalb dieses Wasserschutzgebietes überbaut die abgerückte A 3 den Randbereich der engeren Schutzzone II, die von Bau-km 324+050 bis Bau-km 324+600 parallel zur BAB verläuft (vgl. zum Schutzgut Wasser auch die Ausführungen unter C 2.3.1.5.2 und C 2.3.2.4.2). Die Ausführung der Entwässerungseinrichtungen erfolgt entsprechend den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag).

Nach § 3 der Wasserschutzgebietsverordnung für den Bauerbrunnen und Helmbrunnen sind in der betroffenen Schutzzone III verschiedene mit der Baumaßnahme oder dem Betrieb der A 3 verbundene Handlungen verboten bzw. nur beschränkt zulässig. Hierzu zählen insbesondere: gesammeltes Abwasser durchzuleiten; von Straßen- und Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern; Bohrungen durchzuführen; zum Straßen- und Wegebau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.ä.) zu verwenden.

Nach § 3 der Wasserschutzgebietsverordnung für den Brunnen Schulzenschlag sind ebenfalls verschiedene Handlungen in den Schutzzonen II und III verboten bzw. nur beschränkt zulässig. Relevant sind hier insbesondere: Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern; Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern; Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern; Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern; Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern; Bohrungen durchzuführen

Von den Verboten und Beschränkungen dieser Wasserschutzgebietsverordnungen können Ausnahmen zugelassen werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht (§ 4 Abs. 1 der beiden Wasserschutzgebietsverordnungen). Aus-

nahmen sind widerruflich und können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden (vgl. § 4 Abs. 2 der Wasserschutzgebietsverordnungen).

Durch den gegenständlichen Planfeststellungsbeschluss wird die insoweit notwendige Ausnahme für die Erdaufschlüsse, Auffüllungen, Errichtung von Straßen usw. nach § 4 der Wasserschutzgebietsverordnungen mit umfasst (§ 17 FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Die Voraussetzungen für die Ausnahme liegen vor, die gegenständliche Maßnahme dient unzweifelhaft dem Gemeinwohl, ihre Planung ist von Gesetzes wegen gefordert (vgl. C 3.5.1). Um die Gemeinwohlverträglichkeit zu sichern, werden in der einschlägigen technischen Richtlinie RiStWag entsprechende Maßnahmen vorgesehen, die in der gegenständlichen Planung umgesetzt wurden.

Beim Zusammentreffen von Straßenverkehrsflächen und Grundwasserschutzgebieten finden die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) Anwendung. Diese Richtlinien, die auch für die Bundesfernstraßen eingeführt sind, enthalten Hinweise für die Planung, den Bau und die Unterhalt von Straßen in Wassergewinnungsgebieten und von Leichtflüssigkeitsabscheidern sowie Darstellungen baulicher Lösungsmöglichkeiten. Die vom Straßenbau und Straßenverkehr ausgehenden Gefahren für die Gewässer sind Teil der mannigfaltigen Gefährdungen in einem Wasserschutzgebiet. Daraus ergeben sich technische Grundsätze für Planung, Gestaltung, Bau durchführung und Unterhaltung von Straßen, die in der RiStWag dargelegt werden. Die in Nr. 6 der RiStWag aufgeführten bautechnischen Maßnahmen richten sich nach dem Grad der Schutzbedürftigkeit der jeweiligen Wasserschutzzone. Sie stellen Lösungsmöglichkeiten dar, die bei vorschriftsmäßiger und sorgfältiger Ausführung im Allgemeinen ausreichend sind. Andere geeignete Bauweisen sind dadurch nicht ausgeschlossen. In besonderen Fällen, z.B. bei geringmächtigen Deckschichten, können weitergehende Schutzmaßnahmen erforderlich werden. Letztlich geben die RiStWag Auskunft darüber, unter welchen Voraussetzungen eine Straße durch die Schutzzonen einer Trinkwassergewinnungsanlage geführt werden darf, ohne dass eine Gefährdung der Wassergewinnungsanlage befürchtet werden müsste. Im vorliegenden Fall trägt die Planung den Wasserschutzgebieten Bauerbrunnen und Helmbrunnen sowie Schulzenschlag durch die entsprechende Wahl der Entwässerungsmaßnahmen nach der RiStWag Rechnung.

Die untere Wasserrechtsbehörde beim Landratsamt Kitzingen teilte mit Schreiben vom 18.01.2010 mit, dass die Planung des gegenständlichen Vorhabens mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt worden sei, sodass eine wasserwirtschaftliche Stellungnahme seitens der unteren Wasserrechtsbehörde nicht erforderlich sei. Die untere Wasserrechtsbehörde merkte jedoch an, dass die Planung durch die weitere und die engere Schutzzone des Wasserschutzgebietes Schulzenschlag der Gemeinde Abtswind führe. Nach der Schutzgebietsverordnung vom 21.02.1997, § 3 Nr. 5.1, sei es in der engeren Schutzzone verboten, Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern. Formell

sei eine Ausnahme von der Schutzgebietsverordnung erforderlich. Zu dem geplanten Ausbau der A 3 innerhalb der beiden Wasserschutzgebiete nach RiStWag bat die untere Wasserrechtsbehörde um ergänzende Erläuterungen unmittelbar an das Landratsamt Kitzingen, Sachgebiet 62.3. Im Einzelnen bat die Wasserrechtsbehörde hier um die Beschreibung der Maßnahmen, Abgrenzung der Bereiche nach RiStWag und Querschnitte mit Darstellung der Entwässerungsanlagen.

Der Vorhabensträger äußerte in seinem Schreiben vom 29.04.2010 die Auffassung, dass ein Antrag auf Ausnahme von der Wasserschutzgebietsverordnung in den Unterlagen gestellt wurde und verwies diesbezüglich auf das Bauwerksverzeichnis Unterlage 7.2, Ziffer 6.

Der Vorhabensträger machte zutreffend darauf aufmerksam, dass die Ausführung der Entwässerungseinrichtungen entsprechend den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) erfolgt. Die Planung wird mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Servicestelle Würzburg, abgestimmt. Die genaue Ausführung kann erst mit den Ausführungsplänen bzw. eventuell erst mit der vorgesehenen Bauweise der ausführenden Firma festgelegt werden. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist zu ergänzen, dass die Auflage A 3.4.1 die Einhaltung der RiStWag sichert.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg machte in seinem Schreiben vom 11.05.2010 darauf aufmerksam, dass das Vorhaben von Bau-km 321+200 bis Bau-km 322+650 die weitere Zone III des Wasserschutzgebietes Bauerbrunnen/Helmbrunnen schneide. Von Bau-km 323+600 bis Bau-km 324+800 werde die weitere Zone III des Wasserschutzgebietes Brunnen Schulzenschlag gequert. Von Bau-km 324+50 bis Bau-km 324+600 werde zudem der Randbereich der engeren Zone II des Wasserschutzgebietes Brunnen Schulzenschlag überbaut. Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes bedeuten die Baumaßnahme als auch der laufende Betrieb der A 3 ein erhebliches Gefährdungspotenzial für diese Trinkwassergewinnungen der Wasserversorgung des Marktes Abtswind. Daher sei die bauliche Ausführung der A 3 entsprechend der RiStWag dringend erforderlich. Um beurteilen zu können, ob die Ausführungsplanung diesen Richtlinien entspricht und um geeignete Auflagen für die Bauzeit sowie den späteren Betrieb (Ausnahmegenehmigung von den Schutzgebietsverordnungen) formulieren zu können, sei aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes eine genaue Erkundung der Baugrund- und Grundwasserhältnisse erforderlich (siehe RiStWag Nr. 5.1). Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes habe der Vorhabensträger dazu entsprechende hydrogeologische Untersuchungen einschließlich der Errichtung von Grundwassermessstellen durchführen zu lassen. Die ausschließliche Ermittlung der Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung mit Durchlässigkeitsbeiwerten und Mächtigkeit entsprechend Tabelle 2 RiStWag reiche nach Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes nicht für die Beurteilung der Auswirkungen der A 3 sowie des Ausbaus der A 3 in den beiden Wasserschutzgebieten aus. Das Wasserwirtschaftsamt behielt sich daher ausdrücklich vor, Änderungen oder Ergänzungen an der Stellungnahme vorzunehmen.

Der Vorhabensträger legte in seinem Schreiben vom 02.06.2010 zutreffend dar, dass der geplante sechsstreifige Ausbau wesentliche Verbesserungen bei der Straßenentwässerung vorsehe, indem Schutzmaßnahmen nach RiStWag getroffen werden. Der Vorhabensträger führte weiter zutreffend aus, dass die RiStWag für die öffentliche Wassergewinnung mit der einhergehenden Schutzgebietsfestlegung (siehe RiStWag, 1. Anwendungsbereich) zugrunde zu legen ist. Der Markt Abtswind beabsichtigt hier eine Ausweitung des parallel zur A 3 (Bau-km 321+200 bis Bau-km 322+650) verlaufenden Schutzgebietes (Bauerbrunnen/Helmbrunnen). Auch dieser hat eine Untersuchungspflicht, vor allem da absehbar ist, dass die Schutzgebietsausweisung noch vor dem Ausbau stattfinden wird. Für die von der Straße ausgehende Gefahr wird vom Vorhabensträger der Nachweis über die ausreichende Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung erbracht (RiStWag Nr. 3.6.1, Tabelle 2 i.V.m. Tabelle 3). Maßgebend sind in diesem Zusammenhang die Mächtigkeit und die Durchlässigkeit in den angetroffenen Schichten im Hinblick auf das Rückhalte- und Umwandlungsvermögen von Verschmutzungen. Bezüglich der Forderung des Wasserwirtschaftsamtes, eine genaue Erkundung der Baugrund- und Wasserverhältnisse vorzunehmen, erwiderte der Vorhabensträger zutreffend, dass die RiStWag eine Beurteilung der Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung nach Durchlässigkeit und Mächtigkeit vorsieht.

Da kein Neubau der Autobahn geplant ist und der sechsstreifige Ausbau bestandsnah erfolgt, können sich keine Erkenntnisse aus darüber hinausgehenden Untersuchungen ergeben, die zu noch höheren Schutzmaßnahmen führen könnten als der Vorhabensträger bereits zusagt hat. Vielmehr besteht ein vom Ausbau der Autobahn unabhängiger Untersuchungsbedarf (großflächige Untersuchung der Grundwasserströmung) der künftigen Wassergewinnung (umfassendere Schutzgebietsausweisung). Der Vorhabensträger hält daher zu Recht die nicht im Einzelfall näher belegten Forderungen, die über den Nachweis der Schutzwirkung hinausgehen, für unbegründet.

Ergänzend ist dazu anzumerken, dass durch die entsprechenden Richtlinien, wie die RiStWag, die anerkannten Regeln für die Anlagen für Straßen zum Ausdruck gebracht werden. Eine Straßenplanung, die sich an deren Vorgaben orientiert, wird insoweit nur unter besonderen Umständen gegen das fachplanerische Abwägungsgebot verstoßen (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, Az. 9 A 33.02, NVwZ 2003, 1120). Solche besonderen Umstände sind hier nicht ersichtlich. Zwar sollen Straßen in Wasserschutzgebieten, vor allem in engeren Schutzzonen, gerade nicht gebaut werden. Falls dies jedoch - wie hier - ausnahmsweise notwendig und angemessen ist, stellen die insoweit einschlägigen RiStWag-Vorgaben geeignete und ausreichende Beurteilungskriterien für die notwendigen Minimierungs- und Sicherungsmaßnahmen dar. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass im Vergleich zur derzeit bestehenden Situation für den Trinkwasserschutz durch den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 eher eine Verbesserung erreicht wird. Insbesondere ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich, warum nach Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes

eine Ermittlung der Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung mit Durchlässigkeitsbeiwerten und Mächtigkeit entsprechend Tabelle 2 RiStWag im vorliegenden Fall nicht ausreichend sein soll. Das Wasserwirtschaftsamt hat nichts dargetan, warum hier von den Vorgaben der RiStWag zulasten des Vorhabens-trägers abgewichen werden soll. Der Planfeststellungsbehörde ist aus anderen Verfahren zum Ausbau der A 3 bekannt, dass die Ermittlung der Schutzwirkung nach Tabelle 2 RiStWag auch vom Wasserwirtschaftsamt nicht in Frage gestellt wurde. Warum im vorliegenden Fall anders verfahren werden soll, vermag die Planfeststellungsbehörde mangels Begründung durch das Wasserwirtschaftsamt nicht zu erkennen. Nach alledem konnte den Forderungen des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg in diesem Zusammenhang nach pflichtgemäßem Ermessen nicht Rechnung getragen werden. Darüber hinaus sieht die RiStWag unter Ziff. 5.1. vor, dass der Vorhabensträger die notwendigen baulichen Schutzmaßnahmen mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen hat. Dies wurde vom Vorhabensträger auch in seinem Schreiben vom 29.04.2010 an das Landratsamt Kitzingen verbindlich zugesagt (vgl. A 3.1 und A 3.4.1). Das Wasserwirtschaftsamt und der Vorhabensträger haben daher im Zuge der Ausführungsplanung die Möglichkeit und die Pflicht, die erforderlichen baulichen Schutzmaßnahmen einvernehmlich festzulegen. Durch die Auflage A 3.4.1 ist den Forderungen des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde Genüge getan. Aus Sicht der Konfliktbewältigung können die Details des RiStWag-Ausbaus der Ausführungsplanung vorbehalten bleiben.

3.7.7.1.2 Sonstige Belange des Gewässerschutzes

Dem Gewässerschutz ist sowohl im Hinblick auf das Oberflächenwasser als auch auf das Grundwasser durch die vorliegende Planung und die unter A 3.4 und A 7 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen bzw. angesichts der erteilten Zusagen Genüge getan. Ein zusätzlicher allgemeiner Auflagenvorbehalt ist daneben weder erforderlich noch rechtlich zulässig (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.11.2000, Az. 11 C 2.00, NVwZ 2001, 429; vgl. auch BayVGH, Urteil vom 18.12.2003, Az. 22 B 03.823, BayVBl. 2005, 115 mit Bezug auf § 10 Abs. 1 und 2 WHG).

Eine nachteilige Veränderung des Grundwassers durch Schadstoffe ist nicht zu besorgen (§ 48 WHG). Soweit Teile des Straßenabwassers bzw. unbelastetes Flurwasser breitflächig versickern, stellt dies keinen Benutzungstatbestand i.S.d. § 9 WHG dar. Die im geringfügigen Maß vorgesehene breitflächige Versickerung ist neben der Behandlung in Regenrückhalte- und Klärsystemen die fachbehördlich empfohlene Art der Beseitigung des auf Straßen anfallenden Niederschlagswassers. Soweit das von der Straßenfläche abfließende Oberflächenwasser planmäßig teilweise in den Entwässerungsgräben (Wegseitengräben) gezielt ins Grundwasser versickert, ist dies ebenfalls unbedenklich. Im Einzelnen wird auf C 3.7.7.3 verwiesen.

Neben dem Schutz des Grundwassers findet auch der Schutz der Oberflächengewässer Eingang in die Planung. Aufgrund der gewählten Trassierung und der vorhandenen Vorflutverhältnisse wurden vier Entwässerungsabschnitte gebildet (vgl. nachfolgend C 3.7.7.3). Dabei wurde darauf geachtet, dass unbelastetes Niederschlagswasser aus natürlichen Einzugsgebieten und Böschungsbereichen möglichst nicht mit verschmutztem Straßenoberflächenwasser vermischt wird. Die Abflussmengenermittlung erfolgte nach den „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung (RAS-Ew)“. Zum Schutze der Oberflächengewässer werden vor Einleitung von Straßenoberflächenwasser in weiterführende Vorflutsysteme vier Absetzbecken mit Tauchrohren zur Rückhaltung von absetzbaren Stoffen und Leichtflüssigkeiten sowie vier Regenrückhaltebecken angeordnet (vgl. Unterlage 13.1). Diese Entwässerungseinrichtungen sind dem Stand der Abwassertechnik entsprechend ausreichend dimensioniert. Von Seiten des Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg besteht grundsätzlich Einverständnis mit der Entwässerungsplanung (vgl. Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 11.05.2010). Die Entwässerungseinrichtungen mindern bzw. dämpfen die durch die Flächenversiegelung eintretende Abflussbeschleunigung, Abflusskonzentration und Abflussmehrung des Oberflächenwassers. Die Abflussspitze wird auf ein vorgegebenes Maß reduziert. Bei einem Anspringen des Notüberlaufs des Regenrückhaltebeckens kann es zwar zu Ausuferungen und Überschwemmungen des nachfolgenden Vorflut- bzw. Grabensystems (Lohmühlenbach und Heimbach) kommen, dabei werden jedoch keine Verhältnisse eintreten, die nicht schon derzeit natürlicherweise bei Starkniederschlägen vorkommen können. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass durch die Straßenentwässerung weder eine qualitative Verschlechterung der Gewässergüte noch eine merkliche Abflussverschärfung zu erwarten ist. Die wesentlichen Angaben zu den Entwässerungsabschnitten sowie den Absetz- und Regenrückhaltebecken sind in Unterlage 1, Kapitel 4.5 und 5.2, sowie in Unterlage 13 zusammengefasst.

Zusammen mit den geplanten Absetz- bzw. Rückhaltebecken und unter Einbeziehung der mit diesem Beschluss ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen erreicht die Planung somit einen Stand, der eine Gefährdung der weiterführenden Gräben sowie des Lohmühlenbaches und des Heimbach durch Einleitung von Fahrbahnoberflächenwasser nicht befürchten lässt. Dies gilt auch für das über die Böschungflächen abfließende Niederschlagswasser. Damit wird im Vergleich zur bestehenden Situation, bei der das anfallende Niederschlagswasser ungeklärt und weitgehend unkontrolliert abgeleitet wird, sogar eine erhebliche Verbesserung erreicht.

Im Zusammenhang mit der geplanten Baumaßnahme werden Gräben und Fließgewässer gekreuzt. Die hierfür nötigen Durchlassbauwerke sind so dimensioniert, dass Unter- und Oberlieger keine nachteiligen Auswirkungen zu befürchten haben. Die Bemessung der Durchlässe erfolgt nach den „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Entwässerung (RAS-Ew)“.

Die Fernwasserversorgung Franken (FWF) äußerte mit Schreiben vom 21.01.2010 ihr grundsätzliches Einverständnis mit der Baumaßnahme und teilte mit, dass es zu verschiedenen Berührungspunkten komme, die im Bauwerksverzeichnis unter den lfd.Nrn. 34 und 41 angeführt seien. Wie in den Unterlagen bereits ausgeführt sei, seien alle Änderungen im Benehmen mit der FWF ausgeführt worden.

Die FWF forderte, dass die erforderlichen Sicherungs- und Schutzmaßnahmen sowie gegebenenfalls erforderliche Anpassungen zwischen dem Vorhabensträger und der FWF vor Baubeginn festgelegt werden. Die FWF wies darauf hin, dass eine Klärung der erforderlichen Schutzmaßnahmen rechtzeitig erfolgen müsse, damit keine Verzögerungen beim Straßenbau entstünden. Die Kostenregelung erfolge gemäß dem bestehenden Rahmenvertrag, der zwischen dem Freistaat Bayern und der FWF abgeschlossen worden sei.

Der Vorhabensträger sicherte die rechtzeitige Klärung der erforderlichen Schutzmaßnahmen in seinem Schreiben vom 29.04.2010 verbindlich zu (vgl. A 3.1 und A 3.4.1).

Die FWF machte in ihrem Schreiben vom 21.01.2010 weiterhin darauf aufmerksam, dass unter der lfd.Nr. 42 des Bauwerksverzeichnisses eine geplante Fernwasserleitung angeführt sei. Diese sei der FWF nicht bekannt, sodass es sich hier wahrscheinlich um eine Fehlinformation handele.

Der Vorhabensträger legte in seinem Schreiben vom 29.04.2010 plausibel dar, dass es sich bei der angesprochenen Leitung nach dem Kenntnisstand des Vorhabensträgers um eine geplante Fernwasserleitung handle, für die die Fernwasserversorgung Franken der künftige Leitungseigentümer sein sollte. Der Vorhabensträger hat diese Informationen aus dem Rauminformationssystem Bayern entnommen. Die nichtexistente Leitung wurde daher aus den Planunterlagen gestrichen (vgl. die entsprechenden Roteintragungen z.B. in Unterlagen 1 und 7.2).

3.7.7.2

Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung (Art. 75 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG) werden die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z.B. für den Ausbau von Gewässern, für den Straßenbau in Wasserschutzgebieten und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst.

Im Rahmen dieses Bauvorhabens sind Ausbaumaßnahmen nach § 67 Abs. 2 WHG vorgesehen, für die der Plan mit dem Beschluss nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG gleichfalls festgestellt wird. Diese Feststellung ist zulässig, da bei Beachtung der angeordneten Nebenbestimmungen (vgl. A 3.4 und A 7 dieses Beschlusses) eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden (§ 68 Abs. 3 WHG).

Bei der geplanten Herstellung der Regenrückhaltebecken handelt es sich um Ausbaumaßnahmen i.S.v. § 67 Abs. 2 WHG, da die Becken nach ihrem Rückhaltevolumen wasserwirtschaftlich nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Die Planfeststellung hierfür wäre zu versagen, wenn von dem Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwassergefahr oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, zu erwarten ist (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG). Zudem müssen andere Anforderungen nach dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG). Ist zu erwarten, dass der Ausbau auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf der Plan nur festgestellt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden (§ 14 Abs. 3 i.V.m. § 70 Abs. 1 WHG). Ist dies nicht möglich, so kann der Plan gleichwohl festgestellt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern (§ 14 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 70 Abs. 1 WHG). Der Betroffene ist in diesem Fall zu entschädigen (§ 14 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 70 Abs. 1 WHG). Hat ein Dritter ohne Beeinträchtigung eines Rechts nachteilige Wirkungen dadurch zu erwarten, dass der Wasserabfluss, der Wasserstand oder die Wasserbeschaffenheit verändert, die bisherige Nutzung seines Grundstücks beeinträchtigt, seiner Wassergewinnungsanlage Wasser entzogen oder die ihm obliegende Gewässerunterhaltung erschwert wird und erhebt der Betroffene Einwendungen, so kann der Plan gleichwohl festgestellt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern (§ 14 Abs. 4 i.V.m. § 70 Abs. 1 WHG). Der Plan kann auch dann festgestellt werden, wenn der aus dem beabsichtigten Ausbau zu erwartende Nutzen den für den Betroffenen zu erwartenden Nachteil erheblich übersteigt (§ 14 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. § 70 Abs. 1 WHG). Geringfügige und solche nachteilige Wirkungen, die vermieden worden wären, wenn der Betroffene die ihm obliegende Gewässerunterhaltung ordnungsgemäß durchgeführt hätte, bleiben gem. § 14 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 70 Abs. 1 WHG außer Betracht.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (Servicestelle Würzburg) resümierte in seinem Schreiben vom 11.05.2010, dass für die Anlagen an den Einleitungsstellen E 1 und E 2 am Lohmühlenbach (Schirnbach) eine Genehmigung nach § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG erforderlich sei, da die geplanten Standorte sich innerhalb des 60-m-Bereichs der Gewässer befinden. Das Wasserwirtschaftsamt erläuterte, dass bei Einhaltung der im Schreiben vom 11.05.2010 aufgeführten Bedingungen und Auflagen durch die vorgesehenen Anlagen keine nachteiligen Auswirkungen auf Gewässerunterhaltung und Gewässerausbau sowie keine schädlichen Gewässerverunreinigungen zu erwarten seien.

Der Vorhabensträger stimmte in seinem Schreiben vom 02.06.2010 den Bedingungen und Auflagen des Wasserwirtschaftsamtes zu und sicherte somit deren Einhaltung verbindlich zu (vgl. A 3.1 und A 3.4.7 bis A 3.4.13). Zu Auflage A 3.4.7 erklärte er außerdem, dass der Dammkörper des Regenrückhaltebeckens 319-1L geringfügig innerhalb des 10-m-Abstandes zur Oberkante des Lohmühlenbaches

(Schirnbach) liegt. In der Ausführungsplanung wird die Böschung angepasst. Das Regenrückhaltebecken 319-2L liegt komplett außerhalb dieses Bereichs. Die Feld- und Waldwege werden geländegleich ausgebaut. Zur Auflage A 3.4.8 legte der Vorhabensträger überzeugend dar, dass die Forderung, die Anlagen hochwasserangepasst auszuführen, jetzt nur theoretisch verstanden werden kann, denn weder das Wasserwirtschaftsamt konnte dem Vorhabensträger Hochwassergrenzen zur Verfügung stellen noch sind im Rauminformationssystem solche zu finden. Da das Wasserwirtschaftsamt weder Angaben zum Hochwasserstand noch konkrete Problembereiche aufgezeigt hat, geht der Vorhabensträger daher zu Recht weiter davon aus, dass die Höhenlage der Beckenanlage diese Voraussetzungen erfüllt. Von Seiten der Planfeststellungsbehörde ist darüber hinaus noch anzumerken, dass die Regenrückhaltebecken eine Ausbaumaßnahme iSd. § 67 Abs. 2 WHG darstellen und mithin planfeststellungspflichtig sind, so dass sie keiner gesonderten Anlagengenehmigung bedürfen, Art. 20 Abs. 1 S. 1 BayWG.

Durch die vorhabensbedingte Schaffung der Regenrückhaltebecken und die Gewässerrenaturierungen werden das Wohl der Allgemeinheit und die Rechte anderer nicht dergestalt negativ berührt (vgl. Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg, Servicestelle Würzburg, vom 11.05.2010), dass dies einer Genehmigung oder der Ausgewogenheit des Vorhabens entgegenstehen könnte. Die materiell-rechtlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Errichtung dieser Becken und der Bachverlegung sind bei Beachtung der unter A 3.4 und A 7 dieses Beschlusses genannten Nebenbestimmungen sowie der vom Vorhabensträger abgegebenen Zusagen erfüllt.

3.7.7.3

Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Eine Ausnahme von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung bilden gemäß § 19 Abs. 1 WHG die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen. Die im Zusammenhang mit dem Straßenbauvorhaben erforderliche Erlaubnis wird daher unter A 7 des Tenors dieses Beschlusses gesondert ausgesprochen.

Sowohl das Einleiten von Oberflächenwasser in Gewässer als auch das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser bzw. das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind, im Falle notwendiger Bauwasserhaltungen stellen Gewässerbenutzungen dar (§ 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 WHG). Derartige Benutzungen von Gewässern bedürfen der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung i.S.d. § 10 Abs. 1 WHG (§ 8 Abs. 1 WHG).

Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§§ 10 Abs. 1, 18 Abs. 1 WHG). Besteht hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers, kann die Erlaubnis als gehobene

Erlaubnis erteilt werden, für die § 11 Abs. 2 WHG und § 14 Abs. 3 bis 5 entsprechend gelten (§ 15 WHG).

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 WHG). Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHG erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Der Begriff des Wohls der Allgemeinheit ist hier sehr weit zu verstehen. Unabhängig von konkreten Nutzungsabsichten oder Bewirtschaftungszielen sollen schädliche Verunreinigungen ebenso wie sonstige nachteilige Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers verhütet werden, damit dieses äußerst sensible Umweltmedium über den gegenwärtigen Bedarf hinaus als intaktes Trinkwasserreservoir auch für die Zukunft erhalten bleibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2000, Rd.Nr. 471). Ist zu erwarten, dass die Benutzung auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf die gehobene Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so darf die gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern; der Betroffene ist zu entschädigen (§ 14 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG).

Der vorliegende Planfeststellungsabschnitt ist entwässerungstechnisch in vier Einzugsgebiete eingeteilt (vgl. Unterlage 13.2). Das auf den befestigten Flächen des Planfeststellungsabschnittes anfallende Wasser wird in Mulden und Rohrleitungen gesammelt und, um die Gewässerbelastung zu minimieren, in Absetz- und Rückhaltebecken gereinigt, zwischengepuffert und gedrosselt den Vorflutern zugeleitet. Die Ableitung des gedrosselt abfließenden Wassers aus den Rückhaltebecken erfolgt über bestehende Gräben und Rohrleitungen, die den Vorflutern zufließen. Die Außeneinzugsgebiete werden, soweit möglich, getrennt von der Straßenentwässerung abgeleitet. Die Rückhaltebecken werden über Erddämme mit Tauchrohren von den Absetzbecken getrennt und als Trockenbecken ausgeführt (vgl. Unterlage 13.3). Die Berechnung der Wassermengen und die Bemessung der Absetz- und Rückhaltebecken sind in der nachrichtlichen Unterlage 13.1.1 enthalten.

Im Einzelnen ist die Entwässerung wie nachfolgend beschrieben vorgesehen:

- Einzugsgebiet 1
Der Entwässerungsabschnitt 1 des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 im verfahrensgegenständlichen Planfeststellungsabschnitt erstreckt sich von Bau-km 318+600 bis 319+180. Das anfallende Oberflächenwasser beider Richtungsfahrbahnen sowie das Wasser aus den Einschnittsbereichen wird über Mulden mit Muldeneinläufen bzw. Bordrinnen gesammelt und über Rohrleitungen Absetz- und Regenrückhaltebecken RRHB 319-1L zugeführt. Die weitere Ableitung aus dem Regenrückhaltebecken erfolgt zur Einleitungsstelle E 1 in den Lohmühlenbach.

- Einzugsgebiet 2
Der Entwässerungsabschnitt 2 erstreckt sich von Bau-km 319+180 bis Bau-km 320+000. Das anfallende Oberflächenwasser beider Richtungsfahrbahnen sowie das Wasser aus den Einschnittsbereichen wird auch hier über Mulden mit Muldeneinläufen bzw. Bordrinnen gesammelt und über Rohrleitungen dem Absetz- und Regenrückhaltebecken RRHB 319-2L zugeführt. Die weitere Ableitung aus dem Regenrückhaltebecken erfolgt zur Einleitungsstelle E 2 in den Lohmühlenbach.

- Einzugsgebiet 3
Der Entwässerungsabschnitt 3 erstreckt sich von Bau-km 320+000 bis Bau-km 323+220. Das anfallende Oberflächenwasser beider Richtungsfahrbahnen sowie das Wasser aus den Einschnittsbereichen wird über Mulden und Muldeneinläufe bzw. Bordrinnen gesammelt und über Rohrleitungen dem Absetz- und Regenrückhaltebecken RRHB 320-1L zugeführt. Die weitere Ableitung erfolgt zur Einleitungsstelle E 3 in den Heimbach.

- Einzugsgebiet 4
Der Entwässerungsabschnitt 4 erstreckt sich von Bau-km 323+220 bis Bau-km 325+640. Auch hier wird das anfallende Oberflächenwasser beider Richtungsfahrbahnen sowie das Wasser aus den Einschnittsbereichen in Mulden mit Muldeneinläufen bzw. Bordrinnen gesammelt und über Rohrleitungen dem Absetz- und Regenrückhaltebecken RRHB 323-1L zugeführt. Von dort erfolgt die weitere Ableitung zur Einleitungsstelle E 4 in den Heimbach.

Die Einzelheiten des Entwässerungskonzeptes können Unterlage 1, Ziffer 4.5 und Unterlage 13 entnommen werden.

Bei Beachtung der unter A 7 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind schädliche Gewässerveränderungen oder die Nichterfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen (§ 12 Abs. 1 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§ 14 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG) nicht zu erwarten. Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG. Danach kann die gehobene Erlaubnis unter

Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden, die auch dazu dienen können, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

Die verfahrensgegenständlichen Einleitungen in oberirdische Gewässer und das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten, Ableiten und Absenken von Grundwasser im Rahmen der Bauwasserhaltung sowie die vorgesehene Versickerung von Straßenabwasser in Wegseitengräben sind erlaubnispflichtig und erlaubnisfähig. Die Einleitungen in die unter A 7.1.4 (Tabelle) dieses Beschlusses aufgeführten Vorfluter (vgl. auch Unterlage 13.1) sind notwendig, weil die Errichtung und Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlagen grundsätzlich Aufgabe des Straßenbaulastträgers ist (vgl. § 3 Abs. 1 und § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG) und das anfallende Niederschlagswasser mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nur durch Einleitung in oberirdische Gewässer bzw. die breitflächige Versickerung auf den Straßenböschungen beseitigt werden kann. Schließlich sind auch die Maßnahmen der Bauwasserhaltung und die damit verbundenen Eingriffe ins Grundwasser während der Bauzeit notwendig, um die Unterführungsbauwerke errichten zu können.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Bemessung der Absetz- und Regenrückhaltebecken in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg erfolgte. Die jeweils hintereinander geschalteten Becken (Absetz- und Regenrückhaltebecken) halten mit dem Fahrbahnwasser mitgeführte Schmutzstoffe den Regeln der Technik entsprechend zurück. Auch das Risiko von negativen Auswirkungen bei sog. Ölunfällen wird minimiert. Aus den Regenrückhaltebecken wird das gesamte Niederschlagswasser gedrosselt (abflussgedämpft) über weiterführende Gräben in die Vorfluter Lohmühlenbach und Heimbach geleitet. Durch die Drosselung soll eine hydraulische Überlastung der aufnehmenden Gewässer bei intensiveren Regenereignissen (bis zu einem fünfjährigen Ereignis) vermieden werden.

Dem Vorhabensträger wurde in diesem Zusammenhang aufgegeben, die geplanten Maßnahmen (Anlage der Straßenentwässerung einschließlich der Regenrückhalte- und Absetzbecken) plan- und sachgemäß unter Beachtung der in diesem Beschluss angeordneten Nebenbestimmungen sowie nach den geltenden Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen (A 7.3.1).

Im Hinblick auf die Oberflächenwasserableitung führte das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg in seinem Schreiben vom 11.05.2010 aus, dass für die gesamte Straßenentwässerung insgesamt vier Entwässerungsabschnitte mit den zugehörigen Einleitungsstellen geplant seien. Das auf den befestigten Flächen anfallende Wasser werde in Mulden und Rohrleitungen gesammelt und in den Absetz- und Regenrückhaltebecken vor der gedrosselten Einleitung in die Gewässer

Lohmühlenbach (Schirnbach) und Heimbach den Regeln der Technik entsprechend gereinigt und zwischengepuffert.

Durch die Drosselung sollen die aufnehmenden Gewässer bei intensiveren Regelereignissen (bis zu einem 5-jährigen Ereignis) hydraulisch nicht überlastet werden. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg ging in seinem Schreiben vom 11.05.2010 davon aus, dass es in den genannten Gewässern durch die Einleitungen der behandelten Straßenabwässer weder zu einer qualitativen Verschlechterung der Gewässergüte noch zu einer merklichen Abflussverschärfung kommen werde. Weiterhin ging das Wasserwirtschaftsamt davon aus, dass die das gesammelte Oberflächenwasser aufnehmenden Gewässer entsprechend leistungs- und aufnahmefähig seien. Sollten durch die zusätzlichen Einleitungen verstärkt Erosionen oder andere Beeinträchtigungen an den aufnehmenden Gewässern beobachtet werden, so habe der Vorhabensträger entsprechende angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg erklärte in seinem Schreiben vom 11.05.2010 sein Einverständnis mit der in den Planfeststellungsunterlagen beschriebenen Entwässerungsplanung, sofern die Ausführung nach dem mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmten Konzept gemäß den „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung (RAS-Ew)“ sowie der Regelwerke DWA-A 117 und DWA-M 153 erfolge.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg machte außerdem darauf aufmerksam, dass das Einleiten von gesammeltem Oberflächenwasser in oberirdische Gewässer nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine Gewässerbenutzung darstelle, die gemäß § 8 WHG der Erlaubnis bedürfe.

Für die Erlaubnis nach § 8 WHG schlug das Wasserwirtschaftsamt diverse Bedingungen und Auflagen vor.

Der Vorhabensträger erklärte in seinem Schreiben vom 02.06.2005, dass er den Bedingungen und Auflagen des Wasserwirtschaftsamtes zustimmt und sagte somit deren Einhaltung verbindlich zu (vgl. A 3.1 und A 7.3.2 bis A 7.3.9). Er stellte bezüglich Auflage A 7.3.9 klar, dass die Landschaftspflege nach den anerkannten Regeln der Technik erfolge, nach denen grundsätzlich keine Pestizide eingesetzt werden.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg bemerkte in seinem Schreiben vom 11.05.2010, dass das Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser sowie dessen Einleitung in oberirdische Gewässer während der Bauzeit Gewässerbenutzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 WHG darstellen und somit einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG bedürfen. Das Wasserwirtschaftsamt schlug für die diesbezügliche Erlaubnis Bedingungen und Auflagen vor, mit denen sich der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 02.06.2010 einverstanden erklärte und deren Einhaltung er somit verbindlich zusagte (vgl. A 3.1 und A 7.3.11).

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg forderte in seinem Schreiben vom 11.05.2010 zudem, dass sofern die Bauoberleitung nicht einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen wird, eine Bauabnah-

me nach Art. 61 BayWG durch einen Sachverständigen nach Art. 65 BayWG durchzuführen ist, aus der sich ergibt, dass die Baumaßnahme entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Der Vorhabensträger machte in seinem Schreiben vom 02.06.2010 zutreffend darauf aufmerksam, dass die Bauoberleitung durch die Autobahndirektion Nordbayern erfolge, die über Beamte des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes verfügt.

Die Entscheidung über die gehobene Erlaubnis ist im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen (§ 19 Abs. 3 WHG). Zuständige Behörde ist hier das Landratsamt Kitzingen (Art. 63 Abs. 1 BayWG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG). Das Landratsamt Kitzingen hat mit Schreiben vom 18.01.2010 zum Vorhaben Stellung genommen und hiergegen keine Einwendungen erhoben und somit sein Einvernehmen erteilt. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens wird die gehobene Erlaubnis erteilt.

3.7.7.4 Abwägung

Den Belangen der Wasserwirtschaft, insbesondere des Gewässerschutzes, wird durch die verfahrensgegenständliche Planung sowie die unter A 3.4, A 3.6 und A 7 dieses Beschlusses ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen und die von Seiten des Vorhabensträgers erteilten Zusagen (A 3.1) hinreichend Rechnung getragen. Durch die Anlage von Entwässerungseinrichtungen einschließlich der Regenrückhaltebecken und der damit verbundenen erstmaligen Schaffung einer geregelten Entwässerung ist davon auszugehen, dass eine Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Situation eintreten wird. Insgesamt entfalten die Belange des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft im Rahmen der Abwägung daher kein entscheidendes Gewicht gegen die beantragte Straßenbaumaßnahme. Sie sind daher nicht geeignet, die für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im verfahrensgegenständlichen Abschnitt sprechenden Belange zu überwiegen.

3.7.8 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Die Belange der Landwirtschaft sind sowohl unter agrarstrukturellen Gesichtspunkten als auch mit Blick auf die individuelle Betroffenheit einzelner Betriebe berührt. Ursächlich hierfür ist in erster Linie der vorhabensbedingte Verbrauch bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen. Hinzu kommen weitere mittelbare Auswirkungen, insbesondere in Folge von Flächenanschneidungen sowie eventuell das Entstehen von Umwegen im landwirtschaftlichen Wegenetz oder auch mögliche Bodenbelastungen.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg teilte in seinem Schreiben vom 08.01.2010 mit, dass gegen die Planung keine Einwände bestünden.

3.7.8.1

Flächeninanspruchnahme

Für das Straßenbauvorhaben (Inanspruchnahme für Straßenkörper und Nebenflächen) werden landwirtschaftliche Nutzflächen in einem Umfang von ca. 12,45 ha für Straßenkörper und Nebenflächen und für Ausgleichsmaßnahmen in einer Größenordnung von ca. 5,63 ha benötigt.

Eine Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit der Ausbaumaßnahme und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Die Vergrößerung des Querschnitts und die Erweiterung der Fahrbahnbreite durch den sechsstreifigen Ausbau sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose, den Güter- und Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich (vgl. schon C 3.7.2 und C 3.7.3). Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere auf die naturschutzrechtlich notwendigen Ausgleichsmaßnahmen sowie auf die sonstigen landschaftspflegerischen Maßnahmen, verringert werden. Auf die Ausführungen zum Naturschutz und zur Landschaftspflege unter C 3.7.5 dieses Beschlusses wird insoweit verwiesen. Darüber hinaus sei bezüglich der Notwendigkeit der Ausgleichsmaßnahmen und der dafür benötigten Flächen auf die Ausführungen unter C 3.7.5.2.5 (insbesondere C 3.7.5.2.5.5) verwiesen.

Das AELF Kitzingen teilte mit Schreiben vom 25.01.2010 im Hinblick auf den Bereich Landwirtschaft mit, dass der verfahrensgegenständliche Streckenabschnitt durch das flach ansteigende Steigerlandvorland führe. Die abwechslungsreiche Landschaft sei durch überwiegend ackerbauliche Nutzung geprägt. Der Wechsel von schweren und leichten Bodenarten erschwere die Nutzung. Vor allem im östlichen Bereich würden die schweren Standorte mit mittleren bis schlechten Erzeugungsbedingungen überwiegen.

Das Bauvorhaben beeinträchtige landwirtschaftliche Belange durch Bodenverbrauch, Anschneidung, Durchschneidung und Verkleinerung von Feldstücken, Eingriffe in das Feldwegenetz sowie Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung während der Bauphase. Erfahrungsgemäß schmerze (unabhängig von der jeweiligen Bodengüte) der Flächenverlust durch Bau und Ausgleichsmaßnahmen die wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe, auch wenn grundsätzlich die Notwendigkeit des A 3-Ausbaus nicht in Abrede gestellt werde. Ins Auge steche der hohe sonstige Flächenbedarf (Begleitgrün, Nebenflächen, Ausgleichsflächen), der gemessen an der Netto-Neuversiegelung nahezu das Vierfache betrage. Das vom Verfahren betroffene Gebiet weise eine vergleichsweise gut strukturierte Flur auf. Wenn durch die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen unförmige und kleine Restflächen entstehen sollten, deren Bewirtschaftung sich un-

ter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr lohne, sollten solche Parzellen von der Straßenbauverwaltung mit erworben und bevorzugt für Ausgleichsmaßnahmen oder Aufforstungen verwertet werden.

Viele Schwierigkeiten vor allem hinsichtlich der Klärung von Fragen der Existenzgefährdung von Landwirten durch Flächenverlust könnten im Vorfeld umgangen werden, wenn den betroffenen Landwirten Ersatzflächen angeboten werden könnten. Dies habe bereits der Erörterungstermin zum Planfeststellungsverfahren des sechsstreifigen Ausbaus der A 3 im Abschnitt Fuchsberg – Geiselwind gezeigt. Im konkreten Fall sei bereits ein Haupterwerbslandwirt (Einwendungsführer 5, vgl. C 3.8.2.5) aus Rüdenshausen mit dem Wunsch nach Ersatzlandflächen an das AELF Kitzingen herangetreten. Von diesem und seinem Vater seien bei der Abfahrt Wiesentheid/Nord vier landwirtschaftlich genutzte Eigentumsflächen von der Baumaßnahme betroffen. Hinzu kämen nach der Darstellung des Landwirtes zwei weitere Flächen an der Feuerbacher Straße. Da in der Gemarkung Rüdenshausen im Zuge des Ausbaus der dortigen Ortsumgehung ein Flurbereinigungsverfahren angeordnet sei, sollte der Vorhabensträger des A 3-Ausbaus nach Einschätzung des ALF Kitzingen diese Möglichkeit zum Erwerb von Ausgleichs- und Ersatzflächen gegebenenfalls zum Flächentausch und die Wiederherstellung bzw. Anpassung des Flurwegenetzes nutzen.

Das AELF Kitzingen forderte, dass im Falle der zeitweisen Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen für Baustelleneinrichtungen der Oberboden dieser Flächen vor Beanspruchung abzutragen und seitlich zwischenzulagern sein. Bei Verunreinigung des Bodens durch Fette, Öle und andere Schadstoffe sei der verunreinigte Boden auszutauschen. Vor Rückgabe der beanspruchten Flächen sei der Unterboden tief zu lockern und ein Bodenschluss herzustellen. Auf bestehende Dränagen sei zu achten. Danach erfolge der Auftrag des zwischengelagerten Oberbodens. Hiernach sei ein Bodenschluss zum Untergrund herzustellen. Ertragsausfälle seien zu entschädigen. Während der Bauzeit sollte der landwirtschaftliche Verkehr nach der Forderung des ALF nur kurzzeitig unterbrochen werden.

Der Vorhabensträger räumte in seinem Schreiben vom 29.04.2010 ein, dass durch das Bauvorhaben landwirtschaftliche Flächen betroffen werden. Er legte dar, dass landwirtschaftliche Flächen in einem Umfang von 4,7351 ha vom Ausbaivorhaben betroffen werden, forstwirtschaftliche Flächen in einem Umfang von 9,0196 ha und vorhandene Biotope in einem Umfang von 0,7458 ha (Unterlage 12.1, Kapitel 5.2). Der Vorhabensträger resümierte daher zutreffend, dass nach diesen Zahlen nicht überwiegend Flächen der ackerbaulichen Nutzung betroffen sind.

Der Vorhabensträger führte weiterhin zutreffend aus, dass bei der Planung eine Berücksichtigung agrarstruktureller Belange erfolgt ist. Zum einen wird dies dadurch deutlich, dass bei Anwendung der Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und Art. 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben im Vergleich zum Bundesdurchschnitt eine sparsame Ausgleichsbedarfsermittlung gewährleistet ist. Zum anderen werden 30 % des ermittelten

Ausgleichsbedarfs durch den Bau einer Grünbrücke abgedeckt. Vonseiten der Planfeststellungsbehörde ist anzumerken, dass der Vorhabensträger hierdurch eine Maßnahme zur Wiedervernetzung von Lebensräumen vorgenommen hat, die dem Vorrangprinzip des § 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG Rechnung trägt. Durch die Errichtung der Grünbrücke ist somit eine höhere Inanspruchnahme von land- aber auch forstwirtschaftlichen Flächen unterblieben. Des Weiteren führte der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 29.04.2010 plausibel aus, dass eine weitgehende Inanspruchnahme von Ausgleichsflächen erfolgt, die dem Vorhabensträger freiwillig zum Kauf angeboten wurden. Zuletzt erfolgt eine Berücksichtigung agrarstruktureller Belange durch die Gestaltung der Ausgleichsflächen, die weitgehend eine Beeinträchtigung von benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen ausschließt. Erhebliche Beeinträchtigungen werden in jedem Fall ausgeschlossen. Nach diesen überzeugenden Ausführungen des Vorhabensträgers gelangt die Planfeststellungsbehörde zu der Feststellung, dass eine weitere Reduzierung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen nicht nötig bzw. möglich ist.

Der Vorhabensträger machte in seinem Schreiben vom 29.04.2010 weiterhin zutreffend darauf aufmerksam, dass die Verwendung einer Vielzahl von kleinen Restflächen in der landschaftlichen Flur als Ausgleichsflächen keinen naturschutzfachlichen Ausgleich für die verlorengehenden beeinträchtigten Funktionen gewährleistet. Demzufolge werden diese Flächen von den Naturschutzbehörden und auch von der Forstverwaltung beim Waldausgleich regelmäßig nicht anerkannt. Zudem stellt der Vorhabensträger richtigerweise klar, dass unförmige und kleinere Flächen, deren Bewirtschaftung sich unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr lohnt, auf Antrag der betroffenen Grundstückseigentümer im Rahmen des Entschädigungsverfahrens vom Vorhabensträger übernommen werden müssen. Eine Entscheidung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist nicht zu treffen (vgl. hierzu auch C 3.8.1.2.2).

Der Bayerische Bauernverband Unterfranken erhob mit Schreiben vom 19.01.2010 Einwendungen gegen das Planungsvorhaben und teilte mit, dass grundsätzlich keine Bedenken gegen den Ausbau der A 3 auf sechs Fahrspuren bestünden. Dennoch bat er darum, Anmerkungen und Forderungen zu berücksichtigen.

Das Regenrückhaltebecken ASB und RHB 319-1L sollte nach Einschätzung des Bayerischen Bauernverbandes auf die andere Autobahnseite in die nicht landwirtschaftliche Fläche verlegt werden, zumindest sollte das Becken in der Lage optimiert werden. Zur Verdeutlichung der Anliegen fügte der Bayerische Bauernverband eine Skizze bei, die sich bei den Verfahrensakten befindet. Nach Einschätzung des Bayerischen Bauernverbandes könnte durch die Optimierung der Lage die verbleibende landwirtschaftliche Fläche in ihrer Form wirtschaftlicher gestaltet werden. Die neue Grundstücksgrenze solle möglichst parallel zur Grenze der Nachbarfläche FI.Nr. 495 in Bewirtschaftungsrichtung verlaufen. Dadurch entstünden weniger Feldränder und Spitzen oder schräge Aufstöße mit höheren Bewirtschaftungskosten und Verlusten an Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.

Nach Auffassung des Bayerischen Bauernverbandes gelte ähnliches für das Becken ASB und RHB 319-2L. Hier sollte ebenfalls eine parallele Grenze für das neue Grundstück entstehen.

Der Vorhabensträger führte in seinem Schreiben vom 29.04.2010 zutreffend aus, dass nach den geltenden technischen Vorschriften die Vorgabe besteht, das auf den befestigten Flächen anfallende Wasser in Mulden und Rohrleitungen zu sammeln und in Absetz- und Regenrückhaltebecken gereinigt, zwischengepuffert und gedrosselt den Vorflutern zuzuleiten, um so die Gewässerbelastung zu minimieren. Dazu werden Entwässerungsabschnitte gebildet, welche bauliche Zwänge zu berücksichtigen haben (z.B. Unterführungen oder topografische Gegebenheiten wie das vorhandene Gelände oder vorhandene Vorfluter). Im konkreten Fall werden die Entwässerungsleitungen im Längsgefälle der Autobahn bis zur Unterführung der Staatsstraße St 2421 geführt. Sie müssen vor dem Unterführungsbauwerk, das ein Hindernis darstellt, ausgleitet werden. Zusätzlich werden wegen der Fahrbahnquerneigungen die Wasserabflüsse auf der tiefer liegenden linken Autobahnseite gebündelt der Beckenanlage zugeführt. Die in erster Linie in Frage kommende Fläche Fl.Nr. 486 der Gemarkung Rüdenhausen (die im Eigentum der Straßenbauverwaltung steht) war für die erforderliche Beckenanlage zu klein. Folglich musste die Beckenanlage auf die andere Seite des Lohmühlenbaches in Ackerflächen gelegt werden. Als Alternative wurde der Standort der Beckenanlage auch auf der rechten Autobahnseite untersucht, wie der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 29.04.2010 ergänzend ausführte. Auch hier wird Ackerland in gesamter Beckenfläche beansprucht. Der Vorhabensträger führte weiterhin überzeugend aus, dass in der Abwägung aus Gründen der Entwässerungsführung (Wasserabfluss nicht im Kreis leiten) die günstigere Lage links der A 3 gewählt wurde. Der Vorhabensträger legte weiterhin zutreffend dar, dass eine Standortwahl innerhalb der Biotopflächen rechts der A 3 aus Gründen der Eingriffsvermeidung nicht in Frage kommt. Auch für die Regenrückhaltebecken RHB 319-1L und RHB 319-2L besteht aus entsprechenden Gründen keine Veranlassung zu einer Umplanung. Insbesondere haben die betroffenen Grundstückseigentümer keine oder keine den Grundstückszuschnitt betreffenden Einwendungen vorgebracht. Etwaige Forderungen nach Entschädigungen insbesondere im Hinblick auf Bewirtschaftungerschwernisse bleiben dem Entschädigungsverfahren im Nachgang des Planfeststellungsverfahrens vorbehalten.

Nach Einschätzung des Bayerischen Bauernverbandes Unterfranken in seinem Schreiben vom 19.01.2010, solle die AS Wiesentheid, nördlicher Ast von Nürnberg bis zur B 286, so klein als möglich gehalten werden. Zur Erreichung des notwendigen Volumens für das Becken ASB und RHB 320-1L solle dieses vertieft werden, anstatt in die Fläche zu gehen. Durch die derzeitige Planung ergebe sich nach Einschätzung des Bayerischen Bauernverbandes eine ungünstige und schmale Restform am Grundstück Fl.Nr. 590. Der Bayerische Bauernverband machte darauf aufmerksam, dass nach seinem Dafürhalten der Weg und die Querung des Heimbaches eventuell im Plan und in der Natur nicht übereinstim-

men würden. Nach Meinung des Bayerischen Bauernverbandes sei sicherzustellen, dass der durch den Autobahnbau verlegte Weg wieder an den Bestand anschließe und die Querung des Heimbaches funktioniere.

Der Vorhabensträger führte in seinem Schreiben vom 29.04.2010 plausibel aus, dass für die Anschlussstellenrampen Mindestradien von 50 m und maximale Längsneigungen von 6 % einzuhalten sind. Der Mindestradius ist vor allem für die Innenrampe maßgeblich. Die Radien wurden für die Rampe S-Z (zu den Bezeichnungen der Abschnitte der Anschlussstelle vgl. Unterlage 7.1.2) mit 55 m geringfügig größer gewählt. Notwendig war dies, weil die Längsneigung (Steigung) der Rampe N-S nur mit einer verlängerten Trassierungsstrecke eingehalten werden konnte. Zum Teil konnte der Längengewinn durch den etwas größeren Radius der Innenrampe sowie einer Verlängerung der Rampe Richtung Autobahn erzielt werden. Daraus ergab sich die etwas größere Innenfläche im Vergleich zu anderen Anschlussstellen.

Der Vorhabensträger führte in seinem Schreiben vom 29.04.2010 weiter zutreffend aus, dass für ihn die Verpflichtung besteht, die Oberflächenwässer der Autobahn geordnet über Absetz- und Rückhaltebecken den Vorflutern zuzuleiten. Im Vorentwurf wurde dies noch mit zwei Beckenanlagen gelöst, die komplett in landwirtschaftlichen Flächen lagen. In Abstimmung mit der unteren und höheren Naturschutzbehörde konnte nun unter Auflagen bezüglich des Amphibienschutzes die Beckenanlage in die Innenfläche der Anschlussstellenrampe gelegt werden. Mit nur einer Beckenanlage mussten die Oberflächenwässer der südseitigen Anschlussstellenrampen unter der Baustraße hindurchgeführt werden. Dieser Zufluss bestimmt den Stauhorizont im Regenrückhaltebecken. Die Abflusshöhe an der Einleitstelle in den Heimbach wird durch den ständigen Wasserspiegel des Wassers vorgegeben. Dabei muss der Wasserspiegel des Baches niedriger sein als der Abfluss aus dem Regenrückhaltebecken, da sonst der Heimbach in das Rückhaltebecken staut und damit das erforderliche Rückhaltevolumen minimiert. Mit minimalen Rohrlängsneigungen kann der Grundablass nur knapp über dem ständigen Wasserspiegel des Heimbaches eingeleitet werden. Für das RHB 320-1L ist das Stauziel mit 258 m ü. NN damit deutlich unterhalb der Fahrbahnen und die Abflusshöhe bei 256 m ü. NN geringfügig über der Bachsohle mit 255,5 m ü. NN. In Anbetracht der vorhandenen Gelände- und Anschlussstellensituation wurde die verfügbare Beckenfläche und -tiefe für das erforderliche Rückhaltevolumen optimal genutzt. Auch die Geometrie der Anschlussstellenrampen lässt kein anderes Ergebnis zu. Eine Beckenverkleinerung oder -verschiebung ist nach den zutreffenden und überzeugenden Ausführungen des Vorhabensträgers auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht möglich und auch nicht notwendig. Der Vorhabensträger führte in seinem Schreiben vom 29.04.2010 zutreffend aus, dass der vorhandene Weg tatsächlich über die Ackerfläche Fl.Nr. 592 der Gemarkung Rüdenhausen verläuft. Der geplante öffentliche Feld- und Waldweg muss sich an das amtlich ausgewiesene Flurstück Fl.Nr. 590 für den bestehenden Weg halten.

Im Erörterungstermin (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 20.05.2010, S. 4 ff.) bekräftigte der Bayerische Bauernverband nochmals allgemein seine Forderung, mit Flächen der Landwirtschaft sparsam umzugehen. Des Weiteren wiederholt er seine Forderung, das Regenrückhaltebecken 319-1L um 90 Grad zu drehen um für die verbleibende Ackerfläche Fl.Nr. 496 der Gemarkung Rüdenhausen die Bewirtschaftungsrichtung entlang der Grundstückslängsseite zu ermöglichen. Der Vorhabensträger sicherte im Erörterungstermin zu, die Lage des Regenrückhaltebeckens entsprechend den Vorschlägen des Bayerischen Bauernverbandes aus seinem Schreiben 19.01.2010 und im Erörterungstermin nochmals zu prüfen.

In seinem Schreiben vom 09.06.2010 führte der Vorhabensträger dann nachvollziehbar aus, dass die geforderte Beckendrehung unter Einhaltung der hydraulischen Bemessung (Unterlagen 13) rein grundsätzlich möglich ist. Nachdem auch in dieser Variante die Beckentiefe nicht erhöht werden kann, muss das Rückhalteteilvolumen wie bisher über die Fläche erzielt werden. Bestätigt wurde die zutreffende Einschätzung des Vorhabensträgers im Erörterungstermin, dass der Flächenbedarf aufgrund der gedrehten Beckenlage und der damit ungünstigeren Beckenform zunehmen wird. Der Grunderwerb erhöht sich daher nach den Berechnungen des Vorhabensträgers um 3.463 m² auf 9.082 m² und die vorübergehende Grundinanspruchnahme um 1.254 m² auf 4.611 m². Nach den überzeugenden Ausführungen des Vorhabensträgers verbleiben dann aber weiter zwei ungünstig zu bewirtschaftende Dreiecksflächen, die vom Vorhabensträger aller Voraussicht nach erworben werden müssten, was den Grundbedarf weiter erhöhen würde. Der Vorhabensträger kam daher entsprechend der generellen Forderung des Bayerischen Bauernverbandes nach sparsamem Grundverbrauch zu dem überzeugenden und zustimmungswürdigen Schluss, dass das Becken wie in den Planunterlagen dargestellt, belassen wird.

Nach den überzeugenden Ausführungen des Vorhabensträgers kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Schluss, dass den Forderungen des Bayerischen Bauernverbandes bezüglich der Regenrückhaltebecken nicht Rechnung getragen werden kann. Aufgrund der vom Vorhabensträger nachvollziehbar geschilderten Rahmenbedingungen ist davon auszugehen, dass die Becken hinsichtlich Situation und Größe nicht weiter optimiert werden können.

Im Bereich Bau-km 318+600 bis Bau-km 319+000 solle nördlich der A 3 eine durchgehende mehrreihige Heckenpflanzung erfolgen. Dies sehe der Bayerische Bauernverband als Sichtschutz mit Lärminderungswirkung zur Neu- und Bodenmühle als sinnvoll an.

Der Vorhabensträger führte in seinem Schreiben vom 29.04.2010 hierzu zutreffend aus, dass die schalltechnischen Berechnungen nach der RLS-90 erfolgen. Dort sind Lärmschutzmaßnahmen an der Straße (aktive Schutzmaßnahmen) abschließend aufgelistet: Lärmschutzwälle, Lärmschutzwände, Einschnittstrog und Hochlagen, Teil- und Vollabdeckungen (Tunnel). Hecken, Sträucher und Feldgehölze sind demzufolge keine Lärmschutzmaßnahmen, sondern haben allenfalls

psychologische Wirkung. Der Vorhabensträger führte aber weiter zutreffend aus, dass in Abhängigkeit von Einschnitts- oder Troglagen, der Freihaltung von Sichtdreiecken und der Bepflanzungsbreite Bepflanzungen an der Autobahn vorgesehen sind und dass diese im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt sind. Mögliche Lärminderungen von dichten Bepflanzungen wirken sich jedoch erst ab einer Bepflanzungstiefe von 50 bis 70 m aus. Diese Wirkung kann zudem allenfalls im Sommer erreicht werden, da die Sträucher und Feldgehölze im Winter unbelaubt sind. Entsprechendes gilt dann auch für den Sichtschutz. Eine Berücksichtigung von Bepflanzungen im Rahmen der schalltechnischen Berechnungen ist jedenfalls nicht möglich und aus Rechtsgründen auch nicht erfolgt.

Nach alledem und auch unter Bezugnahmen und Berücksichtigung der Einwendungen des Marktes Rüdenhausen unter C 3.7.15.4 ist davon auszugehen, dass der Flächenverbrauch durch den Vorhabensträger im Rahmen der Möglichkeiten optimiert wurde. Insbesondere muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass der Vorhabensträger im Hinblick auf den Flächenverbrauch durch Ausgleichsmaßnahmen den Anforderungen des § 15 Abs. 3 BNatSchG Rechnung trägt. Durch die Wiedervernetzungsmaßnahme in Gestalt der Grünbrücke erspart der Vorhabensträger auch der Landwirtschaft einen zusätzlichen Flächenverbrauch in Höhe von 30 % und gewährleistet allein dadurch einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Zusätzlich wird den Belangen der Landwirtschaft und den Forderungen der beteiligten Stellen unter dem Gesichtspunkt der Flächeninanspruchnahme mit den Auflagen A 3.6, A 3.7 und A 3.12 hinreichend Rechnung getragen.

3.7.8.2

Landwirtschaftliches Wegenetz

Schon die bestehende BAB A 3 trennt die landwirtschaftlich genutzten Flächen diesseits und jenseits der Autobahn voneinander. Um die jeweils auf der anderen Seite der Autobahn liegenden landwirtschaftlichen Flächen erreichen zu können, sind schon jetzt mehr Wege über die vorhandenen Querungsmöglichkeiten in Kauf zu nehmen. An dieser Situation wird sich durch die Baumaßnahme nichts ändern. Im gegenständlichen Abschnitt stehen bei Bau-km 319+177 (Unterführung der St 2421), bei Bau-km 320+012 (Unterführung der St 2420), bei Bau-km 320+337 (Unterführung der B 286), bei Bau-km 321+640 (Unterführung der KT 58), bei Bau-km 322+667 (Überführung der KT 24), bei Bau-km 324+348 (Unterführung eines öffentlichen Feld- und Waldweges), bei Bau-km 325+090 (Überführung durch Schaffung einer Wildtierquerungshilfe in Form einer Grünbrücke mit Integration des vorhandenen privaten Forstweges) und bei Bau-km 325+647 (Unterführung eines privaten Forstweges) Querungsmöglichkeiten für die Landwirtschaft (und für die Forstwirtschaft) zur Verfügung. Die kreuzenden Straßen und Wege werden an die neu zu errichtenden bzw. auszubauenden Über- und Unterführungsbauwerke lage- und höhenmäßig angepasst.

Die Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke bleibt damit sichergestellt. Dies gilt auch für die Bauzeit (vgl. A 3.7.1 und A 3.7.3). In diesem Zusammenhang gilt es ferner festzuhalten, dass es grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf den unveränderten Bestand öffentlicher Straßen und Wege gibt, und Betroffenen, die vorhabensbedingt größere Umwege in Kauf nehmen müssen, insofern kein Rechtsanspruch auf Abhilfe oder Entschädigung zusteht (vgl. Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG). § 8 a Abs. 4 FStrG schützt als Rechtsposition in diesem Sinne nur allgemein Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, Az. 4 C 18.88, NVwZ 1990, 1165). § 8 a FStrG garantiert nicht eine optimale, sondern nur eine nach den jeweiligen Zuständen zumutbare Erreichbarkeit. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition in diesem Sinne dar. Allerdings sind Anliegerinteressen auch unterhalb der Schwelle des § 8 a FStrG, sofern sie nicht als geringfügig ausnahmsweise außer Betracht zu bleiben haben, in die Abwägung einzustellen; sie können jedoch durch überwiegende Gemeinwohlbelange zurückgedrängt werden (BVerwG, Beschluss vom 11.05.1999, Az. 4 VR 7.99, BayVBl. 1999, 634). Entsprechendes gilt hinsichtlich der forstwirtschaftlich genutzten Wege (vgl. auch C 3.7.3).

Mit den Auflagen A 3.7.1 bis A 3.7.4 ist den Belangen des forst- und landwirtschaftlichen Wegenetzes hinreichend Rechnung getragen. Unter A 3.7.2 ist insbesondere auch geregelt, dass alle während der Bauausführung in Anspruch genommenen Wege nach Beendigung der Baumaßnahme wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen sind (vgl. auch A 3.6.8 und A 9 sowie die Ausführungen unter C 3.7.3, C 3.8.1.3.1 und C 4.2).

3.7.8.3 Sonstige Belange der Landwirtschaft

Im Rahmen der Belange der Landwirtschaft ist grundsätzlich auch die Frage von Bodenbelastungen zu thematisieren, die durch den Betrieb der BAB A 3 in diesem Bereich entstehen können. Die Auswirkungen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens auf den Boden sowie auf die landwirtschaftlichen Nutzpflanzen werden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. oben C 2.3.2.3 und C 2.4.3) bzw. bei der Würdigung der Belange des Immissionsschutzes (vgl. C 3.7.4.3.2 dieses Beschlusses) und des Bodenschutzes (vgl. C 3.7.6 dieses Beschlusses) behandelt. Auf die betreffenden Ausführungen kann insoweit Bezug genommen werden. Dort ist auch schon auf die Vorbelastung durch die bestehende BAB A 3 hingewiesen worden. Eine nennenswerte Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung ist danach nicht zu erwarten. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ist aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse davon auszugehen, dass sich die vorhabensbedingten Schadstoffemissionen auf den unmittelbaren Nahbereich zum Fahrbahnrand (etwa 10 m beidseits der Fahrbahn-

trasse) konzentrieren und nach außen hin deutlich abnehmen. Nach den festgestellten Planunterlagen liegen voraussichtlich keine landwirtschaftlichen Grundstücke innerhalb des 10-m-Bereichs. Soweit dies doch der Fall sein sollte, wird den Interessen der landwirtschaftlichen Grundstückseigentümer durch Nebenbestimmung A 3.12.1 Rechnung getragen.

Den Belangen der Landwirtschaft wird nach alledem unter Berücksichtigung der Ausführungen der Auflagen unter A 3.6, A 3.7 und A 3.12 hinreichend Rechnung getragen. Ergänzend wird auf die Ausführungen unter C 3.8.1 verwiesen.

3.7.8.4

Abwägung

Die Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass der sechsstreifige Ausbau der BAB A 3 im verfahrensgegenständlichen Abschnitt insgesamt mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist, zumal die Situation schon durch die bestehende BAB A 3 geprägt ist. Die Beeinträchtigung der Belange der Landwirtschaft ist so weit wie möglich auf ein Mindestmaß reduziert. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die verbleibenden Beeinträchtigungen der Belange der Landwirtschaft nach Abwägung der widerstreitenden Interessen hinnehmbar sind. Sie überwiegen im Ergebnis nicht die für die Realisierung des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 sprechenden Argumente und stellen die Ausgewogenheit der verfahrensgegenständlichen Planung nicht in Frage.

3.7.9

Forstwirtschaft

Von dem Vorhaben werden Belange der Forstwirtschaft berührt. Besondere Bedeutung kommt hierbei den durch den sechsstreifigen Ausbau der Autobahn verursachten Eingriffen in bestehende Waldbestände zu. Bei der Planung wurde zwar darauf geachtet, die Waldinanspruchnahme auf das notwendige Maß zu beschränken. Dennoch werden durch das Ausbauvorhaben 3,73 ha Wald dauerhaft beansprucht. Außerdem werden 2,11 ha Wald während der Bauzeit vorübergehend beansprucht und anschließend wiederaufgeforstet. Auf 4,18 ha wird jedoch Wald wieder neu gegründet, so dass in der Summe der Anteil von forstwirtschaftlichen Flächen vergrößert wird (vgl. Unterlage 12.1, Kapitel 4.3.1 und 6).

Die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) bedarf der Erlaubnis (Art. 9 Abs. 2 S. 1 BayWG). Diese Erlaubnis ist grundsätzlich zu untersagen, wenn es sich um Bannwald handelt (Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayWaldG). Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn die Rodung Wald funktionsplänen widersprechen oder deren Ziele gefährden würde oder die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und dieses vor den Belangen des Antragstellers den Vorrang verdient (Art. 9 Abs. 5 BayWaldG). Änderungen der Nutzungen von Wald, die durch Planfeststellungsbeschlüsse zuge-

lassen werden, bedürfen keiner Erlaubnis nach dem Bayerischen Waldgesetz. Im Planfeststellungsverfahren sind jedoch oben genannte materiellen Grundsätze sinngemäß zu beachten (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG).

Vorliegend wird die Rodung mit diesem Planfeststellungsbeschluss aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zugelassen (Art. 9 Abs. 7 BayWaldG); Versagungsgründe nach Art. 9 Abs. 4 und 5 BayWaldG stehen dem nicht entgegen.

Die nach der Rodung im beabsichtigten Umfang verbleibenden Waldflächen können die ausgewiesenen Waldfunktionen auch weiterhin dauerhaft erfüllen. Die Stabilität des verbleibenden Bestands wird von der Rodungsmaßnahme nicht wesentlich beeinträchtigt. Randschäden aufgrund der Exposition des neuen Waldrands sind nur in begrenztem Umfang zu erwarten.

Neben der geplanten Rodung sind in die Abwägung die sonstigen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf den Lebensraum Wald einzustellen. Dabei kann auf die Ausführungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung Bezug genommen werden. Im Zuge dieser Prüfung sind die vorhabensbedingten Auswirkungen auf den Menschen, die Tier- und Pflanzenwelt, den Boden, das Wasser, das Klima und die Luft einschließlich etwaiger Wechselwirkungen für den gesamten Planfeststellungsabschnitt und damit auch für das im Bereich der Trasse gelegene Waldgebiet umfassend dargestellt und bewertet.

Um die Eingriffe in den Wald und die dadurch verursachten Folgen zu mindern und/oder auszugleichen bzw. sonst zu kompensieren, sieht die Planung verschiedene Maßnahmen vor:

- Als Kompensation für den Verlust von Wald ist die Schaffung von zwei Waldausgleichsflächen (jeweils Aufforstung mit standortgerechten Laubgehölzen im Anschluss an bestehenden Wald und Anlage eines breiten Waldrandes mit vorgelagerten Krautsäumen) vorgesehen. Zum einen handelt es sich hierbei um die Maßnahme A 1, die eine Aufforstung auf einer Fläche von 1,32 ha vorsieht. Zum anderen ist im Rahmen der Maßnahme A 3 eine Aufforstung geplant, die auch eine Abflachung eines Grabenufers enthält. Die Gesamtfläche dieser Maßnahme beträgt 2,96 ha (vgl. Maßnahmenblätter zu den Ausgleichsmaßnahmen A 1 und A 3, Unterlage 12.1, Kapitel 5.2.2).

Die Änderung des Ausgleichsflächenkonzeptes für den bereits bestandskräftig festgestellten sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt Fuchsberg bis östlich Anschlussstelle Geiselwind (Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 15.12.2009, Az. 32-4354.1-4/08) beinhaltet zwei Aufforstungsmaßnahmen ebenfalls als Kompensation für den Verlust von Wald (jeweils Aufforstung mit standortgerechten Laubgehölzen im Anschluss an bestehenden Wald und Anlage eines breiten Waldrandes mit vorgelagerten Krautsäumen). Die Maßnahme A 1.1 sieht eine Aufforstung im Umfang von 1,96 ha vor. Im Rahmen der Maßnahme A 1.2 ist eine Aufforstung geplant, die

auch eine Abflachung eines Grabenufers enthält. Die Gesamtfläche dieser Maßnahme beträgt 0,825 ha (vgl. Maßnahmenblätter zu den Ausgleichsmaßnahmen A 1.1 und A 1.2, Unterlage 12.1, Kapitel 5.4).

Dafür bedarf es keiner gesonderten (Aufforstungs-)Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 1 BayWaldG; die Aufforstung wird vielmehr von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses mit erfasst (Art. 75 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG). Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 2 BayWaldG sind gegeben (vgl. auch Nr. 10 der Bek. des BayStMI und des BayStMLF v. 24.08.2006, Az. F 1-FG 103.4-395, -Erstaufforstungsrichtlinien).

- Als weitere Kompensation für den Eingriff in Waldlebensraum ist eine Grünbrücke vorgesehen (vgl. Maßnahmenblatt A 4, Unterlage 12.1, Kapitel 5.2.2 und 5.4). Diese wird dazu beitragen, die Lebensraumfunktion des Waldes nördlich und südlich der Autobahn aufzuwerten. Auf die Ausführungen unter C 3.7.5.2.5.6 wird Bezug genommen.
- Um Schäden im Bereich der Waldanschneidungen durch Windwurf und direkte Sonneneinstrahlung zu mindern sowie um einen neuen stabilen Waldrand zu schaffen, wird eine Waldrandunterpflanzung vorgesehen. Dabei werden nach Auflichtung die Bäume im Bestand mit schattenverträglichen Sträuchern und Bäumen unterfüttert und so vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt (vgl. Maßnahmenblätter zur Schutzmaßnahme S 2 und zu den Gestaltungsmaßnahmen G 1 - G 7, Unterlage 12.1, Kapitel 5.1 und 5.3).
- Eine Beeinträchtigung der angrenzenden Flächen durch Streusalz im Winter ist nicht zu erwarten. Das im Straßenoberflächenwasser gelöste Salz gelangt mit dem Spritz- bzw. Schmelzwasser über die Böschungen in die straßenbegleitenden Entwässerungseinrichtungen und wird über diese den geplanten Absetz- und Rückhaltebecken zugeführt. Durch die Verwendung von Feuchtsalz im Winterdienst wird zusätzlich eine seitliche Verfrachtung eingeschränkt.

Bannwaldflächen sind nicht betroffen, sodass neben der naturschutzrechtlich gebotenen Kompensation kein gesonderter Ausgleich nach dem Bayerischen Waldgesetz notwendig ist. Auf die Ausführungen unter C 3.7.5.2.5 wird im Übrigen Bezug genommen.

Das AELF Kitzingen teilte in seinem Schreiben vom 25.01.2010 im Hinblick auf die Forstwirtschaft mit, dass im Bereich des plangegegenständlichen Vorhabens insgesamt 3,73 ha Wald gerodet und dafür 3,1726 ha Wald wiederaufgeforstet werden, davon 0,3249 ha in Sukzession. Die 2,11 ha Wald, die bauzeitlich gerodet werden, würden vollständig wiederaufgeforstet. Das AELF Kitzingen erklärte sein Einverständnis mit dieser Bilanz.

Das AELF Kitzingen forderte, dass der Forstweg über die Grünbrücke so ausgerichtet werde, dass er Forstfahrzeuge von 40 t Gesamtlast trage.

Dies sicherte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 29.04.2010 auch verbindlich zu (vgl. A 3.1).

Die jagdfreie Zone um den Fuß der Grünbrücke sollte nach Einschätzung des AELF Kitzingen in seinem Schreiben vom 25.01.2010 mit dem Grundeigentümer an klar im Gelände erkennbaren Grenzlinien abgestimmt werden.

Hierzu führte der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 29.04.2010 aus, dass der Waldeigentümer die Festsetzung von Jagdruhezonen scheue, er aber eine intensive Bejagung im Umfeld der Brücke nicht plane (vgl. zum jagdfreien Bereich um die Grünbrücke auch A 3.5.13 und C 3.7.5.2.5.4).

Im Hinblick auf die Durchlässe mit dem BWV Nrn. 64 und 65 vermutete das AELF in seinem Schreiben vom 25.01.2010, dass hierdurch ein Ausbau der anschließenden Gräben erforderlich werde. Es werde gebeten, dies entweder bereits in die Planfeststellungsunterlagen aufzunehmen oder sicherzustellen, dass dies in der Ausführungsplanung berücksichtigt werde.

Der Vorhabensträger legte in seinem Schreiben vom 29.04.2010 überzeugend dar, dass der geplante sechsstreifige Ausbau nun erstmals wesentliche Verbesserungen bei der Straßenentwässerung vorsieht. Alle befestigten Flächen sowie größtenteils alle unbefestigten Flächen werden ausschließlich über Absetz- und Regenrückhaltebecken gereinigt und gedrosselt den Vorflutern zugeleitet. Die im Plan als Bauwerke eingetragenen querenden Durchlässe (so beispielsweise die BWV-Nrn. 64 und 65) dienen künftig nur noch dem Wasserabfluss der bergseitig anfallenden Oberflächenwässer aus den natürlichen Einzugsgebieten. Die Durchlässe werden vom Vorhabensträger standardmäßig am Ein- und Auslauf mit Pflaster befestigt, um Ausspülungen und Auskolkungen zu vermeiden. Ein weiterer Grabenausbau ist nach den überzeugenden Ausführungen des Vorhabensträgers nicht beabsichtigt.

Das AELF Kitzingen forderte in seinem Schreiben vom 25.01.2010 weiterhin, dass die geplante Baufläche bei Bauwerk Nr. 67 nach Osten zum Regenrückhaltebecken hin verlegt werden, um den intakten Waldbereich zu schonen.

Der Vorhabensträger erklärte in seinem Schreiben vom 07.05.2010 auf die inhaltsgleiche Forderung des Einwendungsführers Nr. 9 zutreffend, dass für den Brückenbau Flächen für Baustelleneinrichtungen bereitgestellt werden müssen. Diese Flächen sind in den Grunderwerbplänen als vorübergehende Grundnanspruchnahmen dargestellt. Die geforderte Verschiebung ändert grundsätzlich nichts an der Situation, dass Waldflächen beansprucht werden. Aus diesem Grund wird eine Verschiebung der Flächen nicht in Betracht gezogen. Im Erörterungstermin (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 20.05.2010, S. 27 f.) ergänzte der Vorhabensträger zudem überzeugend, dass er diese Fläche bereitstellen muss, um die Bauabwicklung für den vorliegenden Planungsabschnitt vollständig und unabhängig von anderen Planungsabschnitten zu ermög-

lichen. Der Vorhabensträger legte außerdem plausibel dar, dass die Fläche entfallen kann, sofern der Nachbarabschnitt vor oder gleichzeitig mit dem vorliegenden Abschnitt baulich umgesetzt wird.

Das AELF Kitzingen forderte in seinem Schreiben vom 25.01.2010 (Schutzmaßnahme S 3), dass der geplante Wildschutzzaun in den Waldbereichen aufgrund der hohen Wildschweindichte den besonderen Anforderungen eines wildschweindichten Zaunes (Eingraben des Zaunflechts und regelmäßige Zaunkontrolle in kurzen Intervallen) entsprechen solle. Da beidseits der Autobahn Damwild vorkommen könne, müsse der Zaun zudem damwildsicher, d.h. mindestens 2 m hoch sein.

Der Vorhabensträger sicherte in seinem Schreiben vom 29.04.2010 zu, dass die geplanten Wildschutzzäune nach gängiger Praxis erstellt werden. Im Schreiben vom 20.07.2010 sicherte der Vorhabensträger zudem verbindlich zu (vgl. A 3.1), den Wildschutzzaun schwarzwildsicher auszubilden.

Hinsichtlich der Waldmantelschutzpflanzung (Schutzmaßnahme S 2) forderte das AELF, dessen Anlage im Vorfeld mit dem Waldeigentümer abzusprechen.

Der Vorhabensträger führte in seinem Schreiben vom 29.04.2010 aus, dass nach Beendigung der Baumaßnahme eine Waldmantelunterpflanzung vorgesehen ist, um die angesprochenen Beeinträchtigungen zu minimieren. Er sicherte zu (vgl. A 3.1), dass hierzu nach den örtlichen Gegebenheiten und in Absprache mit den Eigentümern eine Waldrandunterpflanzung oder Waldrandauflichtung angeboten wird.

Das AELF Kitzingen wies in seinem Schreiben vom 25.01.2010 darauf hin, dass im Bereich der zukünftigen Grünbrücke derzeit eine Brücke mit Forstweg bestünde. Es müsse sichergestellt sein, dass während der Bauzeit in diesem Bereich ein Autobahnquerungsweg, also entweder der alte oder der neue Weg im Bereich der Grünbrücke oder der alte oder der neue Weg der östlich davon gelegenen Unterführung (BWV Nr. 67, Unterführungsbauwerk 6228 658, BW 325d) für die Bewirtschaftung des Waldes benutzbar bleibe. Es dürfe also keine gleichzeitige baubedingte Sperrung beider Wege erfolgen.

Eine ähnliche Einwendung erhob der Bayerische Waldbesitzerverband mit Schreiben vom 26.01.2010. Dieser forderte, dass die Bewirtschaftung des Waldes im gesamten Bereich der Ausbaustrecke während der Bauzeit ausnahmslos möglich bleiben müsse. Dies betreffe vor allem die Belange der Holzabfuhr. Die Sperrung von Brücken und Waldwegen müsse deshalb auf ein unumgängliches Maß begrenzt werden. Die Unterführung nahe des Weingutes Behringer solle erhalten bleiben und der betroffene Waldweg ausgebaut werden, um so für die Waldbesitzer den Zugang zu ihrem Wald zu ermöglichen. Der Ausbau bzw. Neubau der Bauwerke 322a und 324b müsse zeitlich voneinander getrennt erfolgen, um so den Waldzugang für die Eigentümer und deren Beauftragte nicht unnötig zu erschweren. Falls dies nicht möglich sei, so sei die Mehrbelastung der betroffenen Waldbesitzer finanziell auszugleichen. Der Bayerische Waldbesitzerver-

band machte weiterhin darauf aufmerksam, dass in den letzten Jahren in den an das Verfahrensgebiet angrenzenden Waldgebieten vermehrt Borkenkäferbefall aufgetreten sei. Um eine hinreichende Waldschutzsituation garantieren zu können, müsse die Zufahrt zu den Waldgrundstücken während der gesamten Bauphase sichergestellt werden.

Der Vorhabensträger führte in seinem Schreiben vom 05.05.2010 zutreffend aus, dass das Unterführungsbauwerk 62280 656 (BW 334b) mit dem Neubau einer regelgerechten Abmessung der lichten Weite und Höhe erhält. Der kreuzende Waldweg muss deshalb im Bauwerksbereich um bis zu 3 m abgesenkt werden mit der Folge, dass während der gesamten Bauzeit von zwei Jahren das Unterführungsbauwerk gesperrt bleibt. Die Waldbewirtschaftung nördlich der Autobahn kann nach den überzeugenden Ausführungen des Vorhabensträgers wie bisher erfolgen, die südlich der Autobahn wird währenddessen über die öffentlichen Feld- und Waldwege, abgehend von der Kreisstraße KT 15, entlang des Weingutes Behringer sichergestellt. Weiterhin führte der Vorhabensträger plausibel aus, dass das Unterführungsbauwerk 6228 658 (BW 325d) mit einem zeitlichen Vorlauf von ca. einem Jahr vom Bau der durchgehenden Strecke beidseitig verbreitert wird. Damit steht die Unterführung während des Neubaus der Grünbrücke 6228 657 (BW 325a) als Querungsmöglichkeit zur Verfügung. Somit ist die Waldbewirtschaftung über die gesamte Bauzeit sichergestellt.

Der Bayerische Waldbesitzerverband forderte mit Schreiben vom 26.01.2010, dass im Rahmen des Bauvorhabens notwendig werdende Rodungen auf ein unumgängliches Mindestmaß zu beschränken seien, um das bestehende Bewaldungsprozent in der Region nicht zu unterschreiten. Die Breite des Arbeitsstreifens sei deshalb möglichst gering zu halten. Außerdem solle der Ausbau der beiden Fahrtrichtungen zeitlich nacheinander und nicht parallel zueinander erfolgen. Der Vorhabensträger führte in seinem Schreiben vom 05.05.2010 plausibel aus, dass mit der Planfeststellung auf sparsamen Umgang mit fremden Grundstücken Wert gelegt wurde, was insbesondere für die Waldbereiche gilt. Massentransporte längs der Autobahn, Baustelleneinrichtungen für Brückenbauwerke usw. sind notwendig und stellen beim Ausbau unvermeidbare Eingriffe in die Waldbereiche dar. Die dafür notwendigen Flächen sind in den Planunterlagen daher zutreffend als vorübergehend in Anspruch zu nehmende Flächen in den Grunderwerbssplänen ausgewiesen (vgl. Unterlage 14).

Der Bayerische Waldbesitzerverband forderte in seinem Schreiben vom 26.01.2010 weiterhin, dass bei den Ausgleichsmaßnahmen, die im Rahmen des Bauvorhabens erfolgen werden, auf die Begründung neuer Waldflächen mit standortgerechten Baumarten hinzuwirken sei, um so den Wald mit allen wichtigen Funktionen in der Region langfristig zu erhalten bzw. zu mehren.

Der Vorhabensträger führte in seinem Schreiben vom 05.05.2010 plausibel aus, dass die geplanten Ausgleichsmaßnahmen für Waldverluste mit dem zuständigen AELF im Vorfeld abgestimmt wurden, die Begründung von standortheimi-

schem Laubwald wurde bereits mit diesem festgelegt. Außerdem stellt die Auflage A 3.5.2 das Begehren des Waldbesitzerverbandes sicher.

Weiterhin forderte der Bayerische Waldbesitzerverband, dass zu den Waldflächen ein Abstand von mindestens einer Baumlänge (ca. 30 m) eingehalten werden sollte. Durch umfallende Bäume und herabstürzende Äste sei hier mit einer erheblichen Gefährdung des verkehrssicheren Zustandes zu rechnen. Der hierdurch zusätzlich entstehende Kontrollaufwand für Waldbesitzer sei nicht zumutbar und würde eine geregelte forstliche Nutzung unmöglich machen. Der Bayerische Waldbesitzerverband regte an, dass die betroffenen Waldflächen vom Vorhabensträger erworben werden bzw. alternativ die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht durch den Vorhabensträger vertraglich geregelt werde.

Der Vorhabensträger führte in seinem Schreiben vom 05.05.2010 zu Recht aus, dass ein ausreichender Abstand der künftigen Wälder zu den neuen Verkehrsanlagen eingehalten wird. Für die Gewährleistung der Verkehrssicherheit ist der Waldbesitzer des Grundstücks, von dem die Gefahr ausgeht, verantwortlich. Die Autobahnmeisterei kontrolliert im eigenen Interesse in regelmäßigen Abständen (in der Regel jährlich), ob die Verkehrssicherheit der Autobahn durch z.B. überalterte oder dürre Bäume gefährdet ist. Sofern dies der Fall ist, wird sich die Autobahnmeisterei mit dem zuständigen Förster sowie gegebenenfalls mit dem Waldbesitzer in Verbindung setzen, um gemeinsam Abhilfemaßnahmen festzulegen.

Der vom Bayerischen Waldbesitzerverband geforderte Abstand von 30 m zu Waldgrundstücken ließe sich vorliegend allenfalls durch eine Rodung von Waldflächen realisieren. Ungeachtet dessen, dass dem sowohl das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot nach § 15 BNatSchG (vgl. hierzu C 3.7.5.2.1) als auch die auf eine weitestmögliche Erhaltung der Waldflächen gerichteten landes- und regionalplanerischen Ziele entgegenstünden, ist für eine solche zusätzliche Rodung eine rechtliche Grundlage nicht ersichtlich. Insbesondere lässt sich ein solcher Eingriff nicht auf § 11 Abs. 2 FStrG stützen, wonach Grundstückseigentümer u.a. die Beseitigung vorhandener Anpflanzungen zu dulden haben, wenn diese die Verkehrssicherheit der Bundesfernstraße beeinträchtigen. Die Anwendung dieser Bestimmung setzt eine konkrete Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Straße voraus, die bloße Möglichkeit einer Beeinträchtigung genügt hierfür nicht (vgl. Marschall/Schroeter/Kastner, FStrG, § 11 Rdnr. 3, sowie VG Freiburg, Urteil vom 26.03.2008, Az. 1 K 894/06 (juris) zur Parallelvorschrift des § 28 Abs. 2 StrG BW). Einen entsprechenden Sachvortrag, nach dem mit Realisierung des plangegegenständlichen Autobahnausbaus eine derart konkrete Gefährdung des Straßenverkehrs eintritt, hat der Bayerische Waldbesitzerverband jedoch nicht geleistet, sondern lediglich auf die abstrakte Möglichkeit von Beeinträchtigungen durch umfallende Bäume etc. hingewiesen. Im Übrigen hat nach geltender Rechtsprechung derjenige, der die Verfügungsgewalt über ein Grundstück ausübt, im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht dafür zu sorgen, dass von den dort stehenden Bäumen keine Gefahr für andere ausgeht, der Baumbestand vielmehr so angelegt ist, dass er im Rahmen des nach forstwissenschaftlichen Erkenntnissen Möglichen gegen Windbruch und

Windwurf, insbesondere aber auch gegen Umstürzen aufgrund fehlender Standfestigkeit gesichert ist (vgl. BGH, Urteil vom 31.05.1988, Az. VI ZR 275/87; Urteil vom 21.03.2003, Az. V ZR 319/02, NJW 2003, 1732; OLG Hamm, Urteil vom 30.03.2007, Az. 13 U 62/06, NuR 2007, 845). Eine für den Eigentümer erhöhte Verkehrssicherungspflicht durch Anschneidung eines Waldgrundstücks im Zuge einer Straßenbaumaßnahme kann sich allenfalls auf die Höhe der für die Inanspruchnahme des Grundstücks zu leistenden Entschädigung auswirken. Diese ist jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern bleibt den Grunderwerbsverhandlungen bzw. einem gesonderten Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Der Bayerische Waldbesitzerverband machte in seinem Schreiben vom 26.01.2010 darauf aufmerksam, dass durch den plötzlichen Freistand der umgebenden Bäume bei Rodung des Baugrundstücks Schäden durch Sonneneinstrahlung und Sturmereignisse zu befürchten seien. Hier sei in den nachgeordneten Verfahren im Rahmen von Schadensersatzzahlungen ein entsprechender Ausgleich zu schaffen. Gleiches gelte für Dürreschäden infolge der Grundwasserabsenkung.

Der Vorhabensträger führte in seinem Schreiben vom 05.05.2010 überzeugend aus, dass die betroffenen Waldränder überwiegend nordexponiert und somit weniger sonnenbrand- und windwurfgefährdet sind. Nach Beendigung der Baumaßnahme ist eine Waldmantelpflanzung vorgesehen, um die angesprochenen Beeinträchtigungen zu minimieren. Hierzu wird nach den örtlichen Gegebenheiten und in Absprache mit dem Eigentümer eine Waldrandunterpflanzung oder Waldrandauflichtung angeboten. Weiterhin führte der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 05.05.2010 überzeugend aus, dass die angesprochenen Beeinträchtigungen (wie z.B. negative Folgen im Randbereich von Rodungen oder Dürre bei Grundwasserabsenkungen) nicht durch die Ausbaumaßnahme zu erwarten sind, da die beabsichtigten zeitlich und räumlich beschränkten Grundwasserabsenkungen an den Fundamenten der Brückenwiderlager sich nicht auf die Grundwasserverhältnisse an den Waldrändern auswirken werden.

Für den Fall, dass Wege infolge des Neubaus unbrauchbar werden, forderte der Bayerische Waldbesitzerverband, den Anschluss der Waldflächen an das bestehende Verkehrsnetz durch geeigneten Ersatz wiederherzustellen. Der Bayerische Waldbesitzerverband forderte außerdem, dass bei der Dimensionierung neuer Waldwege auf die Befahrbarkeit mit Lastkraftwagen und Forstmaschinen von über 40 t Gesamtgewicht und 3,5 m Breite geachtet werden müsse.

Der Vorhabensträger führte in seinem Schreiben vom 05.05.2010 zutreffend aus, dass die bestehenden Feld- und Waldwege in Breite und Befestigung gemäß dem Bestand wiederhergestellt werden. Darüber hinaus wies der Vorhabensträger zutreffend darauf hin, dass Entschädigungsfragen grundsätzlich nicht im Planfeststellungsverfahren bzw. im Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden sind. Einzelfragen der Entschädigung bleiben dem separat nach dem Planfeststellungsverfahren durchzuführenden Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Der Bayerische Waldbesitzerverband bat in seinem Schreiben vom 26.01.2010 darum, die betroffenen Waldbesitzer über den Zeitplan und den Fortgang der Bauarbeiten zu informieren. Dadurch sei seiner Einschätzung nach gewährleistet, dass es zu keinen Behinderungen in der Waldbewirtschaftung komme.

Der Vorhabensträger sicherte in seinem Schreiben vom 05.05.2010 verbindlich zu (vgl. Auflage A 3.1 und Auflage A 3.8), dass Waldbesitzer informiert werden, soweit ihr Grundstück in Anspruch genommen wird. Weiterhin legte der Vorhabensträger dar, dass der allgemeine Baubeginn der Presse entnommen werden kann.

Die aufgezeigten Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft entfalten damit im Ergebnis kein Gewicht, das geeignet wäre, die für das Vorhaben sprechenden Belange zu überwiegen. Aufgrund der geplanten Wiederaufforstung und der sonstigen Schutzmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die vorhabensbedingten Eingriffe in den Wald und damit in dessen unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt jedenfalls mittel- bzw. langfristig kompensiert werden können.

3.7.10

Fischerei

Der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken erklärte in seinem Schreiben vom 29.01.2010, dass gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Einwendungen bestehen. Er führte weiter aus, dass Eingriffe in nennenswerte Fließgewässer lediglich beim Heimbach durch Verlängerung des Durchlasses im Zuge des sechsstreifigen Ausbaus der A 3 erfolgen würden. Durch die notwendig werdenden Bauarbeiten unmittelbar im und am Gewässerbett des Heimbaches seien Fischereischäden bzw. gewässerökologische Schäden durch Abschwemmungen zu erwarten.

Der Fischereifachberater forderte zum Schutz der Fließgewässerfischerei bzw. der Gewässerökologie, dass eventuelle Pächter des Fischereirechts im Heimbach mindestens 14 Tage vor Beginn der Bauarbeiten zu benachrichtigen seien. Der Vorhabensträger machte in seinem Schreiben vom 29.04.2010 zu Recht darauf aufmerksam, dass die Inhaber und Pächter des Fischereirechts im Heimbach über die örtliche Presse informiert werden.

Die Uferabflachungen am Heimbach und seiner Nebenzuläufe hätten nach Einschätzung des Fischereifachberaters in seinem Schreiben vom 29.04.2010 mit durchgehendem Sohlgefälle zum Vorfluter zu erfolgen. Abflusslose Tümpel und Senken dürften auf den Vorländern nicht modelliert werden.

Der Vorhabensträger führte hierzu in seinem Schreiben vom 29.04.2010 zutreffend aus, dass eine großräumige Anpassung bzw. Verlegung oder auch Uferabflachung des Heimbaches im Rahmen der Planung nicht vorgesehen ist. Die beabsichtigten Baumaßnahmen erstrecken sich lediglich auf die Verlängerung des

Durchlasses mit Pflasterbefestigung am Ein- und Auslauf sowie die Anschlüsse der Grundablässe der Regenrückhaltebecken 320-1L und 323-1L.

Der Fachberater forderte in seinem Schreiben vom 29.01.2010 zudem, dass die Baumaßnahmen an Fließgewässern und wasserführenden Gräben wie z.B. dem Heimbach seien so gewässerschonend wie möglich, soweit technisch machbar, im Sommerhalbjahr zu Zeiten normaler bzw. geringer Wasserführung durchzuführen.

Der Vorhabensträger legte in seinem Schreiben vom 29.04.2010 hierzu dar, dass die Dauer des sechsstreifigen Ausbaus pro Richtungsfahrbahn mit mindestens einem Jahr angesetzt wird. Die Disposition des Bauablaufs wird weitgehend dem zu beauftragenden Unternehmer überlassen, der aus Grund der wechselnden Verkehrsführung Abschnitte bilden wird, für die sich jeweils kürzere Teilbauzeiten ergeben. Weiterhin sicherte der Vorhabensträger zu (siehe A 3.1 und A 3.4.6), dass die Bauzeit in und an den Fließgewässern vorzugsweise in den Sommermonaten liegen wird.

Des Weiteren dürften nach Ansicht des Fachberaters in seinem Schreiben vom 29.01.2010 Baumaterialien, Aushub, wassergefährdende Stoffe und dergleichen nicht so gelagert werden, dass diese bei Hochwasser abgeschwemmt werden oder eine Gewässerverunreinigung verursachen können. Die Lagerung von Mineralölen, Benzin und Schmiermitteln sei in Gewässernähe untersagt. Ebenso sei die Wartung der Baumaschinen und Fahrzeuge untersagt. Soweit möglich, seien Fahrzeuge, Baumaschinen und Baugeräte sowie Baumaterialien, Schmiermittel, Treibstoffe etc. außerhalb des Überschwemmungsgebietes abzustellen bzw. zu lagern. Falls eine vorübergehende Lagerung dieser Materialien und das Abstellen von Geräten im Überschwemmungsgebiet unvermeidbar seien, so seien diese bei Überschwemmungsgefahr rechtzeitig hochwassersicher zu bergen oder gegen Abschwemmen zu sichern. Bei einer übergangsweisen Grundwasserabsenkung und Grundwasserableitung dürfe in den Vorfluter kein verschmutztes Baugrubenwasser eingeleitet werden. Erforderlichenfalls seien ausreichend dimensionierte Absetzbecken den Einleitungsstellen vorzuschalten. Jegliches Wasser, das dem Vorfluter zugeführt werde, müsse frei von Fetten, Benzin und Ölrückständen sein. Der Vorhabensträger habe unter allen Umständen dafür zu sorgen, dass es beim Betrieb der Baugeräte nicht zu einer Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser durch Öl, Benzin, Diesel und dergleichen kommen kann.

Der Vorhabensträger sicherte in seinem Schreiben vom 29.04.2010 zu (A 3.1), dass zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer die einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften beim Ausbau der A 3 und der dazugehörigen Lagerflächen beachtet werden.

Das in Fließgewässer einzuleitende Niederschlagswasser von der Fahrbahnoberfläche dürfe nach Einschätzung des Fischereifachberaters in seinem Schreiben vom 29.01.2010 keine für das Gewässer und für Fische oder andere an das Le-

ben im Gewässer gebundene Organismen schädlichen Konzentrationen (z.B. an Streusalz, Reifenabrieb, Rußpartikeln, Benzin und Ölrückständen) aufweisen. Der Vorhabensträger legte in seinem Schreiben vom 29.04.2010 zutreffend dar, dass die Fahrbahntwässerung mit den vorliegenden Planungen erstmals geordnet den Vorflutern zugeführt wird. Für die gesamte Straßenentwässerung sind insgesamt vier Entwässerungsabschnitte mit den zugehörigen Einleitungsstellen geplant. Das auf den befestigten Flächen des Planungsabschnitt anfallende Wasser wird in Mulden und Rohrleitungen gesammelt und um die Gewässerbelastung zu minimieren, in Absetz- und Regenrückhaltebecken gereinigt, zwischengepuffert und gedrosselt den Vorflutern zugeleitet. Der Vorhabensträger resümierte daher zutreffend, dass eine deutliche Wasserverbesserung durch Schadstoffrückhaltung gegenüber der derzeitigen unregelmäßigen Entwässerungssituation gewährleistet ist.

Der Fischereifachberater vertrat in seinem Schreiben vom 29.01.2010 die Ansicht, dass der jeweilige Eigentümer der Entwässerungseinrichtungen bzw. Entwässerungsanlagen für alle Schäden hafte, die Dritten aus dem Bau, dem Bestand, dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlagen (einschließlich Einleitungsbauwerke und Versickerungsanlagen) entstehen. Dies gelte insbesondere auch für Fischereischäden und gewässerökologische Schäden. Entschädigungs- und Regressansprüche seien nach Einschätzung des Fischereifachberaters allerdings nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Der Vorhabensträger führte in seinem Schreiben vom 29.04.2010 zutreffend aus, dass die Haftung allgemein gesetzlich geregelt ist. Falls dennoch ein Schaden während des Baus auftreten sollte, so ist dieser Gegenstand eines entsprechenden Entschädigungsverfahrens.

Ein Schaden für die Fischerei kann nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde bis dato nicht festgestellt werden. Denn von den betroffenen Fischereiberechtigten wurden keine dahingehenden Einwendungen erhoben, geschweige denn greifbare Nachteile bzw. konkrete Vermögensschäden substantiiert (vgl. § 14 Abs. 3 i.V.m. § 70 Abs. 1 bzw. i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG). Ist nämlich zu erwarten, dass durch den Gewässerausbau auf das Recht eines anderen nachteilig eingewirkt wird oder Nachteile im Sinn des § 14 Abs. 4 WHG eintreten und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf der Plan nur festgestellt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- und Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden (§ 14 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 70 Abs. 1 WHG bzw. i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG). Ist dies nicht möglich, kann der Plan gleichwohl festgestellt werden bzw. die gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern; bei Rechtsbeeinträchtigungen ist der Betroffene zu entschädigen (§ 14 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 70 Abs. 1 WHG bzw. i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG). Ein greifbarer Nachteil oder gar ein schon in Geld bewertbarer Schaden für die Fischerei ist aber hier nicht ersichtlich und wurde auch nicht im Planfeststellungsverfahren von einem Fischereiberechtigten vorgebracht. Daher wurde kein Fischereischaden festgesetzt. Mangels greifbarer Anhaltspunkte war auch kein Vorbehalt aufzunehmen. Sollten wider Erwarten ge-

genwärtig nicht voraussehbare nachteilige Wirkungen auftreten, besteht kraft Gesetzes gemäß § 14 Abs. 6 i.V.m. § 70 Abs. 1 WHG bzw. i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG ein Anspruch auf nachträgliche Schutzauflagen oder ggf. eine Entschädigung.

Den Forderungen des Fachberaters und Sachverständigen für Fischerei beim Bezirk Unterfranken wird im Übrigen durch die Auflagen und Nebenbestimmungen unter A 3.4 und A 7 Genüge getan, die sich weitestgehend mit den Forderungen der Wasserwirtschaft decken (vgl. auch die Ausführungen unter C 3.7.7).

Den öffentlichen und auch den privaten Belangen der Fischerei kommt nach alledem, soweit dem Vorhaben seitens der Träger öffentlicher Belange nicht vorbehaltlos zugestimmt wurde bzw. den Forderungen nicht durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde, allenfalls geringes Gewicht gegen die Planung zu, die deren Ausgewogenheit jedoch nicht in Frage stellen.

3.7.11

Jagdwesen

Eine Beeinträchtigung der Jagd ist unter anderem darin zu erkennen, dass um die Grünbrücke (Ausgleichsmaßnahme A 4) in einem Radius von wenigstens 200 m keine Jagd durchzuführen ist. Diese Maßnahme dient aber dem Ziel des Naturschutzes und der Akzeptanz der Grünbrücke durch Wildtiere (vgl. ausführlich C 3.7.5.2.5.5 und ferner A 3.5.14). Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hat sich die Jagd diesem Belang unterzuordnen. Die dadurch bestehende Beeinträchtigung dürfte sich in Anbetracht der Größe von Jagdgrundstücken und dem gleichzeitigen Nutzen der Grünbrücke auch für die Jagd durch eine Verbesserung des Wildwechsels in einem verträglichen Rahmen bewegen.

Bedenken bezüglich einer jagdfreien Zone wurden von einem privaten Einwender vorgebracht (vgl. hierzu C 3.8.2.9 Einwendung Nr. 9). Diese sind aber nicht geeignet die Notwendigkeit einer jagdfreien Zone in Frage zu stellen. Eventuelle aus der jagdfreien Zone resultierende, zukünftig eintretende Wertminderungen im Hinblick auf das Jagdrecht oder die Jagdgebiete sind den Betroffenen zu entschädigen. Diese Fragen der Wertminderung der Jagdgebiete im Zuge des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 sind jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in entschädigungsrechtlichen Verfahren zu klären (vgl. BGH, Urteil vom 15.02.1996, Az. 3 ZR 143/94, DVBl. 1996, 669).

Ergänzend ist noch zu erwähnen, dass die Errichtung von Wildschutzzäunen dem Straßenbauträger nicht im Planfeststellungsverfahren unter Berufung auf Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG auferlegt werden kann (vgl. Marschall/Schroeter/Kastner, FStrG, Rdnr. 168 zu § 17). Nichtsdestotrotz hat der Vorhabensträger einen solchen Zaun mit der Schutzmaßnahme S 3 vorgesehen (vgl. Unterlage 12.1, Kapitel 5.1), der nach der verbindlichen Zusage des Vorhabensträgers auch schwarzwildsicher sein wird (vgl. auch C 3.7.9).

Insgesamt verbleiben letztlich gewisse Beeinträchtigungen der jagdlichen Interessen durch die Verbreiterung der Verkehrsflächen. Im Rahmen der Güterabwägung entwickeln die öffentlichen Belange des Jagdwesens kein entscheidendes Gewicht gegen die Baumaßnahme, zumal die Vorbelastung durch die bestehende BAB A 3 zu berücksichtigen ist und eventuell entstehende Wertminderungen entschädigt werden können.

3.7.12

Denkmalpflege

Zu den denkmalpflegerischen Belangen haben im Planfeststellungsverfahren das Referat A IV (Außenstelle Schloss Seehof, Memmelsdorf, vgl. Schreiben vom 11.11.2009), sowie die Abteilung B (Praktische Bodendenkmalpflege Lineare Projekte) des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München (vgl. Schreiben vom 29.01.2010) Stellung genommen. Das Landesamt für Denkmalpflege, Referat A IV, Schloss Seehof, gelangte zu der Feststellung, dass durch die gegenständliche Planung Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege nicht berührt werden.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung B (Praktische Bodendenkmalpflege Lineare Projekte), konstatierte, dass derzeit im überplanten Trassenbereich keine Bodendenkmäler bekannt seien. Es könnten jedoch im Bereich einer ausgewiesenen Vermutungsfläche an den Niederungsrändern des Heimbachs aufgrund der siedlungsgünstigen Lage Bodendenkmäler vermutet werden.

Nach Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege seien Bodendenkmäler Hinterlassenschaften von Menschen, vor allem aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit und einzigartige Zeugnisse der bayerischen Landesgeschichte. Unter diesen Hinterlassenschaften verstehe man nicht nur die Funde (Werkzeug, Geräte, Behältnisse, Bekleidung, Trachtzubehör etc.), die aus unterschiedlichsten Materialien hergestellt sein könnten, sondern die auch im Boden meist direkt unter dem Humushorizont erkennbaren und erhaltenen Gruben, Gräben, Gräber, Mauern oder auch Schichtpakete (Siedlungsschichten) etc. Funde und im Boden erhaltene auf den Menschen zurückgehende bauliche Veränderungen gäben damit direkt ein Zeugnis über Siedlungsform, Bestattungsbrauch und Wirtschaftsgrundlage ab. Indirekt seien auch Rückschlüsse auf Gesellschaftsform und religiöse Vorstellungen möglich. Diese Bodendenkmäler würden nun bereits durch das die eigentliche Baumaßnahme vorbereitende Abnehmen des Oberbodens oder wie in diesem Fall die Bodenentnahme zerstört. Beeinträchtigungen der Bodendenkmäler entstünden sowohl baubedingt durch die Anlage Baustraße, der Baustelleneinrichtung als auch anlagebedingt durch die Dammschüttung oder durch die mit der Baumaßnahme im Zusammenhang stehenden Bau- und Ausgleichsmaßnahmen.

Daher forderte das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege in seiner Stellungnahme vom 29.01.2010, dass der Erhalt des archäologischen Erbes, unabhängig davon, ob es bekannt sei oder erst während der Baumaßnahme entdeckt würde, durch Umplanungen, Überdeckungen, aber auch, falls keine andere das Bodendenkmal erhaltende Alternative umsetzbar sei, durch eine fachgerechte, durch den Maßnahmeträger zu finanzierende Ausgrabung gewährleistet werden solle. Auf diese Weise könne das Bodendenkmal zumindest als Archivquelle erhalten werden. Eine Einbindung von Bodendenkmälern in Ausgleichsmaßnahmen, die mit bodeneingriffsschonenden Maßnahmen ausgeführt werden, sollte bei der Auswahl der Flächen berücksichtigt werden.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege schlug vor, durch Begehungen zu überprüfen, ob oberflächennah archäologische Funde erkennbar seien, die einen Hinweis auf Bodendenkmäler im Boden geben könnten. Weiterhin sollten bauvorgreifende Sondagen die Erhaltung, die Zeitstellung und Ausdehnung der Bodendenkmäler zu beurteilen und dann über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

Die gegebenenfalls notwendigen Schutzmaßnahmen von Bodendenkmälern seien unter der fachlichen Aufsicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege durchzuführen und durch den Maßnahmeträger zu veranlassen und zu finanzieren, da es nicht Aufgabe des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege sei, selbst Ausgrabungen als bauvorbereitende Maßnahmen vorzunehmen (vgl. Art. 12 DSchG). Es sei die Pflicht des Vorhabensträgers, für Schutzmaßnahmen der gefährdeten Schutzgüter zu sorgen. Zur Durchführung der erforderlichen archäologischen Maßnahmen (Begehung, Dokumentation, Ausgrabung, Bergung) stünden leistungsfähige Grabungsfirmen zur Verfügung. Durch die Berücksichtigung, Planung und Umsetzung der archäologischen Sicherungsmaßnahmen, die bauvorgreifend und/oder baubegleitend ausgeführt werden könnten, werde für den Vorhabensträger Planungssicherheit erreicht. Ein weiteres Ziel sei, dass die durch die Baumaßnahmen bedrohten Bodendenkmäler vor ihrer Zerstörung dokumentiert und auf diese Weise zumindest als Archivquelle erhalten würden.

Der Vorhabensträger führte in seinem Schreiben vom 29.04.2010 aus, dass im überplanten Trassenbereich auch nach Einschätzung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege keine Bodendenkmäler bekannt sind. Weiterhin führte der Vorhabensträger überzeugend aus, dass die Vermutungsfläche hier auf einer allgemeinen Wahrscheinlichkeit bzw. einer generellen Mutmaßung basiert, da üblicherweise aufgrund topografischer Gegebenheiten archäologische Funde nicht auszuschließen sind. Dies rechtfertigt nach Einschätzung des Vorhabensträgers keinesfalls, ihm entsprechende Erkundungsverpflichtungen aufzuerlegen. Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde sind die gesetzlichen Regelungen und die in diesem Beschluss gemachten Auflagen ausreichend, um den Schutz der Denkmalpflege im Falle von Zufallsfunden zu gewährleisten. Für die Planfeststellungsbehörde bestand keine Veranlassung, den Vor-

habensträger zu Voruntersuchungen oder gegebenenfalls weiteren bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen zu verpflichten. Das Landesamt für Denkmalpflege hat hier nichts dargetan, inwieweit sich eine Siedlungsgunst aus einer Kombination von hydrologischen, geologischen, pedologischen (bodenkundlichen), topographischen, archäobotanischen und archäologischen Faktoren belegen ließe.

Wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß, vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist (Art. 7 Abs. 1 DSchG). Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis wird durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt (Art. 75 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG). Zu den Erdarbeiten in diesem Sinne gehört auch die Anlage einer Straße (Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Rdnr. 4 zu Art. 7). Wenn die beabsichtigten Erdarbeiten eine Gefahr für ein Bodendenkmal darstellen, steht es im pflichtgemäßen Ermessen, die Erlaubnis zu versagen oder eine eingeschränkte Erlaubnis (unter Nebenbestimmungen) zu erteilen. Eine Erlaubnis wird dann zu erteilen sein, wenn nach Abwägung aller Umstände (Bedeutung der beabsichtigten Erdarbeiten einerseits und der durch die Arbeiten gefährdeten Bodendenkmäler andererseits) die Belange der Bodendenkmalpflege im Einzelfall weniger bedeutsam sind als die Belange, die für das Vorhaben sprechen (Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Rdnr. 6 zu Art. 7).

Die für das Vorhaben sprechenden Belange (vgl. C 3.5) gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor. Da dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege selbst keine Bodendenkmäler im Trassenbereich bekannt sind, kommt diesen Belangen unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht der Stellenwert zu, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Als mögliche Auflage kommt in diesem Zusammenhang v.a. in Betracht, dass der Vorhabensträger eine auf seine Kosten sachgemäß durchzuführende Grabung durch das Landesamt für Denkmalpflege zur wissenschaftlichen Auswertung bzw. Bergung des Bodendenkmals zu dulden hat oder dass er selbst eine solche Grabung durch eine geeignete private Firma durchführen lassen muss. Eine Pflicht zur Tragung der Kosten der fachgerechten Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde (Sicherungsmaßnahmen) ergibt sich zwar nicht aus dem sog. Verursacherprinzip, ist aber im Rahmen der Verhältnismäßigkeit dann möglich und gerechtfertigt, wenn - wie hier - durch die geplanten Erdarbeiten Bodendenkmäler beeinträchtigt oder zerstört werden könnten (vgl. Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Rdnr. 8 zu Art. 7).

Daher wurde dem Vorhabensträger nach Abwägung aller Umstände aufgegeben, den Beginn von Erdarbeiten unverzüglich, spätestens zwei Monate vorher dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München (Abteilung B), anzuzeigen, um mit dem Landesamt einvernehmlich die erforderlichen Schritte zur Vermeidung einer Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) festzulegen (A 3.2.1). Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Ausführungsplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen (A 3.9.2). Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den für Sicherungsmaßnahmen erforderlichen Aufwendungen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen. Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im vorgenannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und dem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Im Rahmen dieser Vereinbarung kommt auch die Festschreibung eines Höchstbetrages der für Sicherungsmaßnahmen anzusetzenden Aufwendungen in Betracht. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen (vgl. A 3.9.3).

Diese Auflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der Ausführungsplanung oder der Baudurchführung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundenen Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden Belangen. Obgleich die damit angeordnete fachkundige Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde im Rahmen von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Festlegung des Umfangs der gebotenen Sicherungsmaßnahmen begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten.

ten, an deren Stelle, soweit erforderlich, auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt. Die Grundzüge des Plans werden durch diese Regelung nicht tangiert, weil durch diese Regelung für den Fall, dass - wider Erwarten - keine Einigung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zustande kommt, lediglich über einzelne Schutzaufgaben entschieden werden muss, die für das Vorhaben - auch angesichts der gewichtigen Belange, die für die Planung sprechen - nicht von entscheidender Bedeutung sind (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. Auflage, Rdnr. 138 zu § 74). Damit ist auch dem Postulat der Konfliktbewältigung Rechnung getragen.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Zufallsfunde von Bodendenkmälern mit herausragender kulturhistorischer Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen bzw. die abzuschließende Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzaufgaben zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalrechtlich Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Auflagen A 3.2.1, A 3.9.2 und A 3.9.3 vorgesehenen Maßgaben.

Im Hinblick auf mögliche Zufallsfunde hat der Vorhabensträger nach der Nebenbestimmung A 3.9.1 überdies alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen auf die gesetzliche Verpflichtung hinzuweisen, dass bei den Erdarbeiten auftretende Funde von Bodendenkmälern unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Kitzingen) zu melden sind (Art. 8 Abs. 1 DSchG) und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen sind, wenn nicht die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG). Dies gilt nicht für Funde, die im Zuge von Sicherungsmaßnahmen im Sinne der Nebenbestimmung A 3.9.3 auftreten.

Der öffentliche Belang der Denkmalpflege wurde in der Umweltverträglichkeitsprüfung bereits unter C 2.3.1.9, C 2.3.2.8 und C 2.4.8 für den Bereich der Kulturgüter und sonstigen Sachgüter ausführlich behandelt. Das Ergebnis der dabei erfolgten Bewertung der Umweltauswirkungen wird an dieser Stelle in die Abwägung eingestellt. Die Belange der Denkmalpflege sind, v.a. angesichts der Ungewissheit über eine mögliche Betroffenheit bislang un bebauter Bodendenkmäler, mit hohem Gewicht gegen die Maßnahme in die Abwägung einzustellen.

Dennoch sind die für die Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme sprechenden Gründe so gewichtig, dass die Belange der Denkmalpflege diese nicht zu überwiegen vermögen. Die Ausgewogenheit der Planung ist unter Berücksichtigung der getroffenen Nebenbestimmungen gewahrt.

3.7.13

Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht

Abfälle, die bei Ausführung der gegenständlichen Maßnahme nicht vermieden werden können, sind zu verwerten (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG) oder zu beseitigen (§ 11 Abs. 1 KrW-/AbfG).

Da bei den Erdarbeiten die Abtragsmengen größer sind als die Auftragsmengen, kommt es zu einem Massenüberschuss von ca. 200.000 m³. Die überschüssigen Massen werden in den Nachbarabschnitten mit Massendefizit verbaut. Eine Entscheidung über den Einbau der Massen in den Nachbarabschnitten wird in den jeweiligen Planfeststellungsbeschlüssen getroffen (vgl. z.B. Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken für den sechsstreifigen Ausbau der A 3 im Abschnitt Fuchsberg bis östlich Anschlussstelle Geiselwind vom 15.12.2009, Az. 32-4354.1-4/08). Für die Einzelheiten wird auf die Unterlage 1, Ziffer 4.4.3 Bezug genommen.

Im Planfeststellungsverfahren kann auch über die Ablagerung von beim Straßenbau anfallenden Erdmassen entschieden werden. Diese sind Teil des planfestzustellenden Vorhabens i.S.d. § 1 Abs. 4 Nr. 4 FStrG (vgl. Marschall/Schroeter/Kastner, FStrG, Rdnr. 56 zu § 1). Beim sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 fällt unbelastetes Erdmaterial im gegenständlichen Abschnitt an, das als Abfall i.S.d. § 3 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Anhang I, Q16, KrW-/AbfG anzusehen ist (subjektiver Abfallbegriff). Werden diese Überschussmassen dazu verwendet, im Zusammenhang mit dem Ausbauvorhaben rechtlich gebotene oder sachlich notwendige Aufschüttungen vorzunehmen, z.B. für Lärmschutzwälle, die als aktive Lärmschutzmaßnahmen anzusehen sind (§ 41 Abs. 1 BImSchG), oder für Aufschüttungen von Brückenwiderlagern, handelt es sich um die Verwertung von Abfällen (§ 3 Abs. 1 S. 2 Halbsatz 1 KrW-/AbfG). Steht dagegen die Beseitigung im Vordergrund, obwohl mit solchen Seitendeponien auch positive Wirkungen auf den Lärmschutz und gegebenenfalls auf das Landschaftsbild verbunden sein können, wird es sich im Zweifel um Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 S. 2 Halbsatz 2 KrW-/AbfG) handeln. In letzterem Fall dürfen diese Abfälle grundsätzlich nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) abgelagert werden (§ 27 Abs. 1 S. 1 KrW-/AbfG). Ihre Aufbringung auf die vorgesehenen Bereiche würde daher grundsätzlich die Errichtung einer Deponie i.S.v. § 3 Abs. 10 S. 1 KrW-/AbfG darstellen, die der Planfeststellung durch die zuständige Behörde bedürfte (§ 31 Abs. 2 KrW-/AbfG). Aufgrund der aus Art. 75 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG folgenden Konzentrationswirkung des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens ist eine eigene abfallrechtliche Planfeststellung jedoch nicht erforderlich (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom

09.12.1994, Az. 5 S 1648/94, NuR 1996, 297). Vielmehr sind Zuständigkeit, Verfahren und Entscheidungsbefugnisse bei der straßenrechtlichen Planfeststellungsbehörde konzentriert und es muss nur ein Verfahren nach den Vorschriften des FStrG als des anzuwendenden Fachplanungsgesetzes durchgeführt werden (vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 28.10.2004, Az. 1 C 10517/04, NVwZ-RR 2005, 404).

Wenn das Wohl der Allgemeinheit hierdurch nicht beeinträchtigt wird, kann die Planfeststellungsbehörde im Einzelfall unter dem Vorbehalt des Widerrufs Ausnahmen von der Pflicht, die Überschussmassen nur in zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen ablagern zu dürfen, zulassen (§ 27 Abs. 2 KrW-/AbfG). Auch diese Ausnahmeentscheidung unterfällt der Konzentration des straßenrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses. Eine solche Ausnahme ist insbesondere in Fällen denkbar, wenn - wie hier - inerte Abfälle, z.B. Bodenaushub, ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auf dafür geeigneten Flächen abgelagert werden können (vgl. v. Lersner in: v. Lersner/Wendenburg, Recht der Abfallbeseitigung, Kz. 0127, Rdnr. 32). Die hier abzulagernden Überschussmassen sind nach Art und Menge klar überschaubar. Durch entsprechende Auflagen kann sichergestellt werden, dass an Standort und Ausbildung der Ablagerungen die gleichen Anforderungen eingehalten werden, die bei einer Verwertung i.S.d. § 3 Abs. 1 S. 2 KrW-/AbfG z.B. in Form eines Lärmschutzwalls zu stellen sind.

Daher wurde dem Vorhabensträger aufgegeben, bei der Verwertung von Abfällen (z.B. Bauschutt, Bodenaushub, Oberboden, Straßenaufbruch, Ausbauasphalt, Bankettschälgut) im Rahmen der Baumaßnahme grundsätzlich die Vorgaben der LAGA ("Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln"), das "Eckpunktepapier" des BayStMUG (Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen), das LfU-Merkblatt 3.4/1 (Wasserwirtschaftliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von bituminösem Straßenaufbruch), den Leitfaden "Anforderungen an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken" sowie die BBodSchV zu beachten. Für die Ablagerung inerter Abfälle (insbesondere Bodenaushub, bisheriger Fahrbahnunterbau usw.), die im Rahmen der Baumaßnahme anfallen, im Bereich der plangegegenständlichen Auffüllungen gelten die darin geregelten Anforderungen entsprechend (A 3.6.1 und auch A 3.6.2). Werden Bankette, Oberboden oder Dämme abgetragen, ist im Hinblick auf die mögliche erhebliche Schadstoffbelastung im Bereich der Autobahn und vor allem des Bankettschälguts eine Deklarationsanalytik durchzuführen und, soweit bautechnisch möglich und vertretbar, diese obere Bodenschicht getrennt vom übrigen Abtrag zu gewinnen. Das Bankettschälgut ist unter Beachtung des Untersuchungsergebnisses zu verwerten (LAGA "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln -", Boden II.1.2) oder zu beseitigen (A 3.6.2). Soll Aushubmaterial mit einer Belastung $> Z 0$ und $< Z 2$ (LAGA "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln -", Boden II.1.2) mittels Wiedereinbaus verwertet, zwi-

schengelagert oder abgelagert werden, ist der Nachweis der wasserwirtschaftlichen Eignung des jeweiligen Grundstücks zu erbringen. Für Zwischenlagerungen bis zu 14 Tagen ist kein Nachweis erforderlich (A 3.6.3).

Sachliche Bedenken gegen die Ablagerung der Massen auf den ausgewählten Flächen bestehen nicht. Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG sind daher, soweit diese vorliegend erforderlich ist, gegeben. Die Zulassung einer Ausnahme entspricht auch pflichtgemäßem Ermessen.

Darüber hinaus war unter A 6 ein Widerrufsvorbehalt aufzunehmen (§ 27 Abs. 2 KrW-/AbfG). Selbst wenn dies nicht ausdrücklich ausgesprochen würde, wäre der Widerruf kraft Gesetzes jederzeit zulässig (Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG). Die Regelungen der Deponieverordnung (DepV) finden auf die verfahrensgegenständlichen Ablagerungen keine Anwendung.

Insgesamt stehen abfallwirtschaftliche Belange dem Straßenbauvorhaben somit nicht entgegen. Die (Ab-)Lagerung der Überschussmassen ist bei Beachtung der unter A 3.6.1 bis A 3.6.3 festgesetzten Auflagen auch außerhalb einer Deponie i.S.d. § 3 Abs. 10 KrW-/AbfG zulässig.

Das Wasserwirtschaftsamt legte in seinem Schreiben vom 11.05.2010 dar, dass die bituminösen Schichten vollständig entfernt werden. Durch die Baumaßnahme ergebe sich ein Massenüberschuss von ca. 200.000 m³, der auf Flächen in der Gemarkung Abtswind zwischengelagert werden solle. Das Wasserwirtschaftsamt hielt verschiedene Bedingungen und Auflagen diesbezüglich für erforderlich, mit denen sich der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 02.06.2010 einverstanden erklärte und deren Einhaltung er damit verbindlich zusagte (vgl. A 3.1, A 3.2.2 und A 3.6.10 bis A 3.6.12).

Weitere betroffene abfallwirtschaftliche Belange sind nicht ersichtlich (vgl. im Bezug auf Altlasten auch C 3.7.6). Die dem Vorhabensträger auferlegten Verpflichtungen (vgl. A 3.6) stellen sicher, dass die materiell-rechtlichen Voraussetzungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts erfüllt sind. Insbesondere ist sichergestellt, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten sind.

Die Belange der Abfallwirtschaft können die für die Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme sprechenden Gründe nicht überwiegen.

3.7.14

Träger von Versorgungsleitungen

Als öffentliche Belange sind im Rahmen der Abwägung im Planfeststellungsverfahren auch die Interessen der Träger der öffentlichen Ver- und Entsorgung, die im Bereich der Straßenbaumaßnahme Leitungen, Kabel o.ä. betreiben, zu be-

rücksichtigen. Dabei wird hier grundsätzlich nur auf das "Ob" und das "Wie" der Leitungsänderungen eingegangen, nicht jedoch z.B. über die Kostentragung entschieden, die sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach bestehenden oder noch zu treffenden vertraglichen Vereinbarungen richtet (vgl. § 8 Abs. 10 FStrG). Etwas anderes gilt für die Kostentragung bei Änderungen an Fernmeldeleitungen, die sich nach dem TKG bestimmt.

3.7.14.1

N-ERGIE AG

Für die N-ERGIE AG teilte die N-ERGIE Netz GmbH mit Schreiben vom 29.12.2009 mit, dass nach Einsicht in die Pläne des Vorhabensträgers und dort insbesondere in das Bauverzeichnis festgestellt wurde, dass die betroffenen Versorgungsanlagen eingetragen seien. Die erforderlichen Anpassungsarbeiten und die Kostentragung seien im Bauwerksverzeichnis beschrieben worden. Weiterhin teilte die N-ERGIE Netz GmbH mit, dass der betroffene Bauabschnitt rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 12 Wochen vorher) unter Beilage verbindlicher Planunterlagen bei der N-ERGIE Netz GmbH instruiert werden müsse, damit die erforderlichen Baumaßnahmen an den betroffenen Stromversorgungskabeln termingemäß durchgeführt werden könnten. Sollte im Vorfeld der Baumaßnahme eine örtliche Vorzeigung des Stromkabels erforderlich werden, stehe die N-ERGIE Services GmbH unter der Rufnummer 0911/80216753 zur Verfügung.

Der Vorhabensträger teilte mit Schreiben vom 29.04.2010 mit, dass die Hinweise zur Kenntnis genommen wurden. Er sicherte verbindlich zu (vgl. A 3.1), dass die Hinweise bei der Bauausführung berücksichtigt werden.

3.7.14.2

transpower stromübertragungs gmbh

Die transpower stromübertragungs gmbh hat mit Schreiben vom 13.07.2010 Stellung genommen und machte darauf aufmerksam, dass die kreuzende Freileitung bei Bau-km 318+804 (Ifd.Nr. 7 des Bauwerksverzeichnisses) von ihr betrieben werde. Nach ihren Überprüfungen ergebe sich durch den sechsstreifigen Ausbau der A 3 im Überspannungsbereich kein Anpassungsbedarf an der Freileitung. Grundlage für diese Aussage sei die Annahme, dass sich im Kreuzungsbereich die Fahrbahnhöhe nicht grundlegend verändern werde. Durch den sechsstreifigen Ausbau der A 3 werde jedoch ein angepasster numerischer Abstandsnachweis in Form eines neuen Kreuzungsheftes notwendig. Für die Kreuzung sei nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens - jedoch rechtzeitig vor Baubeginn - ein neues Kreuzungsheft mit numerischem Abstandsnachweis zu erstellen. Von der transpower präqualifizierte Trassierungsfirmen, die diese Aufträge übernehmen können, würde die transpower den Straßenbaulastträger auf Anfrage nennen. Im Kreuzungsbereich, und hier speziell im Bereich der südlichen Böschung der A 3, sei nur der Einsatz von maximal 5 m hohen Großgeräten und Arbeitsmaschinen möglich. Mit weiterem Abstand von der A 3 in Richtung Süden verringere sich die mögliche Höhe von Arbeitsgeräten weiter. Der Einsatz von

höheren Großgeräten wie Rammen o.ä. und ein eventuell erforderlicher Einsatz eines Autokranes sei deshalb rechtzeitig vorab separat mit der transpower stromübertragungs gmbh abzustimmen. Die transpower stromübertragungs gmbh legte zur Verdeutlichung ihres Anliegens einen Lageplanausschnitt bei, von dem der Vorhabensträger Kenntnis erlangt hat und der den Verfahrensunterlagen beiliegt. Die transpower stromübertragungs gmbh erklärte abschließend, dass bei Beachtung der genannten Hinweise und Auflagen Einverständnis mit den vorgelegten Planunterlagen bestünde.

Der Vorhabensträger legte in seinem Schreiben vom 20.07.2010 dar, dass die Annahme der transpower stromübertragungs gmbh, die neue Fahrbahn verlaufe in etwa in gleicher Höhenlage wie die bestehende Fahrbahn, zutreffend ist. Der Vorhabensträger sicherte zu, rechtzeitig vor Baubeginn in Abstimmung mit der transpower stromübertragungs gmbh ein neues Kreuzungsheft mit numerischem Abstandsnachweis zu erstellen. Bezüglich der Forderung, im Kreuzungsbereich maximal 5 m hohe Baugeräte einzusetzen, erklärte der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 20.07.2010, dass er diese zur Kenntnis nimmt und sicherte verbindlich zu (vgl. A 3.1), diese in der Bauausführung entsprechend umzusetzen.

3.7.14.3 Weitere Träger von Versorgungsleitungen

Die Deutsche Telekom AG und E.ON Bayern AG haben ausdrücklich erklärt, dass sie keine Einwendungen gegen das Planungsvorhaben erheben. Auch die E.ON Netz GmbH hat keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht.

3.7.14.3 Abwägung

Die Träger der betroffenen Leitungen haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung vorgetragen, sondern vielmehr Ausführungsmodalitäten angesprochen. Den Belangen der Träger von Ver- und Versorgungsleitungen wird durch die festgestellte Planung, die auch die Nebenbestimmungen sowie die genannten Zusagen des Vorhabensträgers umfasst, Rechnung getragen. Im Rahmen der Gesamtabwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange entwickeln sie daher kein großes Gewicht zu Lasten der Baumaßnahme.

3.7.15 Kommunale Belange

3.7.15.1 Landkreis Kitzingen

Der Landkreis Kitzingen hat in seinem Schreiben vom 18.01.2010 sein Einverständnis mit der Planung erklärt. Er machte aber darauf aufmerksam, dass der Radweg an der KT 58 entgegen den Darstellungen unter Bauwerksverzeichnisnummer 36 in der Baulast des Marktes Abtswind steht.

Der Vorhabensträger führte in seinem Schreiben vom 29.04.2010 aus, dass die Baulastverpflichtung an dem Rad- und Gehweg entlang der Kreisstraße KT 58 entsprechend den Darlegungen des Landratsamtes im Bauwerksverzeichnis richtiggestellt wird (vgl. die entsprechenden Roteintragungen bei Bauwerksverzeichnisnummer 36).

3.7.15.2

Markt Abtswind (Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid)

Der Markt Abtswind forderte in seinem Schreiben vom 13.01.2010, dass der bestehende Pflanzstreifen südlich der Bundesautobahn A 3 in der derzeitigen Form erhalten werden solle und dass der vorgesehene Lärmschutzwall auf der hiervon nördlich gelegenen Fläche angeordnet werde.

Der Vorhabensträger erläuterte in seinem Schreiben vom 29.04.2010 zutreffend, dass die Autobahn im Bereich Abtswind nach Norden verschoben wird. Dabei wird die neue Richtungsfahrbahn Nürnberg auf der bestehenden Richtungsfahrbahn Frankfurt errichtet. Auf die frei werdende bestehende südliche Fahrbahn wird ab Bauwerk 321a (Kreisstraße KT 58) der neue Lärmschutzwall für Abtswind gebaut. Der Platzbedarf für den Lärmschutz beträgt im Querschnitt etwa 24 m und ist damit deutlich breiter als die bestehende südliche Richtungsfahrbahn mit 15 m Breite. Um den Lärmschutzwall bauen zu können, muss die bestehende Autobahnböschung überbaut werden mit der Folge, dass der bestehende Pflanzstreifen beim sechsstreifigen Ausbau nicht erhalten werden kann.

Weiterhin führte der Vorhabensträger überzeugend aus, dass die vom Markt geforderte nördliche Abrückung des Lärmschutzwalles eine weitere nördliche Abrückung der geplanten Trasse um nochmals 10 m auf dann insgesamt 40 m erfordern würde. Wegen notwendiger Trassierungselemente bedeutet diese Abrückung eine Trassenänderung im nahezu gesamten Planungsabschnitt mit weiterem bislang nicht notwendigem Grundstücksbedarf. Dieser weitere Flächenbedarf steht nach zutreffender Einschätzung des Vorhabensträgers dem Erhalt des Pflanzstreifens entgegen.

Der Vorhabensträger schilderte in seinem Schreiben vom 29.04.2010 plausibel weiter, dass als Ersatz für den bisherigen Bewuchs eine Neuanpflanzung vorgesehen ist. Für die Rückseite des neuen Lärmschutzwalls zum Ort hin sind Gehölzpflanzungen und Einzelbäume vorgesehen. Ab dem Bauwerk 321a in Richtung AS Wiesentheid werden die bestehenden Pflanzstrukturen erhalten.

Die Einwendungen sind, soweit ihnen nicht ohnehin entsprochen worden ist oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben, zurückzuweisen.

3.7.15.3

Markt Geiselwind

Der Markt Geiselwind teilte in seinem Schreiben vom 18.01.2010 mit, dass für ihn aus den vorgelegten Unterlagen zur gegenständlichen Planfeststellung keine Belange erkennbar seien, welche den Markt berühren oder beeinträchtigen. Weiter-

hin teilte der Markt Geiselwind mit, dass keine Einwendungen und Anregungen im vorliegenden Planfeststellungsverfahren erhoben bzw. mitgeteilt werden.

3.7.15.4

Markt Rüdenhausen (Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid)

Der Markt Rüdenhausen teilte in seinem Schreiben vom 12.01.2010 mit, dass er Einwände gegen die ermittelten rechnerischen Ergebnisse des Lärmschutzes erhebe und dass er eine erneute fachliche Prüfung fordere. Der Markt Rüdenhausen führte aus, dass der Ausbau der A 3 eine wesentliche Änderung der vorhandenen Trasse beinhalte und beantragte daher eine erneute Beurteilung notwendiger Lärmschutzmaßnahmen unter Zugrundelegung der Immissionsschutzwerte der neuesten Bundes-Immissionsschutzverordnung. Der Markt Rüdenhausen bat zu berücksichtigen, dass es sich bei den Mühlenanwesen um keine landwirtschaftlichen Betriebe mehr handele, weshalb die Schutzwerte für Mischgebiete anzusetzen seien.

Der Vorhabensträger führte in seinem Schreiben vom 29.04.2010 zutreffend aus, dass der Markt keine eigene Rechtsverletzung geltend gemacht hat. Darüber hinaus greifen die Bedenken des Marktes auch in der Sache nicht durch.

Denn wie der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 29.04.2010 zutreffend erläuterte, ist die Lärmbelastung nach der 16. BImSchV zu berechnen. Die Berechnung des sog. Beurteilungspegels erfolgt nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90). Nach dieser Richtlinie ist als Berechnungsgrundlage die über das ganze Jahr ermittelte durchschnittliche Verkehrsstärke anzusetzen. Bei der Berechnung der Lärmimmissionen werden sämtliche lärmverstärkend wirkende Einflüsse wie Lkw-Anteile, Geschwindigkeiten, Straßenoberfläche, Windverhältnisse (und zwar in der Form, dass Wind von der Autobahn zum Immissionsort hinweht) und die nächtlichen Temperaturinversionen (in Abhängigkeit von den topografischen Verhältnissen) berücksichtigt. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass zu jeder Zeit die Richtigkeit der Lärmbelastungsermittlung nachgeprüft werden kann. Weiterhin machte der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 29.04.2010 zutreffend darauf aufmerksam, dass die schalltechnischen Berechnungen die Verkehrsentwicklung bis zum Prognosejahr 2025 berücksichtigen.

Der Vorhabensträger legte weiterhin überzeugend dar, dass das Rechenverfahren nach der RLS-90 bereits mehrfach durch Vergleichsmessungen überprüft wurde. Dabei wurde festgestellt, dass die berechneten Belastungen durchweg höher und somit auch für den Betroffenen auf der sicheren Seite liegen. Der genaue Rechengang ist der RLS-90 zu entnehmen.

Der Vorhabensträger schilderte weiterhin zutreffend, dass die Berechnungen mit einem geeigneten EDV-Programm durchgeführt wurden. Diesen Berechnungen liegen ein dreidimensionales Geländemodell mit vorhandener Bebauung sowie die Planungen mit den Lärmschutzeinrichtungen zugrunde.

Vom Bayerischen Landesamt für Umwelt wurden die vorliegenden Planunterlagen überprüft. Auf dieser Basis wurden mit dem in der RLS-90 beschriebenen Verfahren für "lange gerade Fahrstreifen" Vergleichsberechnungen durchgeführt

mit dem Ergebnis, dass mit den vorgelegten Berechnungsergebnissen Einverständnis besteht. Der Vorhabensträger wies daher zu Recht darauf hin, dass keine Veranlassung besteht, die Lärmberechnungen erneut durchzuführen.

Der Vorhabensträger wies in seinem Schreiben vom 29.04.2010 zutreffend darauf hin, dass die Mühlen im Außenbereich gemäß § 35 BauGB liegen. Daraus folgt die Zuordnung der Immissionsgrenzwerte entsprechend Nr. 10.2 (5) der Verkehrslärmschutzrichtlinie 97. Hier wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass die Immissionsgrenzwerte für Wohngebiete nicht herangezogen werden können, sondern die für Misch-, Dorf- und Kerngebiete. Diese Vorgaben wurden in den Planungen berücksichtigt. Die Beurteilung wurde vom Bayerischen Landesamt für Umwelt bestätigt.

Hinsichtlich der Fragen des Immissionsschutzes sei ausdrücklich ergänzend auf die Ausführungen unter C 3.7.4 (insbesondere C 3.7.4.2.3) Bezug genommen. Für die Planfeststellungsbehörde besteht nach den dortigen Ausführungen kein Grund am Lärmschutzkonzept sowie an den schalltechnischen Untersuchungen des Vorhabensträgers zu zweifeln.

Der Markt Rüdenhausen beantragte weiterhin, das Rückhaltebecken auf der linken Seite an der Unterführung in Richtung Feuerbach an die Einteilung der Gewanne anzupassen und das zweite Becken dieses Bauwerks möglichst zu vertiefen, damit die Ausmaße verringert werden könnten.

Der Vorhabensträger führte hierzu in seinem Schreiben vom 29.04.2010 zutreffend aus, dass der Grundstückseigentümer des betroffenen Grundstücks der Gemarkung Rüdenhausen, auf dem die Beckenanlage geplant ist, selbst keine Einwendungen zur vorliegenden Planung vorgetragen hat. Der Markt Rüdenhausen ist hier allenfalls durch den verlegten öffentlichen Feld- und Waldweg an der Einmündung zur Staatsstraße St 2421 mit der Fl.Nr. 497 betroffen. Der Vorhabensträger kann daher zutreffenderweise in der Forderung des Marktes, die Beckenanlage betreffend, keine Betroffenheit erkennen.

Die Forderung des Marktes ist darüber hinaus auch in der Sache unzutreffend, denn wie der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 29.04.2010 zutreffend ausführte, wird der gesammelte Wasseranfall auf den Autobahnflächen der Beckenanlage über eine Rohrleitung zugeführt. Dieser Zulauf bestimmt den Stauhorizont im Regenrückhaltebecken. Die Abflusshöhe an der Einleitstelle in den Lohmühlenbach wird durch den ständigen Wasserspiegel des Baches vorgegeben. Dabei muss der Wasserspiegel des Baches niedriger sein als der Abfluss aus dem Regenrückhaltebecken, da sonst der Lohmühlenbach in das Regenrückhaltebecken staut und damit das erforderliche Rückhaltevolumen minimiert. Für das Regenrückhaltebecken 319-1L ist das Stauziel mit 243 m ü. NN etwa auf Geländeneiveau und die Abflusshöhe bei 240,90 m ü. NN geringfügig über der Bachsohle mit 240,60 m ü. NN. In Anbetracht der vorhandenen Geländesituation wurde die Beckentiefe bereits optimiert geplant, wie der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 29.04.2010 zutreffend anmerkte.

Auch bezüglich der Forderungen hinsichtlich des Regenrückhaltebeckens RHB 319-2L führte der Vorhabensträger zutreffend aus, dass der betroffene Grundstückseigentümer auch hier selbst keine Einwendungen gegen die Planung vorgebracht hat. Eine Betroffenheit des Marktes kann auch hier nicht erkannt werden. Bei der Beckengestaltung wurde bereits die bestehende Grundstücksform berücksichtigt und die Beckenanlage wurde in den schmalen Grundstücksbereich zwischen dem öffentlichen Feld- und Waldweg, der Autobahn und dem Waldstück gelegt. Die verbleibende Fläche zum Wald hin wurde zur landschaftspflegerischen Gestaltung genutzt. Das vorhandene Grundstück der Fl.Nr. 499 der Gemarkung Rüdenhausen hat bisher auch schon an der Autobahn diese schlecht zu bewirtschaftende Grundstücksform, die mit der Beckenanlage lediglich zur Grundstücksmitte hin verschoben wird.

Eine Optimierung der Lage der Regenrückhaltebecken ist nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht möglich. Dies ergibt sich auch aus den diesbezüglichen Diskussionen unter C 3.7.8 und auch C 3.7.7, worauf hier Bezug genommen wird.

Die Einwendungen sind, soweit ihnen nicht ohnehin entsprochen worden ist oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben, zurückzuweisen.

3.7.15.5 Markt Wiesentheid (Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid)

Der Markt Wiesentheid erhob mit Schreiben vom 04.01.2010 Einwendungen im Planfeststellungsverfahren.

So führte der Markt Wiesentheid aus, dass die bisherige Entwässerung der Bundesautobahn in der Vergangenheit insbesondere im Bereich Untersambach zu Ausspülungen und Auskolkungen im Bereich der angrenzenden Waldbereiche geführt habe. Der Markt Wiesentheid gehe davon aus, dass dies künftig nicht mehr erfolge und das Wasser der Autobahn nur noch über die mit dem Bau vorgesehenen Bauwerke nach einer entsprechenden Rückhaltung eingeleitet werde. Der Markt Wiesentheid bat, hierauf besonderes Augenmerk zu legen. Der Durchlass Nr. 61 dürfe künftig nur noch per Ableitung des bergseitig anfallenden Oberflächenwassers dienen.

Hinsichtlich der Forderung des Marktes Wiesentheid zur Straßenentwässerung legte der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 29.04.2010 zutreffend dar, dass der geplante sechsstreifige Ausbau nun erstmals wesentliche Verbesserungen bei der Straßenentwässerung vorsieht. Alle befestigten Flächen sowie größtenteils alle unbefestigten Flächen werden ausschließlich über Absetz- und Regenrückhaltebecken gereinigt und gedrosselt den Vorflutern zugeleitet. Die im Plan als Bauwerke eingetragenen querenden Durchlässe (auch Bauwerksverzeichnisnummer 61) dienen künftig nur noch dem Wasserabfluss der bergseitig anfallenden Oberflächenwasser aus den natürlichen Einzugsgebieten. Die Durchlässe werden von vom Vorhabensträger standardmäßig am Ein- und Auslauf mit Pflaster befestigt, um Ausspülungen und Auskolkungen zu vermeiden. Ergän-

zend sei auf die Ausführungen zur Entwässerung unter C 3.7.7 Bezug genommen, aus denen sich ergibt, dass wasserrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Der Markt Wiesentheid legte in seinem Schreiben vom 04.01.2010 weiterhin dar, dass im Bereich des Marktes Abtswind umfassende Lärmschutzvorkehrungen vorgesehen seien. Der Ortsteil Untersambach befinde sich in ca. 1,1 km Entfernung zur Autobahn. Lärmschutzmaßnahmen seien für diesen Ortsteil jedoch nicht geplant. Bei entsprechender Wetterlage bestünden allerdings zeitweise Beeinträchtigungen durch Autobahnlärm. Der Markt Wiesentheid bat daher um Prüfung, ob aufgrund des erhöhten Lärmschutzes für Abtswind mit zusätzlichen Beeinträchtigungen durch Autobahnlärm im Ortsteil Untersambach gerechnet werden müsse. Zu diesem Zwecke schlug der Markt Wiesentheid vor, eine entsprechende Lärmbetrachtung im Hinblick auf den Ortsteil Untersambach durchzuführen. Im Erörterungstermin (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin vom 20.05.2010, S. 2 f.) wiederholte der Markt Wiesentheid seinen diesbezüglichen Vortrag und äußerte darüber hinaus die Befürchtung, dass die Lärmschutzwände bei Abtswind den Schall in Richtung Untersambach reflektieren könnten. Insbesondere bei Wind sei die Autobahn in Untersambach deutlich zu hören.

Der Vorhabensträger legte in seinem Schreiben vom 29.04.2010 und auch im Erörterungstermin (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin vom 20.05.2010, S. 2 f.) zutreffend dar, dass Lärmschutzmaßnahmen für den Ortsteil Untersambach nicht vorzusehen sind. Der Vorhabensträger führte aus, dass die Lärmschutzberechnungen mit einem eingeführten EDV-Programm durchgeführt wurden. Zugrunde lagen diesen ein dreidimensionales Geländemodell mit vorhandener Bebauung sowie die Planungen mit den Lärmschutzeinrichtungen. Der Berechnungsbereich beinhaltet alle angrenzenden Gemeinden und somit auch den Ortsteil Untersambach. Wie der Vorhabensträger zutreffend weiter ausführte, waren die Berechnungsergebnisse für den Ortsteil Untersambach so deutlich unter den Grenzwerten, dass sich eine Auflistung in den Berechnungsergebnissen erübrigte. Bei der Berechnung der Lärmpegel wird immer davon ausgegangen, dass der Wind in Richtung des betreffenden Immissionsorte weht, so dass auch Windverhältnisse hinreichend Berücksichtigung finden (vgl. hierzu auch C 3.7.4.2.3). Der Vorhabensträger wies überzeugend auf den lärmtechnischen Lageplan (Unterlage 11.2) hin, in dem die Isophonenlinien nachts auch für Untersambach dargestellt sind. Aus diesem Plan geht eindeutig hervor, dass die 49 dB(A)-Isophonenlinie für die Immissionsgrenzwerte nachts für Wohngebiete immer noch einen Abstand von ca. 250 m zur nächsten Bebauung an der Autobahn haben. Demzufolge steht also keine Überschreitung der Grenzwerte für den Ortsteil Untersambach zu befürchten. Auch die Schallreflexionen von der Lärmschutzwand sind bei den Lärmberechnungen berücksichtigt worden.

Hinsichtlich der Fragen des Immissionsschutzes sei ausdrücklich ergänzend auf die Ausführungen unter C 3.7.4 (insbesondere C 3.7.4.2.3) Bezug genommen. Für die Planfeststellungsbehörde besteht nach den dortigen Ausführungen kein

Grund am Lärmschutzkonzept sowie an den schalltechnischen Untersuchungen des Vorhabensträgers zu zweifeln.

Die Einwendungen sind, soweit ihnen nicht ohnehin entsprochen worden ist oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben, zurückzuweisen.

3.7.15.6 Abwägung

Den Belangen der durch das Straßenbauvorhaben betroffenen Kommunen trägt die Planung soweit wie möglich Rechnung. Positiv ist insbesondere die nach Vollendung der Ausbaumaßnahme zu erwartende verkehrliche Entlastung einzelner Gemeinden bzw. Gemeindeteile von Ausweich- und Umleitungsverkehr zu sehen.

Demgegenüber sind jedoch zu Lasten der Baumaßnahme gewisse Beeinträchtigungen der Kommunen durch das Vorhaben gegeben, die mit unterschiedlichem Gewicht in die Abwägung einzustellen sind.

Außer Betracht bleiben hier allerdings Aspekte, die die Kommunen weder als Grundeigentümer noch in ihrem Selbstverwaltungsrecht betreffen, sondern die von einzelnen Gemeinden quasi als Sachwalter der Allgemeinheit bzw. als Träger öffentlicher Belange vorgetragen wurden. Denn Kommunen können keine allgemeine Rechtmäßigkeitskontrolle unter allen rechtlichen Gesichtspunkten im Planfeststellungsverfahren verlangen, sondern nur, dass ihre Selbstverwaltungs- und Eigentumsrechte ordnungsgemäß in die Abwägung eingestellt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 12.99, NVwZ 2001, 1160; Urteil vom 15.04.1999, Az. 4 VR 18/98, NVwZ-RR 1999, 554; BayVGH, Urteil vom 19.04.2005, Az. 8 A 02.40058, NuR 2005, 592).

Insgesamt gesehen entwickeln die verbleibenden Beeinträchtigungen kommunaler Belange kein solches Gewicht, dass sie die positiven Aspekte der Planung aufzuwiegen vermögen.

3.7.16 Sonstige Belange

3.7.16.1 Belange der Wehrbereichsverwaltung

Die Wehrbereichsverwaltung Süd teilte mit Schreiben vom 26.01.2010 mit, dass ihrerseits keine Einwände gegen die Planung bestehen. Sie wies darauf hin, dass die A 3 und die B 286 Bestandteil des Militär-Straßen-Grund-Netzes sind und dass bei Baumaßnahmen an diesem, die "Richtlinien für die Anlagen und den Bau von Straßen für militärische Schwerfahrzeuge" (RABS) zu beachten sind.

Der Vorhabensträger erklärte dazu mit Schreiben vom 29.04.2010, dass die o.g. Richtlinie bei der vorliegenden Planung berücksichtigt worden ist. Im Übrigen wird auf die Auflage A 3.10 verwiesen.

3.7.16.2 Belange des Brand- und Katastrophenschutzes

Seitens des Fachberaters Brand- und Katastrophenschutz bei der Regierung von Unterfranken (vgl. Stellungnahme vom 12.11.2009) bestehen gegen das plange-ständige Vorhaben keine Einwendungen, wenn die Zufahrt zur oder zu den Baustellen für Feuerwehrfahrzeuge mit mindestens 10 t Achslast, einer Breite von 2,50 m und einer Höhe von 3,50 m möglich sein werde und wenn die Brand- und Unfallmeldung auch für die Bauzeit sichergestellt sei. Zudem müssten die betroffenen Feuerwehren und die für die Feuerwehralarmierung zuständigen Stellen sowie die Kreisbrandinspektion rechtzeitig informiert werden, wenn im Zuge der Baumaßnahmen bestehende Anschlussstellen und Auffahrten oder auch andere Straßen und Verkehrswege gesperrt werden und nicht benutzt werden könnten.

Dies wurde mit Schreiben vom 29.04.2010 vom Vorhabensträger im Wesentlichen zugesagt (A 3.1). Plausibel merkte der Vorhabensträger an, dass nicht jede Zufahrt zu jeder Zeit benutzt werden kann. Die Baustellen bleiben aber für Bau-fahrzeuge und somit auch für die Feuerwehr erreichbar. Weiter wurde ausge-führt, dass die jeweiligen Straßenbaulasträger und die Straßenverkehrsbehörde vorab von Sperrungen im Zuge der Baumaßnahmen gemäß § 14 Abs. 2 FStrG informiert werden. Es sind jedoch allenfalls kurzfristige Sperrungen vorgesehen. Im Übrigen wird auf die Auflagen unter A 3.11 verwiesen.

3.7.16.3 Weitere Belange

Weitere Träger öffentlicher Belange haben sich nicht geäußert oder haben mitge-teilt, dass Einwendungen nicht veranlasst bzw. ihre Belange nicht beeinträchtigt oder von ihnen wahrzunehmende Aufgaben überhaupt nicht berührt sind. Der Umstand, dass diese sonstigen öffentlichen Belange durch die Planung nicht be-einträchtigt werden, spricht für deren Ausgewogenheit.

3.8 Würdigung und Abwägung privater Belange

Das im Rechtsstaatsprinzip verwurzelte planerische Abwägungsgebot verlangt von der Planfeststellungsbehörde, neben den vom Vorhaben berührten öffentli-chen auch die privaten Belange mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Herausragende Bedeutung kommt in diesem Zusam-menhang dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit (z.B. vor Lärm oder Ab-gasen) sowie dem verfassungsrechtlich garantierten Schutz des Eigentums (Art. 14 GG) zu.

Im Planfeststellungsbeschluss können neben Auflagen zum Wohl der Allgemeinheit auch solche Schutzvorkehrungen und Schutzauflagen festgesetzt werden, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer, d.h. zum Schutz privater Belange, erforderlich sind (vgl. Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG). Sind solche Vorkehrungen oder die Festsetzung von Schutzauflagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (vgl. Art. 74 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG).

Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d.h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen. Die Entscheidung zwischen mehreren geeigneten Maßnahmen kann - mit der gebotenen Rücksichtnahme - im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit getroffen werden. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Art. 74 Abs. 2 S. 2 voraus (Surrogat-Prinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.05.1996, Az. 4 A 39.95, NJW 1997, 142).

3.8.1 Private Belange von allgemeiner Bedeutung

3.8.1.1 Gesundheitsschutz, Immissionsschutz

Der Staat darf keine verkehrlichen Maßnahmen zulassen, die im Ergebnis einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die durch die Grundrechte nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 und Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG geschützten Rechtsgüter Gesundheit und Eigentum auslösen. Die Grenze für Lärmimmissionen, bei der ein solch schwerwiegender Eingriff in Betracht kommt, liegt dort, wo die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichtshofs übereinstimmend von einer sog. "enteignenden Wirkung" ausgeht; diese Schwelle ist für ein allgemeines Wohngebiet bei Werten von 70 bis 75 dB(A) tagsüber und von 60 bis 65 dB(A) nachts anzusetzen (vgl. C 2.4.1.1). Als Anhaltspunkt können hier insoweit auch die in den VLärmSchR 97 festgelegten Lärmsanierungswerte herangezogen werden. Gegebenenfalls sind in diesem Zusammenhang auch Ansprüche auf Übernahme von Anwesen durch den Straßenbaulastträger zu prüfen (S. hierzu auch C 2.4.1.1 und C 3.7.4.2.3).

Dass ein Grundstück am Grundstücksmarkt wegen seiner Belegenheit zur Autobahn an Wert verliert, ist keine nachteilige Wirkung auf ein Recht des Grundstückseigentümers. Derartige Wertminderungen werden deshalb nicht von § 17 Satz 4 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 3 Satz 3 BayVwVfG erfasst. Die darin liegende Beschränkung des finanziellen Ausgleichs ist mit Art. 14 GG vereinbar. Der Gesetzgeber muss nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird. Nicht jede Wertminderung eines Grundstücks, die durch die Zulassung eines mit Immissionen verbundenen Planvorhabens ausgelöst wird, begründet eine Pflicht zu einem finanziellen Ausgleich. Kein

Grundstückseigentümer kann auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumfelds vertrauen. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten. Ergibt eine Gesamtschau aller Beeinträchtigungen, dass eine weitere Nutzung des Grundstücks als unzumutbar erscheint, können die Betroffenen auf der Grundlage von § 17 Satz 4 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG die Übernahme des Grundstücks verlangen (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.02.2005, Az. 4 A 4.04, NVwZ 2005, 803; BVerwG; Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075/04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 402).

Mietwerteinbußen, die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gegen die plangegegenständliche Maßnahme vorgebracht werden, gehören als solche nicht zum Abwägungsmaterial. Für den Verkehrswert ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anerkannt, dass er keinen eigenständigen Abwägungsposten darstellt. Für den Mietwert kann nichts anderes gelten. Er hängt ebenso wie der Verkehrswert von vielen Faktoren ab, die im Rahmen der Planung nicht sämtlich berücksichtigt werden können oder müssen. Für die Abwägung kommt es demgemäß nicht auf potenzielle Änderungen des Mietwertes betroffener Wohnungen, sondern nur auf die - nach ihrem Maß bewältigungsdürftigen - faktischen Auswirkungen des Vorhabens an (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.02.2005, Az. 9 A 80.03, NVwZ-RR 2005, 453).

Unter dem Gesichtspunkt möglicher enteignender Wirkungen ist auch die Immissionsbelastung landwirtschaftlich genutzter Böden im unmittelbaren Nahbereich der Trasse von Bedeutung. Auf die diesbezüglichen Ausführungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Behandlung des Immissionsschutzes bzw. des Bodenschutzes sowie der landwirtschaftlichen Belange, wird Bezug genommen (vgl. Auflage A 3.12.1 sowie C 2.3.2.3, C 2.4.3, C 3.7.4.3.2, C 3.7.6 und C 3.7.8). Dabei ist es angemessen, eine Frist von fünf Jahren nach Verkehrsfreigabe des plangegegenständlichen Vorhabens zu setzen, in der die Rechte aus der Auflage A 3.12.1 geltend gemacht werden können. Den Betroffenen obliegt es, ihre Ansprüche im eigenen Interesse rechtzeitig geltend zu machen. Der Vorhabensträger hat ein berechtigtes Interesse daran, Entschädigungsleistungen in überschaubarer Zeit abzuwickeln (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075/04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 419).

3.8.1.2 Entzug von privatem Eigentum

3.8.1.2.1 Flächenverlust bzw. -inanspruchnahme

Bei Realisierung des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 im Abschnitt westlich Anschlussstelle Wiesentheid bis Fuchsberg werden zahlreiche Grundstücke verschiedener privater Eigentümer dauernd oder vorübergehend beansprucht. Im Einzelnen wird hierzu auf die Grunderwerbspläne (Unterlage 14.1) und die

Grunderwerbsverzeichnisse (Unterlage 14.2) Bezug genommen. Die Auswirkungen der Baumaßnahme lassen sich nicht weiter durch eine schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o.ä. verringern.

Der Schutz des Eigentums ist mit diesen direkt auf den Entzug gerichteten Planfestsetzungen unmittelbar tangiert und deshalb als privater Belang in die zu treffende Abwägung im Planfeststellungsverfahren einzustellen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Privateigentum in diesem Zusammenhang vor Eingriffen überhaupt geschützt wäre. Vielmehr ist auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG der Abwägung unterworfen. Das heißt, die Belange der Eigentümer können bei der Abwägung gegebenenfalls zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Es ist nicht zu verkennen, dass die dauerhafte oder vorübergehende Inanspruchnahme von Eigentumsflächen sowie gegebenenfalls von Pachtflächen in der Abwägung mit erheblichem Gewicht gegen die Planung zu Buche schlägt. Dennoch haben es die Betroffenen hinzunehmen, dass in der Gesamtabwägung aufgrund der Argumente, die für das Projekt sprechen, zugunsten des Bauvorhabens, das im öffentlichen Wohl steht, entschieden wird und sie gezwungen sind, gegen Entschädigung vorübergehend bzw. endgültig auf ihren Besitz oder ihr Eigentum bzw. die Bewirtschaftung von Pachtflächen zu verzichten, soweit es die mit diesem Beschluss festgestellten Planunterlagen vorsehen. Dies gilt sowohl für die Inanspruchnahme der Flächen für die Straßentrasse selbst als auch für die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen. Denn auch für Letztere besitzt der Vorhabensträger aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses grundsätzlich ein Enteignungsrecht (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, Az. 4 A 29.95, DVBl. 1997, 68; Gerichtsbescheid vom 10.09.1998, Az. 4 A 35.97, RdL 1999, 20; vgl. schon unter C 3.7.5.2.5.6).

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe in das Grundeigentum sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (§ 19 FStrG i.V.m. Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabensträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfeststellungsverfahren zu regeln.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der Belang der Grundstücksinanspruchnahme im Rahmen der Abwägung sehr schwer wiegt, jedoch nicht dazu führt, dass diesem Belang angesichts der überwiegenden Vorteile der Planung Vorrang eingeräumt wird.

3.8.1.2.2 Übernahme von Restflächen

Bei nur teilweiser Inanspruchnahme von Grundstücken kann es vorkommen, dass im Einzelfall unwirtschaftliche Restflächen im Eigentum des Betroffenen verbleiben.

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG, § 19 FStrG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit lediglich enteignungsrechtliche Vorwirkung, d.h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht.

Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzugs. Eine Anordnung der Übernahme der verbleibenden Restfläche des Grundstücks durch den Vorhabensträger im Planfeststellungsbeschluss kommt daher auch im Hinblick auf die Folgewirkungen nicht in Betracht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, Az. 4 C 9.89, UPR 1992, 346; BVerwG, Urteil vom 07.07.2004, Az. 9 A 21.03, BayVBl. 2005, 120). Auch diese Entscheidung ist gemäß § 19 FStrG i.V.m. Art. 6 Abs. 3 BayEG dem Enteignungs- und Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein.

3.8.1.2.3 Ersatzlandgestellung

Über die Frage der Ersatzlandgestellung für Flächenverluste hat die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich ebenfalls nicht zu entscheiden, da Art. 14 BayEG insoweit eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung enthält (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.03.1980, Az. 4 C 34.79, NJW 1981, 241, und Urteil vom 05.11.1997, Az. 11 A 54.96, UPR 1998, 149). Wird durch den Flächenentzug die betriebliche Existenz eines Eigentümers weder vernichtet noch gefährdet, kann sich die Planfeststellungsbehörde damit begnügen, diesen hinsichtlich seiner Forderung nach Ersatzland auf das nachfolgende Enteignungsverfahren zu verweisen (BVerwG, Urteil vom 28.01.1999, Az. 4 A 18.98, NVwZ-RR 1999, 629). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde nach Billigkeitsgrundsätzen, also nach denselben Grundsätzen wie bei fachplanerischen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Allerdings ist diese enteignungsrechtliche Vorschrift so ausgestaltet, dass eine Enteignung selbst dann nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z.B. wegen Feh-

lens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nrn. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann.

Bei möglichen Existenzgefährdungen hat die Frage von Ersatzland im Rahmen der Abwägung bei der Gewichtung des betreffenden privaten Belangs eine erhebliche Bedeutung. Aber auch hier ist zu beachten, dass die Planfeststellung noch nicht unmittelbar den Grundverlust bedeutet, also das Problem erst im Entschädigungsverfahren entstehen kann und letztlich auch erst dort zu lösen ist. Das Bereitstellen von Ersatzland ist eine besondere Art der enteignungsrechtlichen Entschädigung, die in der Planfeststellung auch unter dem Blickwinkel der Existenzgefährdung grundsätzlich nicht abschließend erörtert und beschieden werden muss (BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 13.99, NVwZ 2001, 1154).

3.8.1.3 Sonstige (mittelbar eigentumsrelevante) Planfestsetzungen

3.8.1.3.1 Zufahrten, Umwege

In diesem Zusammenhang ist sowohl die Frage der Beeinträchtigung von Zufahrten zu den von diesem Vorhaben betroffenen Grundstücken ein bei der Abwägung zu berücksichtigender Belang als auch - gerade bei landwirtschaftlichen Betrieben - mögliche Nachteile durch die planbedingte Entstehung von Umwegen.

Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen so weit wie möglich aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen. Die vorhabensbedingten Auswirkungen auf das (land- und forstwirtschaftliche) Wegenetz und die diesbezüglich erhobenen Forderungen sind unter C 3.7.3.3, C 3.7.8.2 und C 3.7.9 abgehandelt.

Zur Beurteilung der in Bezug auf Umwege bzw. Mehrwege zu prüfenden Ansprüche ist zunächst festzustellen, dass die Planfeststellungsbehörde nach Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG entsprechende Auflagen dann zu erteilen hat, wenn diese zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.

Grundsätzlich gibt es jedoch keinen Rechtsanspruch auf den unveränderten Bestand öffentlicher Straßen und Wege. Betroffenen, die vorhabensbedingt größere Umwege in Kauf nehmen müssen, steht insofern kein Rechtsanspruch auf Abhilfe oder Entschädigung zu (vgl. Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG). § 8a FStrG garantiert nicht eine optimale, sondern nur eine nach den jeweiligen Umständen zumutbare Erreichbarkeit. Allerdings sind Anliegerinteressen auch unterhalb der Schwelle des § 8 a FStrG, sofern sie nicht als geringfügig ausnahmsweise außer Betracht zu bleiben haben, in die Abwägung einzustellen; sie können jedoch durch überwiegende Gemeinwohlbelange zurückgedrängt werden (BVerwG, Beschluss vom 11.05.1999, Az. 4 VR 7.99, BayVBl. 1999, 634).

Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht i.S.d. Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), sodass diesbezügliche Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht zu treffen sind.

Im Übrigen sieht die verfahrensgegenständliche Planung ausreichende Quermöglichkeiten, Parallel- oder Ersatzwege vor. Mögliche Nachteile durch Umwege werden hierdurch von vornherein gering und im zumutbaren Rahmen gehalten. Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Durch die unter A 3.7.1 bis A 3.7.5 angeordneten Nebenbestimmungen ist die Erschließung der Grundstücke generell sichergestellt und zudem gewährleistet, dass die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke vor allem auch während der Bauzeit eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz erhalten. Im Einzelfall dennoch entstehende Um- bzw. Mehrwege sind mit Blick auf individuell unterschiedlich gewünschte oder bevorzugte Wegebeziehungen unvermeidbar und schlagen auch zulasten des Vorhabens zu Buche, ohne jedoch die für das Vorhaben sprechenden Belange zu überwiegen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass durch den verfahrensgegenständlichen Ausbau der BAB A 3 keine wesentlich nachteilige Veränderung zur jetzt schon bestehenden Situation eintritt.

Die noch verbleibenden Bewirtschaftungerschwernisse werden daher zulasten der Baumaßnahme in die Abwägung eingestellt. Diese Gesichtspunkte entwickeln jedoch kein Gewicht, das die Ausgewogenheit der Planung insgesamt in Frage stellen könnte.

3.8.1.3.2 Nachteile durch Bauwerke und Bepflanzung für Nachbargrundstücke

Der Planfeststellungsbeschluss bezweckt keine Überwindung der nachbarrechtlichen Ansprüche, wie unter Auflage A 3.12.2 klargestellt wird. Zusätzlich ist durch diese Regelung sichergestellt, dass es zu keinen Nachteilen kommen wird, die gemäß Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar sein könnten. Dies gilt nicht nur für Bauwerke, sondern auch für die Straßenbepflanzung, die unter entsprechender Rücksichtnahme herzustellen ist.

Die Straßenbepflanzung gehört gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 3 FStrG zum Zubehör der Straße. Sie ist wesentlicher Inhalt der Straßenplanung. Ein Verzicht zugunsten anliegender Grundstücke ist auch unter Berücksichtigung der Eigentümerinteressen nicht möglich.

Die rechtlichen Regelungen zum Abstand von Pflanzen sind im Bayer. Ausführungsgesetz zum BGB (AGBGB) enthalten. Die zivilrechtlichen Abstandsvor-

schriften der Art. 47 ff. AGBGB gelten nicht, soweit es sich um die Bepflanzung längs einer öffentlichen Straße handelt (Art. 50 Abs. 1 AGBGB). Eine Entschädigung kommt erst bei einer erheblichen Beeinträchtigung in Betracht (§ 8a Abs. 7 FStrG). Eine größere Verschattung von Grundstücken allein stellt noch keine derartige Beeinträchtigung dar, solange sie sich im Rahmen des Zumutbaren bewegt (Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG). Mangels anderer Maßstäbe kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an. Die Grenze der Zumutbarkeit dürfte erst erreicht sein, wenn sich etwa durch die Verschattung die Besonnung eines Wohnhauses in den sonnenarmen Wintermonaten um mehr als 20 % bis 30 % vermindert (BVerwG, Urteil vom 23.02.2005, Az. 4 A 4.04, DVBl. 2005, 914, sowie <juris> PraxisReport 18/2005 vom 29.08.2005, Anm. 2; vgl. im Einzelnen Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 52 ff. zu Art. 17 und Rdnr. 1 ff. und 12 ff. zu Art. 30).

3.8.1.3.3 Grundwasserverhältnisse

Ungeachtet dessen, dass das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Servicestelle Würzburg, in seiner Stellungnahme vom 10.05.2010 nicht auf entsprechende Gefährdungen hingewiesen hat, ist nicht völlig auszuschließen, dass die im Zuge des Straßenbauvorhabens geänderten Geländeanschnitte oder etwa die Errichtung der Unterführungen zu Veränderungen der Grundwasserverhältnisse führen können. Dies kann zur Folge haben, dass Nachbargrundstücken möglicherweise weniger Grundwasser zufließt, der Grundwasserhorizont weiter absinkt oder Hausbrunnen spürbar beeinträchtigt werden. Straßendämme hingegen können zu Aufstauungen o.ä. führen.

Das Vorhaben entspricht nach dem derzeitigen Kenntnisstand dem in § 13 Abs. 1 WHG objektiv-rechtlich ausgestalteten Rücksichtnahmegebot. Mit einem Versiegen oder einer wesentlichen Beeinträchtigung von Wasserversorgungsanlagen oder erheblichen Auswirkungen auf die Nutzbarkeit von Grundstücken ist nicht zu rechnen.

Ein rechtlicher Schutz gegen diese Auswirkungen besteht über das Rücksichtnahmegebot. Das öffentliche Wasserrecht vermittelt über §§ 13 und 10 WHG und Art. 15 BayWG eingeschränkte Berücksichtigungspflichten, weil das Grundwasser keinen eigentumsrechtlichen Schutz genießt (§ 4 Abs. 2, Abs. 3 WHG). Weder Erlaubnis oder Bewilligung noch erlaubnisfreie Benutzungen (§ 46 WHG) vermitteln ein Recht auf Zufluss von Wasser bestimmter Menge und Beschaffenheit, § 10 Abs. 2 WHG. Durch eine vertretbare Änderung der Straßenbaukonzeption könnten etwaige Veränderungen der Grundwasserverhältnisse auch nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden.

Ergänzend wird auf die Ausführungen zum Gewässerschutz unter C 3.7.7 dieses Beschlusses verwiesen.

3.8.1.4 Abwägung

Insgesamt sind die angesprochenen privaten Belange - vor allem aber der private Belang des Eigentumsschutzes, der durch die Flächeninanspruchnahme unmittelbar und erheblich beeinträchtigt wird - mit sehr hohem Gewicht auf Seiten der gegen das Vorhaben streitenden Belange in die Abwägung einzustellen, ohne jedoch angesichts der überwiegenden für das Vorhaben sprechenden Belange die Ausgewogenheit der Planung insgesamt in Frage zu stellen.

3.8.2 Einzelne Einwendungen

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet über die Einwendungen (und die gegebenenfalls dazu gestellten Anträge) derer, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden und über die bei der Erörterung keine Einigung erzielt worden ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass über jede einzelne Einwendung im Tenor des Planfeststellungsbeschlusses gesondert und mit konkreter Bezeichnung des Einwendungsführers ausdrücklich und förmlich entschieden werden muss.

Soweit sich die erhobenen Einwendungen mit Fragen beschäftigen, die bereits an anderer Stelle des Planfeststellungsbeschlusses, etwa bei der Umweltverträglichkeitsprüfung, bei der Planrechtfertigung oder bei den öffentlichen Belangen, die in die Abwägung eingestellt wurden, abgehandelt worden sind, kann im Rahmen der Behandlung der jeweiligen Einwendungen im Wesentlichen auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen werden.

Weiterhin wird hinsichtlich der Einzelheiten des Vorbringens der Einwendungsführer auf die Einwendungsschreiben und die Erwiderungen des Vorhabensträgers sowie den sonst geführten Schriftwechsel ergänzend Bezug genommen.

Die von privater Seite erhobenen Einwendungen werden aus Datenschutzgründen in anonymisierter Form - und einer individuell vergebenen Einwendungsnummer - abgehandelt. Die Einwendungsführer bzw. ihre Vertreter werden über die ihnen zugeteilte Nummer, unter der ihr Vorbringen behandelt wird, rechtzeitig schriftlich benachrichtigt.

Das Einwendungsvorbringen, das sich auf die Inanspruchnahme kommunalen Eigentums bezieht, ist im Zusammenhang mit der Behandlung der Belange der Gemeinden bereits unter C 3.7.15 dieses Beschlusses behandelt und in die Abwägung eingestellt. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen.

Das Vorbringen der nach Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG angehörten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange und der Vereinigungen i.S.d. § 17a Nr. 2 FStrG wird in der Sache, soweit geboten, bereits bei der Zusammenstellung der abwä-

gungserheblichen öffentlichen Belange im jeweiligen systematischen Zusammenhang berücksichtigt und gegebenenfalls dort näher behandelt.

3.8.2.1 Einwendung Nr. 1

Der Einwendungsführer Nr. 1 ist Betreiber eines Weingutes in Abtswind am Immissionsort A-78 und legte in seinem Schreiben vom 22.12.2009 dar, dass sein Restaurationsbetrieb mit einer Sitzplatzkapazität von ca. 250 Personen in unmittelbarer Nähe der Autobahn A 3 (Entfernung ca. 200 m) ansässig sei. Mit dem geplanten sechsstreifigen Ausbau der A 3 im Abschnitt Wiesentheid bis Fuchsberg befürchte er eine Zunahme der schalltechnischen Immissionen, die er seinen Gästen so nicht zumuten könne. Um die Lärmbelastung etwas einzudämmen, beabsichtige er den Einbau von geprüften Schallschutzfenstern. Er erwarte vom Vorhabensträger die Kostenübernahme dieser zwingend erforderlichen Einbaumaßnahmen.

Der Vorhabensträger führte in seinem Schreiben vom 29.04.2010 zutreffend aus, dass der zur Autobahn nächstgelegene Immissionspunkt im Erdgeschoss mit tags 58 dB(A) und nachts 55 dB(A) sowie im ersten Obergeschoss mit tags 60 dB(A) und nachts 57 dB(A) berechnet wurden. Demnach verbleiben im Erdgeschoss nachts Überschreitungen mit 0,7 dB(A) und im ersten Obergeschoss mit 2,5 dB(A) (vgl. hierzu auch Anlage 1 zu Unterlage 11.1). Der Vorhabensträger wies zutreffend darauf hin, dass sich die Lärmsituation mit dem Ausbau der A 3 durch die Verwendung von Lärm minderndem Splitt-Mastix-Asphalt im Vergleich zur jetzigen Situation deutlich verbessert. Die Verbesserung beträgt tagsüber 3 dB(A) und nachts 1 dB(A). Der Vorhabensträger legte außerdem richtigerweise dar, dass für privat genutzte ruhebedürftige Wohnräume grundsätzlich ein Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen besteht. Auch für den Immissionsort A-78 besteht rein grundsätzlich dieser Anspruch (vgl. Auflage A 3.3.4 und C 3.7.4.2.3). Der Vorhabensträger führte weiterhin überzeugend aus, dass die vorhandenen Sichtbeziehungen vom Anwesen zur Autobahn mit dem Ausbau der A 3 durch dichte Bepflanzung im Bereich des aufgelassenen Parkplatzes unterbunden werden.

Im Erörterungstermin (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 20.05.2010, S. 16 ff.) hinterfragte der Einwendungsführer, ob der Anspruch auf passiven Lärmschutz auch für den Gaststättenbereich gelte.

Der Vorhabensträger erläuterte dem Einwender im Erörterungstermin zutreffend, dass nach den gesetzlichen Vorgaben passiver Lärmschutz nur für die Räume vorgesehen ist, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Gaststättenräume zählen daher in aller Regel nicht zu den schutzbedürftigen Räumen iSd. § 2 Abs. 2 iVm. Tabelle 1 Spalte 1 der 24. BImSchV. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist zu ergänzen, dass eine genaue Begutachtung der Räumlichkeiten und eine darauf basierende Beurteilung der Höhe der zu leistenden Entschädigung abschließend erst im Anschluss

an das Planfeststellungsverfahren im Entschädigungsverfahren zu erfolgen hat (vgl. hierzu auch die Ausführungen unter C 3.7.4.2.3).

Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

3.8.2.2 Einwendung Nr. 2

Der Einwendungsführer Nr. 2 erklärte in seinem Schreiben vom 15.01.2010, dass er Widerspruch gegen das Planfeststellungsverfahren sowie die Durchführung des Ausbaus der A 3 erhebe. Seine landwirtschaftlichen Flächen seien durch den Ausbau betroffen und würden dadurch beeinträchtigt und letztlich im Wert gemindert. Der Einwender erklärte, dass er sich das Recht auf einen Anspruch auf Flächenausgleich bzw. auf Tauschflächen vorbehalte.

Der Vorhabensträger wies in seinem Schreiben vom 29.04.2010 zutreffend darauf hin, dass über Entschädigungsangelegenheiten grundsätzlich im Planfeststellungsverfahren nicht entschieden wird. Entschädigungsfragen bleiben grundsätzlich den an das Planfeststellungsfragen anschließenden gesonderten Entschädigungsverhandlungen vorbehalten. Im Rahmen dieses Entschädigungsverfahrens kann dann auch eine Forderung nach Ersatzland geltend gemacht werden (vgl. hierzu auch C 3.8.1.2 und dort insbesondere C 3.8.1.2.3).

Bezüglich der Inanspruchnahme seines Grundeigentums hat es der Einwendungsführer hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und er somit gezwungen ist, gegen Entschädigung endgültig bzw. vorübergehend auf seinen Besitz oder sein Eigentum zu verzichten. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung der Maßnahme auf den in Frage stehenden Grunderwerb verzichtet werden könnte. Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (vgl. auch C 3.8.1.2). Hinsichtlich der hinter dem Vorhaben zurücktretenden Belange der Landwirtschaft sei ergänzend auf C 3.7.8 verwiesen.

Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

3.8.2.3 Einwendung Nr. 3

Der Einwender Nr. 3 machte mit Schreiben vom 28.12.2009 seine Bedenken gegen das Planungsvorhaben geltend. Er führte aus, dass laut dem ausgelegten Plan zum sechsspurigen Ausbau der Autobahn A 3 auch von seinen landwirtschaftlichen Grundstücken, der Fl.Nr. 531, 533 und 534 der Gemarkung Rüdendhausen, Teilflächen benötigt würden. Dies sei innerhalb weniger Monate der zweite Flächenverlust seines landwirtschaftlichen Betriebes, denn auch von dem

Bau der Ortsumfahrung Rüdenhausen sei er betroffen. Er bat darum zur Kenntnis zu nehmen, dass er als Haupterwerbslandwirt die benötigten Flächen nicht verkaufen könne, sondern anderweitig Ersatzland dafür benötige.

Der Vorhabensträger wies in seinem Schreiben vom 29.04.2010 zutreffend darauf hin, dass über Entschädigungsangelegenheiten grundsätzlich im Planfeststellungsverfahren nicht entschieden wird. Entschädigungsfragen bleiben grundsätzlich den an das Planfeststellungsfragen anschließenden gesonderten Entschädigungsverhandlungen vorbehalten. Im Rahmen dieses Entschädigungsverfahrens kann dann auch eine Forderung nach Ersatzland geltend gemacht werden (vgl. hierzu C 3.8.1.2 und dort insbesondere C 3.8.1.2.3 sowie 3.7.8).

Bezüglich der Inanspruchnahme seines Grundeigentums hat es der Einwendungsführer hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und er somit gezwungen ist, gegen Entschädigung endgültig bzw. vorübergehend auf seinen Besitz oder sein Eigentum zu verzichten. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung der Maßnahme auf den in Frage stehenden Grunderwerb verzichtet werden könnte. Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (vgl. auch C 3.8.1.2). Hinsichtlich der hinter dem Vorhaben zurücktretenden Belange der Landwirtschaft sei ergänzend auf C 3.7.8 verwiesen.

Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

3.8.2.4

Einwendung Nr. 4

Die Einwendungsführer Nr. 4 machten mit Schreiben vom 23.12.2009 ihre Einwendungen geltend. Sie legten dar, dass sie mit den Fl.Nrn. 494, 495, 591, 592, 970 und 969 als Eigentümer und mit der Fl.Nr. 968 als Pächter betroffen seien. Für ihren Betrieb ergebe sich somit ein hoher Flächenverlust. Sie führten aus, dass nach der derzeitigen Ausbauplanung sich auf Dauer Einschränkungen in der Bewirtschaftung und Einkommensverlust ergeben würden. Die verkürzten Schlaglängen besonders bei Bau-km 320+400 bis 320+600 seien so nicht hinnehmbar. Dies verursache hohe Kosten in Arbeitswirtschaft (Arbeitszeit, Diesel, Dünger, Saatgut und Ernte). Eine ausreichende Erosionsbebauung lasse sich so schlecht gestalten.

Der Vorhabensträger wies in seinem Schreiben vom 29.04.2010 zutreffend darauf hin, dass über Entschädigungsangelegenheiten grundsätzlich im Planfeststellungsverfahren nicht entschieden wird. Entschädigungsfragen bleiben grundsätzlich den an das Planfeststellungsfragen anschließenden gesonderten Entschädigungsverhandlungen vorbehalten. Im Rahmen dieses Entschädigungsverfahrens

kann dann auch eine Forderung nach Ersatzland geltend gemacht werden (vgl. hierzu auch C 3.8.1.2 und dort insbesondere C 3.8.1.2.3).

Bezüglich der Inanspruchnahme ihres Grundeigentums haben es die Einwendungsführer hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und sie somit gezwungen sind, gegen Entschädigung endgültig bzw. vorübergehend auf ihren Besitz oder ihr Eigentum zu verzichten. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung der Maßnahme auf den in Frage stehenden Grunderwerb verzichtet werden könnte. Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (vgl. auch C 3.8.1.2). Hinsichtlich der hinter dem Vorhaben zurücktretenden Belange der Landwirtschaft sei ergänzend auf C 3.7.8 verwiesen.

Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

3.8.2.5 Einwendung Nr. 5

Der Einwendungsführer Nr. 5 wandte sich mit den wortlautgleichen Einwendungen wie die Einwendungsführer Nr. 4 gegen das Planungsvorhaben. Diesbezüglich sei auf die Ausführungen unter C 3.8.2.4 verwiesen.

Der Einwendungsführer Nr. 5 führte in seinem Schreiben vom 23.12.2009 ergänzend aus, dass die Autobahn seiner Einschätzung nach weder einseitig in nördlicher Richtung verbreitert werden solle, noch ein Rückbau des südlichen Teils im Bereich der Bau-km 320+400 bis Bau-km 320+700 erfolgen solle.

Der Vorhabensträger wies in seinem Schreiben vom 29.04.2010 darauf hin, dass die Trassenwahl der Autobahn und deren Abwägung im Erläuterungsbericht unter Punkt 3 (Planfeststellungsunterlage 1) beschrieben ist. Er legte plausibel dar, dass sich mit den großen Trassierungselementen keine kleinräumigen Anpassungen der Linienführung innerhalb einzelner Grundstücksbereiche durchführen lassen. Die gewählte Linienführung kann deshalb nach den überzeugenden Ausführungen des Vorhabensträgers nicht geändert werden. Ergänzend sei auf die Ausführungen unter C 3.4, C 3.7.2.1, C 3.7.3.1 verwiesen.

Zudem kritisierte der Einwendungsführer in seinem Schreiben vom 23.12.2009 den Flächenverbrauch im Bereich der Anschlussstelle als zu groß. Weiterhin forderte der Einwendungsführer, dass der Bau des Rückhaltebeckens 320-1L kleiner und tiefer ausgeführt werden solle. Alternativ könne das Regenrückhaltebecken auch auf die gegenüberliegende Seite verlegt werden. Im Erörterungstermin (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 20.05.2010, S. 34 ff.) forderte der Einwendungsführer nochmals den Flächenverbrauch zu seinen Lasten insgesamt zu reduzieren. Bei einer Flächenreduzierung befürchtet der Einwen-

dungsführer Nachteile bei einer Cross-Compliance-Kontrolle (z.B. Rückforderung von Fördergeldern).

Der Vorhabensträger wies in seinem Schreiben vom 29.04.2010 überzeugend im Wesentlichen darauf hin, dass den Einwendungen nicht entsprochen werden kann. Der Flächenbedarf wurde vom Vorhabensträger optimiert und eine Veränderung des Beckens ist nicht möglich. Für die diesbezüglichen Einzelheiten wird auf die Ausführungen unter C 3.7.8 und hier insbesondere auf das dort zu findende ähnlich gelagerte Vorbringen des Bayerischen Bauernverbandes Bezug genommen. Im Erörterungstermin (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 20.05.2010, S. 34 ff.) wiederholte der Vorhabensträger diesbezüglich seinen überzeugenden schriftlichen Vortrag. Zudem machte er zutreffend darauf aufmerksam, dass eine eventuelle negative Cross-Compliance-Bewertung eine Entschädigung nach sich ziehen würde. Dies ist aber nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern im Anschluss an dieses in einem Entschädigungsverfahren zu regeln, zumal eine Höhe der Entschädigung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar ist.

Nach Einschätzung des Einwendungsführers in seinem Schreiben vom 23.12.2009 und im Erörterungstermin (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 20.05.2010, S. 32 ff.) sei der Weg, der über die Heimbachbrücke führt, planlich nicht korrekt dargestellt. Der Weg liege in der Natur anders als im Plan eingezeichnet. Der Einwendungsführer forderte, dass der Weg so ausgeführt werde, dass es möglich sei, mit einem Dreiachs-Lkw Zuckerrüben abzufahren. Der Vorhabensträger führte in seinem Schreiben vom 29.04.2010 und im Erörterungstermin (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 20.05.2010, S. 32 ff.) in nicht anzuzweifelnder Weise aus, dass der vorhandene Weg tatsächlich über die Ackerfläche Fl.Nr. 592 der Gemarkung Rüdenhaus läuft. Der geplante öffentliche Feld- und Waldweg muss sich an das amtlich ausgewiesene Flurstück Fl.Nr. 590 für den bestehenden Weg halten. Die tatsächliche Verlegung bleibt der Bauausführung in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer vorbehalten. Der Weg wird entsprechend dem Bestand wiederhergestellt. Soweit im Bestand ein Befahren mit einem Dreiachs-Lkw möglich ist, wird dies vom Vorhabensträger im Zuge der Baumaßnahme auch wieder so umgesetzt.

Weiterhin legte der Einwendungsführer dar, dass das Becken bei Bau-km 318+900 so angelegt werden solle, dass keine zusätzliche Fläche gebraucht werde. Außerdem solle der Ausbau bei Bau-km 318+800 bis Bau-km 318+900 schmaler gehalten werden. Auch die dort befindliche Abwasserrinne solle mehr integriert werden.

Der Vorhabensträger wies zutreffend darauf hin, dass der Grundstückseigentümer des genannten Grundstücks Fl.Nr. 496 der Gemarkung Rüdenhausen, auf dem die Beckenanlage RHB 319-1L geplant ist, selbst keine Einwendungen zur vorliegenden Planung vorgetragen hat. Auch eine vom Vorhabensträger im Nachgang des Erörterungstermins vorgenommene Überprüfung der Situation

und Größe der Beckenanlage RHB 319-1L konnte keine weitere Optimierung hervorbringen (vgl. abermals C 3.7.8).

Der Vorhabensträger legte zudem plausibel dar, dass der Autobahnausbau von Bau-km 318+800 bis Bau-km 318+900 im gleichen Querschnitt wie die restliche Autobahn ausgebaut wird. Der Vorhabensträger wies zu Recht darauf hin, dass der Querschnitt regelgerecht ausgebildet ist und dem Stand der Technik entspricht. Weiterhin machte der Vorhabensträger zutreffend darauf aufmerksam, dass in der Planung sparsamen Flächenverbrauch geachtet wurde.

Bezüglich der Inanspruchnahme seines Grundeigentums hat es der Einwendungsführer nach alledem hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und er somit gezwungen ist, gegen Entschädigung endgültig bzw. vorübergehend auf seinen Besitz oder sein Eigentum zu verzichten. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung der Maßnahme auf den in Frage stehenden Grunderwerb verzichtet werden könnte. Auch eine weitere Flächenoptimierung ist nicht möglich. Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (vgl. auch C 3.8.1.2). Hinsichtlich der hinter dem Vorhaben zurücktretenden landwirtschaftlichen Belange sei nochmals ergänzend auf C 3.7.8 verwiesen.

Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

3.8.2.6

Einwendung Nr. 6

Der Einwendungsführer Nr. 6 trug mit Schreiben vom 02.01.2010 seine Bedenken im Planfeststellungsverfahren vor. Er ist Anwohner des Anwesens am Immissionsort L-3. Der Einwendungsführer verwies auf vier Schreiben aus dem Jahre 1989, aus denen ersichtlich sei, dass er sich seit Jahren um Lärmschutzmaßnahmen und Umweltschutz bemühe. Diese Schreiben lagen der Einwendung nicht bei. Weiterhin führte der Einwendungsführer aus, dass bei dem sechsstreifigen Ausbau nicht nur schalltechnische, sondern auch umweltfreundliche Tatsachen berücksichtigt werden sollten. Das Gebäude auf seinem Anwesen sei 1906 nach dem damaligen Standard errichtet worden, sodass die Mauern nach heutigen Maßstäben nicht so lärmabweisend seien. Seiner Einschätzung nach müssten Verkehrsgeräusche und Umwelteinwirkungen nicht berechnet, sondern vor Ort gemessen werden. Seiner Einschätzung nach ergeben sich durch die höher liegende Fahrbahn unterschiedliche Werte. Der Abstand zu seinem Nutzgarten (Obst und Gemüse) betrage nur 28,5 m.

Der Einwendungsführer führte aus, dass gesundheitliche Einwirkungen wie Bluthochdruck, Gehörschäden, Kreislaufbeschwerden etc. sowie Rußpartikel, Feinstaub, Reifen- und sonstiger Abrieb ganzjährig Mensch und Kulturen beeinträchtigen. Auspuffgase würden sich schwerpunktmäßig im Winterhalbjahr über das

Gebäude und im Hofraum mit erheblicher Konzentration auf die Atemwege niederschlagen. Die jahrelange Verkehrszunahme bis ca. 75.000 Kfz/24 h sei kaum ertragbar und führte zu vermehrten Arztbesuchen.

Seiner Einschätzung nach müssten die schalltechnischen Untersuchungen zu unterschiedlichen Geräuschpegeln führen, denn Garten und Erdgeschoss lägen tiefer als die Fahrbahn, das erste Obergeschoss und der Balkon lägen dagegen auf gleicher Höhe mit der Fahrbahn der A 3. Auch die Witterung, insbesondere die Windrichtung und Niederschlag beeinflussten den Lärm.

Der Einwendungsführer forderte daher nochmals, dass nicht berechnete, sondern tatsächlich vor Ort gemessene Werte angesetzt werden müssten. Dies gelte auch für die Umweltverschmutzung, die man an den Ablagerungen durch Feinstaub usw. auf den Nadelbäumen feststellen könne. Seiner Einschätzung nach setzten sich die Ausführungen im Erläuterungsbericht, insbesondere Gliederungsziffer 2.4 auf Seite 3 und 3.4, Seite 6, geplant und rücksichtslos über die Bedürfnisse der betroffenen Anlieger hinweg. Schon der Zahlenvergleich zwischen den Kosten für den passiven Lärmschutz von ca. 35.000 Euro im Verhältnis zu den Kosten für den aktiven Lärmschutz von 1.000.000 Euro zeige, dass Kostenersparnisse den Anliegerbedürfnissen vorgezogen würden. Der Einwendungsführer bezweifle, dass angesichts eines solchen Vergleiches der Bau von Lärmschutzanlagen an anderen Orten erforderlich gewesen wäre. Weiterhin machte der Einwendungsführer darauf aufmerksam, dass die Baumaßnahme zu einer Wertminderung an seinem Anwesen führe.

Im Erörterungstermin (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 20.05.2010, S. 9 ff.) erkundigte sich der Einwender danach, um wie viel die Autobahn durch den Ausbau näher an sein Anwesen heranrückt, welche lärmindernde Wirkung die vorgesehenen Betongleitwände haben und ob er einen Anspruch auf passiven Lärmschutz habe.

Der Vorhabensträger legte in seinem Schreiben vom 29.04.2010 zutreffend dar, dass Berechnungen für die Lohmühle, für das erste Geschoss und das Obergeschoss durchgeführt wurden. Die Berechnungsergebnisse weisen die Immissionswerte vor den Fenstern aus (im Freien). Diese sind im oberen Stockwerk am höchsten und werden nach unten hin niedriger. Der Garten bleibt bei den Berechnungen immer unberücksichtigt. Hier können aber die Immissionswerte des Erdgeschosses herangezogen werden.

Der Vorhabensträger erläuterte den Einwender im Erörterungstermin (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 20.05.2010, S. 9 ff.) zutreffend, dass die Autobahn um die Breite einer Fahrbahn (ca. 3 m) näher rücke und dass die Betongleitwände vorrangig dem Unfallschutz dienen. Nichtsdestotrotz kommt ihnen auch eine lärmindernde Wirkung zu, die jedoch zugunsten des Einwenders bei der schalltechnischen Untersuchung nicht berücksichtigt wurde.

Hinsichtlich der übrigen vom Einwendungsführer angesprochenen und hier nicht behandelten Fragen des Immissionsschutzes sei ausdrücklich ergänzend auf die Ausführungen unter C 3.7.4 (insbesondere C 3.7.4.2.3) Bezug genommen. Für die Planfeststellungsbehörde besteht nach den dortigen Ausführungen kein

Grund am Lärmschutzkonzept sowie an den schalltechnischen Untersuchungen des Vorhabensträgers zu zweifeln. Aktiver Lärmschutz war für die Mühlenanwesen mangels Verhältnismäßigkeit nicht vorzusehen. Der Einwendungsführers hat jedoch Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen sowie Außenbereichsent-schädigung (vgl. Auflage A 3.3.4 und A 3.3.5 sowie die Ausführungen unter C 3.7.4.2.3).

Der Vorhabensträger machte in seinem Schreiben vom 29.04.2010 zutreffend darauf aufmerksam, dass die ermittelte zukünftige verkehrsbedingte maximale Luftschadstoffbelastung deutlich unter den vom Gesetzgeber als zulässig ange-sehene n lufthygienischen Grenzwerten der 39. BImSchV (vgl. hierzu Unterlage 11.3 der Planfeststellungsunterlagen) liegt. Dies wurde auch durch die Stellung-nahme des amtlichen Sachverständigen in Form des LfU vom 25.01.2010 bestä-tigt. Hierzu und zu den übrigen vom Einwendungsführer vorgebrachten Beden-ken im Hinblick auf Umweltaspekte oder auch den Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen sei auf die Ausführungen unter C 3.7.4.3 und C 3.8.1.1 sowie die Umweltverträglichkeitsprüfung unter C 2 verwiesen. Aus diesen ergibt sich, dass von der Maßnahme keine Wirkungen ausgehen, die nach dem Willen der einschlägigen Fachgesetze der Umsetzung des sechsstreifigen Ausbaus der A 3 im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt entgegenstehen.

Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

3.8.2.7

Einwendung Nr. 7

Der Einwendungsführer Nr. 7 legte in seinem Schreiben vom 28.12.2009 dar, dass er Eigentümer der Fl.Nr. 1062 der Gemarkung Abtswind sei. Er widerspre-che der Entschädigung in Geld für diese Fläche und beantrage vielmehr einen Flächenausgleich an geeigneter Stelle.

Der Vorhabensträger wies in seinem Schreiben vom 29.04.2010 zutreffend dar-auf hin, dass über Entschädigungsangelegenheiten grundsätzlich im Planfeststel-lungsverfahren nicht entschieden wird. Entschädigungsfragen bleiben grundsätz-lich den an das Planfeststellungsfragen anschließenden gesonderten Entschädi-gungsverhandlungen vorbehalten. Im Rahmen dieses Entschädigungsverfahrens kann dann auch eine Forderung nach Ersatzland geltend gemacht werden (vgl. hierzu auch C 3.8.1.2 und dort insbesondere C 3.8.1.2.3).

Bezüglich der Inanspruchnahme seines Grundeigentums hat es der Einwen-dungsführer nach alledem hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und er somit gezwungen ist, gegen Entschädigung endgültig bzw. vorübergehend auf seinen Besitz oder sein Eigentum zu verzichten. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung der Maßnahme auf den in Frage stehenden Grunderwerb ver-zichtet werden könnte. Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung

für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (vgl. auch C 3.8.1.2).

Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

3.8.2.8

Einwendung Nr. 8

Die Einwendungsführer Nr. 8 brachten ihre Einwendungen mit Schreiben vom 29.12.2009 vor. Die Einwendungsführer widersprachen der Einordnung ihrer Anwesen (Immissionsorte B-1 und B-2) im Rahmen der schalltechnischen Berechnung in die Kategorie Mischgebiet. Da sie seit Jahren keine Landwirtschaft mehr betreiben würden und sich in ihrem Bereich keine Industrie befände, seien sie als reines bzw. allgemeines Wohngebiet einzuordnen. Des Weiteren seien die konkret für ihre Anwesen ermittelten Werte der schalltechnischen Berechnung für sie nicht nachvollziehbar. Sie stellten daher ausdrücklich den Antrag, eine Messung vor Ort durchzuführen, um tatsächlich nachvollziehbare Messergebnisse zu erzielen. Auch im Erörterungstermin (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 20.05.2010, S. 12 ff.) forderten die Einwendungsführer nochmals Messungen vor Ort anstatt bloßer Berechnungen durchzuführen. Durch eigene Messungen haben sie deutlich höhere Werte ermittelt als aus den Berechnungen hervorgingen. Im Erörterungstermin (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 20.05.2010, S. 12 ff.) erkundigten sich die Einwendungsführer auch nach ihrem Anspruch auf passiven Lärmschutz.

Die Einwendungsführer forderten weiterhin die Errichtung eines natürlichen Lärmschutzes im Bereich ihres Anwesens in Form von Hecken, Sträuchern und Feldgehölzen. Die Einwendungsführer führten aus, dass sie festgestellt hätten, dass bei belaubten Bäumen der Geräuschpegel deutlich geringer sei als ohne Feldgehölze, Hecken und Sträucher.

Der Vorhabensträger wies in seinem Schreiben vom 29.04.2010 zutreffend darauf hin, dass die schalltechnischen Berechnungen nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) erfolgen. In diesen Richtlinien ist unter Punkt 3.2.1.2 ein Katalog von Lärmschutzmaßnahmen an Straßen aufgelistet. Dort genannt sind ausschließlich Lärmschutzwälle und Lärmschutzwände, Einschnitt und Troglagen sowie Hochlagen, Teil- und Vollabdeckungen (Tunnel). Hecken, Sträucher und Feldgehölze sind jedoch keine dauerhaften Lärmschutzmaßnahmen, sondern haben primär nur eine psychologische Wirkung, sodass sie in der RLS-90 nicht aufgeführt sind. Der Vorhabensträger legte in seinem Schreiben vom 29.04.2010 dar, dass Bepflanzungen entlang der neuen Autobahn in Abhängigkeit von Einschnitt oder Troglagen, Freihalten von Sichtdreiecken und Bepflanzungsbreiten vorgesehen sind und auch im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt sind. Mögliche Lärminderungen von dichten Bepflanzungen wirken sich jedoch erst ab einer Bepflanzungstiefe von 50 bis 70 m

aus. Diese Wirkung ist allenfalls auch nur im Sommer zu erreichen, da die Sträucher und Feldgehölze im Winter unbelaubt sind.

Hinsichtlich der übrigen von den Einwendungsführern angesprochenen und hier nicht behandelten Fragen des Immissionsschutzes sei ausdrücklich auf die Ausführungen unter C 3.7.4 (insbesondere C 3.7.4.2.3) Bezug genommen. Für die Planfeststellungsbehörde besteht nach den dortigen Ausführungen kein Grund am Lärmschutzkonzept sowie an den schalltechnischen Untersuchungen des Vorhabensträgers zu zweifeln. Aktiver Lärmschutz war für die Mühlenanwesen insgesamt mangels Verhältnismäßigkeit nicht vorzusehen. Die Einwendungsführer haben jedoch Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen für den Immissionsort B-2. Hinsichtlich des Immissionsortes B-1 besteht ein solcher mangels Grenzwertüberschreitung nicht (vgl. Auflage A 3.3.4, die Ausführungen unter C 3.7.4.2.3 und Anlage 1 zu Unterlage 11.1).

Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

3.8.2.9

Einwendung Nr. 9

Der Einwendungsführer Nr. 9 trug seine Einwendungen mit Schreiben vom 01.02.2010 vor. Dieses Schreiben ging bei der Regierung von Unterfranken erst am 05.02.2010 ein, was deutlich nach Ablauf der Einwendungsfrist liegt. Der Einwendungsführer ist daher mit seinem Vorbringen präkludiert. Auf diese Rechtsfolge wurde der Einwendungsführer anlässlich des Erörterungstermins hingewiesen (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 20.05.2010, S. 24, 26). Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind weder vorgetragen nicht ersichtlich. Darüber hinaus können die Einwendungen auch in der Sache nicht durchgreifen:

Der Einwendungsführer trug in seinem Schreiben vom 01.02.2010 im Hinblick auf die geplante Grünbrücke mit der Bauwerksverzeichnisnummer 62 (Unterlage 7.2) vor, dass hier ein kompletter Flächenerwerb durch den Vorhabensträger einschließlich der Böschungen und Rampen zu erfolgen habe, auch Pflege und Unterhalt der genannten Flächen habe durch den Vorhabensträger zu erfolgen. Weiterhin müssten die Wildschutzzäune vom Vorhabensträger unterhalten und instand gehalten werden. Der Einwendungsführer forderte in seinem Schreiben vom 01.02.2010 und im Erörterungstermin (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 20.05.2010, S. 27) die Zäune schwarzwilddicht auszubilden. Außerdem lehnte der Einwendungsführer eine weitreichende Wildruhezone in die angrenzenden Waldbestände hinein ab. Auch lehnte der Einwendungsführer forstliche Einschränkungen auf den angrenzenden Waldflächen ab und verlangte eine Übernahme der Zuschussrückforderung für die Wiederaufforstung durch den Vorhabensträger.

Im Hinblick auf Bauwerksverzeichnisnummer 63, die Forststraße über die Grünbrücke, forderte der Einwendungsführer, dass die Traglast der Straße für Holz-Lkws ausreichend sein müsse (mindestens 40 t Gesamtlast).

Im Hinblick auf die Durchlässe mit den Bauwerksverzeichnisnummern 64 und 66 forderte der Einwendungsführer zu prüfen, ob ein Ausbau vor allem in Form von Ausbaggern der vor- und dahinterliegenden Gräben für einen Abfluss notwendig sei.

Für die Behelfszufahrt auf die A 3 mit der Bauwerksverzeichnisnummer 65 forderte der Einwendungsführer einen finanziellen Ausgleich für die Grunddienstbarkeit zur Straßennutzung.

Außerdem forderte der Einwendungsführer eine komplette Instandsetzung der beim Bau genutzten Straßen seitens des Vorhabensträgers. Auf den vorübergehend genutzten Flächen habe die Pflanzung eines geschützten Waldrandes mit standortgerechten Baum- und Straucharten zu erfolgen. Im angrenzenden Waldbestand habe am neu entstehenden Waldsaum eine Unterbaupflanzung mit standortgerechten Schattbaumarten (Rotbuche, Hainbuche, Winterlinde) zur Vermeidung von UV-Strahlungsschäden (Sonnenbrand), Wasserreißern an der Eiche sowie zur Vorbeugung von Sturmschäden zu erfolgen. Dieser Unterbau habe mindestens eine Baumlänge zu umfassen.

Des Weiteren wies der Einwendungsführer auf verschiedene Entschädigungsfragen hin. So müsse geklärt werden, ob ein Flächenausgleich durch gleichwertigen Tausch mit angrenzenden Staatswaldflächen z.B. in Ilmbach und in Pommersfelden möglich sei, um Waldflächenverluste für den Geschäftsbereich Forstwirtschaft des Einwendungsführers zu vermeiden. Der Einwendungsführer forderte Ausgleich für eventuelle Folgeschäden am Waldbestand bzw. dem entstehenden Waldrand sowie einen Ausgleich für die Gefahr von UV-Schäden und dem mit dem erhöhten Verkehrsaufkommen verbundenen Waldsterben. Nach Einschätzung des Einwendungsführers habe nicht nur die Flächenbewertung, sondern auch die Ermittlung der Entschädigung der vorgenannten Positionen durch einen anerkannten eidesstattlichen Gutachter zu erfolgen. Der Einwendungsführer forderte weiterhin die Erweiterung der Autobahnunterführung aus bewirtschaftungstechnischen Gründen. Außerdem forderte der Einwendungsführer Schadensausgleich für eventuelle Nutzungen von Forsttrassen und Forstflächen durch Baumaschinen und Wiederinstandsetzung nach Abschluss der Straßenbauarbeiten. Des Weiteren wies der Einwendungsführer darauf hin, dass er nicht gewillt sei, für die Baumaßnahme Zufahrtswege zur Verfügung zu stellen. Alle Entschädigungen seien nicht in Geld, sondern durch Tauschflächen zu leisten. Diese Forderung nach Tauschflächen erneuerte der Einwendungsführer im Erörterungstermin (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 20.05.2010, S. 25 f.).

Sollte aus wirtschaftlichen Gründen über die Dauer der Baumaßnahme weder die Benutzung der Unterführung noch der Grünbrücke möglich sein, bat der Einwendungsführer alternativ darum, entweder den Lkw-befahrbaren Ausbau eines vorhandenen Rückeweges oder einen Trassenanschluss an die vorhandene Forststraße in der Gemarkung Gräfenneuses zur Verfügung zu stellen. Einen entsprechenden Trassenverlauf zeichnete der Einwendungsführer in eine Revierkarte

ein, die er seinem Einwendungsschreiben beifügte und die sich bei den Verfahrensakten befindet.

Der Vorhabensträger legte in seinem Schreiben vom 07.05.2010 dar, dass die Beurteilung der Maßnahme durch den Einwender auf Grundlage des Bauwerksverzeichnisses im Wesentlichen richtig erfolgt ist. Es seien jedoch klärende Hinweise nötig.

Im Hinblick auf Bauwerksverzeichnisnummer 62 (Grünbrücke) erklärte der Vorhabensträger zutreffend, dass die Flächen von ihm erworben werden (vgl. Unterlage 14.1, Blatt 5 und 14.2.3). Pflege und Unterhaltung dieser erworbenen Flächen erfolgt dann durch den Vorhabensträger. Auch die Böschungen und Rampen gehören zum Straßenkörper und werden somit vom Vorhabensträger im Rahmen des Betriebes unterhalten und gepflegt.

Der Vorhabensträger sicherte im Erörterungstermin (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 20.05.2010, S. 27 f.) und auch mit Schreiben vom 20.07.2010 zu, den Wildschutzzaun schwarzwildsicher auszubilden (vgl. hierzu auch die diesbezüglichen Ausführungen unter C 3.7.9).

Im Hinblick auf die Jagdruhezone im Bereich der Grünbrücke erklärte der Vorhabensträger, dass in der vorliegenden Planung von ihm keine Ausweisung einer Jagdruhezone beabsichtigt sei. Er erklärte jedoch, dass eine Jagdruhezone aus Gründen des fachlichen Naturschutzes sinnvoll sei. Diese wurde auch von der höheren Naturschutzbehörde so gefordert. Dem Vorhabensträger wurde daher zur Auflage gemacht, sicherzustellen, dass im Bereich der Grünbrücke keine Jagd ausgeübt wird (vgl. hierzu A 3.5.13 und die Ausführungen unter C 3.7.5.2.5.4).

Der Vorhabensträger legte in seinem Schreiben vom 07.05.2010 außerdem zutreffend dar, dass die Forststraße über die Grünbrücke (Bauwerksverzeichnisnummer 63) als neue Baulast auf eine Gesamtlast von über 40 t bemessen wird. Bezüglich der Einwendungen im Hinblick auf die Bauwerksverzeichnisnummern 64 und 66 (Durchlässe) erklärte der Vorhabensträger zutreffend, dass der geplante sechsstreifige Ausbau nun erstmals wesentliche Verbesserungen bei der Straßenentwässerung vorsieht. Alle befestigten Flächen sowie größtenteils alle unbefestigten Flächen werden ausschließlich über Absetz- und Regenrückhaltebecken gereinigt und gedrosselt den Vorflutern zugeleitet. Die im Plan als Bauwerke eingetragenen querenden Durchlässe (so auch die Bauwerksverzeichnisnummern 64 und 65) dienen künftig nur noch dem Wasserabfluss der bergseitig anfallenden Oberflächenwässer aus den natürlichen Einzugsgebieten. Die Durchlässe werden vom Vorhabensträger an die neue Situation angepasst und standardmäßig am Ein- und Auslauf mit Pflaster befestigt, um Ausspülungen und Auskolkungen zu vermeiden. Ein weiterer Grabenausbau ist nach den plausiblen Ausführungen des Vorhabensträgers nicht beabsichtigt. Der Vorhabensträger führte weiter aus, dass die Behelfszufahrt auf die A 3 (BWV Nr. 65) im Katastrophenfall für das im Nachbarabschnitt befindliche Regenrückhaltebecken bzw. in Ausnahmefällen für Brückenprüfungen benötigt werden. Weitere Benutzungen

seien nach überzeugender Einschätzung des Vorhabensträgers jedoch nicht vorgesehen.

Bezüglich der Forderung nach Instandsetzung der beim Bau benutzten Wege erläuterte der Vorhabensträger zutreffend, dass vor Beginn der Baumaßnahme eine Beweissicherung erfolgt. Mit Abschluss der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand der benutzten Wege wiederhergestellt (vgl. A 3.7).

Der Vorhabensträger legte in seinem Schreiben vom 07.05.2010 weiterhin dar, dass die Forderung nach Aufforstung der als vorübergehende Inanspruchnahme genutzten Flächen (Waldsaumbepflanzung, Unterbaupflanzung) in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer nachgekommen wird.

Darüber hinaus machte der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 07.05.2010 zutreffend darauf aufmerksam, dass über Entschädigungsangelegenheiten im Planfeststellungsverfahren bzw. im Planfeststellungsbeschluss nicht entschieden wird. Entschädigungsfragen bleiben grundsätzlich den daran anschließenden gesonderten Grunderwerbsverhandlungen bzw. dem anschließend durchzuführen Entschädigungsverfahren bei der Kreisverwaltungsbehörde vorbehalten. In diesem Zusammenhang können dann diesbezügliche Forderungen geltend gemacht und berücksichtigt werden. Bei einem freihändigen Erwerb der benötigten Flächen kann darüber verhandelt werden, ob für den Einwendungsführer geeignete Ersatzflächen zur Verfügung stehen. Auch in einem eventuellen Entschädigungsverfahren kann der Einwendungsführer eine Entschädigung in Land beantragen, Art. 14 BayEG (vgl. hierzu auch C 3.8.1.2.3).

Bezüglich der Forderung des Einwenders nach einer Erweiterung der Autobahnunterführung legte der Vorhabensträger zutreffend dar, dass das bestehende Unterführungsbauwerk 6228 658 (BW 325d) beidseitig verbreitert wird. Eine Querschnittsänderung kann nicht realisiert werden und ist darüber hinaus auch nicht notwendig, da mit der lichten Weite von 5,5 m und der lichten Höhe von über 4,50 m die Anforderungen für einstreifige Wirtschaftswegunterführungen eingehalten sind.

Zur Weigerung des Einwenders, weitergehende Zufahrtswege für die Baumaßnahme zur Verfügung zu stellen, verwies der Vorhabensträger zutreffend auf die Planunterlagen, in denen alle benötigte Wege dargestellt sind.

Zur Forderung des Einwenders, alternative Nutzungen der Bauwerke 325a (Grünbrücke) und Unterführung BW 325d (Feldweg) während der Bauzeit zu ermöglichen, führte der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 07.05.2010 überzeugend aus, dass das Unterführungsbauwerk 6228 658 (BW 325d) mit einem zeitlichen Vorlauf von ca. 1 Jahr zum Bau der durchgehenden Strecke beidseitig verbreitert wird. Damit steht die Unterführung während des Neubaus der Grünbrücke als Querungsmöglichkeit zur Verfügung.

In seinem Schreiben vom 01.02.2010 und im Erörterungstermin (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 20.05.2010, S. 27 f.) forderte der Einwendungsführer, die Baufläche an der Unterführung 6228 658 (BW 325d) in Richtung des Regenrückhaltebeckens des Nachbarabschnittes für den sechsstreifigen

Ausbau der A 3 im Abschnitt Fuchsberg bis östlich Anschlussstelle Geiselwind zu verschieben, um die dort sonst notwendig werdende Rodung zu vermeiden.

Der Vorhabensträger erklärte in seinem Schreiben vom 07.05.2010 zutreffend, dass für den Brückenbau Flächen für Baustelleneinrichtungen bereitgestellt werden müssen. Diese Flächen sind in den Grunderwerbsplänen als vorübergehende Grundinanspruchnahmen dargestellt. Die geforderte Verschiebung ändert grundsätzlich nichts an der Situation, dass Waldflächen beansprucht werden. Aus diesem Grund wird eine Verschiebung der Flächen nicht in Betracht gezogen. Im Erörterungstermin (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 20.05.2010, S. 27 f.) ergänzte der Vorhabensträger zudem überzeugend, dass er diese Fläche bereitstellen muss, um die Bauabwicklung für den vorliegenden Planungsabschnitt vollständig und unabhängig von anderen Planungsabschnitten zu ermöglichen. Der Vorhabensträger legte außerdem plausibel dar, dass die Fläche im Rahmen der Bauausführung entfallen kann, sofern der Nachbarabschnitt vor oder gleichzeitig mit dem vorliegenden Abschnitt baulich umgesetzt wird.

Im Erörterungstermin (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 20.05.2010, S. 23 f.) forderte der Einwendungsführer, Maßnahmen zum Schutze des Waldsterbens zu ergreifen, z.B. in Form von Geschwindigkeitsbegrenzungen.

Der Vorhabensträger wies im Erörterungstermin (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 20.05.2010, S. 24) zutreffend darauf hin, dass der sechsstreifige Ausbau der A 3 oder der Autobahnbau nicht als adäquat kausal für das Waldsterben herangezogen werden kann, so dass den Vorhabensträger hier auch keine Entschädigungspflicht trifft. Anders verhält es sich beispielsweise, wenn der Wald angeschnitten wird und in der Folge Sonnenbrand erleidet. Zudem macht der Vorhabensträger in zustimmender Weise darauf aufmerksam, dass die Schadstoffbelastungen von ihm ermittelt wurden und die Grenzwerte durchgängig eingehalten wurden (vgl. C 3.7.4.3 und Unterlage 11.3). Auch im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung unter C 2 haben sich keine Umweltwirkungen ergeben, die eine Umsetzung der Baumaßnahme verhindern.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist zudem anzumerken, dass eine Verkehrsbeschränkung in Form von Geschwindigkeitsbegrenzungen aus allgemeinen Gründen des Umweltschutzes nicht möglich ist. § 45 Abs. 1 S. 1 StVO sieht Verkehrsbeschränkungen vornehmlich aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs vor. Auch nach § 45 Abs. 1 S. 2, Abs. 1a StVO sind Verkehrsbeschränkungen aus Gründen des Waldsterbens nicht vorgesehen. Darüber hinaus ist nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde eine vereinzelte, räumlich eingeschränkte Geschwindigkeitsbegrenzung nur schwerlich geeignet, globale Einwirkungen auf das Klima zu unterbinden oder zu minimieren (vgl. hierzu auch C 2.3.2.6). Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde erscheint es nicht geboten, den vom Einwendungsführer angesprochenen Konflikt durch eine Geschwindigkeitsbeschränkung zu lösen.

Der Einwendungsführer äußerte im Erörterungstermin (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 20.05.2010, S. 23 ff.) zudem Zweifel an der Wirksamkeit der Grünbrücke, die den Steuerzahler 5 Millionen Euro kostete. Dies halte er für eine Geldverschwendung.

Der Vorhabensträger wies zutreffend darauf hin, dass die fachliche Vorgabe zur Errichtung von Grünbrücken letztlich auf einer Studie des Landesamtes für Umwelt aus dem Jahr 2008 beruht („Konzept zur Erhaltung und Wiederherstellung von bedeutsamen Wildtierkorridoren an Bundesfernstraßen in Bayern“). Außerdem ist die Grünbrücke Bestandteil des naturschutzfachlichen Ausgleichskonzeptes des Vorhabensträgers. Diesem wurde sowohl von der unteren als auch der höheren Naturschutzbehörde zugestimmt. Demzufolge besteht für die Planfeststellungsbehörde kein Grund an der naturschutzfachlichen Eignung der Grünbrücke zu zweifeln. Nicht zuletzt stellen auch diverse Auflagen die Wirksamkeit sicher (vgl. A 3.5.13 und C 3.7.5.2.5)

Bezüglich der Inanspruchnahme seines Grundeigentums hat es der Einwendungsführer nach alledem hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und er somit gezwungen ist, gegen Entschädigung endgültig bzw. vorübergehend auf seinen Besitz oder sein Eigentum zu verzichten. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung der Maßnahme auf den in Frage stehenden Grunderwerb verzichtet werden könnte. Auch eine weitere Flächenoptimierung ist nicht möglich. Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (vgl. auch C 3.8.1.2).

Hinsichtlich der vom Einwendungsführer vorgetragene Belange der Landwirtschaft bzw. Forstwirtschaft sei zudem ergänzend auf die Ausführungen unter C 3.7.8 und C 3.7.9 verwiesen.

Ungeachtet der Präklusion des Einwendungsführers waren die Einwendungen daher insgesamt zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

3.8.2.10

Einwendung Nr. 10

Der Einwendungsführer Nr. 10 legte mit Schreiben vom 11.01.2010 Einwendungen gegen das plangegegenständliche Vorhaben ein. Er führte aus, dass er Einspruch gegen den sechsstreifigen Autobahnausbau der A 3 im Bereich Rüdenshausen für die Fl.Nr. 532 erhebe. Nähere und weitere Angaben machte er nicht.

Der Vorhabensträger stellte in seinem Schreiben vom 29.04.2010 zutreffend fest, dass durch den Ausbau der A 3 die Fl.Nr. 532 betroffen ist. Der Vorhabensträger wies nachvollziehbar darauf hin, dass er ohne Nennung einer konkreten Betroffenheit für die Grundstücke keine auf den Einwand eingehende Stellungnahme

abgeben kann. Vonseiten der Planfeststellungsbehörde ist zu ergänzen, dass keine Gründe und Möglichkeiten erkennbar sind, wie auf eine Inanspruchnahme des genannten Grundstücks der Fl.Nr. 532 verzichtet werden kann. Allenfalls wäre eine weiträumige Verschwenkung der A 3 in Betracht zu ziehen, die jedoch weitere und neue umfangreiche Grundstücksbetroffenheiten nach sich ziehen würde.

Bezüglich der Diskussion im Erörterungstermin im Hinblick auf Fl.Nr. 532 sei auf die Ausführungen bei Einwendung Nr. 11 verwiesen (vgl. nachfolgend C 3.8.2.11).

Bezüglich der Inanspruchnahme seines Grundeigentums hat es der Einwendungsführer nach alledem hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und er somit gezwungen ist, gegen Entschädigung endgültig bzw. vorübergehend auf seinen Besitz oder sein Eigentum zu verzichten. Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (vgl. auch C 3.8.1.2).

Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

3.8.2.11

Einwendung Nr. 11

Der Einwendungsführer Nr. 11 machte mit zwei Schreiben, jeweils datiert auf den 11.01.2010, Einwendungen gegen das Vorhaben geltend. So führte er aus, dass er Einspruch gegen den sechsstreifigen Ausbau der A 3 im Bereich Rüdenuhausen bezogen auf die Fl.Nrn. 532 und 544 erhebe. Nähere und weitere Angaben machte er jedoch nicht.

Der Vorhabensträger führte in seinem Schreiben vom 29.04.2010 zutreffend aus, dass durch den Ausbau der A 3 die Fl.Nr. 532 betroffen ist, die Fl.Nr. 544 grenzt nur an ein Grundstück der Straßenbauverwaltung an, wird jedoch durch die Straßenbaumaßnahme nicht in Anspruch genommen. Der Vorhabensträger wies nachvollziehbar darauf hin, dass er ohne Nennung einer konkreten Betroffenheit für die Grundstücke keine auf den Einwand eingehende Stellungnahme abgeben kann. Vonseiten der Planfeststellungsbehörde ist zu ergänzen, dass keine Gründe und Möglichkeiten erkennbar sind, wie auf eine Inanspruchnahme des genannten Grundstücks der Fl.Nr. 532 verzichtet werden kann. Allenfalls wäre eine weiträumige Verschwenkung der A 3 in Betracht zu ziehen, die jedoch weitere und neue umfangreiche Grundstücksbetroffenheiten nach sich ziehen würde.

Im Erörterungstermin (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 20.05.2010, S. 20 ff.) legte der Einwendungsführer dar, dass er gemeinsam mit

dem Einwendungsführer Nr. 10 eine Sandausbeute betreiben wolle, die allerdings von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde noch nicht genehmigt wurde. Die Einwendungsführer befürchten, dass durch den Grundverlust die Sandausbeute unrentabel werde, zumal zum Flächenverlust auch noch die Bauverbotszone nach § 9 FStrG hinzukäme.

Der Verhabensträger erläuterte zustimmungswürdig, dass der Flächenverlust rund 200 m² beträgt. Der Vorhabensträger wies außerdem zu Recht darauf hin, dass eine Bauverbotszone vor und nach dem Ausbau besteht, so dass diese zu keinem zusätzlichen Flächenverlust führt. Er erwiderte weiter zutreffend, dass eine Entschädigung nur für den Verlust bestehender Rechte möglich ist. Dies ist bei der Sandausbeute mangels Genehmigung jedoch nicht der Fall. Der Vorhabensträger zeigte aber seine Bereitschaft bei einer Anhörung im Rahmen eines noch durchzuführenden Genehmigungsverfahrens bezüglich des Sandabbaus gemeinsam mit den Einwendungsführern eine Lösung zu finden, die sowohl den Interessen des Vorhabensträgers als auch denen der Einwendungsführer gerecht wird.

Bezüglich der Inanspruchnahme seines Grundeigentums hat es der Einwendungsführer nach alledem hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und er somit gezwungen ist, gegen Entschädigung endgültig bzw. vorübergehend auf seinen Besitz oder sein Eigentum zu verzichten. Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (vgl. auch C 3.8.1.2).

Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

3.8.2.12

Einwendung Nr. 12

Der Einwendungsführer Nr. 12 wandte sich mit Schreiben vom 28.12.2009 und vom 10.05.2010 sowie im Erörterungstermin (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin vom 20.05.2010, S. 36 ff.) gegen das gegenständliche Vorhaben. Der Einwendungsführer führte aus, dass auf seiner Wiese mit der Fl.Nr. 499 an der Straße zwischen Rüdénhausen und Feuerbach ein Regenrückhaltebecken geplant sei. Er forderte ausdrücklich als Eigentümer dieser Wiese und des dort liegenden Rohrbrunnens mit einem Durchmesser von 1,5 m und einer Tiefe von 3 m Entschädigung und Flächenersatz.

Weiterhin stellte der Einwendungsführer den Antrag, dass die vom Staatlichen Bauamt gepachteten Flächen auf den Fl.Nrn. 574 und 575 dem Einwendungsführer zugeteilt werden.

Der Vorhabensträger legte in seinem Schreiben vom 29.04.2010 und im Erörterungstermin (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin vom 20.05.2010,

S. 36 ff.) dar, dass auf der Fl.Nr. 499 der Gemarkung Rüdenhausen in den Planungen das Absetz- und Regenrückhaltebecken 319-2L vorgesehen ist. Der vom Einwender genannte Brunnen liegt nicht im direkten Bau Feld der Beckenanlage, sondern in der Fläche der vorübergehenden Grundinanspruchnahme. Der Vorhabensträger legte weiterhin überzeugend dar, dass der Brunnen während der Bauzeit gesichert wird, sodass die Funktion der am Brunnen angeschlossenen Dränagen gewährleistet bleibt. Soweit der Brunnen wider Erwarten beschädigt werden sollte, wird dieser vom Vorhabensträger wiederhergestellt.

Der Vorhabensträger wies in seinem Schreiben vom 29.04.2010 und vom 27.05.2010 zutreffend darauf hin, dass die vom Einwendungsführer genannten Flurstücke (567, 568, 574, 575 und 616) durch die Baumaßnahme des Vorhabensträgers nicht betroffen werden. Teilweise werden die genannten Flurstücke durch die Neuplanung der Ortsumgehung Rüdenhausen, der B 286 und der Staatsstraße St 2420 des Staatlichen Bauamtes Würzburg betroffen. Diese Umplanung ist jedoch nicht Gegenstand der Baumaßnahme des Vorhabensträgers. Die Forderungen nach Flächenzuteilung bzw. nach Ausgleichsflächen können daher im gegenständlichen Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Bezüglich der Inanspruchnahme seines Grundeigentums hat es der Einwendungsführer nach alledem hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und er somit gezwungen ist, gegen Entschädigung endgültig bzw. vorübergehend auf seinen Besitz oder sein Eigentum zu verzichten. Die Entscheidung über Art (z.B. Ersatzland) und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (vgl. auch C 3.8.1.2).

Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

3.9

Gesamtergebnis der Abwägung

Abschließend und zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Vorhaben auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum durch Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann. Den für das Vorhaben sprechenden Belangen wird der Vorrang eingeräumt, denn die Realisierung der in diesem Beschluss aufgezeigten positiven Auswirkungen des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 im Abschnitt westlich Anschlussstelle Wiesentheid bis Fuchsberg in ihrer Gesamtheit erscheint für das öffentliche Wohl unverzichtbar. Die Belange, die für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Planfeststellungsabschnitt sprechen, überwiegen im Rahmen der Abwägung und der Gesamtbetrachtung aller einzustellenden öffentlichen und privaten Belange, insbesondere wegen zahlreicher begleitender Maßnahmen, die mit unterschiedli-

chem Gewicht gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belangen sowie die Umweltauswirkungen. Diese konnten durch verschiedene Regelungen, die dem Vorhabensträger aufzuerlegen waren, und durch diverse Zusagen des Vorhabensträgers derart abgemildert werden, dass unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes die Planungsentscheidung zugunsten des Bauvorhabens ausgewogen erscheint und die entscheidungserheblichen Konflikte gelöst sind.

Unüberwindliche Hindernisse oder Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich, die gesetzlichen Optimierungsgebote sind beachtet.

Unter Beachtung aller Umstände ist keine Alternative ersichtlich, die sich bei gleicher Verkehrswirksamkeit gegenüber der plangegenständlichen Variante des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 als eindeutig vorzugswürdig aufdrängen würde. Damit ist der vorgelegte Plan in der mit diesem Beschluss festgelegten Form auch unter Berücksichtigung der Planungsvarianten unter allen Gesichtspunkten ausgewogen.

4. Straßenrechtliche Entscheidungen

4.1 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Eine Straße erhält die Eigenschaft einer Bundesfernstraße durch Widmung (§ 2 Abs. 1 FStrG). Voraussetzung für die Widmung ist, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks ist, oder der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt hat, oder der Träger der Straßenbaulast den Besitz durch Vertrag, durch Einweisung nach § 18f Abs. 1 FStrG oder in einem sonstigen gesetzlichen Verfahren erlangt hat (§ 2 Abs. 2 FStrG).

Die Entscheidung über die Widmung kann auch in einem Planfeststellungsbeschluss nach §§ 17 ff. FStrG mit der Maßgabe erfolgen, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe, die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für einen neuen Verkehrszweck und die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird (§ 2 Abs. 6 S. 2 FStrG). Wird eine Bundesfernstraße, wozu auch Autobahnen und die B 286 zählen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 FStrG), verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet, sofern die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen (§ 2 Abs. 6a S. 1 FStrG). Wird im Zusammenhang mit einer vorgenannten Maßnahme der Teil der Bundesfernstraße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a S. 2 FStrG). Die aufzulassenden Teile der BAB A 3 und der B 286 werden also mit ihrer Sperrung eingezogen, die neuen Teile mit der Verkehrsübergabe gewidmet.

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung der von der Planung betroffenen St 2420, St 2421, KT 10, KT 24, der Feld- und Wald- sowie der Eigentümerwege folgen aus Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 oder Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

Auf die Ausführungen in den Planunterlagen (vgl. Unterlage 7.2) sowie die Bestimmungen unter A 8 wird ergänzend verwiesen.

4.2

Sondernutzungen

Die Erschließung des Baufeldes ist über das vorhandene Straßen- und Wegenetz gesichert. Dieses wird auch über den Gemeingebrauch hinaus genutzt (Sondernutzung). Die für die Sondernutzungen nach öffentlichem Recht erforderliche Sondernutzungserlaubnis (vgl. Art. 18 BayStrWG, § 8 FStrG) wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt (vgl. Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 182 zu Art. 38 BayStrWG).

Im Übrigen wurde dem Vorhabensträger aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn den jeweils betroffenen Baulastträgern mitzuteilen, welche Straßen und Wege von einer Sondernutzung betroffen sind. Weiterhin wird danach der Zustand der betroffenen Straßen und Wege zum Zweck der Beweissicherung festgehalten. Der Vorhabensträger wird dem jeweiligen Straßenbaulastträger dabei Gelegenheit zur Teilnahme geben. Die betroffenen Straßen und Wege werden schließlich nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand versetzt, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten wurde (vgl. Unterlage 1, Kapitel 7). Auf die einschlägigen Nebenbestimmungen unter A 3.7.2, A 3.7.5 und A 9 wird verwiesen.

Die Sondernutzung an öffentlichen Feld- und Waldwegen richtet sich allerdings ausschließlich nach bürgerlichem Recht (Art. 56 Abs. 1 i.V.m. Art. 53 Nr. 1 BayStrWG); ihre Regelung erfolgt daher außerhalb des Planfeststellungsverfahrens. Die betroffenen Wege sind, soweit sie zur Durchführung der Baumaßnahme benötigt werden und die Nutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht, in den Grunderwerbsunterlagen (Unterlage 14) als vorübergehende Beanspruchung gekennzeichnet.

Die Gestattung von Sondernutzungen an diesen öffentlichen Feld- und Waldwegen ist Sache desjenigen, der nach bürgerlichem Recht zur Verfügung berechtigt ist. Bei ausgebauten Feldwegen ist dies die Gemeinde (Art. 54 Abs. 1 S. 1, Art. 13 Abs. 1 BayStrWG), bei nicht ausgebauten Feldwegen die Träger der Straßenbaulast, also diejenigen, deren Grundstücke über die Wege bewirtschaftet werden (Art. 54 Abs. 1 S. 2 BayStrWG). Die Nutzung einer Straße nach privatem Recht kann u.U. auch durch Enteignung erzwungen werden, wenn der Zweck der Nutzung dem Allgemeinwohl dient (Kodal/Krämer, Straßenrecht,

Rdnr. 6.5 zu Kapitel 27). Dies bleibt jedoch einem gegebenenfalls nachfolgenden Enteignungsverfahren überlassen.

Ungeachtet der Tatsache, dass es für die Sondernutzungen an öffentlichen Feld- und Waldwegen einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens bedarf, werden die soeben genannten Maßnahmen zur rechtzeitigen Information, Beweissicherung und Wiederherstellung (vgl. A 3.7.2, A 3.7.5 und A 9) dem Vorhabensträger als in jedem Fall mindestens einzuhaltende Schutzvorkehrungen für diese Wege auferlegt, um unzumutbare Nachteile für Rechte anderer bzw. für die Allgemeinheit zu vermeiden, außer im Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Gestattung der Sondernutzung wird abweichend hiervon ausdrücklich etwas anderes geregelt.

5. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Der Freistaat Bayern ist nach Art. 4 S. 1 Nr. 1 KG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Die Regelung bezüglich der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG. Im Übrigen wird auf die VV zu Art. 61 Abs. 2 BayHO verwiesen.

D

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

schriftlich erhoben werden. **Sie muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder eine sonst nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 zur Vertretung beim Bundesverwaltungsgericht berechnigte Person oder Organisation als Bevollmächtigtem vertreten lassen. Dies gilt schon für die Erhebung der Klage.

E

Hinweis zur sofortigen Vollziehung

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 17e Abs. 2 S. 1 FStrG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung bzw. Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem o.g. Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen auf, welche eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Beschwerter Kenntnis von den Tatsachen erlangt (§ 17e Abs. 4 FStrG).

F

Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens (Straßenbaulastträger), den Trägern öffentlicher Belange und den Vereinigungen i.S.d. § 17a Nr. 2 FStrG, die sich im Verfahren geäußert haben sowie denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, individuell zugestellt.

Darüber hinaus werden der verfügende Teil des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung einer Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Plans im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken sowie in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes zwei Wochen in der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid (für die Märkte Abtswind, Rüdenhausen und Wiesentheid) und dem Markt Geiselwind zur Einsicht ausgelegt; Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht und außerdem im Zusammenhang mit der öffentlichen Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses mitgeteilt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber allen Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, und gegenüber den Vereinigungen i.S.d. § 17a Nr. 2 FStrG, die sich im Verfahren nicht geäußert haben, als zugestellt (§ 17 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von diesen Betroffenen und Vereinigungen schriftlich bei der Regierung von Unterfranken angefordert werden. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken (www.regierung.unterfranken.bayern.de) abzurufen.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses können die unter A 2 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen auch bei der Autobahndirektion Nordbayern oder der Regierung von Unterfranken eingesehen werden.

Soweit der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, richtet sich der Beginn der Rechtsbehelfsfrist nicht nach den Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, sondern nach Maßgabe der Vorschriften über die individuelle Zustellung.

Würzburg, den 15.03.2011
Regierung von Unterfranken
- Sachgebiet 32 -

Heuschmann
Regierungsrat